



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

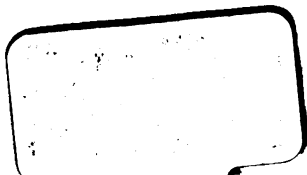
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





Vertical line on the right side of the page.

Die Marokkofrage
und
die Konferenz von Algeciras

Von
Dr. Gustav Diercks.

Mit einer Karte.



Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1906.

Georg Reimer Verlagsbuchhandlung
Berlin W. 35, Lützowstraße 107-8.

Politische Porträts

Von

Theodor Barth.

Preis geheftet M. 2.—, gebunden M. 2.80.

Inhalt:

Fürst Bismarck • Ludwig Bamberger • Ludwig Windthorst • Graf Caprivi • Georg v. Siemens • Franz v. Stauffenberg • Königin Viktoria von England • Gladstone • Kaiser Friedrich III. • Georg von Bunsen • Lavour William Lloyd Garrison • Heinrich Rickert • Theodor Mommsen • Alexander Meyer • Karl Schurz.

..... Der Führer des entschlossenen Liberalismus präsentiert sich in dieser Darbietung als derselbe vornehm-temperamentvolle Politiker und als derselbe glänzende Stilist, als der er uns in seiner Eigenschaft als Parlamentarier und Volksredner bekannt ist.....

(Berliner Zeitung.)

..... Theodor Barth ist ein Stilist von ferniger und markiger Art, ein Meister in der Art, wie er kurz und bündig, ohne Phrase und ohne Beiwerk, das Charakteristische auch charakteristisch zu sagen weiß. Und was er sagt, kann man ihm unbedingt glauben.....

(Pester Lloyd.)

..... Es ist in der Darstellung etwas absichtlich Knappes und Skizzenhaftes, bisweilen mehr Kreidezeichnung mit scharfem, feinem Strich als volles, rundes Porträt. Überall wirkt eine künstlerische Gabe, die den Einzelaugenblick im Leben starker Persönlichkeiten als Enthüllung ihrer Seelen zu erfassen versteht.....

(Die Hilfe.)

Die Marokkofrage
und
die Konferenz von Algeciras

Von

Dr. Gustav Diercks.



Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

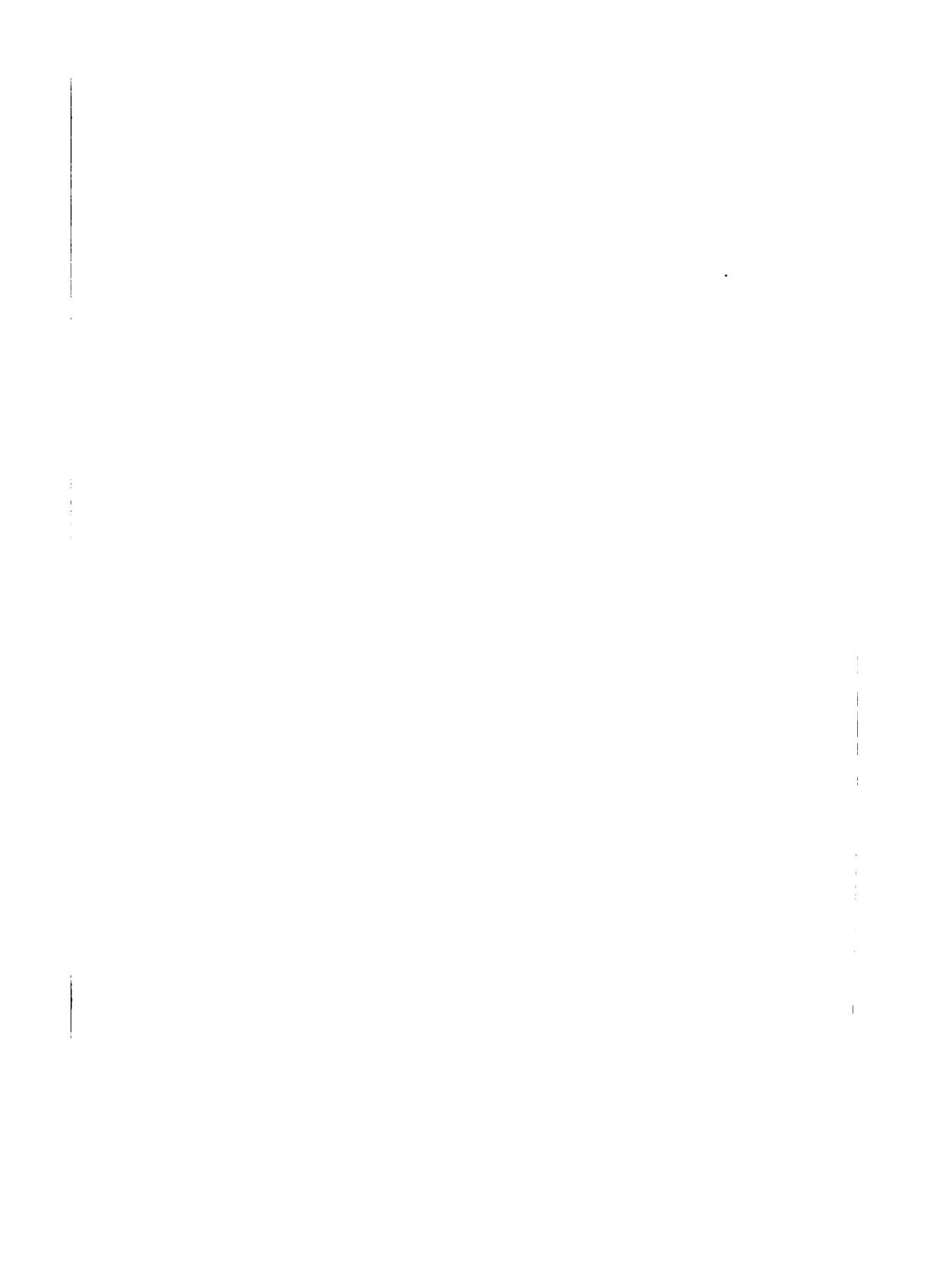
1906.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Inhalt.

	Seite
1. Die Marokkofrage	1— 18
2. Land und Leute	19— 42
3. Geschichte	43— 65
4. Der Maghreb und die christlichen Staaten	66— 87
5. Der heutige Kulturstand Marokkos	88—114
6. Der Wettbewerb der Kulturmächte um Marokko	115—137
7. Frankreichs Verträge von 1904 und ihre Folgen	138—152
8. Die Marokkokonferenz von Algeciras	153—177
9. Verträge:	
1. Konvention über die Ausübung des Schutzes in Marokko. Vom 3. Juli 1880	178—187
2. Deutsch-Marokkanischer Handelsvertrag	187—193
3. Französisch-Englische Übereinkunft	193—196
4. Französisch-Spanische Übereinkunft	197
5. Austausch von Erklärungen über die Marokkokonferenz	197—199
6. Die Generalakte von Algeciras	200—228
Zeittafel	229—234
Bibliographie	235—240
Register	241—248
Karte.	



I.

Die Marokkofrage.

Lord Salisbury hat in einer großen politischen Rede, die er am 20. Mai 1891 in Glasgow hielt, seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß die Marokkofrage die schwierigste internationale politische Frage der Gegenwart sei und daß ihre Lösung große Gefahren für internationale Verwicklungen in der Zukunft in sich berge.

Diese pessimistische Ansicht, die übrigens auch schon ein anderer bedeutender englischer Staatsmann: Disraeli, aussprach, und deren Wahrheit sich auch Bismarck nicht verschloß, hat seit jener Zeit dadurch ihre Bekräftigung erhalten, daß mindestens jedes zweite Jahr eine mehr oder minder große Beunruhigung der an den Geschicken Marokkos am meisten beteiligten Staaten durch die Aufrollung der Marokkofrage erzeugt worden ist. Bald nahmen die üblichen Steuereintreibungen des Sultans infolge der Schlappen, die er und seine Truppen seitens der Steuerverweigerer erlitten, ernsten Charakter an; bald erhob sich ein Auführer, um als Thronbewerber die Unzufriedenen im Lande zum Kampfe gegen den Scherifen zu führen; bald erregte der Sultan durch seine Interessen für Reformen und für die Errungenschaften der heutigen Kultur Europas den Unwillen der Orthodoxen, der Marabuts, der Tolbas und der geistlichen Orden, die alsdann die Massen gegen den Herrscher und dessen Christliche Freunde aufzuheben suchten. Diese häufigen Unruhen wurden dann immer Veranlassung, daß die Großmächte sich die Frage

vorlegen mußten, was zu geschehen habe, wenn der Sultan gestürzt würde, wenn die Aufständischen die Oberhand gewannen, der Status quo im Innern gestört und die Interessen der in Marokko ansässigen Ausländer bedroht würden. Auch die Steigerung der Unsicherheit, die durch die ewigen Unruhen erzeugt wurde, sowie die häufigen Beraubungen und Morde, die an Schutzgenossen und ausländischen Reisenden begangen wurden, gaben den verschiedenen Regierungen fast beständigen Anlaß zu Forderungen von Entschädigungen, zur Erzwingung der Bestrafung der Übeltäter, zu Erörterungen über die Marokkofrage.

Daneben mußten aber auch die Mächte darüber wachen, daß keine von ihnen in der Förderung ihrer Interessen und in der Anwendung von Repressalien den bestehenden, durch den Vertrag von 1880 gesicherten Zustand in Marokko verletzte, und alles aufbieten, in solchem Falle schleunigst zu vermitteln, zu beschwichtigen und die Zuspizung der entstandenen Streitfragen zu verhüten.

Als dann aber Frankreich, in Verfolgung seiner ehrgeizigen Afrikapolitik, sich bemühte, großen Einfluß in Marokko zu gewinnen und durch Besetzung umfangreicher Gebiete, die zum Teil als unter der Oberhoheit des marokkanischen Scherifen stehend, nicht nur von diesem, sondern auch von den Großmächten betrachtet wurden, tatsächlich den Status quo verletzte oder zum mindesten schwer bedrohte; als Frankreich, unter völliger Nichtachtung des bestehenden allgemein gültigen Vertrages von 1880, mit Italien, mit England und notgedrungen dann auch mit Spanien Sonderverträge abschloß, durch die es sich große Vorteile in Marokko und als letztes Ziel das Protektorat über dieses Land und seine Einverleibung in sein großes afrikanisches Kolonialreich zu sichern versuchte, hat die Marokkofrage so scharfen Charakter angenommen, daß die Gefahr eines Krieges in den Bereich der Möglichkeit gerückt

und im vorigen Jahre 1905 die gesamte Kulturwelt mehrere Monate durch sie in größter Unruhe erhalten wurde.

Bei dieser äußerst schwierigen Sachlage ist Deutschland noch zu rechter Zeit mit erfreulicher Tatkraft für die Wahrung seines staatlichen Ansehens und der Interessen seiner Bürger eingetreten, die an dem Verkehr und dem Handel Marokkos beteiligt sind, dem deutschen Gewerbesleiß dort mühsam einen neuen Markt errungen haben, und hat die selbstverständliche Forderung zur Geltung gebracht, daß alle Mächte, die den Vertrag von 1880 unterzeichneten, auch bei Veränderungen des Status quo in Marokko unbedingt befragt werden müssen. Die darüber zwischen Deutschland und Frankreich gepflogenen Verhandlungen haben denn auch dem Streitfall für jetzt seine bedrohliche Spitze genommen. Wesentlich auf Deutschlands Anregung ist die Konferenz von Algeciras einberufen worden, um die Marokkoangelegenheiten zu regeln. Ob damit die Marokkofrage wirklich gelöst und dauernd beseitigt werden wird, muß allerdings sehr bezweifelt werden, es ist aber immerhin schon viel gewonnen, wenn ihr für die Zukunft der bedrohliche Charakter genommen wird, den sie jetzt hat, wenn sie auch nicht aus der Welt geschafft werden kann. Die zur Zeit in Algeciras tagende Marokkokonferenz wird wenigstens über eine Reihe von Einzelfragen, die bisher zu zahlreichen Reibungen unter den Mächten wie zwischen diesen und Marokko Veranlassung gegeben haben, Einigung erzielen und für alle Teile dauernd bindende Bestimmungen treffen; sie wird ferner die leitenden Gesichtspunkte für den internationalen diplomatischen Verkehr bezüglich neu erscheinender Streitfragen über Marokko feststellen und sich bemühen, dem einseitigen und ehrgeizigen Vorgehen der einen oder der andern Macht Schranken zu setzen. Sie wird vor allem den Grundsatz der unbedingten staatlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit Marokkos und seiner Dynastie allen Pro-

tektorats- und Eroberungsgelüsten anderer Mächte gegenüber als unumstößlich zu allgemeiner Anerkennung bringen. Hoffentlich wird es ihr auch gelingen, den Sultan selbst, seine Regierung und sein Volk zu veranlassen, den Weg der Reformen zu beschreiten, die erforderlich sind, wenn Marokko in den Kreis der Kulturländer eintreten und beanspruchen will, seine Selbständigkeit nicht stetig durch fremdländische Einsprache bedroht zu sehen, in seiner fortschreitenden Kultur-entwicklung nicht von außen her behindert zu werden.

Wird die Marokkofrage zwar durch das Schlußprotokoll der Konferenz von Algeciras voraussichtlich, wie dringend zu wünschen ist, derart eingeschränkt werden, daß sie nicht wieder, wie in dem verfloffenen Jahre, plötzlich die Kulturwelt mit der Gefahr eines Krieges bedrohen kann, so wird sie doch fortbestehen und wird auch in Zukunft fortfahren, die Kulturvölker von Zeit zu Zeit zu beschäftigen.

Zunächst werden die inneren Zustände Marokkos im günstigsten Falle und unter der Voraussetzung der besten Absichten seiner Fürsten, seiner Regierungen und seines Volkes den berechtigten Wünschen und Forderungen anderer Mächte zu entsprechen und sie umzugestalten, sich doch nur langsam wandeln, für lange Zeit unbefriedigend im Sinne der übrigen Kulturwelt bleiben und daher noch lange fortfahren, in ihr von Zeit zu Zeit Anstoß zu erregen und Veranlassung zu Klagen, Entschädigungsansprüchen und dringlichen Wünschen für weitere Reformen zu geben. Ein Staat und ein Volk, die, so lange sie bestehen, unabhängig gewesen sind und nach Jahrtausende alten Gesetzen und Gebräuchen gelebt haben, können sich nicht plötzlich auf Wunsch oder Befehl anderer ändern, auch wenn sie es wollten. Selbst Japan, dessen Volk aus innerer Erkenntnis, aus praktischen Gründen, und dazu begabt mit außerordentlich hohen geistigen Fähigkeiten, be-
wußt dahin strebte, sich zu moderner Kulturhöhe zu erheben,

hat doch, gering gerechnet, ein halbes Jahrhundert dazu gebraucht. Marokko wird im günstigsten Fall viel längere Zeit zu seiner völligen inneren Umgestaltung benötigen.

Ferner aber wird in dem Maße, wie es sich innerlich hebt und ausgestaltet, auch der Wettbewerb der fremden Kulturvölker um die Beeinflussung der marokkanischen Regierung, um die Beherrschung des Handels und Verkehrs, um die Hebung der Bildung und des Kulturstandes trotz aller Verträge und Protokolle nicht nur nicht aufhören, sondern sich um so mehr steigern, je vollständiger der Grundsatz der Erhaltung der offenen Tür zur Geltung und Anwendung gebracht werden wird. Es sind so unendlich viele Interessen, die in Betracht kommen und in erhöhtem Maße in Betracht kommen werden, daß sie häufig zu Reibungen aller beteiligten Wettbewerber Veranlassung geben werden.

Frankreich wird auch schwerlich seine Afrikapolitik aufgeben; um so weniger, als es behauptet, Marokko als Ergänzung für Algerien und Tunis auf die Dauer nicht entbehren zu können und wird Mittel und Wege suchen, genau wie bei der Erwerbung von Tunesien, in friedlicher „pénétration“, wie es diese Art von Propaganda benennt, das Ziel allmählich zu erreichen, zu dem schnell zu gelangen ihm nun durch das Einschreiten Deutschlands und durch den Vertrag, der jetzt in Algeciras geschaffen werden wird, vorläufig versagt ist. Die algerischen Politiker behaupten, es ist für Frankreich ganz ausgeschlossen, auf den Besitz Marokkos dauernd zu verzichten, weil dieses überaus fruchtbare und an Bodenschätzen sehr reiche Land eine wirtschaftlich unumgänglich notwendige Ergänzung für das nur sehr geringen Ertrag abwerfende Algerien ist. Wenn Frankreich dieses Ziel offenkundig nun nicht schnell und nötigenfalls unter Anwendung von Gewaltmitteln erstreben darf, sondern sich zu seiner allmählichen Erreichung durch friedliche Kulturarbeit

notgedrungen entschließen muß, so wird es darum doch nicht darauf verzichten, es zu erstreben. Dieses Streben wird zu äußerster Steigerung des Bewerbs der französischen und algerischen Bürger um die Beherrschung des marokkanischen Marktes, um die Hebung der Kultur im Maghreb nötigen und dadurch früher oder später immer wieder Reibungen mit anderen Mächten herbeiführen, die unter Beobachtung der Politik der Erhaltung der offenen Tür ihrerseits in Marokko neue Märkte, neue Einflußsphären suchen und ebenfalls alle Mittel aufbieten werden, um in Verfolgung ihrer berechtigten friedlichen Kulturbestrebungen ihren Staatsangehörigen ein wachsendes Arbeitsfeld in Marokko zu schaffen und zu sichern. Die Türkei bietet z. B. ein Beispiel dafür.

Wenn nun hiernach die Aussichten sehr gering sind, daß die Marokkfrage durch die Konferenz von Algieras oder überhaupt bald zu allgemeiner Befriedigung gelöst und für alle Zeit beseitigt wird, so ist es erforderlich, sich völlig über ihren wahren Charakter, über ihre Grundursachen, über ihre Entstehung und Entwicklung klar zu sein und genaue Kenntnis zu verschaffen, namentlich wenn man ihre Beseitigung als die eines ständigen politischen internationalen Beunruhigungs-erzeugers wünscht und erstrebt.

Da ist es denn zunächst kaum zu begreifen, wie im allgemeinen und sogar bis in hohe politische Kreise hinauf die Annahme hat Platz greifen können, daß die Marokkfrage mit ihren umfangreichen weitverzweigten politischen und wirtschaftlichen Interessen eine Erscheinung oder ein Erzeugnis der Gegenwart oder selbst nur der neuesten Zeit ist.

Dies ist nicht im geringsten der Fall.

Vielmehr ist die Marokkfrage im engeren Sinne dieses Worts beinahe 500 Jahre alt, wenn wir ihre erste Erscheinung in das Jahr 1415 setzen wollen, in dem die Portugiesen Ceuta eroberten. Im weiteren Sinne aber

macht sie Anspruch auf ein sehr viel höheres Alter, ja sie hat bestanden, so lange es an der Nordwestecke von Afrika Staatsorganismen gegeben hat, die Selbständigkeit besaßen, d. h. so lange es eine politische Geschichte des Maghreb al Akfa — dies ist der einheimische Name Marokkos — gegeben hat.

Die Marokkofrage ist kein Erzeugnis der heutigen Diplomatie, der Nebenbuhlerschaft der heutigen Großmächte um die Erzielung politischer und wirtschaftlicher, religiöser und kultureller Einflüsse auf Marokko, sondern sie hat viel tiefere Ursachen und Wurzeln. Um ihr eigentliches Wesen, um alle ihre Charakterzüge zu erkennen, ihre vielseitigen Erscheinungsformen und ihre nachhaltigen Wirkungen zu verstehen, ist es daher erforderlich, weit auszuholen, die geographische Lage, die Bodenverhältnisse, die Bevölkerungsverhältnisse, die politische und kulturelle Geschichte Marokkos sorgfältig in Betracht zu ziehen und an der Hand der Ergebnisse dieser Untersuchungen ihren heutigen Charakter zu betrachten und die Möglichkeit ihrer befriedigenden Lösung in Erwägung zu ziehen.

Die Heutlebenden glauben häufig, von dem geschichtlichen Werden und der Entwicklung der gegenwärtigen Erscheinungen des öffentlichen, des privaten, des wirtschaftlichen und des geistigen Lebens absehen zu können; die heutige Generation vergißt leicht, daß die große Kultur der Gegenwart mit allen ihren Errungenschaften doch das Erzeugnis einer jahrtausendelangen Entwicklung ist und ohne diese nicht gedacht, nicht verstanden, nicht richtig bewertet werden kann. Nur zu häufig ist dieser Mangel an historischem Wissen, die Unkenntnis des Entwicklungsganges jedes Dinges, jeder Erscheinung des Lebens die Ursache von schwerwiegenden Irrtümern in der Beurteilung, namentlich aber in der Behandlung der Dinge, in der Anwendung der Mittel, die zur Beseitigung

der Schäden, zur Erzielung von Verbesserungen und Vervollkommnungen erforderlich sind. Um zu wissen, wie man Krankheiten beseitigen, Organismen kräftigen und zu höherer Entwicklung bringen kann, muß man die Ursachen der Schäden, die Bedingungen für die Gesundung und Fortentwicklung der Organismen sorgfältig erforschen, und das ist im politischen und im Kulturleben der Völker nur möglich, wenn man ihre Lebensbedingungen, ihre bisherige Entwicklung, die Ursachen der Entstehung der Schäden, die Hemmnisse und die ihrer Natur entsprechenden erforderlichen Förderer ihrer Kultur genau ermittelt hat.

Dies in großen Zügen zu tun, ist die Aufgabe dieser kleinen Schrift, die bei ihrem geringen Umfange allerdings das tiefe Eingehen in die Geschichte und in die Kulturentwicklung Marokkos ausschließt, sich vielmehr darauf beschränken muß, alle einschlägigen Fragen in gedrängter Kürze zu behandeln.

Die Marokkofrage hat zunächst ihren natürlichen Charakterzug, der in der geographischen Lage des Landes ruht. In kürzester Entfernung von der Südküste Europas gelegen, von diesem Erdteil nur durch eine schmale Meerenge getrennt, war einerseits eine rege Wechselbeziehung zwischen Nordafrika, Marokko im besondern, und der iberischen Halbinsel von Natur gegeben, und diese geographische Lage mußte andererseits notwendigerweise ein steter Quell von Schwierigkeiten und Kämpfen für die Völker werden, die diese so nahgelegenen Länder bewohnten, sofern und so oft diese Völker nicht miteinander übereinstimmten, verschiedener Rasse waren, verschiedene Kulturstufen einnahmen, die Herrschaft über die sie trennende Meeresstraße einander streitig machten und aus andren Gründen in Wettbewerb und Zwist untereinander gerieten.

Nun war Marokko von Hamiten bevölkert, die iberische Halbinsel von einer völlig verschiedenen Rasse, von Stämmen

der indoeuropäischen oder kaukasischen Rasse. Auch die Lebensbedingungen für beide waren völlig ungleich; für die ersteren überaus schwierige, für die letzteren vergleichsweise leichte; in dem Berglande des Atlasgebietes herrschte oft die bitterste Not, auch die Küste davor war wenig fruchtbar, während drüben die Natur große Reichtümer an Nahrungsmitteln fast ohne Zutun der Menschen erzeugte. So mußten häufig die Begierden nach Besserung ihrer Lage in den rauhen Bergbewohnern des Atlas und den Küstenbewohnern des Rif geweckt und sie veranlaßt werden, die schmale Straße zu überschreiten, um in Iberien zu rauben, was sie erlangen konnten und ihren Hunger zu befriedigen.

So entstand für Iberien schon im frühesten Altertum eine Marokkofrage, deren Anzeichen sogar in prähistorischen Funden erkennbar sind. Sie bestand aber nicht nur für die Iberer, sondern auch für die östlichen Nachbarn der Atlasbewohner, die Numidier und vollends für die Römer wurde sie sehr wichtig, da diese mit den Fürsten und Häuptlingen des westlichen Mauretaniens als mit sehr einflußreichen politischen Faktoren rechnen mußten. Sie wurde auch nicht gelöst und beseitigt, als die Römer das westliche Mauretanien zur Provinz gemacht hatten, denn nun hatten sie ewig Kämpfe mit den Bergvölkern auszufechten und die Herrschaft über Mauretanien war fast nur eine nominelle, auf einen ganz kleinen Teil des westlichen Vorlandes des Atlas beschränkt.

Für die Westgoten bestand die Marokkofrage in den Ausdehnungsbestrebungen der Byzantiner, die an der Nordküste Marokkos verschiedene feste Stützpunkte gewonnen hatten und in Spanien Fuß zu fassen wünschten, und ferner in den häufigen Einfällen und Raubzügen der Riffoten und anderer Berberstämme, die jenseits der Meerenge hausten.

Sobald die Araber bis an den Atlantischen Ozean vorgebrungen waren, bedrohten sie die Westgoten in ihrem Besitz

und schließlich brach das westgotische Reich unter dem ersten Anprall der Marokkaner zusammen, die unter arabischen Generalen und Offizieren 711 in Spanien eindrangen, um dann fast 800 Jahre die iberische Halbinsel oder einen Teil derselben zu beherrschen.

Während dieser langen Zeit spielte Marokko stets eine überaus wichtige Rolle für Spanien, und seine Fürsten machten die des arabisch-maurischen Spaniens für Jahrhunderte zu ihren Vasallen.

Als die Christen endlich den Sieg über die Mohammedaner errungen und sie von spanischem Boden verdrängt hatten, da traten schärfere religiöse Gegensätze zwischen Spanien und Marokko ein, und ersteres sah seine Kulturaufgabe darin, den Nachbarstaat dem Christentum zu unterwerfen und zugleich Vergeltung zu üben für das Joch der Fremdherrschaft, die es, dank den Marokkanern, so lange hatte tragen müssen. So entstand der scharf ausgeprägte religiöse Charakterzug der Marokkofrage.

Dann traten wirtschaftliche Fragen in den Vordergrund. Es begann das Ringen um die Vorherrschaft auf dem Gebiete des Welthandels und so entwickelte sich die wirtschaftliche Seite der Marokkofrage. Marokko wurde im Laufe der Jahrhunderte wegen seiner außerordentlichen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit der begehrte Gegenstand der Nachbarschaft aller Industrie- und Kulturstaaten, und nur die Eifersucht aller Interessenten hat das Land vor ernstern Versuchen einzelner bisher bewahrt gehabt, es sich zu unterwerfen. Dies nun zu versuchen war dem heutigen Frankreich vorbehalten, das durch Deutschland aber an der Ausführung seiner Pläne verhindert worden ist. Damit erhielt die Marokkofrage den politischen Charakterzug, der sich mit dem wirtschaftlichen und kulturellen verbunden hat, um ihr endlich die Schärfe und Gefährlichkeit zu verleihen, die sie zur Zeit besitzt

und ihr durch die Konferenz von Algeciras genommen werden soll.

Dazu kommt nun noch die überaus mangelhafte Kenntnis des Auslandes von Marokko in allen Beziehungen. Obgleich in unmittelbarer Nähe Europas gelegen, ist es uns doch geographisch und vollends kulturell noch sehr wenig bekannt, weniger zum Teil als Tibet oder das Innere Südafrikas. Trotzdem in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Forschungsreisende, namentlich deutsche und französische, das Land besucht und seine geographische Kenntnis ganz beträchtlich erweitert haben, ist doch der größte Teil Marokkos von Europäern noch nie betreten worden und seine Kenntnis beruht auf unzuverlässigen Berichten mohammedanischer oder jüdischer Eingeborner.

Infolge dieser Unkenntnis glauben viele, die Marokkofrage ließe sich sehr leicht durch Anwendung von Gewaltmitteln, durch eine kleine Zahl gutgeschulter europäischer Armeekorps, durch Aufteilung des Landes unter die europäischen Mächte oder die nächsten Interessenten lösen. Die so sprechen, wissen nicht, daß Marokko und die Marokkaner noch nie von irgend einer der Mächte, die sie unter Anwendung einer bei weitem überlegenen kriegerischen Taktik angriffen, unterworfen worden sind. Unbegreiflich ist es vollends, wenn auch algerische Chauvinisten eine solche Meinung gelegentlich äußern, denn sie sollten aus der Geschichte der Unterwerfung der Kabylien, die über 30 Jahre in Anspruch genommen und enorme Opfer an Menschen und Geld gekostet hat, wissen, daß von einer leichten und dauernden Unterwerfung der Bewohner der Atlasgebiete Marokkos keine Rede sein kann, daß ihre Besiegung noch ungleich größere Opfer erfordern würde als die der Kabylien.

Auch das Einbringen der europäischen Kultur wird nicht ohne die größten Schwierigkeiten erfolgen. Die Marabuts

Fakire und geistliche Orden haben sich bisher mit Erfolg den darauf abzielenden Bemühungen des Auslandes widersetzt, ja, nach Kräften sogar der Einfuhr fremder Waren entgegen gewirkt, weil sie fürchten, daß mit ihnen auch die höheren Lebensansprüche und Lebensgewohnheiten der Christen eindringen und die alte Einfachheit der Sitten, die Mäßigkeit, die Freiheitsliebe, die Tapferkeit des Volkes allmählich untergraben, beseitigen und schließlich die Unterwerfung des Landes unter die fremden Mächte nach sich ziehen würden. Daher widersetzen sich die Orthodoxen auch mit aller Macht der Forderung von Reformen, und unterstützen lieber die gegen den jetzigen Sultan ins Feld ziehenden Auführer, als daß sie gestatten wollen, daß er den Christen und den Ausländern irgendwelche Zugeständnisse mache. Ja, unter Umständen würden sie nicht davor zurückschrecken, gegen ihn wie gegen die Ausländer den heiligen Krieg zu predigen und dies könnte bei dem Eifer, mit dem die panislamitische Bewegung im Geheimen gefördert wird, auch für Algerien und Tunisien verhängnisvoll werden.

Die Vorstellung, daß es leicht sein wird, den Marokkanern von außen her eine fremde, christliche Kultur aufzudrängen und Reformen in die Verwaltung des Landes einzuführen, ist eine irriqe. Eine politische Neuordnung kann nur auf Erfolg rechnen, wenn sie von innen heraus erfolgt; und das Volk für eine solche vorzubereiten, wird lange Zeit erfordern.

Alle staatlichen Umwälzungen in Marokko sind immer nur von innen heraus erfolgt, meist von den kriegerischen Stämmen der Oasen von Tafilelt, von denen der Süsgebiete oder von den Bergabnylen ausgegangen und getragen gewesen von religiösem oder patriotischem Fanatismus. Wenn andererseits Marokko als staatlicher Organismus nach außen hin Erfolge erzielt hat, so ist dies stets nur geschehen, wenn die Eingebornen unter dem Einfluß politischer oder religiöser Ideen

von großer Tragweite sich zu gemeinsamem Handeln verbanden und in diesem Falle dann vorübergehend den Kleinkrieg untereinander einstellten.

Bei Beurteilung der marokkanischen Verhältnisse etwa die des Orients als Maßstab anlegen zu wollen, ist völlig verfehlt. Sie sind durchaus eigenartig und haben zum Teil nirgendwo anders ihresgleichen. Der unbezwingliche Freiheitsdrang, das Festhalten an ihren uralten Sitten, Gebräuchen, Gesezen und staatlichen Einrichtungen, die Autonomie, die der größte Teil der Berberstämme zu allen Zeiten besessen hat, sind Faktoren mit denen unbedingt gerechnet werden muß. Die Bedrohung ihrer seit Jahrtausenden ihnen gelassenen Freiheiten hat sie bisher immer noch veranlaßt, jede auf ihre Beseitigung abzielende Bemühung erfolgreich den bestgeschulten und mit den besten Waffen versehenen Feinden gegenüber zu vereiteln. Ihr Mut, ihre Tapferkeit, unterstützt durch ihre Ortskenntnis, ihre Zähigkeit und Bedürfnislosigkeit haben sie bisher immer noch als Sieger aus allen Kämpfen gegen äußere Feinde, die sie in ihren Bergen zu bedrängen versuchten, hervorgehen lassen.

Marokko ist kein herrenloses Land. Der Stamm seiner Bevölkerung besteht keineswegs aus kulturlosen Wilden, sondern aus rauen, tatkräftigen, ethnischen Faktoren, die seit Jahrtausenden dort eingeseffen sind, große Kriegstaten vollbracht, mächtige Reiche gegründet, ihre Kräfte mit denen der ersten Eroberervölker erfolgreich gemessen haben und nicht gewillt sind, ihre alten ererbten Freiheiten aufzugeben. Der Kulturzustand, der bei ihnen und überhaupt in ganz Marokko herrscht, ist allerdings ein niedriger, dem der nächsten Nachbarn im Osten und Norden nicht annähernd entsprechender und vergleichbarer. Der Wunsch der Kulturwelt und der sie vertretenden Großmächte, diesen unsrer Zeit unwürdigen Kulturzuständen ein Ende zu machen, die Marokkaner in den

Bereich derselben hineinanzuziehen, sie der heutigen hohen Kultur teilhaftig zu machen, wird von den Marokkanern selbst zurzeit nur in sehr geringem Maße geteilt, und es wird darauf ankommen, ihn in ihnen erst allmählich zu wecken, sich entfalten zu lassen, sie empfänglich für die moderne Kultur und schließlich begehrlieh nach ihr zu machen. Wie dies geschehen soll, das ist eine schwierige Frage, ein besonderer Bestandteil der allgemeinen vielgestaltigen Marokkofrage.

Die ersten hierauf gerichteten Bestrebungen haben jetzt schon den unerfahrenen, impulsiven, leicht zu beeinflussenden jungen Sultan und mit ihm sein Land in so ernste finanzielle Schwierigkeiten gebracht, daß die Gefahr eines baldigen finanziellen Bankrotts nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern daß sie vielmehr gerade von französischer Seite als ein wichtiger Faktor betrachtet wird, mit dem zu rechnen ist und auf den auch die Pläne Delcassés bereits zugeschnitten waren. Wird in diesem Falle dann nicht in Marokko auch geschehen sollen, was unter Verhältnissen, die in ähnlicher Weise vorbereitet waren, vor 25 Jahren in Tunisien geschah? Wird der Hauptgläubiger dann nicht sofort bei der Hand sein, das Land für sich in Beschlag zu nehmen? Ausgestreckt hatte er sie ja schon.

Aber auch der innere politische Zusammenbruch liegt nicht so fern, wie man in optimistisch gesinnten Kreisen gern annehmen möchte.

Die Verhältnisse in Marokko haben sich derart zugespitzt, die Unzufriedenheit der orthodoxen Volksmassen mit dem Sultan ist eine so große geworden, daß man gar nicht voraussehen vermag, was dort unerwartet geschehen kann. Gerade die Ereignisse der letzten Wochen geben zu den größten Besorgnissen gegründeten Anlaß.

Die Macht des Sultans ist in hohem Grade erschüttert, in den Waffengängen der letzten Jahre mit dem Kagi haben

seine Truppen wiederholt sehr schwere Niederlagen von dem Thronbewerber erlitten und 1902 war gelegentlich schon zu befürchten, daß die Sultanstruppen vollständig zum Thronprätendenten übergehen würden. Dieser hat sich nun im Norden und Nordosten des Landes, namentlich im Bereich des algerischen Grenzgebiets zum unumschränkten Herrn aufgeworfen, einen sehr großen Anhang erworben, auch der frühere algerische Aufrührer Bu Amema hat sich ihm angeschlossen, und er hat sich in den letzten Monaten offenbar sehr reichlich mit Kriegsmaterial versorgt.

Wir wollen davon absehen, wer ihn dabei unterstützt hat.

Tatsächlich ist dieses Material aber größtenteils über die algerische Grenze, neuerdings auch über die von Lebril und andern Franzosen eingerichtete Handelsniederlassung des Mogi: Mar Ghica eingeführt. Der französische Kreuzer Salande hat überdies gegenüber dem marokkanischen Kriegsschiff Turki, das diesen algerischen durch Schiffe unter französischer Flagge betriebenen Schmuggel zu verhindern suchte, eine zum mindesten höchst sonderbare Haltung beobachtet. Diese fortgesetzte Aufstandsbewegung, deren geheime Beschützer man in Marokko sehr gut kennt, bildet eine wachsende Ursache der allgemeinen Beunruhigung im Lande, verursacht eine bedenkliche Teuerung und erhöht die Anarchie, die für alle Faktoren wertvoll ist, die in der Verfolgung ihrer Sonderziele bezüglich der Zukunft Marokkos an den Ereignissen, die sich dort abspielen und vorbereiten, das lebhafteste unmittelbare Interesse nehmen.

Wie sich Raisuli und namentlich Bu Hamara zu den Forderungen der Mächte stellen, darüber ist noch sehr wenig Zuverlässiges bekannt. Wenn sie aber die geringste Fählung mit dem modernen Zeitgeist haben — wofür viele Anzeichen sprechen, besonders die Anschaffung des neuesten besten Kriegsmaterials — so ist es keineswegs ausgeschlossen, daß aus

den Kreisen der jetzigen Aufständischen eine große Bewegung hervorgehen kann, die auf die Beseitigung des jetzigen Sultans abzielt und den Wünschen mancher Kulturmächte förderlich ist.

Die Entwicklung der Dinge in Marokko hat zu viel Ähnlichkeit mit der in Tunesien zu Ende der siebziger und zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, als daß man sie nicht mit demselben Maßstabe messen und auf ähnliche Beweggründe und geheime propagandistische Tätigkeit zurückführen sollte.

Wenn nun der Plan des Rogi auftaucht, Marokko in eine nördliche und eine südliche Hälfte zu teilen und zwei selbständige Staaten daraus zu machen, so stimmt auch dieser ganz genau mit Vorschlägen überein, die von französischen und algerischen Kolonialpolitikern seit lange gemacht, 1902 auch der Gegenstand eines Vertragsentwurfs mit Spanien gewesen sind. Dies ist ja auch nicht verwunderlich, wenn man sich erinnert, daß der Rogi mehrere Jahre in Algerien gelebt hat.

Bisher rechneten der Scherif und der Malikzen damit, daß die Großmächte sich wie früher nicht einigen und dadurch den Fortbestand Marokkos unverändert erhalten würden, jetzt endlich fangen sie an, einzusehen daß die Verhältnisse zu einer Krise treiben, die einen völligen Wandel herbeiführen können, und daß die mächtige Aufstandsbewegung das ihrige dazu beiträgt.

Bricht nun oder in nächster Zeit der Kampf von neuem im Innern Marokkos aus, ist die Umsturzbewegung des Rogi dank seiner guten Bewaffnung und seiner von Algeriern und von ihm selbst nach algerischen taktischen Grundsätzen geführten Truppen denen des Sultans gegenüber erfolgreich, wie gestaltet sich dann die Lage? Und wie, wenn etwa der religiöse Fanatismus geweckt und eine Bewegung gegen die

Ausländer erzeugt würde? Die nachstehenden Nachrichten schließen dergleichen nicht aus:

Tanger, 16. März. (Fig. Drahtber.) „Der Großscherif, der jüngst aus dem Innern hierher kam, hat in der Großen Moschee gegen die Christen gepredigt, die die Feinde des Islam seien und sich in Algeciras vereinigt hätten, um den Untergang Marokkos vorzubereiten, indem sie sich der Rechte des Sultans bemächtigten. Der Großscherif schleuderte seinen Bannfluch gegen Muselmanen, die sich den Ungläubigen nähern und ihre Kinder in die Schulen schicken, wo ihre Seelen vergiftet werden. Die fanatischen Reden des Scherifs bilden eine wirkliche Gefahr für die Ruhe der hier ansässigen Europäer. Eine Gesandtschaft machte die lokalen Behörden auf die Gefahren aufmerksam, die durch Entfesselung des Fanatismus heraufbeschworen werden könnten. Der Großscherif und sein Anhang unter den Fanatikern erhoben Einspruch gegen den Gouverneur, dessen Maßnahmen sich gegen die Rechte des Islam richten. Der Scherif befahl, daß alle Kinder der Araber, die die Schule der „Alliance française“ besuchten, ohne weiteres ihre Klassen verlassen sollten.“

London, 27. März. (Fig. Drahtber.) „Daily Mail“ meldet aus Tanger, die Marokkaner empfinden die Konferenzvorschläge als feindselige Handlungen. Viele mächtige Häuptlinge erhielten dringende Befehle, eine möglichst starke Truppenmacht in Bereitschaft zu halten, um eine plötzliche unbefugte Landung fremder Expeditionen zur Anlegung von Faktoreien zu verhindern.“

Zum Schutze der Europäer und ihrer Schutzensgenossen ist es dann vielleicht erforderlich, mit Waffengewalt für sie einzutreten. Wer soll da das Mandat erhalten? Sollen internationale Truppen, wie neuerdings z. B. in China, den Schutz der Europäer übernehmen? Soll eine Macht damit beauftragt werden? Dazu wäre nach dem Vertrage und den bez.

weiteren Abmachungen von 1880 Spanien zunächst berufen. Würde unter den veränderten neuen Verhältnissen Frankreich aber darenwilligen, das doch diesen Fall vorgeesehen hat und völlig bereit an der algerischen Grenze steht.

Die Lage ist somit in jeder Hinsicht äußerst kritisch geworden. Doch nicht nur für Marokko selbst. Die Verhandlungen auf der Marokkokonferenz und die Beleuchtungen derselben durch die internationale Presse haben deutlich bewiesen, daß die Marokkofrage weit über ihre engen Grenzen hinaus eine internationale politische Frage von größter Tragweite geworden ist. Die Gruppierung der politischen Mächte der Welt ist, besonders seit dem russisch-japanischen Kriege, eine andere geworden, als sie früher war, und es ist nicht abzusehen, was für Folgen eine neue Aufrollung der Marokkofrage in Zukunft haben kann.

Obgleich Deutschland in diesem Falle die Arbeit für die sämtlichen Mächte vollzogen hat, die das Protokoll von 1880 unterzeichneten; obgleich es im besondern für die wirtschaftlich stark an den Geschicken Marokkos beteiligten Mächte England und Spanien Unschätzbares geleistet und ihre Rechte gewahrt, gewissermaßen die Kastanien für sie aus dem Feuer geholt hat, ohne für sich mehr als die wirtschaftliche Gleichberechtigung in Marokko, die Erschließung desselben durch die von ihm geöffnete Tür zu beanspruchen, so erwirbt es sich doch nur dadurch die Art des Dankes, der nur zu oft der Lohn der guten Absicht und Tat ist: den Undank, der sich in Annäherungen, Gruppierungen und Sonderabmachungen äußert, die schließlich auf die Isolierung von Deutschland abzielen.

So wird denn leider die Meinungsäußerung Lord Salisburys noch auf lange Zeit hinaus ihre Geltung behalten.

2.

Land und Leute.

Die geographische Lage Marokkos läßt dieses Land als von Natur berufen erscheinen, eine bedeutende Rolle in der Geschichte der Menschheit und in der des Seeverkehrs zu spielen.

Durch eine schmale Meerenge von dem europäischen Festlande getrennt, an dem Mittelmeer und an dem Atlantischen Ocean gelegen, mußten seine Einwohner, sollte man meinen, von frühen Zeiten an darauf bedacht sein, diesen Vorzug auszubenten, Fischerei und Schifffahrt in ausgebehntestem Maße zu betreiben und sie zu ergiebigen Erwerbsquellen zu machen. Wenn dies nicht zum Zwecke der Kulturförderung geschehen, sondern vielmehr eher zu dem der Kulturschädigung, so ist daran nicht die Ungunst der Verhältnisse und nicht die geographische Lage des Landes sondern seine Bevölkerung schuld, und zukünftigen Geschlechtern, beziehungsweise den zukünftigen Besitzern Marokkos wird es erst vorbehalten sein, diese großen natürlichen Vorteile auszubenten.

Der Herr des weit vorspringenden nordwestlichen Horns Afrikas war in der Lage, den Verkehr der das Mittelmeer mit dem Atlantischen Ocean verbindenden schmalen Wasserstraße wenn nicht ganz zu beherrschen, denn dazu war auch der Besitz der gegenüber gelegenen Küste erforderlich, so doch jedenfalls zu seinem Vorteil auszunützen, den Gegnern und Wettbewerbern in hohem Grade zu erschweren und die enge Pforte, wenn er im Besitz einer nur einigermaßen gut ent-

widesteten Seemacht war, im Kriegsfall leicht zu schließen. Freilich fehlt es der gesamten Küste des heutigen Marokko an guten Häfen; aber auch dieser scheinbare Mangel ist nur den Bewohnern des Landes und seinen Regierungen zuzuschreiben. Die von Natur gut gelegenen Häfen sind überhaupt nicht sehr zahlreich in der Welt vorhanden, überall hat der Mensch mehr oder minder stark nachhelfen müssen und es wäre zum Beispiel schon für die Phönizier, dann besonders für die Ingenieure der italienischen Handelsrepubliken des Mittelalters eine ganz geringe Mühe gewesen an der Nord- wie auch an der in dieser Beziehung weniger gut gegliederten Westküste Marokkos eine große Zahl vortrefflicher wenn auch nicht gerade sehr umfangreicher Häfen zu schaffen. Unsere heutigen Ingenieure würden dies vollends mit Leichtigkeit machen, denn gerade die Nordküste Marokkos ist sogar sehr reich an Buchten, die sich zu sicheren Häfen ausgestalten ließen. Eine gute Regulierung der Betten der großen, dem Atlantischen Ozean zufließenden Flüsse, die Beseitigung der Barren vor ihren Mündungen und sorgfältig ausgeführte Hafenanlagen würden Marokko auch an seiner Westküste mit vielen ausgezeichneten Häfen versehen können. In den Kulturländern Europas hat man wahrlich unter sehr viel ungünstigeren Küstenverhältnissen Großartiges geleistet — und schon seit alten Zeiten.

Wenn die Bewohner des Maghreb diese Günstigkeit der Verhältnisse nicht ausbeuteten, ihr Land nicht zu einem das Meer beherrschenden machten, so hat das nur an ihnen gelegen. Daß sie es hätten tun können, beweist die Geschichte der Piraterie.

Hinsichtlich der zweckmäßigen Anlage von Häfen bietet Marokko dem Unternehmergeist der Gegenwart und dem der Ingenieurwissenschaft und der Wasserbautechnik der Zukunft ein breites Feld der Betätigung.

Die Meerenge aber trennte nicht nur Marokko von Südeuropa, sondern verband die beiden Erdteile auch miteinander, und über diese Straße hinweg fand denn auch zu allen Zeiten ein sehr starker Verkehr statt, obgleich die reisenden Strömungen der Meerenge ihre Befahrung besonders für die kleinen Fahrzeuge des Altertums und des Mittelalters nicht gerade sehr leicht machte. Wiederum bewiesen aber die Seeräuber des Rif, daß diese kleine Schwierigkeit für einigermaßen geschulte Segler in Wahrheit keine solche war.

Über die Meerenge zogen zeitweise sogar, zunächst von Süden, dann auch von Norden her, ganze Völkerströme, um sich über beide an ihr gelegene Länder zu ergießen. Die Verkehrsverhältnisse der vorgeschichtlichen Zeit entziehen sich insofern unserer genauen Kenntnis, als keine schriftlichen Denkmäler über sie geschaffen worden sind, aber einestheils wird der sehr rege, umfangreiche See- und Landverkehr durch immerhin zahlreiche Funde bezeugt, die die Erde bewahrt hat oder die sich auf ihrer Oberfläche erhalten haben, dank den günstigen atmosphärischen Verhältnissen jener Gegenden, andernteils ergibt er sich als notwendiger Schluß aus einer genauen Betrachtung der ältesten Perioden der Kulturgeschichte, in die uns die moderne Forschung immer tiefere Einblicke gewährt. Die vorgeschichtliche Bevölkerung, von deren Tätigkeit wir Zeugen haben, war im südwestlichen Europa und im nordwestlichen Afrika dieselbe — die Meerenge zu überschreiten war für sie kein Hindernis gewesen. Die Perspektiven, die die Altertumswissenschaft für den Handelsverkehr im Orient, zwischen Südeuropa, Vorderasien und Ägypten in Zeiten eröffnet, die weit vor den durch schriftliche Urkunden bekannt gewordenen liegen, erstrecken sich auch in mancher Beziehung auf den westlichen Teil der alten Welt. Die griechischen Mythen und Sagen weisen auf diese Gegenden ganz deutlich hin, so besonders die

Herkulesfagen, die zum Teil sogar geradezu die Atlasgebiete und das heutige Spanien als Orte der in ihnen geschilderten Vorgänge angeben. Es erhellt hieraus deutlich, daß Marokko den Griechen und schon sehr viel früher den Phöniziern, Ägyptern, Babyloniern und Ägyptern bekannt war und dank seiner vorzüglichen Lage am Ende des damaligen Weltmeers, und am Eingang in den die Welt umgebenden Ozeanos eine bedeutende Rolle gespielt hat. Daß die Heutzzeit die außergewöhnlichen Vorteile der unvergleichlich günstigen geographischen Lage Marokkos voll anerkennt — wie weiter auch seinen Reichtum, seine wirtschaftliche Bedeutung — dafür spricht wohl nichts deutlicher als die gegenwärtige Zuspizung der Marokkofrage, die in der Begierde verschiedener der ersten Großmächte unserer Zeit, sich dieses reiche Land zu eignen zu machen, ihren Ursprung hat.

Die Geschichte belehrt übrigens darüber, daß auch die Marokkaner selbst in dieser Hinsicht die Gunst der natürlichen Verhältnisse erkannt und zeitweise recht gut für sich ausgenützt haben. Allerdings hatte das politische Leben des Altertums und des Mittelalters einen ganz andern Charakter als das der Neuzeit. Die politischen Beziehungen zwischen Marokko und Spanien waren nicht welterschütternd, übten keinen unmittelbaren Einfluß auf den Gang der Weltgeschichte aus. Politisch waren Marokko und Spanien aber im Laufe der geschichtlichen Zeit beider Länder Jahrhunderte hindurch eng verbunden, und wenn Europa, zum mindesten dem südlichen und südwestlichen, wiederholt im frühen Altertum und im Mittelalter die Gefahr der völligen Unterwerfung unter die Herrschaft der Hamiten und der Semiten drohte, so waren die engen Beziehungen zwischen Marokko und Spanien dafür verantwortlich. Hätten z. B. die spanischen Araber und Mauren nicht 732 bei Tours und Poitiers eine schwere Niederlage erlitten, und wären sie nicht mit den Berbern und unter

sich so entweit gewesen, so hätten sie, vollends, nachdem sie sogar bis in die Alpen vorgebrungen waren, leicht ihre Herrschaft auf ganz Süd- und Mitteleuropa ausdehnen und sich dort mit den von Osten her vordringenden mohammedanischen Glaubensgenossen verbinden können.

Der Westküste Nordafrikas vorgelagert sind einige Inselgruppen, deren Besiedlung natürlich von Marokko aus erfolgte, und deren Bewohner, so weit wir erkennen und schließen können, auch später noch der festländischen gleich waren, sich dann später aber differenzierten und individualisierten, nachdem sie in der Zeit der großen Entdeckungstreffen und nach derselben von allen Schiffahrt treibenden Völkern besucht und zu Stützpunkten für diese Entdeckungsfahrten und dann für den Seeverkehr mit der neuen Welt und mit Indien gemacht worden waren. Bezüglich der Azoren, Madeiras und der Kapverdischen Inseln liegen unmittelbare Beweise nicht vor, die Kanarischen Inseln aber waren den Phöniziern schon bekannt, ebenso den Griechen, die sie die glücklichen oder seligen Inseln nannten und die Gärten der Hesperiden schließlich auf sie hin verlegten; der mauretaniische (marokkanische) König Juba schickte 40 v. Chr. eine Gesandtschaft dorthin, auch den Arabern waren sie bekannt. Wir ersehen daraus, wie weit in den vorgeschichtlichen und frühesten geschichtlichen Zeiten sich der Seeverkehr schon über das Mittelmeer hinaus erstreckte. Wäre Marokko bei seiner günstigen Lage an den zwei Meeren, auf denen sich Jahrtausende hindurch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts der Weltverkehr, so weit er zur See erfolgte, vollzog, von eigentlichen Seevölkern bewohnt gewesen, wie die Phönizier und die Inselgriechen es waren, so würden sicher die politischen und Verkehrsverhältnisse im Westen der Alten Welt sich ganz anders gestaltet haben. Die Zeit der phönizischen Ansiedlung an den Küsten Mauretaniens war nicht ausreichend, um eine seetüchtige Bevölkerung auszubilden,

namentlich nicht an der Küste des Atlantischen Ozeans. Zwischen der Küstenbevölkerung des äußersten Westens und der an der Meerenge von Gibraltar und am Mittelmeer ansässigen war überhaupt ein bedeutender Unterschied. Die erstere betrieb kaum Fischfang, geschweige denn Schifffahrt in ausgedehntem Maße — an der Nordküste Marokkos dagegen entwickelte sich die Bevölkerung zu einer sehr seetüchtigen, wie die Geschichte der Piraterie beweist, obgleich die Rifbewohner sich in diesem Punkte doch nie mit der des heutigen Algerien und Tunisien messen konnte, so weit sie eingeboren und nicht eingewandert war.

Aus den griechischen, aus den alten spanischen Sagen und sonstigen von den Schriftstellern des Altertums vermittelten Überlieferungen können wir ersehen, daß in der Vorstellung der alten Völker die Überzeugung obwaltete, daß Mauretanien und Iberien einst miteinander verbunden waren. Auch die heutige Wissenschaft nimmt an, daß diese Verbindung zwischen Europa und Afrika einst und zwar in verhältnismäßig junger geologischer Periode bestanden hat, und daß die Trennung infolge des Wasserdrucks des atlantischen Ozeans oder irgendwelcher bedeutender Umwälzungen und Erschütterungen der Erde erfolgt ist. Vielleicht hat sich in den erwähnten Sagen eine Spur der Erinnerung an diesen früheren Zustand durch die Jahrtausende hindurch in der Überlieferung der Menschheit erhalten, worauf auch die Sagen von der Atlantis hindeuten könnten. Die Griechen verdichteten diese Annahmen in dem Mythos von Herkules, von dem sie sagten, er habe das Land an jener Stelle auseinandergerissen und zum Andenken an diese Tat daselbst zwei Säulen errichtet. Auch diese Säulen wollte man noch gesehen haben, den Überlieferungen der alten Geographen zufolge. Die symbolische Bedeutung dieser griechischen Sage ist deutlich genug und das Abyla und Calpe des Altertums, die

mit der Sierra Bullones bei Ceuta und dem Gibraltarfelsen gleichbedeutend sind, haben durch die zwei Jahrtausende den Namen der Säulen des Herkules bis auf den heutigen Tag beibehalten. Sie waren und sind die Wächter und Beherrscher des Lores zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Mittelmeer, und es ist bezeichnend für die klare Erkenntnis, die schon das frühe Altertum von der hohen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung dieser Meerenge hatte. Wie wird diese sich vollends steigern, sobald durch den Panamakanal der Weltverkehr in neue Bahnen gelenkt werden wird.

Daß in organischer, geologischer Beziehung der denkbar engste Zusammenhang zwischen der Nordwestecke Afrikas und der Südwestecke Europas besteht, ist sicherlich nicht zu bezweifeln. Es genügt schon ein flüchtiger Blick auf die Karte, um dies zu bestätigen. Genaue wissenschaftliche Untersuchungen haben dies aber vollkommen in allen Punkten erwiesen. Das Bergland des Rif und des mittleren Atlas setzt sich über die Sierra Bullones und den Gibraltarfelsen fort in den Gebirgszügen Andalusiens, die als die nördlichen Ausläufer und Vorberge des Atlas angesehen werden könnten. Daher auch der Ausspruch, daß Spanien eigentlich erst jenseits des Atlas seine natürliche Grenze hat. In ihrer geologischen Beschaffenheit und Zusammensetzung sind sie kaum unterschieden und auch die Vegetation ist infolgedessen beinahe dieselbe, wenigstens soweit das Gebiet des heutigen Marokko noch nicht den klimatischen Einflüssen des kontinentalen Charakters Innerafrikas und der Sahara ausgesetzt ist, durch die im Süden natürlich ganz andere Bedingungen geschaffen werden als im Norden vorhanden sind. In den klimatischen Beziehungen, sowie in der äußern Erscheinung ist Nordmarokko von Spanien auch für den Laien kaum unterscheidbar, sofern man von der Verschiedenheit der Trachten der Bevölkerung in beiden Ländern absteht.

Das heutige Marokko aber ist andererseits doch nur ein Teil des großen Ländergebietes, das der Geograph Ritter nach Analogie von Kleinasien als Kleinafrika bezeichnete und das die Araber und Berber ebenfalls mit dem Gesamtnamen Dschesiret al Afrika, die Insel des Westens belegt haben. Es umfaßt das heutige Marokko, Algerien und Tunesien und in diesem Umfange zeichnet es sich allerdings selbst einem ganz flüchtigen Blick auf die Gesamtkarte Afrikas gegenüber als ein geschlossenes Ganzes auf.

Darauf begründen denn auch die Franzosen mit so sehr großem Nachdruck ihr Recht auf den Besitz Marokkos als natürliche und für sie notwendige Ergänzung ihres algerisch-tunesischen Kolonialreiches.

Das Rückgrat von Kleinafrika bildet das überaus verwickelte und verzweigte System des Atlasgebirges, das im heutigen Marokko seinen Kern besitzt und sich hier in einer geradezu labyrinthischen Bergwelt bis zu den Höhen des ewigen Schnees erhebt.

Ist nun zwar die geologische und geographische Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit dieses mächtigen nordafrikanischen Ländergebiets, das durch den Atlas seine Gestalt erhalten hat und sich vom Kap Ghir (Ras Uferni) an der Westküste Marokkos bis zum Kap Bon, der Sizilien gegenüberliegenden Nordostspitze Tunesiens, erstreckt und in dieser Ausdehnung 2300 km mißt, wovon auf Marokko ca. 850, auf Algier ca. 1150 und auf Tunis ca. 300 km kommen, außer Zweifel, so ist doch sicherlich auch eine Trennung des Hauptgebirgsstocks des Atlas und der ihn umgebenden Landmassen, von denen der niedrigeren östlichen Gebirgswelt Algeriens und Tunesiens außer Frage, und die Behauptungen der Franzosen erleiden dadurch eine starke Beeinträchtigung, denn das Muluhatal und die ausgedehnten Schottgebiete bilden eine stellenweise bis zum Meeresniveau hinabgehende

Depression des Bodens Nordwestafrikas und trennen den Westen des Dschiret al Akfa mit seinem großen Flußsystem vollständig von den mittleren und östlichen Teilen: Algerien und Tunesien. Die früheren politischen Abgrenzungen der Römer und Byzantiner wie der Araber hatten diese Gliederung denn auch stets anerkannt. Die Forderungen der Franzosen auf Grund dieses ihnen angeblich von der Natur gegebenen Rechtes auf den Besitz des ganzen Kleinafrikas entbehren somit in diesem Punkte doch des zuverlässigen Grundes und der dringende Wunsch nach diesem Besitz ist nur der Vater dieser Interpretation. Selbst wenn aber auch dieses Naturrecht vorhanden wäre, selbst wenn man diesen geologischen Zusammenhang des ganzen Nordafrika von Kap Ghir bis Kap Bon unbedingt anerkennen müßte, so ist es doch ganz unzulässig, hieraus ein politisches Recht auf den ungetheilten Besitz dieses ganzen Gebietes ableiten zu wollen. Die natürlichen Grenzen sind doch keineswegs immer und überall die Grundlinien für die politischen Grenzen.

Das natürliche Recht des Besitzes auf Marokko kann Frankreich daher, weil es Algerien und Tunesien erobert hat, in keiner Beziehung zugestanden werden und entbehrt zweifellos jeder vernünftigen Grundlage. Es spukt aber trotzdem in den Köpfen großer politischer Kreise Algeriens namentlich, die sich auch nicht den geringfügigsten Umstand entgehen lassen mögen, der für die Begründung ihrer Forderungen von Vorteil sein kann, und die auch die Hauptträger der heutigen auf das Protektorat und schließlich auf den Besitz Marokkos abzielenden Politik sind.

Ogleich Marokko vor den Toren Europas liegt, von diesem nur durch eine Meerenge getrennt ist, die an ihrer schmalsten zwischen Punta Canales und Punta Gires gelegenen Stelle kaum 14 km, zwischen der Punta de Europa

(Gibraltar) und der Punta de la Almina bei Ceuta etwa 21 km mißt, ist unsere Kenntnis dieses Landes doch noch viel mangelhafter als die anderer unwirtlicher und ungleich schwerer zu erreichenden Teile der Erde.

Dieser Umstand ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Marokkaner zu allen Zeiten eifrig bemüht gewesen sind, den Ausländern und vollends den Andersgläubigen den Eintritt in ihr Land zu erschweren oder unmöglich zu machen. Es gilt dies nun ganz besonders von den unabhängigen Stämmen der Gebirgsgegenden, die die Souveränität des Sultans überhaupt nicht, oder nur durch Gewalt dazu vorübergehend gezwungen, 'anerkennen und den fremden Reisenden gegenüber keinerlei Verbindlichkeiten eingehen, wozu die Kabylen des „Regierungslandes“ durch Verträge und Befehle der höheren Behörden verpflichtet sind. Zahlreiche Reisende, die es versuchten, in die entlegeneren Gegenden einzubringen, haben davon alsbald wegen der damit verknüpften Gefahren Abstand nehmen müssen, andere sind beraubt und ermordet worden. Über ausgedehnte Gebiete des Landes sind wir somit auf die Berichte mittelalterlicher arabischer Reisender angewiesen; über andere haben einheimische und jüdische Einwohner Kunde verbreitet, sehr große Strecken Marokkos sind der Außenwelt in Wirklichkeit noch völlig unbekannt. In neuester Zeit haben französische und namentlich algerische Reisende, die der Sprache genau kundig waren und die Tracht der Eingeborenen angelegt hatten, als Bettler oder Marabuts reisten, das meiste zur Erweiterung der Kenntnis beigetragen, nächst ihnen einige deutsche Geographen und Gelehrte. Trotzdem ist die Kenntnis Marokkos noch sehr lückenhaft und es wird noch langer Zeit und mühsamen Studiums bedürfen, wenn das Land erst den Fremden mehr erschlossen sein und mit geringeren Gefahren als bisher wird bereist werden können, es nach allen Richtungen hin zu erforschen.

Der Name Marokko, der auf die Hauptstadt Marrakesch zurückzuführen, ist den Eingeborenen unbekannt, die es Gharb, der Westen, oder Gharb el Dschoani oder Maghreb al Akfa, der äußerste Westen, nennen. Auch der Name Atlas ist ihnen nicht bekannt; er dürfte aus dem Namen der Landschaft Tabla entstanden sein.

Die Größe des Landes wird sehr verschiedenartig angegeben, ebenso wie die Masse der Bevölkerung. Die Angaben schwanken zwischen 180000 qkm, womit dann nur das wirklich vom Sultan beherrschte Blad el Rathzen, das Regierungs- oder Konstriptionsland gemeint ist, in dem ungefähr 20 Individuen auf den qkm kommen, und 439200 bis 850000 qkm mit ungefähr 16—12 Einwohnern pro qkm, worin dann das Blad es Siba einbegriffen ist, die Rifgebiete und die Sahara- und Daseengebiete, die der Oberhoheit des Scherifen unterstehen. Demgemäß bewegen sich auch die Bevölkerungsangaben zwischen 7 und 10 Millionen und darüber hinaus. Als wirklich kulturfähig gelten etwa 197000 qkm.

Die Mittelmeerküste von der algerischen Grenze, dem Abscherud oder Rifflusse bis zum Kap Spartel wird auf etwa 400 km berechnet; die Küste des Atlantischen Ozean von Kap Spartel bis Kap Bojador dürfte 1200—1300 km messen.

Die 1845 festgestellte Ostgrenze läuft in südlicher Richtung vom Rifflusse nach den in jüngster Zeit von den Franzosen besetzten Tuatoasen. Als Südgrenze wird im allgemeinen der 27. Grad nördlicher Breite von Kap Suby bis zum Daseengebiet von Tuat angenommen.

Das Gebirgsland des Atlas, das ungefähr zwei Drittel des eigentlichen Herrschgebietes des Sultans ausmacht und sich von Kap Ghir und Kap Nun bis zum Dreigabelkap Ras ed-beir bei Melilla erstreckt, gliedert sich in drei große Ketten,

die untereinander tausendfältig verbunden und verzweigt sind und denen die Fortsetzung der andalusischen Gebirge: das Rifgebiet, vorgelagert ist; es dacht sich nach Norden hin allmählich, nach Süden fällt es schroffer nach der Sahara hin ab.

Der Rif ist ein Gebirgsstock von mittlerer Höhe und erhebt sich mit seinen höchsten Gipfeln wohl nicht über 2500 m; er gehört trotzdem und trotz seiner Nähe von Spanien zu den unbekanntesten Teilen Marokkos, ist landschaftlich, so weit bekannt, sehr schön, im allgemeinen fruchtbar und reich an Korkeichen- und andern Wäldern.

Es schließt sich daran der mittlere Atlas mit einer mittleren Kammhöhe von 1800 bis 2000 m. Die zwischen ihm und dem hohen Atlas gelegenen Täler des Muluya und des Wad Abid dürften in Zukunft eine wichtige Rolle für die innere und politische Ausgestaltung Marokkos gewinnen, denn die Franzosen, die den Muluyafluß seit lange zur Grenze zwischen Algerien und dem Maghreb zu machen wünschten, betrachten diese Täler als die künftige Verkehrsstraße von Algier über Tlemcen nach Fez und dem Atlantischen Ozean; die Stadt Taza und das Tal des Innauen würden dann den wichtigen Mittelpunkt des Eisenbahnnetzes bilden, das sich nach Osten und Westen hin von dort erstrecken soll.

Im Süden schließt sich an diese Täler, die allerdings seit alten Zeiten dem Landverkehr zwischen dem heutigen Algerien und den überaus fruchtbaren Ländermassen Westmarokkos gedient haben, der hohe Atlas Idrar-n-Deren an, der sich im Dschebel Ajaschi bis zu 4500 m, im Dschebel Tezah zu 4000 m, im Dschebel Dbschirut zu 3800 m erhebt und eine mittlere Kammhöhe von etwa 3500 m hat. Zahlreiche Pässe verbinden ihn mit dem kleinen Atlas oder Anti-Atlas, der im Tizi Azrar 1900 m erreicht. Ihm parallel läuft im

Süden dann noch eine niedere Hügelkette, der Dschebel Bani, der den Abschluß des Atlasystems bildet.

Mit ihm verbindet sich ein gut entwickeltes Flußsystem, das Marokko zu einem sehr wasserreichen Lande macht. Da die Flüsse aber nicht reguliert, da keine Anstalten getroffen sind, durch Stauvorrichtungen, Sammelbecken, gute Kanalisation das Flußwasser und die atmosphärischen Niederschläge gehörig auszunützen und zu verteilen, so ist auch dieser Wasserreichtum von nur sehr geringem Vorteil und der Kulturwert des marokkanischen Flußsystems ist bis jetzt ein höchst unbedeutender geblieben. Auch hier bietet sich für die Zukunft ein großes Feld der Betätigung, sowohl hinsichtlich der Verwendung des Wassers für die Hebung der Bodenkultur, wie hinsichtlich der Schiffbarmachung der Flüsse.

Die Nordküste hat nur einen großen Fluß, den Muluya aufzuweisen, der, am Dschebel Ajaschi entspringend, in weitem östlichen und dann nördlichen Bogen nach einem Laufe von 420 km westlich von dem kleinen Küstenfluß Adscherud oder Riß, östlich von Melilla, in das Mittelmeer mündet. Die spanischen Chafarinasinseln sind seiner Mündung fast vorgelagert. Eine große Reihe von Nebenflüssen verbinden sein Flußtal mit den südlichen und östlichen Provinzen des Reiches. Er könnte mit Leichtigkeit in seinem Unterlaufe zum mindesten schiffbar gemacht werden.

Unter den zahlreichen übrigen kleinen Flüssen der Nordküste wäre nur noch der Rio Martil besonders zu erwähnen, weil Tetuan an ihm gelegen ist und er in dem spanisch-marokkanischen Kriege eine Rolle gespielt hat.

Der nördlichste der größeren Flüsse, die in den atlantischen Ozean münden, ist der Wad el Ruß, der, auf dem Rif entspringend, bei Alfasr vorbei nach 150 km langem Laufe bei El Araisch oder Larache mündet, das ein sehr guter Hafen sein könnte, wenn der Sand, den der Ruß mit sich führt,

nicht eine Barre schüfe. Die Römer nannten ihn Lirus und das Gebiet, das er durchfließt, ist der Schauplatz vieler wichtiger Kämpfe geworden.

Der Sebu, der Subur der Alten, entspringt auf dem Atlas in der Nähe der Quelle des Muluya, hat eine Länge von 450 km, versieht die Hauptstadt Fez mit Wasser und könnte von dort bis zum Meere auf eine Länge von 330 km sehr gut schiffbar gemacht werden. Eine große Zahl von Nebenflüssen macht das Sebugebiet zu einem der fruchtbarsten und best bewässerten des Landes. Der wichtigste Nebenfluß seines Oberlaufes ist der Innauen, dessen Tal, wie oben erwähnt, von dem des Muluya nur durch geringe Höhen getrennt ist, und einst von besonderer Bedeutung wird, sobald diese Gegenden dem Verkehr erschlossen sein werden. An der Mündung des Sebu liegt Mehediyah, das ein sehr guter Hafen sein könnte.

Der Bu Regreg, der Sala fluvius der Römer, entspringt ebenfalls auf dem Dschebel Ahan, dem Quellgebiet des Sebu und des Muluya; er ist 200 km lang, durchfließt das reiche Land der Gemmur und mündet zwischen den beiden Städten Salé und Rabat. Auch er ist reich an Nebenflüssen.

Nach Aufnahme einer Menge kleiner Wasserläufe mündet bei Mazagan, dem Hafen für die fruchtbaren Provinzen Schawia und Dukkala, der Um er Kebia (Mutter des Frühlings). Er ist sehr fischreich und versieht mit seinen vielen Nebenflüssen die beiden genannten Provinzen reichlich mit dem nötigen Wasser.

Der Tensift, an dem Marrakesch gelegen, durchfließt die Provinzen Rehamna und Abda und mündet südlich von Saffi ins Meer.

Der Sus entspringt aus dem Fsnisee in 4000 m Höhe am Dschebel Tagherut und hat wie der Draa und die meisten Saharaflüsse die Eigenschaft, auf große Strecken

unterirdisch zu fließen. Übrigens hat man auch sonst in der marokkanischen Sahara und südlich davon die Spuren zahlreicher unterirdischer Wasserläufe in ziemlich beträchtlicher Tiefe entdeckt, was für die Kultivierung dieser Gegenden in späteren Zeiten von hoher Bedeutung werden kann. Der Sus ist 280 km lang und sein Tal ist in vieler Beziehung von wirtschaftlicher Wichtigkeit.

Auf eine Reihe von kleinen Küstenflüssen folgt endlich der Draafluß (Daral flumen), der in seinem Unterlaufe gewissermaßen die Südgrenze Marokkos bildet und bei einem Laufe von 1200 km eine große Menge von Nebenflüssen aufnimmt, die dem hohen und dem Anti-Atlas entspringen und in diese Bergwelt Eingang gewähren.

Endlich sind noch einige Wüstenflüsse zu nennen, die, auf dem hohen und dem Anti-Atlas entspringend, mit manchen Nebenflüssen nach Süden und Südosten fließen, an ihren Ufern zahlreiche Oasen haben entstehen lassen und sich dann in den Salzseen der Schotts und in der Sahara verlieren. Die wichtigsten sind der Fis, an dem die Oase Tafilet gelegen ist, der Ghir, an dem die Oasen der Beni Abbès liegen und sein größter Nebenfluß Susfana, der die Oase Figig mit Wasser versieht.

An Seen scheint das Bergland des Atlas arm zu sein, dagegen sind Sümpfe zahlreich, sowohl in den Bergen wie an den Flußläufen und namentlich an den Mündungen mancher derselben. Die marokkanisch-algerische Grenze weist dann noch die mächtigen Salzsümpfe auf, unter denen Schott Gharbi und Schott Tigri bei einer mittleren Höhe von 800—1000 m die größten sind und Tausende von Quadratkilometern umfassen.

Das eigentliche Kulturland Marokkos ist nun die ausgedehnte subatlantische Ebene, die sich von dem Berglande aus nach Westen hin zum Meere erstreckt und sich bei einer

Breite von 60—70 km bis zu einer Höhe von etwa 250 m in die Vorberge des Atlas hinaufzieht. Hier gedeihen so ziemlich alle Kulturpflanzen der subtropischen Zone auf das vortrefflichste und bei rationeller Bebauung und Verteilung des Wassers könnte dieses Gebiet zu den ergiebigsten und reichsten der Erde werden, liefert es doch auch jetzt bei seiner höchst mangelhaften Kultur sehr viel mehr als das Land braucht, wenn nicht wie im Jahre 1904 Missernten eintreten, die bei besserer Wasserverteilung leicht vermieden werden könnten. Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse, Küchenkräuter, Kulturpflanzen aller Art, Wein, Obstbäume, Oliven, der Arganbaum und zahlreiche andre wertvolle Bäume gedeihen dort vorzüglich. Besonders die schwarze Erde, Tirs, der Provinzen Schawia, Dukkala und Abda liefert großartigen Ertrag.

An diese Ackerbauzone schließt sich die der Weidepläze, bis zu einer Höhe von etwa 600 m hinauf, und an sie die Waldzone und dann die kulturlose der Hochgebirge. Das Rifgebiet ist an seiner Küste wie in seinem Innern sehr fruchtbar, wenn schon nicht vergleichbar mit dem Gharb und den übrigen Provinzen des Westens. Die marokkanisch-algerischen Grenzgebiete sind wenig ergiebig, die Saharagebiete mit Ausschluß der Dajen kulturlos.

Das Klima weist, der Bodenbeschaffenheit entsprechend, alle Verschiedenheiten von dem tropischen der Sahara bis zu dem arktischen des hohen Atlas auf. In den eigentlichen Kulturgebieten ist es durch das Meer und durch die Gebirge derart mild und gleichmäßig, daß es an Schönheit seinesgleichen in der alten Welt sucht. Schroffe Temperaturwechsel sind in den Küstengebieten und bis zu der Zone der Viehzüchter hinauf eine große Seltenheit und Marokko könnte bei geordneten Verhältnissen und größerer Sicherheit des Verkehrs das Eldorado der Kranken und derjenigen werden, die im

Winter die Kälte Mitteleuropas fliehen müssen. Es könnte als Winteraufenthalt Egypten nicht nur vollständig ersetzen, sondern infolge seines milden gleichmäßigen Klimas bei weitem übertreffen.

Der Boden des Gebirges wird als überaus reich an mineralischen Schätzen betrachtet, zu deren Hebung bisher noch so gut wie gar nichts geschehen ist, und Marokko bietet für die Zukunft zweifellos ein sehr ergiebiges Feld für den Bergbau.

Die natürlichen Reichtümer und Hilfsquellen des Landes sind somit, der gegründeten Annahme der besten Kenner Marokkos gemäß, auf unabsehbare Zeiten hinaus unerschöpflich, weil sie zum Teil noch gar nicht, zum Teil in völlig unzulänglicher, unserer heutigen Kultur in keiner Weise würdiger und entsprechender Weise ausgebeutet werden. Das Land ist außerordentlich reich an Rohprodukten der verschiedensten Art, die eine gut entwickelte Industrie an Ort und Stelle verarbeiten könnte und die nun exportiert werden, soweit sie nicht ungenützt bleiben.

Könnte das Land schon aus diesen Gründen ein bedeutender Markt werden für die Natur- und Industrieerzeugnisse des Innern wie für die des Auslandes, so könnte es dank seiner günstigen Lage und der guten Karawanenstrassen der Stapelplatz für alle Produkte des Sudan und Innerafrikas werden und ihren Austausch gegen die Industrieerzeugnisse der Kulturwelt vermitteln.

Bei seiner vorzüglichen Lage an dem Mittelmeer und dem Ozean könnte Marokko eine Seemacht ersten Ranges werden.

Von alledem ist nun bis jetzt keine Rede, vielmehr herrschen in Marokko Zustände, die das Eingreifen der Kulturmächte zu seinem Besten durchaus berechtigt erscheinen lassen.

Betrachten wir nun noch flüchtig die Volkselemente, die dieses von der Natur so verschwenderisch ausgestattete Land bewohnen.

Die Bevölkerung Marokkos ist ebenso verschiedenartig wie sein Boden und sein Klima.

Welcher Art die Urbevölkerung gewesen, entzieht sich unserer Kenntnis. Megalithische Denkmäler und zahlreiche andre vorgeschichtliche Funde lassen den Schluß zu, daß sie dieselbe wie im südwestlichen Europa, auf der iberischen Halbinsel im besondern, gewesen ist, denn diese Denkmäler und Funde gleichen sich vollständig.

Die älteste geschichtlich beglaubigte Bevölkerung ist eine hamitische, berberische. Hier bietet sich nun aber die Schwierigkeit, daß inmitten der heutigen Berberbevölkerung, und zwar da, wo sie sich offenbar am reinsten erhalten hat, im Rif, eine sehr große Zahl blondhaariger und blauäugiger Individuen — nach Mitteilungen gründlicher französischer Ethnographen beinahe ebenso viele als dunkelhaarige — vorkommt, die auch in ihrem Körperbau wesentlich von den typischen Berbern abweichen. Blondhaarig sollen auch die ausgerotteten Bewohner der kanarischen Inseln, die Guantischen, gewesen sein. Woher stammen diese blonden, großen, kräftigen, vielfach völlig germanisch aussehenden Bewohner? Die allgemeine Annahme geht dahin, daß sie von den Vandalen abstammen; das ist aber für die Guantischen kaum anzunehmen. Dagegen finden sich auf altägyptischen bildlichen Darstellungen die hamitischen Berber, die Lybier — Ludu oder Rutu — in zwei deutlich unterschiedenen Typen: blondhaarig und hellfarbig und schwarzhaarig bei rötlich-bräunlicher Hautfarbe. Blondhaarige Lybier soll es in Ägypten und Barka gegeben haben. Vielleicht waren sie und mit ihnen die blonden Nubioten Nachkommen früher eingewanderter Stämme indogermanischer Rasse. Die Frage

ist bis jetzt nicht entschieden. Zweifellos aber ist es, daß auf nordafrikanischem Boden in vorgegeschichtlicher Zeit starke Volksbewegungen stattgefunden haben.

Den Grundstock der Bevölkerung ganz Nordafrikas von Ägypten bis Marokko bildete in frühester Zeit wie seitdem immer die berberische, die in Ägypten und dann in Karthago eine so bedeutende Rolle gespielt und sich stets durch hohe kulturelle Befähigung wie durch Mut, Tapferkeit und unvergleichlichen Freiheitsdrang ausgezeichnet hat. Dagegen waren die Berber überall ein ausgesprochenes Landvolk und kein Seevolk.

Vom Jahre 1000 v. Chr. an, wenn nicht früher, verbanden sich die Berber an vielen Orten Nordafrikas mit den semitischen Phöniziern und Stämmen verwandter vorderasiatischer Völker, ohne jedoch durch sie in ihrem Wesen trotz langer Beherrschung stark beeinflusst worden zu sein, da die semitischen Einwanderer wohl, wie in Karthago, den Herrenstand bildeten; die großen von ihnen beherrschten und ins Feld geführten Massen waren und blieben die Berber. Diese fochten in den punischen Kriegen gegen die Römer wie vorher gegen die Griechen und wie nachher gegen alle andern fremden Herren und Eroberer. In Marokko hatten sie das Land vielleicht schon früher vom Osten her eingewanderten Stämmen entreißen müssen; in den südlichen Teilen zum mindesten mußten sie die nigritischen Stämme überwinden und nach dem Sudan zurückdrängen. Jedenfalls aber machten sie sich zu Herren des Landes und bilden auch heute — mehr oder minder mit anderen ethnischen Faktoren vermischt — das Gros der Bevölkerung, nach den Annahmen der französischen Gelehrten zwei Drittel bis vier Fünftel der ganzen Bevölkerungsmasse.

Mit den Römern, denen sie die Besitzergreifung Nordafrikas und vollends Marokkos äußerst schwer machten und

denen sich die Bergstämme niemals unterwarfen, vermischten sie sich ebenso wenig wie nachher mit den Byzantinern, wenigstens nicht in wahrnehmbarem Maße.

Anders war es, als die Araber Nordafrika eroberten, nachdem sie endlich den jahrzehntelangen Widerstand der Numidier und Mauretavier Kleinafrikas gebrochen hatten. Aus den fruchtbarsten Gegenden des Maghreb verdrängt, hielten die Berber dort das Bergland dauernd besetzt und wahrten in ihm ihre volle Unabhängigkeit, wenngleich sie die großen Massen der Araber, die sich im heutigen Gharb, Schawia, Dukkala usw. angesiedelt hatten, nicht von dort vertreiben konnten. Das Zusammenleben beider Volksstämme während mehr als 1300 Jahren mußte aber, trotz des Hasses, der sie stets gegeneinander erfüllte, doch da, wo sich ihre Gebiete berührten, zur Vermischung führen und so entstand in vielen Gegenden eine berberisch-arabische Bevölkerung, bei der bald das eine bald das andere ethnische Element für die Ausbildung des Typus und Charakters mehr oder weniger bestimmend wurde und eine große Differenzierung herbeiführte.

Die Griechen und Levantiner, die als Gefolgschaft der Türken die Küstenländer des mittleren und östlichen Nordafrika in großer Zahl überschwemmten und dort den Stamm der Seeräuber bildeten, fanden im Maghreb wenig Boden und haben wohl nur auf die riflotische Küstenbevölkerung einen umgestaltenden Einfluß ausgeübt und sie mehr, als sie es früher waren, für die Piraterie und die Schifffahrt herangebildet.

Stärker war dagegen der ethnische Einfluß der Neger, die namentlich unter der Herrschaft der verschiedenen scherifischen Dynastien zur Bildung der Leibwache und zur Bedienung in großen Massen als Sklaven hereingezogen wurden, und sich sehr stark mit den Eingeborenen vermischten.



er
is
en
es
und
fer-

die Berber oder Berabir, es sind die Bergabylon des mittleren und hohen Atlas; sie sprechen das El-berberia, die dritte Gruppe bilden die Schellöchen oder Schluch, die die Küstenstriche Südwestmarokkos und die Täler des Bad Run und Bad Draa bis ins Gebirge hinauf bewohnen. Ihre Sprache, das Esch-schilcha oder Es-suffia, gilt als das beste Berberisch. Die vierte Gruppe bilden die Haratin, die stark mit Neger-elementen durchsetzt sind, in den Tuaregs ihre nächsten Verwandten haben und das Bindeglied zwischen den Maghrebinern und den Berberstämmen sowie den Negerstämmen der Wüste und des Sudan herstellen. Ihre Sprache ist dem Tamaschiricht sehr ähnlich. Die Gesamtmasse der Berber dürfte sich auf etwa 4—5 Millionen belaufen.

Die arabische Bevölkerung bewohnt die fruchtbarsten Kulturgebiete der westlichen Küstenstriche; sie spricht einen arabischen Dialekt und soweit sie in den Bergen ansässig ist, das Dschebeli, das Bergarabisch. Sie wird auf etwa 2—3 Millionen geschätzt.

Die maurische Mischbevölkerung, die fast ausschließlich in den Städten wohnt, dürfte etwa 1 1/2 Millionen zählen. Sie ist die den kulturellen Reformen geneigteste.

Dazu kommen ungefähr 300000 Juden, 150000 Neger und etwa 15000 Europäer.

Der berberische Bestandteil ist es nun vor allen, der der Gesamtbevölkerung den Stempel aufdrückt und mit unüberwindlicher Zähigkeit an seinen durch die Jahrtausende erhaltenen Einrichtungen, Gesetzen, Sitten hängt; im Bewußtsein der Tatsache, daß er niemals unterworfen worden, mit fanatischer Tapferkeit für seine Freiheiten eintritt und kämpft und sich der Einführung aller Neuerungen, jeder höheren Kultur mit allen Mitteln widersetzt.

Wie konservativ die Berberstämme sind, erhellt wohl am deutlichsten daraus, daß die Beschreibungen, die die alten Schriftsteller, im besonderen Sallust in seinem jugurthinischen

Kriege, von ihnen, ihren Sitten, Gewohnheiten usw. geben, selbst für die Heutzeit noch völlig zutreffend sind. Auch ihre uralte demokratisch-sozialistische Verfassung haben sie unverändert bewahrt.

Die Berber sind meist sesshaft und wohnen in gemauerten Häusern; jede Familie, Charuba, wählt aus ihrer Mitte ihr Oberhaupt und, ist sie sehr groß, einen Beisitzer. Mehrere Charubas bilden die Deschera, die durch eine Ratsversammlung, Dschemaa, geleitet wird, die aus Uekals besteht, welche von den Descheras gewählt werden. Diese Gemeindeverordneten wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden: Amin, gewöhnlich für ein Jahr, seinen Beisitzer: Dachman, und einen Finanzbeamten: Ukl. Die Dschemaa tritt wöchentlich einmal, nämlich Freitags, zusammen; die Marabuts haben in ihr beratende Stimme. Die verschiedenen Descheras bilden zusammen die Kabyle, den Stamm, dessen Angelegenheiten auf dem Soff, der Vereinigung aller Dschemaa's von Zeit zu Zeit erledigt werden; der Amin al Umana hat auf ihm den Vorsitz. Die Dschemaa bildet auch den Gerichtshof, wobei zu beachten ist, daß das Verfahren ein mündliches ist und daß die Berber nicht das Koranrecht der Araber, sondern nur ihr eigenes altes Recht des Kanun anerkennen und danach die Urteile fällen. Die Blutrache, die früher bei ihnen herrschte, ist im Schwinden.

Die Mildtätigkeit ist nirgends größer als bei ihnen. Ihr Unabhängigkeitsfinn und ihr ausgeprägter Individualismus bilden ihre Stärke. Bei der unbedingten Anerkennung des gleichen Rechtes aller werden die führenden und leitenden Persönlichkeiten nur auf Grund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit vorübergehend mit der Geschäftsführung des Stammes und seiner Abteilungen betraut.

Auch die Araber Marokkos haben ihre alten Sitten und Gebräuche bewahrt. Sie sind, soweit sie nicht als Ader-

bauer der fruchtbaren Provinzen des Gharb sesshaft geworden sind, Nomaden, die in Zelten wohnen und nach ihrer alten aristokratischen oligarchisch-republikanischen Verfassung leben. Ihre Zelte, Gurbis, werden kreisrund zu Quars verbunden. Den Mittelpiaz nimmt das Zelt des Scheich ein, und die Schiach der verschiedenen Quars bilden die leitende Körperschaft der Farka, einer Stammabteilung oder des ganzen Stammes. Der Scheich wird auf Lebenszeit aus einer der alten geistlichen oder militärischen Adelsfamilien erwählt; die Scheichwürde ist sogar häufig erblich. Unabhängig von dem Scheich ist der Rabi, der Richter, der gleichfalls aus einer Adelsfamilie erwählt wird und das Recht nach dem Gesetz des Korans zu sprechen hat. Neben ihm sind Aduls als Beisitzer tätig.

Wildtätigkeit gilt auch bei den Arabern als das höchste Gebot und wird in reichstem Maße geübt.

Die arabische Verfassung bildet auch die Grundlage der staatlichen, da die jetzigen Herrscher dem geistlichen Adel der von Mohammed abstammenden Schürfa (Scherriffen) angehören. Der Sultan ist somit nur als oberster Scheich ul Islam anerkannt.

Die maurische Bevölkerung untersteht den obersten Verwaltungsbeamten der Städte oder der Quartiere, in die diese geteilt sind, den Mukaddims.

Die Juden, die in den Mellachs wohnen, erwählen aus ihrer Mitte ihre Vorsteher.

Die Ausländer unterstehen ihrer Konsulargerichtsbarkeit, ebenso zum Teil die Schutzgenossen, namentlich die Semsare, die das volle Schutzrecht genießen. Bezüglich der Mochalat, die nur ein beschränktes Schutzrecht haben, gibt die Rechtsprechung oft zu großen Streitigkeiten zwischen den Konsuln und den marokkanischen Behörden Veranlassung.

3.

Geschichte.

Dolmen, Menhirs, Tumuli sind die Zeugen der Kulturthätigkeit einer vorgeschichtlichen Bevölkerung, über deren Thaten keine schriftlichen Aufzeichnungen vorhanden sind. Steinwerkzeuge aus verschiedenen Epochen bestärken die Annahme der Gleichheit dieser ethnischen Faktoren mit denen, die über das westliche, mittlere und nördliche Europa verbreitet waren. Zahlreiche Höhlen in dem gebirgsreichen Lande weisen die Spuren dafür auf, daß sie jenen frühesten Einwohnern als Aufenthaltsorte gedient haben. Uralte Felsinschriften im Sus und am Bad Nun zeigen Ähnlichkeit mit den in den Bergdistrikten des mittleren und östlichen Nordafrika entdeckten.

Kulturhistorisch inhaltreiche und bedeutsame Mythen und Heroensagen, die in Griechenland entstanden oder dort in den uns bekannten Formen verdichtet wurden, die Erzählungen von den Wanderungen des phönizischen Gottes Melkart, von den Heldenthaten des Herkules, von dem Palast des Antäus bei der heutigen Hafenstadt Larache, von dem Riesen Atlas und seinen sieben Töchtern, in denen wir die Kanarischen Inseln erkennen und von denen eine die Mutter des Handelsgottes Merkur wurde, von den Gärten der Hesperiden, von der Insel der Calypso, die dorthin verlegt wurde, von Odysseus, der somit seine Irrfahrten, der Annahme späterer Erklärer gemäß, bis zum heutigen Marokko ausgedehnt haben sollte — sie alle und viele andre lassen deutlich erkennen, in

wie hohem Maße das äußerste nordwestliche Afrika die Griechen in sehr frühen Zeiten schon interessierte. Wir können daraus schließen, daß die Bewohner dieser Gegenden in jener alten Zeit eine nicht unbedeutende politische Rolle gespielt haben müssen.

Wenn nun andererseits viele Erzählungen von den Gefahren in Umlauf waren, die denen drohten, die sich den Säulen des Herkules näherten und vollends sie zu passieren wagten, so erkennen wir darin das Streben der Phönizier, wie andererseits der Griechen, durch derartige Schilderungen die Konkurrenten abzuschrecken, die dort im äußersten Westen Handelszwecke zu verfolgen beabsichtigten. Diese Gerüchte fanden darin ihre Bestätigung, daß recht viele Schiffer und Kaufleute, die es wagten, dorthin zu reisen, nie wiederkehrten, weil diejenigen, die den Handel mit dem äußersten Westen monopolisiert hatten, unliebsame Konkurrenten einfach erschlugen.

Die ältesten geschichtlich beglaubigten Ereignisse sind die Niederlassungen und Städtegründungen der Phönizier an den Küsten des heutigen Marokko.

Diese Ansiedlungen erfolgten wohl auf Grund von friedlichen Verträgen mit den Eingebornen oder an Orten die nicht bewohnt waren. Der letztere Umstand würde die auch sonst durch viele Anzeichen bekräftigte Annahme bestätigen, daß die Bewohner des heutigen Maghreb ein ausgesprochenes Landvoll von Viehzüchtern und Aderbauern waren, die die sandigen und sumpfigen Küstenstriche als unbrauchbar für sie gar nicht schätzten, nicht tatsächlich in Besitz genommen hatten, ja sich kaum um sie kümmerten. Wenn die alten Schriftsteller die Zahl der phönizischen Siedelungen an den Küsten Mauretaniens bis zu 300 steigerten, so ist dies sicherlich eine Übertreibung, aber sie beweist doch in jedem Fall, wie hoch die Phönizier diese Küstenstriche schätzten, über die hinaus sie ihre Macht nicht ausdehnten, weil sie dann

den Eingebornen nicht gewachsen gewesen wären, während man ihnen den Besitz der Küste nicht im geringsten streitig machte.

Daß die Phönizier, ein typisches Handelsvolk, sich dort nicht kraft der Anwendung von Waffengewalt niedergelassen haben, ist als sicher anzunehmen, denn wo hätten sie die See hernehmen sollen, um die Siedlungsplätze für die zahlreichen Handelsemporien zu erobern, die sie längs der ganzen Nordküste von Afrika, an der Westküste dieses Erdteils und auf ihm nächst gelegenen Inseln an den Westküsten Europas, auf den Inseln des Mittelmeers, an den Südküsten Europas und wohl auch an den östlichen Meeren angelegt haben. Sie verfolgten kaufmännische und nicht politische Interessen. Die Scharen, die sie ausschickten, um Faktoreien zu gründen, konnten nur klein, und die dort eingesetzten Agenten mußten bemüht sein, die Eingebornen der Nachbarschaft sich dienstbar zu machen und mit ihnen ein gutes Einvernehmen herzustellen und zu erhalten.

De la Martinière nimmt als Anfangszeit der phönizischen Ansiedelungen an den marokkanischen Küsten die Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. an. Es wird wohl richtiger sein, frühestens das Jahr 1100 oder 1000 dafür anzusetzen. Tingis (Tanger), Septa oder Septa (Ceuta), Ruffadis (Melilla) an der Nordküste, Bûis (Arzila), Sla (Salé), Azamur (Azemmur) an der Westküste gehören jedenfalls zu den ältesten Gründungen der Phönizier in jenen Gegenden.

Was die Phönizier dort suchten, war in erster Linie die wegen ihres wertvollen Farbstoffes hochgeschätzte Purpurnuschel und die Cochenille, ferner das Gold der Flüsse, außerdem besonders die Wolle, das für alle Arten von Geflechten vorzüglich geeignete Espartogras, Leder und die zahllosen andern Natur- und Rohprodukte des Landes wie des Sudan. Ob sie diese Rohstoffe dort auch gleich haben ver-

arbeiten lassen, Webereien, Flechtereien, Färbereien, Gerbereien angelegt haben, ist nicht festzustellen. Ebenjowenig, ob sie die reichen Mineralschätze des Atlasgebirges nicht auszubeuten versucht haben. Es scheint nicht der Fall gewesen zu sein, da sich außer den Anlagen für Gewinnung und Herstellung der Mühlsteine am Kap Spartel keinerlei Anzeichen von Bergbau vorgefunden haben. Daß die Bewohner des Sus seit sehr frühen Zeiten die reichen Lager von Eisenerzen in jenen Gegenden, allerdings nur spärlich und oberflächlich, abgebaut und für die Herstellung ihrer geschätzten Metallarbeiten ausgenützt haben, ist zwar zweifellos, darauf dürfte sich aber auch der ganze Bergbaubetrieb bis auf den heutigen Tag beschränkt haben.

Der große Waldreichtum des Rif und anderer Gebiete des Atlaslandes, und der Reichtum an Zerealien, Medizinalgewächsen, wohlriechenden Pflanzenstoffen mögen die betriebsamen Phönizier auch angelockt haben, die alle diese Erzeugnisse gegen ihre gewerblichen Produkte unter Erzielung riesigen Gewinnes eintauschten.

Inwieweit die Erben der Phönizier, die Karthager, diese Handelsinteressen weiter verfolgten, ist nicht bekannt, es ist aber anzunehmen, daß viele der alten phönizischen Faktoreien in völligen Verfall gerieten. Immerhin verfolgten auch sie kolonialpolitische Zwecke, wie aus der Entsendung des Suffeten Hanno um 460 v. Chr. mit 60 Schiffen und 30000 Mann Besatzung erhellt, der die Aufgabe hatte, Afrika zu umschiffen; er kam aber offenbar nicht viel weiter als vor ihm die von Keryx unter Sataspes ausgesandte Expedition, die durch die Passatwinde gezwungen wurde, etwa bei Kap Bojador umzukehren. Die Karthager sollen bis Kamerun gelangt sein. Vor allem war das Menschenmaterial, das Marokko bot, den Karthagern sehr wertvoll, und ein sehr großer Teil der Heere, die ihre Generale nach Iberien

führten und die dann unter Hannibal gegen die Römer kämpften, wird zweifellos aus den überaus kriegerischen, wetterfesten, rauhen Bergbewohnern des Atlas bestanden haben, die als Söldner gern in die Dienste der reichen Karthager traten, wie sie heute in mächtigen Scharen — in friedlichen Zeiten — während der Erntezeit in das Algerische hinübergehen, um von dem reichlichen Ertrage dieser Tätigkeit dann gemächlich in ihrer Heimat leben zu können.

So wenig wie die Phönizier haben auch die Karthager eine wirkliche Herrschaft über das Land ausgeübt, ihre Oberhoheit hat sich sicherlich im günstigsten Falle nicht über die Küstenstriche ausgedehnt, an denen die von den Phöniziern gegründeten Städte ihnen als Stützpunkte dienten. Hätten sie auch nur den Versuch der Unterwerfung der Bergbevölkerung gemacht, so würde die Erinnerung an die damit verbundenen Kämpfe sich wohl erhalten haben und in die Werke der römischen Geschichtsschreiber übergegangen sein. Erst im zweiten punischen Kriege erscheinen die westlichen Mauretanier wirklich auf der geschichtlichen Bildfläche und wir sehen in dieser frühesten Periode der Geschichte Kleinafrikas sich Vorgänge abspielen, die viele anziehende Vergleichungspunkte mit denen der neuesten Zeit, der Ausbreitung der Herrschaft der Franzosen in Nordafrika, darbieten.

Rom war mit Karthago in Streit und in Kampf gekommen, weil es sich durch dieses in seinen Ausdehnungsbestrebungen beeinträchtigt sah. Die Zusammenstöße zwischen ihnen in Sizilien führten zu dem ersten der drei punischen Kriege, in denen die beiden Stadtrepubliken miteinander um die Vorherrschaft zur See rangen und aus denen die Römer schließlich als Sieger hervorgingen. In dem zweiten dieser Kriege nun treten die Maurusier, die Bewohner des heutigen Marokko, zunächst, wie schon bemerkt, als Söldner und Verbündete der Karthager auf und haben wohl nicht zum wenigsten zu

den vielen großen Siegen Hannibals beigetragen. Damit wurden sie dann aber dauernd in die politischen Verwicklungen hineingezogen, die dieser zweite punische Krieg mit sich brachte und die ihm folgten. Solange die Karthager siegreich waren, standen die eingeborenen Stämme der Maurusier, Massäsylier, Massylrier, Gaetuler, Numidier und wie diese mächtigen Berberbünde Kleinasrikas sonst hießen, den Karthagern bei. Als sich aber das Kriegsglück wandte, wurden sie schwankend und die römischen Diplomaten taten nun alles, um, unter geschickter Benützung persönlicher Streitfragen unter den afrikanischen Fürsten und durch glänzende Versprechungen eine Spaltung unter den karthagischen Bundesgenossen herbeizuführen. Es gelang Scipio, Syphax, den einflussreichen König der Massäsylier, der Eingebornen der heutigen Provinz Oran, für sich zu gewinnen; zwar vermochten die Karthager ihn wieder zu sich herüberzuziehen, dafür verloren sie aber in Masinissa, dem König der Massylrier in Numidien, der den Römern zu dem entscheidenden Siege bei Zama verhalf, welcher für die weitere Ausgestaltung der politischen Verhältnisse der alten Welt von hoher Bedeutung wurde, einen mächtigen Bundesgenossen.

Die Römer begnügten sich nun nicht mehr mit dem großen Erfolge, den sie in diesem zweiten Waffengange erreicht hatten. Sie erkannten, daß nur die völlige Vernichtung Karthagos sie zu Herren des Meeres und damit zu denen des ganzen Westens der alten Welt machen konnte, denn dahin ging ihr Streben, nachdem die großen Siege die Herrschbegierde und die Ländergier in ihnen entfesselt hatten.

Masinissa, der unversöhnliche Gegner Karthagos, war den Römern dienstlich, obgleich er nur im eigenen Interesse zu handeln glaubte. Nicht zufrieden mit dem Reiche des Syphax, das die Römer ihm übergeben hatten, entriß er, gestützt auf die Bestimmungen des Friedens von 201, den Karthagern

Stück für Stück ihres Besitzes und zwang diese endlich zum dritten Entscheidungskampfe. Masinissa sah dann zu spät ein, daß er nur zum Vorteil der Römer tätig gewesen war, und er sah wohl das Schicksal Nordafrikas voraus, als er 149 starb. Das große Reich, über das er schließlich geherrscht hatte, wurde nun zunächst von Scipio unter seine drei Söhne Micipsa, Guluffa und Mastanabal geteilt, aber bald wieder von dem ältesten derselben Micipsa vereint. Nach dessen Tode entriß der natürliche Sohn Mastanabals, Jugurtha, nicht zufrieden mit dem ihm von den Römern zugewiesenen westlichen Mauretanien, seinen Miterben und Adoptivbrüdern, den Söhnen Micipsas: Hiempsal und Adherbal, die ihnen zugefallenen Reichsteile und kam dadurch in Konflikt mit den Römern, die ihn schließlich mit Krieg zu überziehen genötigt waren. Sie sollten dabei die Schwierigkeiten des Kampfes mit den Berbern auf das gründlichste kennen lernen, und nur dem Verrat des Schwiegervaters Jugurthas, König Bocchus I. von Mauretanien, der 106 den zu ihm geflüchteten Schwiegersohn den Römern auslieferte, war es zu danken, daß diese sich endlich Numidiens bemächtigen konnten, dessen westlichen Teil sie an Bocchus abtraten, während sie den östlichen zwei Prinzen aus dem Hause Masinissas übertrugen und für sich als Provinz zuerst nur das heutige Tunesien und einen Teil von Tripolis als *Africa propria* ihrem Reiche einverleibten.

Wie beschränkt die Macht des Königs von Mauretanien über die Eingebornen war, das beweist der Aufstand des Häuptlings der Niftabylen Ascalis, um 84 v. Chr., der sich des Thrones zu bemächtigen suchte. Da Bocchus den Aufständischen nicht gewachsen war, schickten die Römer ihm Sertorius mit einem ansehnlichen Heer zu Hilfe, das Ascalis erst nach längeren Kämpfen durch die Erstürmung des von ihm besetzten Tingis (Tanger) überwand.

Später wurde Mauretanien geteilt, jedenfalls wird der Nuluyasfluß als Grenze zwischen dem östlichen, Bocchus II. zugewiesenen, und dem westlichen Mauretanien erwähnt, das von König Bogud regiert wurde. Beide wurden in die Kämpfe zwischen Cäsar und Pompejus verwickelt und unterstützten zu Anfang den ersteren; Bogud wandte sich dann aber Pompejus zu, wurde aber besiegt und sein Reich fiel an Bocchus II., um nach dessen Tode im Jahre 40 v. Chr. mit dem seinen in den unmittelbaren Besitz der Römer überzugehen. Bald darauf 30 v. Chr. wurde Mauretanien jedoch dem König Juba II. von Numidien zugeteilt, der bis 23 n. Chr. regierte.

Daß die Römer darauf verzichteten, diese Ländergebiete Kleinafrikas selbst zu verwalten, beweist, daß sie dabei auf sehr große Schwierigkeiten stießen, daß die Eingebornen mit dieser Fremdherrschaft keineswegs einverstanden waren und sicher keine Gelegenheit vorübergehen ließen, sich gegen sie zu empören. Daß die Bergdistrikte und im besondern die des heutigen Marokko immer so gut wie ganz unabhängig waren, daß die Unruhen und Aufstände in den Bergdistrikten nie aufhörten, die einheimischen Fürsten so gut wie keine Macht über sie hatten, erhellt von dem Augenblick an, daß diese Gebiete in das Licht der geschichtlichen Darstellung eintraten, aus zahlreichen Mitteilungen und aus den ganzen geschichtlichen Vorgängen.

Die von Augustus geschaffene Neuordnung des Besitzes jener Gegenden war jedenfalls auch nicht nach dem Wunsche der Berg- und Wüstenstämme, denn wir erfahren von einem Aufstande, der im Jahre 17 n. Chr. ausbrach. Er wurde geleitet von Tacfarinas, einem Häuptling der Muzulamier, die den Römern überhaupt immer Schwierigkeiten bereiteten. Mit Schnelligkeit verbreitete er sich über das ganze westliche Nordafrika bis an den Ozean und fünf Jahre schwerer Kämpfe

bergingen, ehe es dem römischen Feldherrn Blaesus endlich gelang, einen nennenswerten Erfolg über die Aufständischen zu erzielen und Tacfarinas aus der Gegend von Cirta (Constantine) zu verdrängen. Nach weiteren zwei Jahren vermochte der Prokonsul Dolabella ihn dann mit Hilfe des Königs von Mauretanien bei Uzia (Aumale) zu schlagen. Tacfarinas wurde in dieser Schlacht getötet und der Aufstand danach unterdrückt, aber die Gährung dauerte in der Berberbevölkerung auch unter der Regierung des letzten Königs von Mauretanien, Ptolemäus, fort. Nach dessen im Jahre 40 auf Befehl Caligulas vollzogener Ermordung nahm Rom nun das Land unter eigene Verwaltung und teilte es in die östliche Provinz: Caesariensis, und die westliche: Tingitana, das heutige Marokko. Wiederum erfahren wir nun alsbald von ernststen Aufständen unter Eudamon und dann unter Salabos, und große Heere waren erforderlich, um sie zu dämpfen. Daß der Kleinkrieg, der Guerillakrieg, dort beständig fort-dauerte, davon zeugt die große Truppenmacht, die die Römer in der Provinz Tingitana dauernd erhalten mußten und die aus vier Legionen Infanterie und fünf Schwadronen Kavallerie bestand. Und dabei war der Teil, den die Römer wirklich besetzt hielten, lediglich auf die subatlantischen Küstengebiete zwischen dem Atlas und dem Djean beschränkt, reichte nicht über Tarudant im Sus hinaus. Auf der dieses mit Tingis verbindenden Heerstraße waren zahlreiche Garnisonen stationiert, die die benachbarten Stämme in Unterwürfigkeit halten mußten. Festungen und Lager waren auch an der ganzen Nordküste in großer Zahl errichtet, um die kriegerischen und räuberischen Rifioten zu verhindern, die östlich gelegene Provincia Caesariensis und die Küsten Spaniens beständig zu beunruhigen, zu brandschatzen und zur Schädigung der Römer zu verwüsten.

Das Beispiel der ewig zum Aufstande geneigten Berber wirkte auch sogar auf die römischen Besatzungen des Landes

aufsteigend; so suchte sich der Statthalter Albinus, den Galba ernannt hatte, unabhängig zu machen und mehrere andre, so daß die Statthalter Spaniens wiederholt mit größerer Truppenmacht hinübergehen mußten, um die römischen Legionen und Truppenführer Tingitaniens wieder zur Botmäßigkeit zu bringen. 123 n. Chr. mußte Kaiser Hadrian sich sogar zu gleichem Zwecke nach Tingitana begeben.

Die Berberstämme dieser Provinz fuhrten fort, trotz der starken römischen Garnisonen, in Spanien Einfälle zu machen, die gelegentlich so großen Umfang annahmen, daß beträchtliche Truppenmassen aufgeboden werden mußten, um sie in ihre afrikanische Heimat zurückzudrängen. Ein solcher großer Heereszug der Berber gegen Spanien fand 170 unter Marcus Aurelius statt. Alexander Severus sah sich 234 genöthigt, einen regelrechten Krieg gegen die berberischen Eindringlinge in Spanien zu führen.

An den inneren politischen Kämpfen Roms nahmen die westlichen Mauretaniern auch häufig Anteil, sei es als Söldner im Dienste der Kandidaten und Prätendenten für den Kaiserthron, sei es selbständig oder im Verein mit den Eingebornen oder auch den römischen Garnisonen Spaniens oder der östlichen nordafrikanischen Provinzen. Mit Spanien wurde die Beziehung Mauretaniens noch enger, nachdem dieses bei der Neueinteilung des römischen Reiches im vierten Jahrhundert zur Diözese Spanien und zur Präfektur Gallien gerechnet und einem Comes unterstellt wurde, den der Präfekt von Gallien einsetzte.

Das Christentum, das so rasch in Nordafrika Eingang gefunden hatte, es aber auch zum Schauplatz der furchtbarsten Glaubenskämpfe zwischen den Verfechtern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse machte, war mit der römischen Kultur natürlich auch nach Tingitaniern vorgebrungen. In Tingis selbst vollzog sich das Martyrium des römischen Centurio

Marcellus und die reichen Ackerbaudistrikte des Landes wurden verwüstet durch die Kämpfe der Katholiken gegen die Donatisten, Circumcellionen, Arianer und andre Sektierer und Asketen, die auch in der maurischen Berberbevölkerung zahllose Anhänger gefunden hatten.

Bei der Theilung des römischen Reiches 395 war Tingitanien mit dem übrigen nordwestlichen Afrika und Spanien an Rom gefallen, die Herrschaft des letzteren sollte jedoch in Marokko nur noch von kurzer Dauer sein. Nach ihrem Erlöschen in Spanien in Folge der Eroberung der iberischen Halbinsel durch die Germanen fand sie auch in Tingitanien alsbald ihr Ende. Vollständig war dies der Fall, als 429 die Vandalen unter ihrem König Geiserich dem Rufe des römischen Statthalters von Afrika Bonifacius Folge leisteten und mit einer kleinen Gefolgschaft von Alanen, Goten und andern Germanen dorthin übersehten, um ihm im Kampfe gegen Aëtius beizustehen. Vergebens suchte Bonifacius, nachdem er sich mit Rom wieder ausgesöhnt hatte, die Vandalen aufzuhalten und zur Rückkehr zu bewegen. Sie drangen unaufhaltfam nach Osten vor und nachdem sie 435 Hippo, 439 Karthago eingenommen hatten, war die Römerherrschaft hier beendet. Zwar wurde in dem Vertrage von 442 Mauretanien und das westliche Numidien den Römern noch einmal zugeteilt, 455 aber gingen auch diese Gebiete vollständig in den Besitz der Vandalen über. Daß diese indessen in Tingitanien wirklich die Herrschaft ausgeübt hätten, davon wissen wir nichts zuverlässiges, zweifellos übten sie nicht über die Bergstämme, die maßgebende Stammbevölkerung des Landes, aus. Diese hatte sie vielmehr zu Anfang tatkräftig im Kampfe gegen die ihnen verhassten Römer unterstützt; ob sie sich dann später, als die Vandalen zu unumschränkter Macht gelangt waren, mit ihren berberischen Landsleuten in den mittleren Provinzen gegen sie verbanden,

davon ist nichts bekannt. 533 wurde das Vandalenreich von Belisar, dem Feldherrn Justinians, dank der Gegnerschaft der Eingebornen zertrümmert und Nordafrika gelangte damit in den Besitz der Byzantiner. Ob die Vandalen nun, vor den siegreichen Gegnern zurückweichend, bei den Bergkabylen des Atlas Aufnahme gefunden haben und damit die Vorfäter der starken, blondhaarigen und bläulichen Bevölkerungselemente des Rif geworden sind, wie einige Ethnographen annehmen, oder ob, wie Sallust in seiner Geschichte des jugurthinischen Krieges erzählt, in den mythischen Zeiten, als Herkules nach Spanien gezogen war, „Perser und Armenter auf Schiffen nach Afrika gingen und sich dort ansiedelten“, also eine kaukasisch-indogermanische Einwanderung in prähistorischen Zeiten stattgefunden hat, auf die die blonden Rifoten zurückzuführen sind, das sind Fragen, die wohl nie entschieden werden dürften.

Die Herrschaft der Byzantiner in dem heutigen Marokko erstreckte sich schwerlich so weit wie die der Römer, dehnte sich jedenfalls auch nicht über das Rif und das ganze Binnenland aus. Bekannt ist nur, daß die Byzantiner die festen Plätze an der Nordküste von Marokko innehielten, und es scheint, daß Septa (früher Septa, Septum u. ä.) das heutige Ceuta, der Hauptstützpunkt ihrer Macht war, als die Berber sie vollständig aus dem übrigen Lande verdrängt hatten. Das heutige Marokko gehörte in dieser Periode als *Divisio Tingitana* ebenso wie Numidien u., zur Präfektur Afrika.

Die Macht der Byzantiner wurde in Tingitanien aber nicht nur durch die Eingebornen beschränkt, sondern auch durch die spanischen Westgoten. Die engen Beziehungen, die seit den Zeiten der Phönizier zwischen beiden Ländern bestanden hatten, die häufigen verheerenden Einfälle der Rifoten in Südspanien, die Bemühungen der Byzantiner, in Spanien Fuß zu fassen, namentlich nachdem sie 554 für ihre Unter-

führung Athanagilds von diesem eine Reihe von Küstenplätzen im Südwesten erhalten hatten, aus denen sie erst von König Suintila 624 verdrängt wurden, veranlaßten die Westgoten wiederholt, in Tingitanien einzubringen und dieses Land ihrem Königreich einzuverleiben. Da die Byzantiner sich stets bereit zeigten, jede gegen das Westgotenreich gerichtete Unternehmung zu unterstützen, hatten die Herrscher desselben guten Grund, ihnen ihrerseits Tingitanien zu entreißen. Da auch die in großen Massen aus Spanien vertriebenen Israeliten, die in Tingitanien Zuflucht gefunden hatten, sowohl die Byzantiner wie die Mauren zu beständigen Raubzügen nach Spanien aufhetzten, so fanden die westgotischen Könige auch hierin einen Grund, Vergeltung zu üben und Tingitanien zu erobern. So wurde denn 621 Tingis (Tanger) von König Suintila besetzt und ebenso eine Reihe von andern Orten den Byzantinern entrisen, so daß diesen zu Anfang des achten Jahrhunderts nur noch Ceuta verblieb, wenigstens neigen die meisten spanischen Historiker zu der Annahme, daß diese Stadt um 710 noch in ihrem Besiz war.

Wie weit sich die Herrschaft der Westgoten über das westliche Küstengebiet von Tingitanien erstreckte, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Ins Innere drangen sie nicht vor.

So lagen die Verhältnisse in Tingitanien, als die Araber dort zuerst erschienen. Leicht war es ihnen nicht geworden, bis dorthin vorzudringen; mehr als 60 Jahre waren erforderlich, den Widerstand der Berber zu überwinden, die, so lange sie in den Arabern Befreier von der byzantinischen Herrschaft erblicken zu dürfen glaubten, ihnen Geneigtheit entgegenbrachten, dann aber, als sie erkannten, daß sie sich Nordafrika unterwerfen wollten, sie mit allen Kräften bekämpften. Vor allem zeichneten sich hierbei die Gebirgsstämme des Atlas unter der Führung der Priesterin Kahina Damia aus, die, nachdem bereits Ouba und andere tüchtige Generale und große

Araberscharen wiederholt geschlagen und aus diesen Gegenden zurückgedrängt waren, 696 auch Hasan Ibn Roman völlig überwand und bis Barla zurücktrieb. Als er jedoch mit frischen Kräften wiedkehrte, war seine Gegnerin ihm nicht mehr gewachsen. Sie fand im Kampfe ihren Tod, nachdem sie ihren Söhnen und den übrigen Führern der Berber noch den Rat erteilt hatte, Frieden mit den Arabern zu schließen, weil sie weiteren Widerstand für vergeblich hielt.

Wann die Araber nun wirklich marokkanischen Boden betraten, ist nicht festzustellen. Nach den einen soll Oba Ibn Rafi schon 680 oder 682 bis an den Ozean vorgebrungen sein und den Maghreb al Aksa dem Islam unterworfen haben, doch wird dies mit Recht bezweifelt, da er 683 im Kampfe gegen die Berber des Auresgebirges fiel. Dann soll General Hasan 698 oder 699 Tanger und die Tingitanische Provinz den Westgoten entrissen haben, doch auch das ist nicht verbürgt. Sicher aber gelangten sie 705 dorthin, fanden dann zwar in dem Befehlshaber der Stadt Ceuta, dem Grafen Julian, noch einen Gegner, der es in seiner völligen Isolierung jedoch bald als praktisch erkannte, sich mit den Arabern in gutes Einvernehmen zu setzen. Die Berber zur Unterwerfung zu bringen, gelang erst Hasans Nachfolger Musa Ibn Roseir, doch auch nur in den subatlantischen Ebenen und Oasen; die Bergabhügel sind nie unterworfen worden und haben die Herrschaft der Araber nie anerkannt. Sie nahmen zwar den Islam an, aber vielleicht war es der Haß gegen die neuen Eindringlinge in das ihnen seit Urzeiten gehörige Land, der sie bewog, sich der charidschitischen Lehre anzuschließen und damit den Gegensatz zu den sunnitischen Arabern zu erhöhen. Strenge Mohammedaner sind sie auch heute so wenig, daß die Araber sie kaum als Gläubige anerkennen. Dieser Haß und dieser Glaubensunterschied zwischen den beiden ethnischen Bestandteilen der Bewohner des Maghreb

hat sich bis heute im wesentlichen und im besondern natürlich zwischen den Berber- und Araberstämmen erhalten, die ihre Rassenreinheit zu bewahren bemüht gewesen sind.

Aber auch die Herrschaft der Kalifen über die von den Arabern tatsächlich besetzten kleinen Gebiete des Maghreb al. Akfa dauerte nur wenige Jahrzehnte. 739 erhoben sich die Zenaten, die Vorfahren der heutigen Rifioten; alle übrigen Stämme schlossen sich an, brachten den Arabern eine furchtbare Niederlage am Gheliffstusse bei und 741 bereits sagten die Provinzen des Maghreb, nachdem der Berberhäuptling Khaled in der Schlacht am Sebu, den Emir des Maghreb Koltchum völlig geschlagen und dabei fast den gesamten arabischen Adel getödtet hatte, sich von der Oberhoheit der Kalifen los, um seit jener Zeit ihre staatliche Unabhängigkeit nie wieder einzubüßen.

Waren die Berber des Maghreb also mit Erfolg bestrebt gewesen, ihre Unabhängigkeit auch den Arabern gegenüber zu bewahren, deren Ansiedelung sie in den einmal von ihnen besetzten Gebieten jedoch dann duldeten, sagten sie sich auch in religiöser Beziehung von der Oberhoheit der orientalischen Kalifen für alle Zeiten los, so hinderte diese auf ihre bei weitem überlegene numerische Stärke gegründete Stellungnahme sie doch keineswegs, außerhalb ihres Landes die Araber, so weit das ihren Sonderinteressen diente, mit äußerster Tatkraft zu unterstützen. Das Gros des Heeres, das 711 mit Tarif Ibn Zeyad auf Schiffen des Grafen Julian von Ceuta nach der gegenübergelegenen Küste Spaniens übersehte, an der Stelle landend, wo bald darauf Dschefret al Akra (Algeciras) gegründet wurde, nachdem der Calpeberg (Dschebel al Tarif = Gibraltar) als Stützpunkt für die weitem Unternehmungen befestigt worden war, bestand aus Berbern. Auch in den übrigen Heeren, die zur völligen Unterwerfung Spaniens in der Folgezeit dorthin geschickt wurden, bildeten die Berber

bei weitem die Mehrheit und in großen Scharen ließen sie sich dann in dem arabischen Spanien nieder, wo sie freilich immer ein unruhiges Element bildeten und durch ihre ewigen Streitigkeiten untereinander und mit den Arabern wesentlich dazu beitrugen, daß das Kalifat Andalus und Cordova, sowie später die daraus entstandenen arabisch-maurischen Kleinstaaten der innern Festigkeit und Einheitlichkeit entbehrten und zerfielen, und daß die Christen — allerdings erst nach ununterbrochenem 800jährigem Kampfe gegen die Mohammedaner — den maurischen Reichen in Spanien schließlich ein Ende machen konnten.

Nachdem der Maghreb sich 741 von dem Kalifat losgesagt hatte, sehen wir dort in der Oase Fasilat aus dem Stamme der Miknasa die Dynastie der Beni Medrar entstehen, die von 757 bis 963 regierte, deren Macht jedoch, besonders in der letzten Zeit, ganz auf die Saharagebiete beschränkt war, während in den Atlasländern die Berber- und Araberstämme unabhängig lebten und alle Versuche der Statthalter der östlichen Provinzen, sie zu unterwerfen, abweisen, die letzteren dafür ihrerseits beständig beunruhigend. Dagegen unterstützten die Bergkabylen, und vor allen die mächtigen Zenatas, bereitwillig alle Glaubensgenossen, die sich aus dem Kalifat zu ihnen flüchteten. So zunächst 750 den letzten Sprößling des Omajjadengeschlechts, Abderrahman, der dem an seiner Familie verübten Blutbade entgangen war, mit Hilfe der Zenatas nach Spanien übersehte und dort die Dynastie der omajjadischen Kalifen von Andalus oder Cordova gründete. Bei den Zenatas fand auch Edris, ein Nachkomme des Propheten Mohammed, der den Mahdittel angenommen hatte, Zuflucht, gründete mit ihrer Hilfe ein kleines Reich, das, nach seiner Ermordung durch Abgesandte Harun al Raschids, unter seinem Sohne Edris Ben Edris sich über den ganzen Maghreb ausdehnte. 807 gründete Edris Ben Edris die

Stadt Fez, die alsbald, besonders dank der Tätigkeit von 8000 dort angesiedelten andalusischen Flüchtlingen zu einem hochbedeutenden Kulturzentrum des ganzen westlichen Nordafrika wurde und an Glanz mit den Hauptstädten des arabischen Spanien wetteiferte.

Die Ausdehnung des Reiches nach Osten brachte es im 10. Jahrhundert mit den Fatimiden in Konflikt, die sogar 919 den Maghreb eroberten; der Edriside Abul Aisch rief nun Abderrahman III. zu Hilfe, der diese gegen den Preis der Städte Tanger und Ceuta gern bewilligte, nachdem er mit den Zenatas dann die Fatimiden aus dem Maghreb verdrängt hatte, dieses Reich aber dem Kalifat Cordova einverleibte. Als sich darob die Zenatas und alle Bergstämme erhoben und die Andalusier vertrieben, drangen die Fatimiden wieder ein; nun stellte sich der Scheich des Stammes der Magrawa Beyri Ben Atia 979 an die Spitze der Berber, verjagte die Fatimiden von neuem und erhielt von den Omajjaden in Cordova den Maghreb als Lehen. Die von ihm gegründete Dynastie der Beyriden herrschte bis zum Jahre 1068, in dem sie ihr Ende durch eine mächtige Bewegung fand, die von den Lemtuna, den Vorfahren der heutigen Tuareks aus der Sahara ausging und in Sachja Ibn Ibrahim und Abdallah Ibn Jassi ihre Führer fand. Empört über die Entartung und Freigeisterei der maghrebini-schen und andalusischen Mohammedaner wollten sie den orthodoxen Glauben Mohammeds wieder zur Geltung bringen und, die Kulturarbeit der Nordländer zerstörend, drangen diese fanatisierten Scharen der Saharaberber, Murabitin (Almoraviden) genannt, in die Atlasländer ein. Die geistige Leiterin dieses Glaubensheeres war Seinab, die Gattin des Scheichs Abu Bekr und später von dessen Neffen Jussuf Ibn Taschfin, der 1062 die Hauptstadt Marrakesch gründete, 1070 Fez eroberte, der Herrschaft der Beyriden ein Ende

machte und in wenigen Jahren sein Reich bis in das Innere des heutigen Algerien hinein ausdehnte.

Der Sturz der Omajjadenkalfen von Cordova 1031 hatte infolge der Zersplitterung des Reichs in viele kleine Staaten den Christen Spaniens die Gelegenheit geboten, ihre Macht beträchtlich auszudehnen, und König Motamid von Sevilla sah sich daher genötigt, den Moravidenfürsten Jussuf zu Hilfe zu rufen, der den Christen am 23. Oktober 1086 bei Zalaca eine furchtbare Niederlage beibrachte, die verhängnisvoll für die christlichen Staaten Spaniens geworden wäre, wenn Jussuf seinen Sieg hätte ausnützen können. Aufstände der Berglabylen des Maghreb nötigten ihn zur Rückkehr; als aber die spanischen Mauren nun von neuem von den Christen hart bedrängt wurden, riefen sie Jussuf 1090 wieder herbei. Jussuf kam und verleibte das mohamedanische Spanien nun seinem Reiche ein.

Bierzig Jahre später wurde der Moravidendynastie durch die Almohaden ein Ende gemacht, die, aus gleichem religiösem Grunde wie die Murabitin, als Anhänger des auf das äußerste ausgebildeten orthodoxen Einheitsglaubens Muwahhid, aus den süblichen Susgebieten unter Führung ihres Mahdi Mohammed Ibn Tumart 1130 in den Maghreb eindrangten. Vergebens suchten die letzten Moraviden dieser Hochflut der fanatischen Berber des Südens Widerstand entgegenzusetzen, sie wurden überwunden und der Begründer der neuen Dynastie, der Kalif Abd el Mumen, eroberte rasch nicht nur den Maghreb, sondern auch Algerien sowie Spanien und Portugal von 1145—1147; Aufstände der Berglabylen hinderten dann vorübergehend sein weiteres Vordringen, er nahm dies aber bald wieder auf und konnte bei seinem Tode 1163 seinem Nachfolger ein Reich hinterlassen, das sich im Norden bis in das Herz der iberischen Halbinsel, im Osten bis Tunisien, im Süden bis in den Sudan hinein erstreckte. Als die

spanischen Vasallenfürsten dann wieder von den Christen stark bebrängt wurden, kam ihnen der Kalif Al Mansor 1195 mit einem großen Heer zu Hülfe und besiegte sie vollständig am 19. Juli 1195 bei Alarcos. Da er jedoch wegen der vielen Aufstände in seinem Reiche diesen glänzenden Sieg nicht ausnützen konnte, hatten die Christen wieder Zeit, ihre Kräfte zu sammeln und schlugen seinen Nachfolger entscheidend in der Schlacht von Navas de Tolosa am 16. Juli 1212. Seitdem sank auch das Mohadenreich allmählich von seiner Höhe herab, zerbröckelte infolge der ewigen Aufstände der Berberstämme in seinen verschiedenen Teilen und stürzte, nachdem die Mohaden 1257 aus Spanien verdrängt waren, 1269 unter dem Angriff eines neuen Wüstenstammes, der Beni Merin, die zu dem mächtigen Bunde der Zenatas gehörten, zusammen.

Mit wechselndem Glück griffen die Kalifen aus dem Geschlecht der Beni Merin in die Geschichte aller mohamedanischen Reiche Nordafrikas und Spaniens ein, ihrem Reiche bald eine Ausdehnung gebend, wie es die der Moraviden und Mohaden zur Zeit der höchsten Blüte gehabt, bald sich auf Marokko beschränkt sehend. So bietet die Geschichte der Dynastie der Meriniden das Bild einer fast ununterbrochenen Kette von Kriegen und Aufständen, aber die arabisch-maurische Kultur, die sich aus Spanien nach Afrika geflüchtet hatte, fand in den Hauptstädten des Maghreb noch fruchtbaren Boden. Als 1471 infolge furchtbarer Mezeleien in der Kalifenfamilie selbst die Hauptlinie der Meriniden erlosch, erhob sich als Thronbewerber ein Scherif, ein direkter Nachkomme Alis und Fatimes, der Tochter des Propheten, wurde aber von Sejid Bataz aus dem Felde geschlagen, der die zweite Dynastie der Meriniden begründete, die bis zum Jahre 1530, bez. nominell bis 1550 die Geschichte des von unaufhörlichen Unruhen bewegten und erschütterten Staates lenkte.

Dem Beispiel des ersten Scherifen folgten bald andre Nachkommen Alis und Fatimes und seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sehen wir die Versuche der Scherifen sich mehren, die Meriniden zu stürzen. Namentlich war es ein Mohares genannter Mann, der, ausgezeichnet durch Frömmigkeit und durch seine nachgewiesene Abstammung von der Tochter des Propheten, unter dem Kalifen Mohammed Ben Wataz, einen großen Anhang gewann und diese Macht benutzte, um durch Raubzüge und Aufstände den Sultan zu schwächen, von diesem aber schließlich überwunden und in die Susgebiete verbannt wurde. Sein Sohn Mohammed Ben Scherif versuchte den Vater zu rächen, als ihm das aber nicht gelang, erzog er seine Söhne für diese Aufgabe, indem er sie zunächst an den ersten Hochschulen des Maghreb wie Agyptens zu hervorragenden Theologen ausbilden ließ. Infolge ihres ungewöhnlichen Wissens wurde der eine, Mohammed, dann als Lehrer an der Universität Fez, der andre, Achmed, zum Erzieher des Lieblingssohnes des Kalifen ernannt. In diesen einflussreichen Stellungen gewannen beide großes Ansehen, das sie benutzten, um die Orthodoxen um sich zu sammeln, das Volk gegen die unter den freigeltigen Meriniden zahlreicher eindringenden Christen aufzuheizen und schließlich mit der Vertreibung derselben beauftragt zu werden. An der Spitze großer Heere entrißen sie den Portugiesen und Spaniern mehrere Ortschaften, bemächtigten sich dann aber unversehens der Hauptstadt des Sus, Tarudant, und eröffneten nun von dort aus den Krieg gegen die Beni Merin, indem sie diese Christenfreundlicher Neigungen und der Einführung christlicher Kultur in den Maghreb beschuldigten und dadurch das Volk gegen sie zum Aufstand zu bewegen suchten. 1526 kam es zu einer Schlacht am Bad el Abid, in der der Merinidensultan geschlagen und seine Herrschaft auf den Norden, auf das Königreich Fez beschränkt wurde. Die

beiden Scherifen, die sich in die Herrschaft des übrigen Marokko, mit der Bestimmung geteilt hatten, daß nach dem Tode des einen die Gesamtherrschaft nicht auf dessen Söhne, sondern auf den überlebenden Bruder übergehen sollte — eine Bestimmung, die für die weitere Geschichte des Maghreb sehr schlimme Folgen haben sollte — gerieten bald miteinander in Streit und Kampf, durch den das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen wurde, aber doch den sehr geschwächten Meriniden von Fez nicht die Möglichkeit bot, die Herrschaft über den ganzen Maghreb wiederzugewinnen. Der jüngere Scherif: Achmed erlangte 1530 schließlich das Übergewicht, verbannte den älteren nach der Dase Tafilett und machte der Merinidendynastie 1550 tatsächlich ein Ende, wenngleich der letzte dieses Stammes erst 1554 starb, nachdem die Türken Algeriens ihn vergebens zu halten gesucht und 1553 auch dem Scherifen vorübergehend Fez entrißen hatten.

Die Geschichte Marokkos unter der Herrschaft der ersten „saaditischen“ Dynastie der Scherifen, wie später unter den bis heute regierenden der Fikeli aus Tafilett ist furchtbar blutig. Jede Thronbesteigung war verknüpft mit zahlreichen Verwandtenmorden innerhalb der mehrere Tausende zählenden Familie der Scherifen. Das Reich war außerdem der stete Schauplatz innerer Kämpfe und Kriege der verschiedenen Stämme untereinander und namentlich der Sultane gegen die auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtigen Gebirgsstämme und Wüstenvölker, wenn diese die fälligen Tributzahlungen verweigerten oder wenn sie infolge zu großer Ausbeutung oder aus andern Gründen sich gegen die Scherifen empörten, deren faktische Herrschaft sich kaum jemals auf längere Dauer über die Gebirgsländer und über die Susgebiete hinaus erstreckte. Auch das Verhältnis der Scherifen war somit den Gebirgs- und Wüstenstämmen gegenüber das der Lehns Herren, die ihren Vasallenvölkern notgedrungen unumschränkte Selbst-

regierung gewähren und sich mit einem sehr mäßigen Tribut von ihnen begnügen, diesen sogar oft noch mit Waffengewalt eintreiben mußten.

Trotz dieser beständigen inneren Wirren und Unruhen entbehrte der Maghreb unter den Scherifen nach außen hin nicht eines großen Ansehns, und unter der Regierung des Muley Abu Abbas Achmed el Mansur, 1578—1603, erreichte er eine Ausdehnung, wie zeitenweise unter den Moraviden und Mohaden, erstreckte sich nach der Eroberung Timbuktus bis an die Grenzen von Bornu und Guinea.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts traten jedoch wieder völlig anarchische Zustände ein, das Reich löste sich in zahlreiche kleine Fürstentümer auf, die kriegerischen Berberstämme machten sich völlig unabhängig, und so waren die Verhältnisse günstig für tatkräftige Gegner der herrschenden Dynastie. Diese erstanden aus einem der zahllosen Nebenzweige der über den ganzen Maghreb verbreiteten Scherifenfamilie, aus dem Hause des 27. Nachkommen Fatimes und Alis: Abi Ben Mohammed Ben Ali Ben Jusuf in Tafilett, dessen Sohn Muley Scherif und dessen von einer Regerin geborner Sohn Muley Er-Raschid 1664—1672 als die eigentlichen Begründer der zweiten heute herrschenden Scherifendynastie der Feleli gelten.

Das Augenmerk der ersten Kalifen aus diesem Hause war auf die Vertreibung der Christen aus dem Maghreb gerichtet, und bis auf Ceuta und die andern Presidios der Spanier gelang es ihnen auch, den Christen den größten Teil ihres Besitzes zu entreißen. Mit Hilfe der Regergarde, aus der allmählich die Kerntruppe des Heeres wurde, brachten die Scherifen auch wieder die störrischen Berberstämme des Innern zu dem früheren freien Vasallenverhältnis zurück und dehnten das Reich bis weit in den Sudan hinein aus. Diplomatische Beziehungen zum Auslande wurden, namentlich

von den auch durch hohe Bildung ausgezeichneten Kalifen des 18. und 19. Jahrhunderts angeknüpft, die Bemühungen einzelner von ihnen, wie Muley Mohammed 1757—1789, Muley Soliman 1789—1822, Abderrahman 1822—1859, europäische Kultur einzuführen, stießen aber meist auf entschiedenen Widerstand der Orthodoxen. Unter Sidi Mohammed 1859—1873, Muley el Hassan 1873—1894 und dem seit 1894 regierenden Scherifen Muley Abd el Aziz traten wesentliche Veränderungen nicht ein, es sei denn, daß die rauhen Sitten früherer Zeiten allmählich etwas gemildert wurden.

4.

Der Maghreb und die christlichen Staaten.

Seitdem die Westgoten und die Byzantiner aus Mauritanien verdrängt waren, vergingen 700 Jahre, ohne daß ein andres Volk es versucht hätte, wieder auf maghrebinischem Boden Fuß zu fassen.

Die Franzosen behaupten zwar, Landsleute von ihnen, französische Schiffer, hätten sich sehr früh schon an der nordwestafrikanischen Küste niedergelassen, und es ist ja völlig wahrscheinlich, daß dies gelegentlich geschehen, aber das war denn doch von keiner Bedeutung für die Geschichte dieses Landes. 814 sollen auch die Normannen diese Küste gebrandschatzt, Arzila gegründet und sich dort niedergelassen haben. Auch dies war von keinem Einfluß auf das Land. Ebenso ist der Streifzug, den der König der Kanarischen Inseln Bêthencourt um 1406 durch das diesen Inseln gegenübergelegene Küstenland unternahm, völlig belanglos gewesen.

Um jene Zeit begann aber unter arabischen Einflüssen die Erdforschung sich sehr auszudehnen und sie fand namentlich am Hofe von Portugal großes Interesse und Förderung. Prinz Heinrich der Seefahrer faßte besondere Vorliebe für diesen Studienzweig und hat durch den unermüdblichen Eifer, mit dem er die sagenhafte Atlantis, den Seeweg nach Ostindien und dem Reiche des Priesters Johannes suchte, seinem Lande und der gesamten Menschheit durch die damit bedingte mächtige Förderung des Schiffsbaues und gegebene Anregung

zu Entdeckungsreisen große Dienste geleistet. Da jedoch alle Versuche, den südlichen Teil des atlantischen Ozeans zu erforschen und Afrika zu umschiffen, zunächst vergebens blieben und die Schiffe nicht weit über das Kap Nun hinaus vordrangen, so kam er, um seinen Landsleuten jedenfalls einen Weg nach dem fernen Osten, dessen Schätze so überaus begehrt waren, zu eröffnen und ihnen diesen reichen Handel zu sichern, auch auf den Gedanken, unbefchadet der weiteren Bestrebungen zur See, das ersehnte Ziel auf dem Landwege zu erreichen. Aus diesem Grunde, und weil ihm ferner auch die Fruchtbarkeit des Maghreb und der Besitz dieses reichen Landes begehrenswert war, faßte er den Plan, es zu erobern, um von dort aus den überaus ergiebigen Sudan- und Indienhandel zu beherrschen. Diese materiellen wirtschaftlichen Interessen des Infanten fanden jedoch bei König Johann I. und der Königin Philippa keine genügende Unterstützung und der Infant gab seinem Plane daher religiösen Charakter, indem er die Unterwerfung des Maghreb unter die Lehre Christi als ein gottgefälliges Werk darstellte. Die sehr strenggläubige Königin wurde nunmehr leicht dafür gewonnen, und es wurde eine ansehnliche Flotte, zu der nachher noch einige englische Schiffe stießen, und ein Kreuzheer von 50000 Mann zusammengebracht, mit denen zuerst Tanger erobert und zum Stützpunkt für die weiteren Unternehmungen gemacht werden sollte.

Die geringe Kenntnis der sehr starken Strömungen in der Meerenge wurde aber die Ursache, daß die Flotte von dem Kurs nach Tanger abgelenkt wurde — die Portugiesen behaupteten später, die Expedition sei von Anfang an gegen Ceuta gerichtet gewesen — und zum Teil auf die Höhe von Ceuta, zum andern in die Gewässer von Málaga geriet. Die Bewohner von Ceuta wurden durch das Erscheinen dieser Schiffe und einer der ihrigen bei weitem überlegenen Kriegs-

schon so vollständig überrascht, daß sie ohne weiteren Widerstand kapitulierten. So war diese wegen ihrer Lage so sehr wichtige Stadt, die vorher auch schon einige Zeit im Besitze der Genuesen gewesen war, 1415 mühelos für Portugal gewonnen und ist seitdem, trotz wiederholter Bemühungen, sie wiederzuerobern, stets in fremdem Besitze geblieben, denn nachdem sie 1580 in den Spaniens überging, ist sie auch nach der Wiederherstellung des Königreichs Portugal von Spanien nicht wieder herausgegeben worden.

Dieser leichte und glänzende Erfolg spornte den Infanten Heinrich an, auf der betretenen Bahn fortzuschreiten. Nach Johannis I. Tode wandte er sich an König Duarte um die Mittel zu einer neuen Expedition. Ceuta kostete aber sehr viel, die Staatseinnahmen waren knapp und die Seeunternehmungen des Infanten erforderten ohnehin schon viel Geld. Dom Duarte verhielt sich daher ablehnend und wandte sich dann, auf weiteres Drängen, an den Papst um eine Entscheidung in dieser Sache. Obgleich die Antwort des Papstes ungünstig für Dom Henrique war, so stand dieser doch nicht von seinem Plan der Besetzung Tangers ab, und unter großen Opfern wurde ein Korps von 6000 Mann zusammengebracht, das unter dem Befehl der Infanten Heinrich und Ferdinand 1487 nach Marokko übersehte, aber bei dem ersten Zusammentreffen mit den Maghrebiniern vollständig geschlagen wurde. Beide Infanten gerieten in Gefangenschaft, und Ceuta sollte nun der Preis für ihre Befreiung sein. Heinrich wurde aus der Haft entlassen, um in Lissabon darüber zu verhandeln; Dom Fernando blieb als Geisel zurück und wurde, da Heinrich sich nicht zur Herausgabe entschließen konnte und auch Dom Duarte ihm endlich willfahrte, nach Fez geführt, wo er nach langer martervoller Kerkerhaft dem Ehrgeiz und der Härtherzigkeit seines Bruders zum Opfer fiel und 1443 hingerichtet wurde. Heinrich, der den Wert Marokkos

über alles hoch schätzte und von seiner Besitzergreifung nicht abstehen wollte, verlangte nun zwar, den Tod seines Bruders zu rächen, und wußte unter diesem Vorwande, nachdem er 1440 am Rio Oro eine kleine Niederlassung gegründet und sich von der römischen Kurie 1446 eine Bulle erwirkt hatte, durch die Portugal die Oberhoheit über Marokko zugesprochen wurde, König Alfons V. zu bestimmen, die Mittel zu einem neuen Heereszuge zu bewilligen, durch den 1458 Alfafer Seguer in portugiesischen Besitz gelangte. Erst nach Heinrichs Tode wurde 1468 Dar el Beida, 1471 Arfila und dann auch in demselben Jahre Tanger erobert, das 1662 als Mitgift der Prinzessin Katharina, der Tochter des Herzogs Johann von Braganza, bei ihrer Verheiratung mit Karl II. von England an dieses fiel, von England aber 1684 schon als zu kostspieliger Besitz trotz des Einspruches Portugals an den Scherifen Muley Ismael zurückgegeben wurde und seitdem marokkanisch geblieben ist. Im Laufe der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden von Portugal noch zahlreiche kleine Expeditionen gegen den Maghreb ausgeführt und an der schwach bevölkerten Küste eine Reihe von Orten erobert und neue Niederlassungen angelegt, so daß die Portugiesen in Arfila, Anafé (Casablanca), Agadir (1503), Azemmur (1505), Mazagan (1506), Saffi (1507), Mogador wertvolle Stützpunkte für ihre Schifffahrt und ihren Handelsverkehr gewannen und die Westküste des Maghreb in gewissem Sinne beherrschten, da die Marokkaner auf den Besitz der Ozeanküste nach wie vor kein Gewicht legten. Nachdem dann jedoch die Meriniden gestürzt waren, die einem freundlichen Einvernehmen mit den Portugiesen und überhaupt mit den Christen geneigt waren, richtete sich das Augenmerk der Begründer der Scherifendynastie zunächst auf die Vertreibung der Portugiesen und Christen aus Marokko, und der Besitz der ersteren wurde schließlich auf Tanger und Ceuta

und einige unbedeutende Häfen an der Dzeanküste beschränkt. Dieser Umstand und der Glaubenseifer des königlichen Schwärmer's Dom Sebastian bewogen diesen, den Plan eines Kreuzzuges zu fassen, durch den Marokko dem Christentum gewonnen werden sollte. Wiederholt waren 1574 von Langer aus Vorstöße gemacht, aber immer zurückgeschlagen worden. 1578 brachen Thronstreitigkeiten in Marokko aus. Abu Abdallah Mohammed hatte sich zum Herrn des Landes gemacht und — wie es meist geschah — alle die Brüder und Verwandten getödtet, von denen er Beeinträchtigung seiner Macht zu fürchten hatte; in seinem Onkel Abd-el-Melik erstand ihm endlich ein gefährlicher Gegner, der ihn mit Hilfe eines vom Bey von Algier erlangten Hilfskorps von 6000 Türken stürzte. Mohammed begab sich nun nach Lissabon und bat König Sebastian, der diesen Umstand für einen Fingerzeig Gottes hielt, um Hilfe. Obgleich Abd-el-Melik ihm Vergrößerung der portugiesischen Besitzungen zusicherte, lehnte der fanatische Sebastian dies Anerbieten ab und forderte die ganze Christenheit zu einem Kreuzzuge gegen Abd-el-Melik auf, den er stürzen, dessen Reich er für Portugal erobern und in das er Mohammed als Lehnsfürsten einzusetzen gedachte. Philipp II. und andere Fürsten rieten dem idealistischen religiösen Schwärmer auf das dringendste, von diesem Plane abzulassen. Sebastian aber beharrte darauf und brachte mit Mühe ein Heer von 18000 Mann zusammen einschließlich der 2000 Spanier, die Philipp II., 3000 Deutsche unter Thalberg, die der Prinz von Oranien, und 600 Italiener, die Papst Gregor XIII. zu Hilfe geschickt hatte. Am 17. Juni 1578 segelte Sebastian mit diesem Heere ab, und obgleich er auch nun noch von Philipp II. und von Truppenführern, die im Kriege mit den Marokkanern erfahren waren, vor dem Unternehmen gewarnt wurde, zog er mit Mohammed, der fast gar keinen Anhang gewonnen hatte, gegen Abd-el-Melik zu

Felde und erlitt am 4. August bei Alázar Rebir eine vollständige Niederlage, in der er selbst, sowie allerdings auch die beiden marokkanischen Gegner, und sein Heer bis auf 60 Mann den Tod fanden. Für Portugal war die Folge dieser Vernichtungsschlacht der Verlust seiner Selbständigkeit, es fiel 1580 an Spanien und mit ihm natürlich auch sein marokkanischer Besitz. Erst 1640 erlangte es seine Unabhängigkeit wieder und 1643 erhielt es auch Tanger zurück, während Spanien Ceuta für sich behielt. Portugal hat später nicht wieder ernstliche Versuche gemacht, in Marokko Einfluß zu gewinnen, wo es nur noch Mazagan und einige andere kleine Küstenorte behielt, da es mit seinen Besitzungen in Ostafrika und Südamerika genug zu schaffen hatte.

Die christlichen Spanier hatten, so lange sie in ihrem eigenen Lande mit dem Kampfe gegen die Glaubensfeinde beschäftigt waren, nicht daran denken können, gegen sie auch im Maghreb zu Felde zu ziehen. Raum aber war der letzte Widerstand gebrochen, den Mauren 1492 der letzte Stützpunkt Granada entriffen, da lenkte ihr fanatischer Glaubenseifer sich um so eher auf den Plan, einerseits Vergeltung zu üben an den Marokkanern für die lange Herrschaft, die sie über große Teile Spaniens ausgeübt, und für die Unterstützung, die sie ihren spanischen Glaubensgenossen gewährt hatten, andererseits Afrika dem Christentum zu gewinnen und damit zugleich die Herrschaft des christlichen Spaniens auf Nordafrika auszudehnen.

Die Marokkofrage, die für die Portugiesen eine überwiegend wirtschaftspolitische gewesen war, wurde für die Spanier zunächst eine überwiegend religiöse.

Die Entfaltung der Seeräuberrei kam dazu, die Spanier zu veranlassen, an die Eroberung der gegenübergelegenen Küste zu denken und das erste Unternehmen, das nun ausgeführt wurde, diente sogar diesem Zweck. Der Herzog von

Medina Sidonia eroberte 1496 die uralte, von den Phöniziern gegründete Stadt Melilla, die zu allen Zeiten einer der wichtigsten Stützpunkte der berüchtigten Piraten gewesen war. Alle Bemühungen, darüber hinaus in das Bergland vorzudringen, waren aber vergebens. Wenn sie später 1508 den Felsen von Belez de la Gomera, 1673 den von Alhucemas und 1848 die kleinen Chafarinasinseln dazu eroberten, so blieben auch diese Presidios, die sogar hinsichtlich ihrer Verpflegung in Friedenszeiten auf die benachbarten Stämme angewiesen sind, lediglich strategische Stützpunkte, die keinerlei Bedeutung gewannen. Der Besitz von Ceuta erlangte ja auch keinen höhern Wert, da auch er auf das Stadtgebiet beschränkt war, kein Hinterland hatte, und in den fünf Jahrhunderten, die diese Stadt nun den Christen gehört, hat sie weder den Portugiesen noch den Spaniern dazu gedient, größeren Bodenbesitz in Marokko zu erwerben noch auch dem Christentum dort Ausbreitung zu verschaffen. Unter Karl III. wurde daher auch der Plan erörtert, diese kostspieligen, nutzlosen Besitzungen aufzugeben; der Nationalstolz hinderte seine Ausführung.

Etwas erfolgreicher zwar, aber doch in keinem Verhältnis zu den außerordentlichen Opfern an Geld und Menschen stehend, waren die Heereszüge des Kardinals Simenez de Cisneros gegen Oran, das erst nach der zweiten, sehr verlustreichen Unternehmung, 1509 erobert wurde, das bis 1708 in spanischem Besitz blieb und dann noch einmal von 1732—1791 an ihn gelangte, um darauf dauernd den Algeriern zufallen. Spätere Versuche, den Herd der Seeräuberei des Mittelalters, Algier, zu erobern, trugen den Spaniern 1516, 1518, 1529 nur die schwersten Niederlagen ein. Dem mächtigen Kaiser Karl V. und seinem Großadmiral Herzog Doria erging es bei den verschiedenen großen Unternehmungen von 1531 und 1541 nicht viel besser, und die von den fürchtbarsten Greweln

begleitete Eroberung von Tunis, 1535, hatte doch auch nur vorübergehenden Erfolg. Ebenso endete ein 1775 gegen Algier gerichtetes Unternehmen mit einer vollen Niederlage. Die kleinen Erfolge von 1510, wobei Bugia, 1511 Tripolis, 1550 Mahadia erobert wurden, wogen die gewaltigen Opfer der vielen großen Niederlagen nicht auf und sie waren nicht imstande, die Seeräuberei einzuschränken.

Die Besitzungen an der Westküste Marokkos, die die Portugiesen noch besaßen oder die die Spanier von den Portugiesen übernommen hatten, gingen bis auf Mazagan, das bis 1767 portugiesisch blieb, im 17. Jahrhundert verloren, so Saffi 1641, La Mamora 1681, Larache mit französischer Hilfe 1689. Aber auch Ceuta zu erhalten, kostete viele Mühe. So wurde von 1694—1720 von einem der tatkräftigsten Sultane, Muley Ismael (1672—1727), ununterbrochen um diesen Platz mit den Spaniern gekämpft, bis es diesen nach 26jährigem, vergeblichem, blutigem Ringen gelang, die Marokkaner durch eine ihnen beigebrachte ernstere Niederlage zum Frieden zu zwingen.

Die Schädigungen, denen der Seeverkehr auf dem Mittelmeer seit dem frühen Mittelalter seitens der nordafrikanischen Küstenbewohner ausgesetzt war, trafen vor allem die italienischen Handelsrepubliken sehr schwer. Bei ihrem praktischen Sinn und angesichts der Unmöglichkeit, ihren Handelsschiffen durch ihre Kriegsschiffe den genügenden Schutz zu sichern, kamen die Italiener sehr früh auf den Gedanken, durch Verträge mit den Seeräubern und, wenn erforderlich, durch Zahlung von Tributen an sie dem Übel in etwas zu steuern. Gleichzeitig aber richteten sie in den Barbarenstaaten Konsulate ein, deren Inhaber für die Aufrechterhaltung der Vertragsverhältnisse, für die Förderung der heimischen Interessen und die Ausbreitung der Handelsbeziehungen tatkräftig einzutreten hatten. Die Genuesen und Venetianer

gingen in dieser Beziehung namentlich mit glänzendem Beispiel und großem Erfolge vor. Im Maghreb fanden sie an den dortigen Trägern des Handelsverkehrs, den Juden, geschickte und unermüdete Gehilfen und Vermittler, so daß italienische Waren auch dort guten Eingang fanden.

Das Beispiel der Italiener regte auch die französischen Kaufleute zur Nachfolge an, sie waren jedoch weniger erfolgreich und ihre Schiffe waren daher noch mehr den Angriffen der Seeräuber ausgesetzt als die jener. Der Kreuzzug Ludwigs IX. von Frankreich gegen Tunis, 1270, diente daher, obgleich er in erster Linie in den mystisch-religiösen Neigungen des Königs seinen Grund hatte, doch auch dem Zwecke, dort einen Stützpunkt zu gewinnen, von dem aus die französische Schifffahrt geschützt werden konnte. Der Tod des Königs und eines großen Theils der Kreuzfahrer an einer Seuche verhinderte die Ausbeutung der Einnahme Solettas und das Unternehmen war erfolglos.

Zimmerhin hatte es die Augen der Franzosen auf Afrika gelenkt, das Interesse dafür geweckt und die sehr ergiebige Korallenfischerei an der Frankreich gegenübergelegenen algerischen Küste bewog sie, zu versuchen, durch Verträge und Konsularvertreter einigen Schutz gegen die Seeräuberei zu erlangen. Das geschah durch eine Vereinbarung von 1520, durch die sie das Recht der Korallenfischerei zwischen Tabarka und Bona erwarben. Die Schädigungen durch die Piraten ließen aber nicht viel nach, und Franz I., der mit Sultan Soliman freundschaftliche Beziehungen angeknüpft hatte, die er gegen Karl V. ausnützte, sah sich veranlaßt, mit ihm als dem obersten Lehnherrn der Barbarenstaaten zum Schutze des französischen Seehandels 1536 einen Handelsvertrag abzuschließen, dessen wesentlichste Punkte waren: freie Schifffahrt der beiden Mächte in ihren bezüglichen Gewässern; Unverletzlichkeit der Konsuln, die bis dahin eher als Geiseln, denn

als diplomatische Vertreter betrachtet wurden; Jurisdiktion dieser Konsuln in den bürgerlichen Angelegenheiten ihrer Landsleute; Befreiung der Sklaven.

Da die Korsaren jedoch diesen und die mit ihnen direkt geschlossenen Verträge nicht streng beachteten, so erzielte Karl IX. neue, durch die Frankreich der Küstenhandel zwischen Kollo und Tabarka ganz überlassen und das Bastion de France zum Schutz der französischen Untertanen und Interessen geschaffen wurde. Ja, da die algerischen Piraten sich immer noch an französischen Schiffen vergriffen, dachte Karl IX. daran, das Paschalik Algier zu besetzen und es unter Anerkennung der türkischen Oberhoheit durch seine Beamten verwalten zu lassen. Die großen Kosten, die die Ausführung dieses Plans erforderte, und die nicht minder großen, die der zur Erhaltung dieses Besitzes nötige Machtaufwand dauernd verursacht hätte, zwangen ihn, davon abzustehen.

Unter Heinrich III. wurde 1577 ein ständiges Konsulat in Algier errichtet. Heinrich IV. erneuerte die Verträge mit den Barbareskenfürsten, aber die Belästigungen dauerten fort und immer wieder mußten Strafexpeditionen ausgerüstet und durch Erneuerung der Verträge die Korsaren in der Ausübung ihres Gewerbes tunlichst beschränkt werden, bis endlich 1830 das Unternehmen ausgeführt wurde, durch das Frankreich den Plan Karls IX. nicht nur verwirklichte, sondern auch, entgegen den vorher abgegebenen Versicherungen, daß es keine dauernde Besitzergreifung des Landes beabsichtigte, Algerien tatsächlich seinem Reiche einverleibte.

Diese engen Beziehungen der französischen Regierungen mit den Barbareskenstaaten brachten auch solche mit Marokko mit sich und 1577 sehen wir in Fez und Marrakesch die ersten französischen Konsulate eingerichtet. Die Kispiraten und die von Salé und andern Küstenstädten am Dzean kümmernten sich jedoch nicht um Verträge und Konsuln, und

der große Aufschwung, den der französische Seehandel infolge der Gründung mehrerer großer Schiffsahrtsgesellschaften nahm, kam den Korsaren sehr zugute, sollen doch nach den Angaben von Razilly vom Jahre 1626 in 8 Jahren „mehr als 6000 Christen gefangen und für 15 Millionen Werte gekapert worden sein, wovon zwei Drittel allein auf Frankreich kamen.“

Der Malteserritter und hohe Seeoffizier Isaac de Razilly begab sich 1619 an den Hof des Sultans, um mit ihm über Freiheiten zu unterhandeln, die den französischen Kaufleuten in Marokko gewährt werden sollten. Der Sultan war dem Wunsch nicht abgeneigt, als Razilly aber 1624 mit genügenden Vollmachten wiedkehrte, hatte der Scherif infolge schlimmer Erfahrungen, die er mit einem Franzosen gemacht, seine Meinung geändert und suchte sich an ihm und seinen Begleitern schadlos zu halten für einen Teil der verlorenen Summen. Razilly legte nun Richelieu 1626 eine Denkschrift vor, in der er die Wichtigkeit der Besitzergreifung von Mogador als Stützpunkt für einen regen Handelsverkehr zwischen Frankreich und Marokko darlegte. Sein weiterer Plan aber war, Marokko überhaupt der Oberhoheit Frankreichs zu unterwerfen. 1629 wurde die Erlaubnis zu dem geplanten Unternehmen erteilt, es scheiterte jedoch infolge ungünstigen Wetters. 1631 erst wurden zwei Verträge, am 17. und 24. September, von Razilly mit dem Kaiser von Marokko abgeschlossen, durch die der Schiffsverkehr gesichert und dem französischen Handel weitgehende Freiheiten bewilligt wurden. Bemerkenswert ist in diesen Verträgen besonders auch die Bedingung des Sultans, daß die Franzosen den Spaniern keine Hülfe gegen Marokko und den Aufständischen keine Waffen und Munition liefern sollten. Handelsfreiheit und freie Religionsübung wurden beiderseits bewilligt; französische Konsuln sollten in den größeren Häfen installiert werden. Die Gefangenen sollten freigegeben und

neue nicht mehr gemacht werden. Diese letztere Bestimmung wurde jedoch von den Piraten von Salé nicht beachtet, auch nachdem 1635 ein Ergänzungsvertrag abgeschlossen war. 1682 wurde zwischen Muley Ismael und Ludwig XIV. ein Friedens-, Schiffsfahrts- und Handelsvertrag abgeschlossen. 1693 suchte der Sultan ihn dahin zu ergänzen, daß er den Charakter eines Offensivbündnisses gegen Spanien erhielt. Die Unterhandlungen führten jedoch nicht zum Ziel. Es sei hierbei erwähnt, daß Muley Ismael sich auch, allerdings vergebens um die Hand der Prinzessin de Conti, der Tochter von Mme. de La Vallière, bewerben ließ.

1767 wurde, nachdem 1765 die Laten der Korsaren von Larache und Salé das Bombardement beider Städte seitens der Franzosen zur Folge gehabt hatten, eine Konvention abgeschlossen, die im wesentlichen auf die Abmachungen des Vertrages von 1682 hinausliefen. Durch § 11 wurde jedoch die wichtige Bestimmung getroffen, daß die eingeborenen marokkanischen Beamten und Bediensteten der französischen Konsulate der französischen Gerichtsbarkeit unterstehen sollten. Es wurde damit also das Schutzgenossenschaftsverhältnis geschaffen.

Nach einigen Ergänzungen dieses Vertrages in den Jahren 1824 und 1825 war der nächste und bis in die neueste Zeit gültig gebliebene Spezialvertrag zwischen Frankreich und Marokko dann der am 10. September 1844 in Tanger abgeschlossene, durch den der infolge des Aufstandes Abd-el-Kaders entstandene Konflikt beigelegt und der durch das Grenzregulierungsabkommen vom 18. März 1845 ergänzt wurde.

Von der Zeit an, da England eine bedeutende Seemacht wurde, da Handel und Gewerbe großen Aufschwung nahmen, suchte es natürlich auch in Marokko Boden zu gewinnen, und die Erfolge der italienischen und der französischen Kaufleute

veranlaßten die englischen, mit ihnen auf dem dortigen Markt in Wettbewerb zu treten. 1630 gewährte Karl I. ihnen Unterstützung zur See, um Salé wieder zu erobern, und damit wurden die ersten diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Mächten eröffnet. Als die Engländer 1662 dann in den Besitz Tangers kamen, ließen sie es unter Leitung des Gouverneurs Lord Bellasiz und des Ingenieurs Cholmeley stark befestigen. Der Mangel an weiterem Landbesitz und die völlig vergeblichen Bemühungen, solchen mit den Waffen zu erwerben, ließen sie den Wert der Stadt unterschätzen, und da ihre Erhaltung einen beträchtlichen Geldeaufwand erforderte und das Parlament 1683 die dafür nötigen Summen verweigerte, sah die Regierung sich genötigt, 1684 auf den Besitz der Stadt zu verzichten. Nach Zerstörung der kostspieligen Festungswerke wurde sie trotz des Protestes Portugals und der Abmachungen einiger einsichtiger Landsleute an Marokko abgetreten.

Die Neue hierüber blieb nicht lange aus, wenngleich die Erwerbung Sibirtars ihnen einen wichtigen Platz an der Meerenge sicherte. Zu spät erkannten sie die wirtschaftliche und politische Bedeutung Tangers wie überhaupt Marokkos, aber alle Bemühungen, den Ort wiederzugewinnen, waren vergebens. Ihr nationales Interesse nötigte sie nun, mit um so größerer Latkraft die Herrschaft über den Markt Marokkos und Einfluß am Hofe der Scherifen zu gewinnen; sie bedienten sich dazu vor allem auch der Israeliten als Vermittler. Ihre Politik war von da an darauf gerichtet, unter allen Umständen zu verhindern, daß Frankreich und Spanien ihren Einfluß erhöhten und vielleicht sogar das Land eroberten, was beide Mächte erstrebten. In dieser Hinsicht stimmten die Scherifen mit ihnen überein, und da es für letztere von Wert sein mußte, an England einen Bundesgenossen zu haben, der sie im Notfall gegen die Eroberungsgelüste Frankreichs und Spaniens schützte, so wurde es den Engländern

leicht, sich die Gunst der marokkanischen Sultane zu erwerben, ja sogar die Engländerinnen fanden in Fez und Marrakesch große Verehrer und wir sehen bereits Muley Abdallah eine Engländerin Leyle Fannet zur Frau nehmen, und dieses Beispiel fand in der Folge unter den Großen des Reiches viele Nachahmer.

Der Sieg, den Philipp V. 1720 vor Tanger nach 26jährigem Kriege um diese Stadt errang, bot den Engländern die erste Gelegenheit, ihr diplomatisches Geschick zu bekunden. Sie fürchteten, Philipp könnte den mühsam erungenen Vorteil ausnützen und vielleicht erobernd ins Innere des Maghreb eindringen. Das mußte verhindert werden und es gelang ihnen, ihre Absicht zu erreichen, ja noch mehr: Ismael, der vergebens mit Frankreich ein Bündnis gegen Spanien zu schließen gesucht hatte, verpflichtete sich nun England und bald darauf auch Holland durch Handelsvorteile, die er ihnen gewährte. Die späteren Scherifen haben mit der den Orientalen eigenen politischen Klugheit die politische Weltlage immer sehr richtig zu benützen verstanden, und, gestützt auf England und die neutralen Mächte, Spaniens und Frankreichs marokkanische Pläne und Wünsche stets erfolgreich durchkreuzt, so daß sie ihr Land dadurch vor der Begehrlichkeit der nach ihrem Besitz strebenden Großmächte bis in die jüngste Zeit haben schützen und es sich völlig ungeschmälert haben erhalten können.

Damit ist der Marokkofrage der ausgeprägt politische Charakter gegeben worden, den sie heute aufweist und der ihre Lösung so überaus schwierig macht.

England hat allerdings in diesen zwei Jahrhunderten genug zu tun gehabt, diese aus eigenstem Interesse übernommene Rolle des Beschützers Marokkos zu spielen, und wenn es Reibungen, Konflikte und Kriege auch nicht ganz hat verhüten können, so hat es doch immer zu verhindern

gewußt, daß die Sieger ihren Vorteil in einer Marokko selbst oder seine eigenen Handelsinteressen daselbst empfindlich schädigenden Weise haben ausbeuten können.

Schwierig wurde die Sache, als Bonaparte, erwägend, wo er die Engländer am schwersten schädigen könnte, und in der Verfolgung des Wunsches, das Übergewicht Frankreichs im Mittelmeer zu sichern, dieses zu einem „französischen Reich“ zu machen, sein Augenmerk auf Marokko richtete. Die unvergleichliche Lage und Bodenreichtum des Maghreb entgingen seinem Scharfblick nicht und mußten ihn verlocken, auch an die Eroberung des Maghreb zu denken, um dadurch die Herrschaft über eine der wichtigsten Meeresstraßen der Erde zu gewinnen und damit den englischen Seehandel empfindlich einzuschränken und zu benachteiligen. England verhinderte jedoch offenbar, daß Sultan Soliman, der einem Bündnis mit Bonaparte anfänglich nicht abgeneigt war, ein solches abschloß und Napoleon wurde dadurch wohl zum Aufgeben seines marokkanischen Planes veranlaßt. Als Bonaparte dann Ägypten zum Ziel seines Unternehmens machte, da sandte Soliman sogar dem Sultan der Türkei eine namhafte Geldunterstützung für den Kampf gegen den französischen Eindringling. Damit erregte er natürlich nun aber den Zorn Bonapartes, der Miene machte, ihn dafür gebührend zu strafen und ihn dadurch wiederum veranlaßte, sich die Gunst des mächtigen Kaisers zu sichern.

Sein Nachfolger Muley Abderrahman, 1822—1859, setzte diese franzosenfeindliche Politik dann auch noch zuerst fort, gewährte 1824 und 1825 durch die Zusatzartikel zum Vertrage von 1767 den Franzosen neue Vorteile und hielt dadurch England in Atem. Das Jahr 1830 sollte ja dann freilich einen völligen Umschwung herbeiführen.

Die Seeräuberei war trotz aller Verträge der christlichen europäischen Mächte mit der Türkei und mit den Barbarenstän-

staaten, trotz der Tribute, die erstere an letztere zahlten, trotz der Vermehrung ihrer Kriegsflotten und der Convoischiffe, mit denen sie ihre Handelschiffe gegen Angriffe zu schützen suchten, nicht wesentlich einzudämmen gewesen. Mit großer Schlaueit verstanden es die Deys, Beys, Paschas und sonstige führende Persönlichkeiten der nordafrikanischen Reiche, mit der Seeräubererei in die europäische Politik einzugreifen, nach ihrem Belieben bald dem einen, bald dem andern Staat durch Schließung oder Verweigerung von teuren Verträgen im Konkurrenzkampfe gegen ihre bezüglichen Gegner beizustehen und sich ihre Dienste hoch bezahlen zu lassen, sowohl durch großartige Geschenke wie durch Jahrestribute, die sie sich bedingten. Die Auslösung der von den Korsaren gemachten Gefangenen brachte ebenfalls große Summen ein.

Diese reichen Einnahmequellen mochten sich auch die Scherifen Marokkos nicht entgehen lassen, sie folgten den Beispielen ihrer östlichen Nachbarn. Sie schlossen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts daher ebenfalls Handelsverträge und andre Abmachungen ab, durch die sie Schutz gegen ihre Seeräuber gewährten, soweit sie es überhaupt vermochten, zugleich suchten sie aber jede Niederlassung von Ausländern im Maghreb zu vereiteln und die vorhandenen zu beseitigen. So nahm Muley Mohammed, 1757—1789, 1769 den Portugiesen noch Mazagan, verlangte 1774 von Spanien die Übergabe seines Presidios und bemühte sich, allerdings vergebens, 1774 ihnen Melilla zu entreißen. Das Anerbieten König Josephs I., gegen eine beträchtliche Zahlung die Presidios an Marokko herauszugeben, scheiterte schließlich an dem Einspruch Englands, das die Fortdauer des Status quo für opportun hielt und auch die Scherifen nicht zu mächtig und übermütig werden lassen wollte.

Soliman ging den Vertragsmächten, im besondern England gegenüber, so weit, 1816 ihrem Wunsche zu entsprechen,

die Sklaverei in seinem Staate aufzuheben und 1817 die Flotte abzuschaffen, um dadurch nach Kräften den Rixtoten und den Dzeankorsaren von Safi, Larache, Salé, Arzila zc. das Handwerk des Seeraubs zu entziehen, — welche Maßnahmen im Verein mit andern Konzeffionen an die Christen furchtbare und langwierige Verberaufstände erzeugten. Der von dem Haren Alexander I. 1816 gemachte Plan eines Seebundes gegen die Piraten, scheiterte an dem Mißtrauen Englands dagegen.

So zahlten denn z. B. Dänemark und Schweden bis 1844 jährlich je 20000 Taler, die Niederlande bis 1815 15000 Taler, Osterreich bis 1815 10000 Zechinen, Nordamerika 15000 Dollars bis 1845, England bis 1816, Frankreich von ca. 1788—1835 100000 Taler usw.

Die schwierige Lage, in der sich die deutschen Hansestädte gegenüber den Korsaren befanden, veranlaßte auch sie, unter Führung Hamburgs, in Verhandlungen mit Marokko über Friedens- und Handelsverträge, über Einrichtung von Konsulaten und über jährliche Tribute zu treten, weil ihnen die Schifffahrt im Mittelmeer trotz der Einrichtung von Convois durch die Piraten fast ganz unmöglich gemacht war. Theils direkt, theils durch Vermittlung von Holland oder England, Frankreich und Spanien, theils durch einen Abenteurer Audibert Caille wurden von 1750 an, namentlich, nachdem 1776 auch Preußen in Verhandlungen mit Marokko eingetreten war, solche von Hamburg gleichfalls mit größter Vorsicht geführt, aber erst 1805 zum Abschluß gebracht und auf Grund des bezüglichen Vertrages, nachdem dem Sultan vorher Geschenke im Werte von 20000 Pesos gemacht waren, jährlich 5000 Pesos gezahlt. Allerdings nur wenige Jahre, denn der Nutzen war für Hamburg nur noch gering, weil die durch Bonaparte veränderten Weltverhältnisse auch den Handel Hamburgs in neue Bahnen lenkten. Da aber die Schädigungen durch die

Korsaren dann gleich wieder begannen, mußten neue Verhandlungen mit Marokko eröffnet werden, die 1823 dem Abschluß nahe waren, sich aber von neuem zerfügten. Erst der gänzliche Verfall der von Abderrahman wieder geschaffenen marokkanischen Flotte zwischen 1835 und 1840 machte infolge des Nachlassens der Piraterie den beinahe 100 Jahre lang geführten kostspieligen Verhandlungen ein natürliches Ende. Die Schifffahrt treibenden Völker mußten sich fortan ganz auf die Selbsthilfe verlassen — allerdings meist ohne nennenswerten praktischen Erfolg, denn Schadenersatz oder gebührende Bestrafung war in den seltensten Fällen zu erzielen. So bemühte sich Lord Napier 1852 vergebens, die Rifioten zu strafen. So wurde 1856 das preussische Kriegsschiff „Danzig“, das der Prinz Adalbert befehligte, von den Rifioten angegriffen und ein Teil seiner Besatzung getötet; die dafür gebührende Strafe blieb aus, denn die scherifische Regierung war dazu außerstande. Die Österreicher waren allerdings glücklicher gewesen; als ihnen ein Handelsschiff gekapert worden, bombardierten sie 1828 Arzila und Larache und erzwangen 1830 einen Friedens- und Handelsvertrag. Die fremden Mächte hatten ja beständig Anlaß, sich zu beklagen, Schadenansprüche zu erheben und Bestrafung zu verlangen für Räubereien, Körperverletzungen und Mordtaten, die an Ausländern in den Gewässern Marokkos oder in seinem Innern verübt waren. Meist mußte in solchen Fällen ernsteren Charakters, England vermitteln und beschwichtigend eingreifen, weil es Verwicklungen und Kriege zu verhüten suchte, aus Furcht, daß es nachteilige Folgen für seine eigenen Interessen, oder für den Besitzbestand Marokkos haben konnte.

Die Erhebung Abd-el-Kaders gegen die Franzosen in Algier führte 1844 auch einen Konflikt zwischen Frankreich und Marokko herbei. England, das Abderrahman mit Waffen versehen hatte, bemühte sich zwar, einen Krieg zu

verhüten; die Unterstützung, die die Marokkaner Abd-el-Kader gewährten, veranlaßte jedoch die Franzosen zum Kampfe gegen sie, als der Sultan, gezwungen durch die Orthodoxen, den heiligen Krieg gegen sie eröffnete und unter der Führung seines Sohnes Sidi Mohammed 40000 Mann gegen sie ausschickte. Am 14. August 1844 erlitten die Marokkaner jedoch am Islyflusse eine schwere Niederlage, während der Prinz von Joinville am 8. August Tanger und am 14. Mogador bombardiert hatte. Befürchtend, daß die Franzosen die errungenen Vorteile ausnützen würden, vermittelte England nun sofort den Frieden vom 10. September 1844, durch den der Sultan verpflichtet wurde, Abd-el-Kader nicht zu unterstützen und zu internieren, wenn er marokkanischen Boden betrat, und durch den Frankreich sich das Recht sicherte, unruhige, Algier beeinträchtigende Grenzstämme bis auf marokkanischen Boden zu verfolgen. Durch den am 18. März 1845 abgeschlossenen wichtigen Vertrag Lalla Marnia wurden die Grenzen zwischen Marokko und Algier reguliert.

In demselben Jahre drohte die Ermordung des spanischen Konsuls Darmon in Mazagan einen Krieg zwischen Spanien und Marokko heraufzubeschwören, und auch hier bemühte sich die englische Regierung mit Erfolg, den Konflikt zu schlichten.

1844 wurde auch die Verfügung getroffen, auf Grund deren die diplomatischen Vertreter der Mächte in Tanger ihre Wohnsitze zu nehmen haben.

1851 vereinbarten England, Frankreich und Spanien einen Dreibund gegen die von neuem wachsende Piraterie. Als es sich jedoch darum handelte, eine kriegerische Expedition gegen die Seeräuber zu unternehmen, zeigten sich alle drei Mächte nicht geneigt dazu und sie unterblieb.

Ein von Napoleon III. 1857 gemachter Vorschlag, demzufolge England Ägypten, Frankreich Marokko, Italien Pie-

mont und Tunis erhalten sollte, wurde von Lord Palmerston als „unmoralisch“ abgelehnt.

Die ewigen Reibereien zwischen den Rifioten und den von ihnen tödlich gehaßten Spaniern, im besonderen den Bewohnern der Presidios, gaben unaufhörlichen Anlaß zu Reklamationen seitens Spaniens. England hatte daher beständig darüber zu wachen, daß diese Plänkereien nicht in Krieg ausarteten. 1859 aber bot ein neuer, an sich unbedeutender Anlaß dem Ministerpräsidenten D'Donnel, dessen Lage durch die inneren politischen Kämpfe Spaniens sehr ernst geworden war, eine günstige Gelegenheit, durch ein so populäres Unternehmen, wie es ein Krieg gegen Marokko war, die Aufmerksamkeit seiner Gegner abzulenken, und allen Bemühungen Englands zum Troß erklärte er Sidi Mohammed den Krieg. War es der englischen Diplomatie nun zwar nicht gelungen, diese Verwicklung zu verhüten, so stellte die Regierung doch die Bedingung, daß Spanien weder Tanger angreifen, noch größere Gebietsweiterungen in Marokko erstreben, noch die Interessen anderer Mächte verletzen dürfte, wenn England seine Neutralität bewahren sollte. D'Donnel ging auf diese Bedingungen ein, weil er das ganze Unternehmen nur als ein Mittel zur Verfolgung und Erreichung seiner politischen Zwecke im Innern Spaniens betrachtete und nach leichtem Siege doch auch in Marokko große Erfolge zu erzielen hoffte. In dieser Hinsicht sollten er und sein großer glänzender Stab von Generalen allerdings die schwersten Enttäuschungen erleben. Das erste Ziel, das man mühelos von Ceuta aus zu erreichen hoffte, war Tetuan. Schlechtes Wetter, der Mangel an Wegen für die Geschütze erschwerten jedoch das Vorrücken, Cholera und andere Krankheiten wirkten verheerend, und der Widerstand der Marokkaner war trotz ihrer schlechten Bewaffnung und ihrer ungeschickten Führung bei ihrer Tapferkeit ein so erfolgreicher, daß das Heer volle

vier Monate brauchte, um die kurze Strecke von 30 km bis Tetuan zurückzulegen und nach schweren Kämpfen endlich diese Stadt am 4. Februar 1860 einzunehmen. Ein weiterer Sieg der Spanier am Wad Ras am 23. März wurde dann von den Engländern benutzt, um den Frieden von Wad Ras am 26. April zu vermitteln, durch den Spanien einige unbedeutende Gebietserweiterungen bei seinen Präsidios, ferner das früher in seinem Besitz gewesene Santa Cruz de Mar Bequeña am Atlantischen Ozean und eine Kriegsschadigung von 100 Millionen Franken erhielt.

Santa Cruz hat Spanien bis heute nicht besetzt, weil es noch immer nicht imstande gewesen ist, seine Lage genau zu bestimmen. Auch andere durch den Friedensvertrag bewilligte Zugeständnisse hat Spanien kaum ausgenützt; am 20. November 1861 hat es ihn aber durch einen bis heute in Kraft befindlichen Handelsvertrag wenigstens erfolgreich ergänzt.

England hatte auch in diesem Falle wieder seinen Zweck erreicht, die Unabhängigkeit und die Integrität des Bestandes Marokkos zu erhalten. In Verfolgung dieser Politik erzielte es auch den Abschluß des wichtigsten bis jetzt in Kraft gewesenen internationalen Vertrages bezüglich Marokkos.

Einer der hauptsächlichsten Anlässe zu Streitigkeiten zwischen den christlichen Kulturmächten und Marokko war in neuerer Zeit die Frage der Ausübung des Schutzrechts seitens der ersteren über marokkanische Untertanen. Zur Regelung derselben wurde, da die scherifische Regierung sich durch den Mißbrauch dieses von ihr durch einen Vertrag von 1863 eingeräumten Rechtes auf das empfindlichste beschwert fühlte, auf Betreiben Englands 1880 eine Marokkokonferenz nach Madrid einberufen, deren Schlußprotokoll am 3. Juli 1880 von den Vertretern aller beteiligten Mächte (Preußen, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Nord-

amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Marokko, Niederlande, Schweden und Norwegen) unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag, durch den auch wichtige Bestimmungen über Handel, Verkehr, Rechtspflege und Grunderwerb in Marokko getroffen, die Souveränität des Sultans und die Integrität Marokkos von allen Großmächten anerkannt wurden, ist am Schlusse dieses Buches mitgeteilt.

Die Beziehungen zwischen England und Marokko wurden in dem Vertrage von 9. Dezember 1856 festgesetzt, der bis heute in Kraft ist. 1862 schloß auch Belgien einen Vertrag mit Marokko ab. Deutschland, das 1873 durch Einsetzung eines Konsuls in Tanger und 1877 durch Abordnung einer Gesandtschaft mit Marokko zuerst in nähere Beziehungen getreten ist, die durch eine 1878 nach Berlin geschickte marokkanische Gesandtschaft enger geknüpft wurden, hat am 10. Juni 1891 durch den damaligen Ministerresidenten Grafen Fattenbach einen Handelsvertrag abgeschlossen, der gleichfalls im letzten Kapitel mitgeteilt ist.

Die weitere Ausgestaltung der internationalen politischen Beziehungen zwischen Marokko und den Kulturmächten wird im 6. Kapitel behandelt werden.

5.

Der heutige Kulturstand Marokkos.

Wer Marokko aus eigener Anschauung kennt, kann nicht umhin, zuzugestehen, daß der allgemeine Kulturstand des Landes ein überaus niedriger ist. Diese Tatsache muß den Historiker überraschen, der weiß, daß es Zeiten gegeben hat, in denen der Maghreb sich einer sehr viel höheren Kultur erfreute, unter den Edrisiden, namentlich unter den Zeiriden, ja selbst unter manchen Scherifen mit dem arabischen Spanien und den ersten Kulturländern des Orients wetteifern konnte. Der Maghreb ist somit seit dem Mittelalter nicht einer höheren Kultur entgegengegangen, sondern von der früheren Höhe herabgesunken, und da drängt sich die Frage auf, weshalb das geschehen ist.

Die Berber des Maghreb haben zwar wie alle andern Glieder ihrer Rasse immer hohe natürliche Fähigkeiten besessen, sie aber nicht zur Entwicklung gebracht, weil es ihnen an Gelegenheiten und Anlässen dazu fehlte, wie sie sich in Ägypten, in Barka, in Karthago, selbst in Numidien mehr oder minder lange oder doch zeitweise boten. Die Berber des Maghreb wurden von den vielen Völkern, die ihr Land betraten und es zu erobern suchten, immer genötigt, sich in die unwirtlichen Gebiete des Berglandes und der Wüste zurückzuziehen, wo sie ein kümmerliches, ärmliches Dasein fristeten, und wo sie sich mit aller Kraft gegen das Eindringen fremder Kultur auflehnten und unermüdet für

ihre alten Freiheiten und Sitten kämpften. Als armselige Viehzüchter und Bauern, die nur unter den größten Entbehrungen und dank ihrer außerordentlichen Bedürfnislosigkeit, abgehärtet gegen alle Unbilden und scharfen Temperaturwechsel der Klimate ihrer Heimstätten, das Wenige erwerben konnten, was für ihren notdürftigsten Unterhalt erforderlich war, was sie vor dem Verhungern bewahrte, konnten sie aus sich heraus, bei ihren Lebensverhältnissen keine höhere Kultur schaffen. Verließen sie ihre Heimat, zogen sie in die Fremde, blieben sie dort, paßten sie sich den andern Verhältnissen an, dann nahmen sie allmählich auch die Kulturkeime in sich auf, wurden wohl, durch Vermischung mit fremden ethnischen Faktoren, als Mauren, sogar Kulturträger — wie die Geschichte der Almoraviden und Almohaden es auch beweist — und machten, zurückkehrend in den Maghreb, diesen einer höheren fremden Kultur teilhaftig. So lange diese Einflüsse fortbestanden, erhielt sich denn auch die höhere Kultur im Maghreb; als jene aufhörten, sank diese aus Mangel an Anregung teils, teils aus Haß gegen alles Fremde.

Die engen Beziehungen zwischen dem Maghreb und dem arabischen Spanien, wo Millionen von Maghrebenern sich niedergelassen hatten, machten den Maghreb unmittelbar und in erster Linie der glänzenden Kultur des maurischen Spanien teilhaftig, und in dem Maße, wie die Christen die Mohammedaner zurückdrängten, ihre Länder eroberten, sahen sich die arabischen, berberischen und maurischen Einwohner genötigt, im Maghreb ihre Zuflucht zu nehmen, dorthin auch die Kultur des arabischen Spanien übertragend. Gelehrte, Künstler, Gewerbetreibende wanderten vom 9. bis zum 13. Jahrhundert beständig in Marokko ein, und die Universität und Bibliothek von Fez, die glänzenden Bauten der Hauptstädte, die Leistungen der mittelalterlichen Industrie Marokkos beweisen, daß die Vorbedingungen für die Entwicklung einer

hohen Kultur dort vorhanden waren. Später, namentlich im 15. und 16. Jahrhundert, als die letzten Überreste der maurischen Bevölkerung, die Moresken, mit furchtbarer Grausamkeit aus Spanien verjagt wurden, waren es nicht mehr Kulturträger, sondern armselige Bettlerscharen, die sich in den Maghreb flüchteten. Es sank daher dort das Kultur- und Bildungsniveau, der Haß gegen die Christen stieg dagegen und bewog die Maghrebiner zu immer strengerer Abschließung gegen sie und ihre Kultur; die freie weite Weltanschauung der spanischen Mauren wich der starren Orthodoxie des Islam, die in dem Koran das einzige Bildungsmittel, das unwandelbare Gesetz für das Leben und Treiben des wahren Moslem erblickte und allmählich alles beseitigte, was nicht in vollem Einklang mit den Lehren dieser Religion stand. Der Wohlstand schwand; Bedürfnislosigkeit und Armut beherrschten wieder das nationale Leben; geistiger, materieller, wirtschaftlicher Verfall waren die Folgen und so ist der Maghreb von der einstigen Kulturhöhe hinabgesunken auf das heutige niedrige Niveau. Unter den Scherifen, den Nachkommen Mohammeds, wurde der Maghreb die Hochburg und der Herd islamitischer Strenggläubigkeit. Diese aber ist, wie die Orthodoxie aller Glaubensbekenntnisse, eine Gegnerin jedes Fortschritts über die engen Grenzen des starren Dogmenglaubens hinaus und damit die Gegnerin einer Bildung und einer weiten, hohen Weltanschauung, wie sie der Heutzzeit entsprechen, wie sie erforderlich sind, wenn Marokko in den Kreis der heutigen Kulturvölker eintreten will — woran den Marokkanern freilich nichts gelegen ist — oder soll, wie die Kulturvölker es wünschen.

Werfen wir nun einen flüchtigen Blick auf das Bild, das uns das heutige Marokko bietet.

Das Land ist monarchisch regiert. Die Form der Monarchie ist aber die despotisch-autokratische. Im Grunde

ist die Macht des Sultans unumschränkt, sein Wille ist unter allen Umständen maßgebend; die höchste politische, religiöse und richterliche Gewalt liegt in seiner Hand. Allerdings im Prinzip, in Wirklichkeit werden wir sehen, daß der Sultan von Marokko, scheinbar der absolute Autokrat, in seiner Macht mehr beschränkt ist wie der Fürst eines nach den strengsten konstitutionellen Gesetzen regierten Landes oder der Präsident einer Republik.

Zunächst hat der Sultan die größte Mühe, wenn er nach dem Tode seines Vorgängers den Thron desselben besteigt, sich seine Stellung zu sichern, denn, wenn die Thronfolge auch durch das Erbrecht so weit bedingt ist, daß nur ein Glied der herrschenden Familie die Regierung übernehmen darf, so ist sie doch nicht an das Recht der Erstgeburt geknüpft, ja nicht einmal daran, daß die Sultanswürde auf einen Sohn übergeht, sondern sie kann einem Bruder zufallen, gemäß den Bestimmungen der Gründer der Scherifendynastie. Daher war die Thronfolge in früheren Zeiten stets mit furchtbaren Gewalttaten verknüpft, weil der — dem Brauch gemäß — von seinem Vorgänger bestimmte Thronerbe alle Verwandten, die ihm die Herrschaft streitig machen konnten, aus dem Wege räumen mußte, sei es durch Ermordung und Vergiftung, sei es durch Gefangennahme oder zum mindesten Verbannung.

Die Sitten sind ja in dieser Beziehung glücklicherweise in neuerer Zeit auch milder geworden, und meist ist die Wahl des Nachfolgers seitens eines Sultans, der seinen Tod herannahen fühlte, durch das Einverständnis mit dem Großwezir und den Großen des Reichs im voraus so weit gesichert worden, daß sie die Bestätigung des Familienrats und der Notablen nachher fand, und etwaige Thronprätendenten von vornherein keine Aussicht hatten, im Kampfe obzuzuegen. Der Sicherheit halber wurden jedoch auch bei den letzten Thron-

wechselfen die nächsten Verwandten immer auf die eine oder die andere Weise unschädlich gemacht und entfernt, wie dies auch bei dem Regierungsantritt des jetzigen Sultans Abd-el-Aziz geschah, der mehrere Brüder und Oheime verhaften ließ und bis heute in Gefangenschaft hält. Nicht weil er der älteste oder der begabteste der zahlreichen Söhne Abd-el-Haffans, sondern sein Liebling, der Sohn seiner zirkassischen Lieblingsflavin war, bestimmte der Sultan ihn, trotzdem er kaum der Kindheit entwachsen war, zur großen Überraschung des Volkes mit 16 Jahren zu seinem Thronfolger, und nur dem Umstande, daß ihm der mächtige Großwezir Achmed Ben Musa als Berater und tatsächlicher Regent zur Seite stand, war es zu verdanken, daß alle Aufstandsversuche berechtigter Thronerben und ihrer Gefolgschaft unterdrückt oder im Keim erstickt wurden. Achmeds Tod 1900 wurde verhängnisvoll für den unerfahrenen Sultan und sein Reich, in dem seitdem anarchische Zustände Platz griffen.

Muß sich der neue Sultan somit stets erst seine Stellung sichern oder unter schweren Kämpfen kraft des Rechts des Stärkeren und oft unter Anwendung der blutigsten und grausamsten Gewaltmittel schaffen, so ist seine politische weltliche Macht doch sehr beschränkt, denn sie erstreckt sich nicht über das Regierungsland Blad el Mathzen hinaus, das ungefähr 180000 qkm, also $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ des ganzen, in 44 Provinzen geteilten Reichs umfaßt und sich auf die Landschaften Gharb, Schawia, Dukkala, Faha, Abda, Ahmar, Rehamna und Tafilelt, also die subatlantischen fruchtbaren, überwiegend von Arabern oder stark arabisierten Berbern bewohnten Ebenen und den Familienbesitz der Fideji-Dynastie erstreckt. Was außerhalb dieser Gebiete liegt — so z. B. schon gleich die zwischen Marrakesch und Fez gelegenen Provinzen, die von den Zaës, Bemmur und andern fast unabhängigen Stämmen bewohnt werden —, wird Blad-es-Siba genannt, umfaßt

also $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{3}$ des ganzen Herrschbereichs, nämlich das eben genannte Gebiet, ferner das der Andschera bei Tanger, den Rif, das ganze Atlasgebirgsland, die Gegend von Udschda, den ganzen Osten und die Sübprovinzen, kurz alle Gebiete, die überwiegend von Berbern bewohnt werden. In dem Blad-es-Siba wird der Sultan nur als geistliches Oberhaupt anerkannt, und wenn es auch seiner Regierung und Verwaltung nominell unterworfen ist und die es bewohnenden Stämme tributpflichtig sind, so muß doch dieser Tribut meist erst durch Anwendung von Gewaltmitteln, durch militärische Expeditionen eingetrieben werden. Im heiligen, im Glaubenskriege gegen die Christen würden die Bevölkerungsmassen des ausgedehnten Blad-es-Siba natürlich nicht versagen, sondern Heeresfolge leisten, sofern und solange der Sultan eben strenggläubig ist, sich nicht durch Christenfreundlichkeit und reformatorische Konzessionen an die christlichen Mächte unliebsam gemacht hat.

Die Herrschgewalt und der Machtbereich des Sultans sind somit ganz abhängig von seiner Strenggläubigkeit, und daher schwanken auch die Grenzen zwischen dem Blad-el-Mathzen und dem Blad-es-Siba. Nur in seiner Eigenschaft als geistliches Oberhaupt, als direkter Nachkomme des Propheten, als Scherif kann der Sultan als Herr des ganzen Ländergebiets betrachtet werden, das unter dem Begriff Maghreb oder Marokko zusammengefaßt wird. Doch auch selbst als Scherif ist er nicht unbeschränkt. Nach seinem Regierungsantritt muß er, sobald er an dem Heiligtum des Muley Ebris die alten Rechte von Fez beschworen hat, zuerst die Baraka, die Weihe durch den Scherifen von Badjan, erhalten, den Nachkommen des als der größte Heilige des Westens betrachteten Begründers der Ebriden-Dynastie: Muley Ebris. Dieser Scherif, z. B. Muley el Arbi, gilt als das Oberhaupt der Mohammedaner des ganzen westlichen Nordafrika, steht

an der Spitze des mächtigen Ordens der Muley Tajib und genießt daher sehr großes Ansehen. Daher haben denn auch die Franzosen sich seit langem bemüht, die Scherifen von Wadzan sich geneigt zu machen, was ihnen so vollständig gelungen ist, daß die Träger dieser höchsten geistlichen Würde in Marokko seit 1887 mit dem damaligen Inhaber derselben Sidi al Hadj al Arbi als Schutzgenossen Frankreichs gewissermaßen französische Staatsangehörige geworden sind. Dieser Umstand hat freilich bei manchen Stämmen dem Ansehen der Scherifen von Wadzan großen Abbruch getan. Neben ihnen gehören alle Glieder der Scherifenfamilien zu dem geistlichen Adel, vornehmlich die Häupter der Scherifen von Tamegrut, Bu-el-Djad und Tasserwalt, und auch sie alle nehmen eine hochgeachtete Sonderstellung im Lande ein. Geistliche oder Priester gibt es nicht, aber die Kultusbeamten: die Imams, die Fakhs, die Hazzabas, Muezzins, Tolbas, Ulemas und die durch ihre Strenggläubigkeit zu Marabuts gewordenen Schriftkundigen und theologisch Gebildeten sind die eigentlichen Berater des Volks und leiten es ganz nach ihrem Willen. In keinem Lande ist auch das Ordenswesen mehr ausgebildet als in Marokko, die Zahl der geistlichen Orden und Genossenschaften ist sehr groß, die ihrer Mitglieder ist unübersehbar. Manche von ihnen, wie die der Beni Senussi, der Aiffawa, der Muley Tajib sind über ganz Nordafrika verbreitet, sind die Träger der panislamitischen Bewegung und die Vertreter der starrsten Orthodoxie, die für die Reinerhaltung des Glaubens, die strenge Befolgung der Koranvorschriften, die völlige Abschließung gegen die christliche Welt und ihre Kultur sorgt und den Unabhängigkeitsinn und Freiheitsdrang in der Bevölkerung wach erhält. Da der Islam in seinem innersten Wesen durchaus demokratisch, ja republikanisch und sozialistisch ist, so ist es denn auch leicht verständlich, daß die weltliche Macht des Sultans

äußerst gering ist, und wie er von allen Scherifen nur als *primus inter pares* gebuldet wird, so ist er auch nur als Scherif, als Kalifa, als Imam und Emir al Mumenin, als Herrscher der Gläubigen von dem Volke anerkannt. Seine Herrschergewalt ruht somit überhaupt nicht auf weltlichen Grundlagen, sondern auf geistlichen, sie ist völlig theokratisch. Der Lehre der Orthodoxen gemäß ist der wirkliche Herrscher nur Allah; der Scherif, als Kalifa, sein irdischer Stellvertreter und Imam, erster Vorbeter.

Die Moscheen, die Kapellen, die Heiligengräber und die Zawias, die Ordenshäuser bilden demgemäß in diesem theokratischen Staate die Mittelpunkte des öffentlichen Lebens. In ihnen werden die Erlasse des Sultans und der ihn vertretenden Provinzialbeamten durch öffentliches Ausrufen verkündet, in ihnen oder in ihrer nächsten Umgebung werden die öffentlichen Angelegenheiten besprochen, im Zusammenhange mit ihnen stehen die Koranschulen wie die höheren Schulen, Seminare, Hochschulen, Bibliotheken, Hospitäler — soweit von solchen Institutionen überhaupt die Rede ist; nur die Rechtsprechung erfolgt, obgleich sie nur durch den Koran geregelt ist, im allgemeinen im Hause des obersten Regierungsbeamten oder des Kadi, des Richters, die ebenso wie alle andern Beamten doch nur Glieder der theokratischen Hierarchie sind.

Das Staatsleben, das öffentliche, politische, soziale Leben — alles wird ausschließlich geleitet nach den Befehlen des Koran, und für den Strenggläubigen gibt es außer dieser heiligen, von Gott geoffenbarten Schrift keine andre Quelle menschlichen Wissens. So erklärt es sich denn auch, daß die Bergstämme, die Wüstenstämme, die arabischen Landbewohner sich vor den größeren Ortschaften scheuen, weil sie fürchten, in ihnen mit den beinahe als Ketzer und Gottlose betrachteten religiös allerdings viel freieren Mauren, oder gar mit den auf das tiefste verachteten und gehaßten Christen in Be-

rührung zu kommen und sich dadurch zu befehlen. So erklärt es sich, daß Muley Abderrahman 1844 die Vertreter der christlichen Mächte von Marrakesch und Fez nach der gottlosen „Sundestadt“ Tanger verwies, die kein strenger Moslem betreten mag; daß der Sultan mit den Gesandten der Mächte für gewöhnlich nur durch seinen Vertreter in Tanger, z. B. Sidi Mohammed Torres verkehrt. So erklärt es sich, daß bei dem Freitagsgottesdienst vielfach noch für die Wiedereroberung Granadas und Spaniens gebetet wird, daß die Schlüssel der Städte Cordova, Sevilla usw., der Häuser, in denen die Vorfahren in Spanien einst gewohnt haben, in den von andalusischen Arabern, Berbern und Mauren abstammenden Familien heute noch als Reliquien verehrt und für den Tag aufbewahrt werden, an dem der Islam und seine marokkanischen Befechter wieder die alten Heimstätten in Spanien erobern und beziehen werden.

Wie die Griechen alle Nichtgriechen als Barbaren betrachteten, wie die Römer dies taten, wie die Spanier es heute tun, wie die Chauvinisten aller Völker es mehr oder minder andern Völkern gegenüber tun, so tun es in ausgedehntestem Maße die heutigen Marokkaner. Wie die Anhänger jeder Religion diese für die allein richtige, seligmachende und glückspendende halten, so tun dies die marokkanischen strenggläubigen Mohammedaner, allerdings auch in stärkstem Grade. Man kann wohl sagen, daß der nationale und religiöse Stolz und Hochmut kaum irgendwo mehr, es sei denn in Tibet, in unserer Zeit an Intensität ihresgleichen haben. Erfüllt von diesem doppelten Fanatismus, schließen sich die Marokkaner daher so streng gegen die Außenwelt ab: die wenig strenggläubigen berberischen Gebirgsvölker aus politisch-nationalem; die Araber, die Berber des Südens, die Mischlinge und Mauren aus religiösem Fanatismus.

Schränkte der theokratische Charakter des marokkanischen Staatswesens alle Zweige desselben ein, brachte er den absoluten Konservatismus zur Herrschaft, der nichts dulden wollte, was nicht der Koran zuließ, der alles verwarf, was der Koran verbot, und somit jeden Fortschritt auf allen Gebieten geistiger wie materieller Kultur über die von dem Koran gesteckten Grenzen hinaus hemmte, so engte er auch die im Prinzip absolute Macht des Sultans sehr ein, entzog ihm die Möglichkeit, den Staat auf die Bahn der Reformen zu lenken, ihn in die Reihe der Kulturmächte einzuführen, selbst wenn er es wollte. Die scharf ausgeprägte demokratisch-republikanische Richtung des Islam erzeugt den Individualismus, der in seinen extremen Formen jede Unterordnung unter staatliche Einrichtungen ausschließt, den einzelnen zur rücksichtslosen Selbsthilfe, zum Kampf gegen alle persönlichen Einschränkungen führt, die Disziplin aufhebt, scharfe politische Gegensätze, anarchische Zustände und Sittenlosigkeit nach sich zieht.

Gemildert werden diese Erscheinungen zwar durch den fatalistischen Zug im Islam, der die unbedingte Unterwerfung unter die Fügungen des Schicksals, die völlige Ergebung in den Willen Gottes fordert, sich aber andererseits in jener konservativen Pietät äußert, die es dem strengen Moslem verbietet, ein verfallenes oder vom Unwetter zerstörtes Haus wieder herzustellen, einen umgesunkenen Grabstein wieder aufzurichten, das von alters her Bestehende und Festgesetzte im geringsten abzuändern, somit jeden materiellen Kulturfortschritt hemmt, Neuerungen für gottlos hält. Dieser Fatalismus ist allerdings auch wiederum die Quelle jenes unerschütterlichen Gottvertrauens, jener unvergleichlichen Tapferkeit und Todesverachtung, die nie die Stärke des Gegners erwägt, sondern blindlings für das Ideal, für das erstrebte Ziel, für das individuell als richtig Erkante, für

die persönliche und nationale Ehre, Unabhängigkeit und Freiheit eintreten. Sie haben nirgends ihresgleichen und die Geschichte des Maghreb, im besondern der Bergkabylen, bietet von ihnen auf jeder Seite die glänzendsten, aber auch furchtbarsten und blutigsten Beispiele. Wir kennen auch aus den Aufständen der letzten Jahre beglaubigte Zeugnisse dafür, daß kleine Scharen von einem Duzend oder weniger Männern in ihrem hohen Idealismus und Rechtsgefühl mit unvergleichlichem Mut gegen Hunderte von Feinden ihre armseligen Hütten, ihre Felsenburgen bis auf den letzten Mann verteidigt haben. Und diese Charakterzüge machen die Berber zu gefährlichen Feinden, und als solche lernt sie jeder kennen, der die Geschichte ihres Landes gründlich studiert hat. Aus Hunderten von bezüglichen Forschungsergebnissen sei hier zum Beweise nur das eines Dozy erwähnt, der in einem seiner für die Geschichtskennntnis des Maghreb grundlegenden Werke mit schlichten Worten sagt: Jene Gebiete zu erobern, ist eine Unmöglichkeit, „kaum ist ein Berberstamm vernichtet, so tritt ein anderer an seine Stelle“.

Das byzantinische Haremswesen hat die Stellung der Frau bei den Arabern und Mauren Marokkos zu einer unwürdigen gemacht und sie so erhalten. Bei den Berbern ist sie im allgemeinen eine höhere, und die Frau erscheint bei den Bergkabylen häufig als eine ebenbürtige, kampfesfreundige Genossin des Mannes.

Das Gebot der Mildtätigkeit spielt eine sehr große Rolle im Maghreb und hat zum Teil völlig sozialistische Einrichtungen und Gütergemeinschaft in der unter der schrecklichsten Armut lebenden Masse der Berberbevölkerung herbeigeführt. Abgesehen davon, daß alle geistlichen Würdenträger und alle Orden nur von Almosen leben, spenden die Begüterteren auch sonst ihren ärmeren Mitmenschen, den Bedürftigen und Kranken in einem Maße, wie es nicht leicht irgendwo anders gefunden werden dürfte.

Zu ihrem persönlichen Schutze und zur Aufrechterhaltung ihrer Machtposition hatten sich die Sultane des Maghreb seit Jahrhunderten mit einer Leibwache umgeben müssen, die in ernstesten Zeiten zu einem großen Heere erweitert wurde und die überhaupt auch heute den Kern des Heerwesens bildet, soweit von einem solchen in europäischem Sinne überhaupt geredet werden kann. Diese meist aus Negerflaven zusammengesetzte Leibwache hat zuzeiten auch wie die Prätorianer und die Janitscharen eine sehr wichtige selbständige Rolle im staatlichen Leben gespielt und unter einflussreichen Führern die Sultane nach ihrem Belieben ab- und eingesetzt. Heute ist sie auf die kleine Gardetruppe der Bocharis zusammengeschrumpft, die aus ungefähr 6000 überwiegend farbigen Individuen bestehen mag. Da von irgend welcher Statistik in Marokko keine Rede ist, so sind zuverlässige Zahlenangaben für irgend einen Verwaltungszweig überhaupt ausgeschlossen; die individuellen Schätzungen selbst der bestunterrichteten Kenner aller Verhältnisse sind über alles sehr abweichend und unzuverlässig, vollends gilt dies von allen Angaben der Eingebornen selbst.

Die Truppe der Bocharis, des erblichen Militärstandes, genießt besondere Vorzüge; ihre Mitglieder besitzen von alters her Staatsländereien, sind steuerfrei, und ihre Witwen erhalten Pensionen.

Das eigentliche Heer, dessen Organisation dem Ales oder Bezir el herb, dem Kriegsminister, untersteht und in dem Raid el Mehallah, dem Oberbefehlshaber — zurzeit der Engländer Raid Mac Lean —, seinen Leiter hat, setzt sich aus drei Kategorien von Leuten zusammen: 1. aus den, soweit sie sich nicht loskaufen können, auf Lebenszeit ausgehobenen Mannschaften der Gisch, der überwiegend arabischen Matzenstämme des Blad el Matzen, des Regierungslandes: den Scheraga, Scharada, Ubaja und Ettil Sus, 2. aus den mit

Gewalt aus den unterworfenen Stämmen eingestellten, so namentlich aus den Stämmen der Rehamna, Akhmar, Renebba, Ahl es Sus und den Bergstämmen, den Dschebela, 3. aus denen, die sich freiwillig zum Militärdienst melden.

Die Aushebung ist durch keine Geseze geregelt, die streng eingehalten werden. Der Loskauf ist gestattet. Das Material ist nach Alter und Beschaffenheit völlig ungleich, so daß man neben halberwachsenen Jünglingen alte Männer sieht. Die Bekleidung versuchte man in neuerer Zeit gleichmäßig zu gestalten, und zwar nach dem Vorbild der algerischen Zuaven, aber da die einheimische Tracht den Leuten lieber ist, so verkaufen sie die Uniformstücke und versehen den Dienst in ihren Dschellabas. Die Bewaffnung ist eine völlig ungleiche, am meisten sind Chassepot-, Martini-Henry-, für deren Herstellung die Italiener eine Fabrik in Fez eingerichtet haben, Winchester- und Mauser-Gewehre angewandt. Aber auch diese werden von den Askaris gern verkauft und dafür uralte einheimische Steinschloßgewehre benutzt. Gepuht werden sie nicht. Von gründlicher Ausbildung ist, mit Ausnahme einiger Garnisonen der größeren Städte, keine Rede; Disziplin fehlt; die Soldaten kommen zum Dienst oder bleiben fort, wie es ihnen beliebt; die Desertion ist eine alltägliche Erscheinung, da das Leben der Soldaten ein trostloses, ihr Sold, sofern ein solcher gezahlt wird, verschwindend klein, ihre Belöstigung völlig unzureichend ist; Kasernen gibt es nur in einigen großen Städten, sie bieten aber auch da nichts als die leeren unzureichenden Räume, und der Soldat ist darauf angewiesen, sich selbst sein Quartier zu beschaffen, häufig den notdürftigen Unterhalt zu erbetteln. Auf Selbsthülfe angewiesen, werden die sogenannten Soldaten daher im allgemeinen zur Landplage, zu Dieben und Räubern, die die Unsicherheit des Landes erhöhen. Hygiene, ärztliche Fürsorge existieren nicht, die Intendanturbeamten wirtschaften ebenso wie die Offiziere

und Unteroffiziere nur für ihre Taschen. Die Melhazniye-Truppe versteht im allgemeinen auch den Polizeidienst, stellt die Begleitung der Minister, Gouverneure, hohen Beamten, Gesandten und Konsuln, die militärische Bedeckung für Reisende, die Steuererheber, die Henker.

Das ganze Heer beläuft sich in Friedenszeit auf zirka 20000 Mann Infanterie, die eingeteilt sind in Labors von zirka 500, welche in Unterabteilungen gegliedert sind bis zu 12 Mann; in Wirklichkeit sind vielleicht 5—10000 im Dienst, die Beamten und Offiziere ziehen den Sold der fehlenden für sich ein. Dazu kommen nominell 10000 Kavalleristen und 1000 Artilleristen, von denen aber nur die Hälfte vorhanden ist.

In Kriegszeiten und wenn die mächtigeren Stämme des Blad es Siba die Stenern verweigern und eine größere Truppenmasse für eine Harke erforderlich ist, so werden aus den Ma'hzenstämmen die Reserven: Kuaiß eingezogen. Wird der heilige Krieg: Dschihad, gegen die Christen gepredigt, so müssen alle waffenfähigen Männer in das Heer eintreten, und das bedeutet dann eine Masse, die nach Millionen zählt.

Der Offiziersstand rekrutiert sich aus den reichen arabischen Adelsfamilien der Ma'hzenstämmen, in denen diese Dienstleistung gewissermaßen erblich ist.

Bei Feldzügen müssen ebenso wie bei den Reisen des Sultans und der hohen Beamten die Stämme, durch deren Gebiet der unendlich schwerfällige Troß der Truppen zieht, durch die Lieferung der Muna für den Unterhalt sorgen. Ebenso sind die Stämme genötigt, die Reisenden, zu deren Schutz sie sich durch die Anaias, die von ihnen ausgestellten Pässe, verpflichtet haben, mit den erforderlichen Lebensmitteln zu versehen — eine Last, die ihnen die Fremden nicht angenehm macht, den Haß gegen sie vielmehr steigern hilft.

Der Sultan und der Mathzen (die Regierung) haben ja seit langem die Unzulänglichkeit dieses Heerwesens eingesehen, und die Franzosen haben diesen Umstand benützt, um sich durch Militärmissionen, die sie sich errungen haben, einen Einfluß auf die zukünftige Ausbildung der Truppen und die Entwicklung des Heerwesens zu sichern. So haben sie in Fez, Tanger, Rabat und Udschda Militärmissionen und hatten sich durch den Vertrag mit England vom 8. April 1904 das Recht der Reorganisation des Heeres gesichert. Neben den französischen besteht zurzeit noch in Tanger eine spanische, in Fez eine italienische, die die Waffenfabrik leitet, und eine englische, wie auch die Heeresleitung wie gesagt in den Händen des Schotten Reid Mac Lean liegt. Den Bau einiger Küstenbefestigungen hatte der soeben gestorbene preußische Genieoffizier Rottenburg ausgeführt. Sie, wie die auf ihnen aufgestellten Geschütze, werden jedoch nicht instand gehalten und sind bedeutungslos gegenüber den mächtigen Geschützen der modernen Kriegsmarine.

Die Flotte besteht zurzeit aus einem alten Transportdampfer Haffani, dem Kanonenboot Turki und einem Schleppdampfer Trikir. Die Kapitäne der beiden ersten sind Deutsche. Einige Dampfbarkassen dienen den Hafenbehörden. Ein in den letzten Lebensjahren Muley Haffans in Italien bestellter und in Livorno hergestellter ausgezeichnete Panzerkreuzer Baschir konnte nicht bezahlt werden und ist dann für 500000 Francs, etwa ein Fünftel seines Werts, an Kolumbien verkauft worden.

Hat der Sultan als Staatsoberhaupt in den Bucharis und den Askaris und Gisch der Mathzenstämme eine im ganzen zuverlässige Schutztruppe, so verfügt er außerdem noch über einen sorgfältig ausgewählten großen Hoffaat, der seine persönliche Sicherheit erhöht. Die einzelnen Zweige desselben sind unter der Oberleitung des Hadschib und des

Kaid el Meschuar den Chefs der verschiedenen, zum Teil nach Hunderten von Individuen zählenden Mualim, der Gruppe der Hauta, anvertraut, der der persönliche und der Hausdienst obliegt. Der Harem hat seine eigne Verwaltung.

Zur Seite des Sultans steht als sein Berater der Großwezir; das Oberhaupt des Mathzen. Er wird unterstützt durch mehrere Minister, den Wezir el Bahr für die äußeren Angelegenheiten, den Allaf für das Heerwesen, den Emin al Umana für die Finanzen, den Wezir el Schifajet Eschschefain für den Ressort der Justiz, deren Bureaus sämtlich in dem Mathzenpalast gelegen sind. Dazu kommt noch der Vertreter des Sultans für den Verkehr mit den Gesandten und Konsuln der fremden Mächte in Tanger.

In den 44 Amalat, den Verwaltungsdistrikten des Reichs, liegt die Regierung in den Händen des Kaid oder Amel, dem ein Kalifa, ein Stellvertreter, zur Seite steht. Er wird aus den angesehensten und wohlhabendsten Grundeigentümern des betreffenden Stammes gewählt und vom Mathzen als Vertreter des Sultans bestätigt. Ein von dem Mathzen selbständig, nicht in Übereinstimmung mit dem betreffenden Stamm eingesetzter Kaid würde trotz seiner militärischen Bedeckung eine sehr schwierige Stellung haben, und im Blad es Siba werden er und seine Unterbeamten höchstens stillschweigend geduldet, aber sicher verfolgt und verjagt, wenn sie irgendwelche Amtshandlungen wirklich vollziehen wollen. Er führt die Steuerregister und verteilt die Steuerlasten, ebenso steht ihm die Aushebung der Rekruten zu; in den einzelnen Landschaften oder bei den verschiedenen seinem Bezirke angehörenden Stämmen wird er durch Scheiche vertreten. Er ist persönlich verantwortlich für die vom Mathzen seinem Bezirk auferlegten finanziellen oder militärischen Verpflichtungen. In den Mathzen-distrikten, in denen die militärische Organisation überwiegt und der Kaid mehr Truppenführer

als Verwaltungsbeamter ist, hat er den Titel Pascha. In manchen Provinzen erfolgt die Steuererhebung durch besondere Finanzbeamte, die *Umana*, namentlich ist dies der Fall in den Bezirken, in denen der Sultan oder der *Makhzen* privaten Besitz hat, oder wo dem Sultan der Grund und Boden überhaupt gehört, und in den Hafenstädten, doch untersteht die Kasse auch hier der Mitkontrolle durch die *Kaids*.

Der Verwaltungsapparat ist somit sehr einfach. Diesem Vorzug steht aber ein Nachteil gegenüber, der im höchsten Grade schädigend für den Staat und seine Kultur ist.

Zunächst ist von einer Ausbildung der Beamten für ihren Beruf keine Rede. Die Ämter werden nach Willkür Bevorzugten oder den Meistbietenden übertragen bez. solchen Personen, die dem Sultan, den Ministern oder den nächsten Vorgesetzten die größten Geschenke machen. Die Gehälter sind, sofern solche überhaupt gezahlt werden, so sehr niedrig, daß die Beamten mit ihren Familien davon nicht leben können, also gezwungen sind, in ihre Tasche zu wirtschaften. Das hat die Korruption erzeugt, die dem Verwaltungsapparat von den höchsten bis zu den letzten Gliedern anhaftet, und die anarchischen, unhaltbaren Zustände geschaffen, die heute bestehen. Das ohnehin so arme Volk wird in schmachlichster Weise ausgebeutet; von dem aber, was ihm auf das rücksichtslosste abgerungen wird, und meist unter Anwendung rohester Gewaltmittel, kommt nur ein sehr kleiner Teil in die Staatskassen des *Makhzen*, der weitaus größte verschwindet in den Taschen der verschiedenen Beamten, die an der Erhebung, Übermittlung oder Verwendung der Steuern beteiligt sind.

Auch die *Bezire* erhielten früher keine oder ganz geringfügige Gehälter, so daß sie das Beispiel aller andern Beamten befolgen mußten. Sultan *Abd el Aziz* hat den Mitgliedern des *Makhzen* seit einigen Jahren feste Gehälter von einigermaßen

angemessener Höhe ausgesetzt, indem er ihnen die Verpflichtung auferlegte, sich damit zu begnügen, d. h., sie nicht auf unrechtmäßige Weise zu erhöhen. Inwieweit diese Verpflichtung wirksam ist, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dieser erste Versuch einer Verwaltungsreform bemerkenswert, die die erste Bedingung für eine Hebung der Kultur des Landes ist, aber als vermeintliche Konzession an die Ausländer so große Unzufriedenheit erregt hat, daß auf sie zum Teil das Umsichgreifen der Aufstandsbewegung Bu Hamaras zurückzuführen ist.

Das Bedauerlichste ist, daß auch die Rechtsprechung unter diesen traurigen Zuständen gelitten hat, durch die allgemeine Demoralisation in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Die Rechtsprechung erfolgt nach dem Koran, somit ist der Emir al Mumenin, der Sultan, auch der oberste Richter und übt sein Richteramt öffentlich aus. Im allgemeinen liegt dies aber in der Hand der Kadis, der Richter, die als unbefohlene Beamte das Recht oft nach Maßgabe der Summen sprechen, die ihnen von den Parteien gezahlt werden. Kein Wunder daher, wenn die Streitenden durch Selbsthilfe ihr Recht suchen, und Zwietracht, Streit, Kampf, Blutrache das Volk, die Stämme, die Familien entzweien.

Das Gefängniswesen Marokkos spottet jeder Beschreibung. Es erinnert an die fernsten Zeiten des Mittelalters. Die Gefängnisse sind meist luft- und lichtlos, entbehren jeder Sauberkeit; die Gefangenen sind, wenn sie selbst oder ihre Verwandten nicht über die nötigen Mittel dazu verfügen, für ihren Unterhalt auf die öffentliche Milbtätigkeit angewiesen. Die Strafen sind durchweg ungebührlich hart.

Was die Finanzen Marokkos anbetrifft, so beruhen darüber alle Angaben nur auf einer ungefähren Schätzung. Die eigenartigen Verhältnisse schließen auch jede Regelmäßigkeit im Eingang der Einnahmen aus, die, soweit die Steuern in

Betracht kommen, die den Stämmen des Blad es Siba aufgelegt sind, doch meist erst unter Anwendung von Gewalt eingezogen werden müssen.

Früher nahm man an, daß die Sultane über einen großen geheimen Schatz verfügten, der ihnen einen großen Ertrag abwarf und einen sehr kräftigen Rückhalt gewährte. Wenn ein solcher Schatz wirklich in neuerer Zeit noch bestand, so ist er jetzt wohl schon seit langem völlig erschöpft. Die Einnahmen, die früher auf 12 bis 20 Millionen Pesetas geschätzt wurden und dem Sultan eine Summe von 5 bis 8 Millionen als Überschuß eingetragen haben sollen, sind jetzt sehr zurückgegangen, jedenfalls reichen sie nicht entfernt aus, um den gesteigerten Aufwand zu decken. Der Sultan hat sich daher genötigt gesehen, die Einnahmen einerseits durch Steuerreformen zu erhöhen, die bisher aber bei der Bevölkerung auf den größten Widerstand gestoßen sind, und andrerseits hat er die äußerst bedenkliche Bahn des Schuldenmachens betreten, wozu ihn besonders die französischen Berater und Lieferanten der zahllosen modernen Kulturerzeugnisse und Spielereien verlockt haben, an denen der junge, impulsive Fürst vorübergehenden Gefallen gefunden hat. Es ist zu befürchten, daß, wenn das Schuldenmachen in gleicher Weise fortgesetzt wird, wie es dank der Geschicklichkeit der Franzosen nun begonnen hat, alsbald Verhältnisse eintreten, wie diejenigen waren, die es den Franzosen ermöglichten, 1881 auf die ihnen finanziell verfallene Regentschaft Tunis die Hand zu legen.

Die regelmäßigen Haupteinnahmequellen sind die im Koran vorgesehenen Steuern des Zehnten von den Einkünften der Untertanen: Aškur und der $2\frac{1}{2}$ prozentigen Steuer vom Kapital: Zekkat. Von beiden waren die Moscheen, die Mitglieder der Scherifen und die geistlichen Körperschaften früher befreit; zur Erhöhung der Staatseinnahmen ist diese Steuerfreiheit jetzt aufgehoben und dadurch große Unzufriedenheit erzeugt worden. Die

Personalsteuer: Raiba, die von den nicht zum Blad el Mathzen gehörenden Stämmen erhoben wird, geht nur sehr unregelmäßig ein; von den Nichtmohammedanern wird eine Kopfsteuer: Dscheziat, erhoben. Die religiöse Steuer: Hedia, besteht in Geschenken, die dem Sultan an den drei großen mohammedanischen Jahresfesten gemacht werden müssen. Dazu kommen die Erträgnisse aus den Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, die jetzt aber durch die fremden Gläubiger zum Zwecke der Deckung der Zinsen großenteils festgelegt sind. Das Tabak- und Kif-Monopol bringt nur geringe Summen ein. Rechnet man dazu die schweren Auflagen, denen die Bevölkerung unterworfen ist durch die Naturallieferungen bei den Reisen des Sultans und der Beamten, bei den kriegerischen Expeditionen zum Zwecke der Eintreibung der Raiba, die hohen Geldstrafen, die den Steuerverweigerern auferlegt werden, die Loskaufsummen für Befreiung vom Militärdienst, der Amterkauf, die Muna, die die Eingebornen allen Reisenden zu liefern haben, die Ackerbau- und Viehsteuer, die gemäß der Konvention von Madrid von den Ausländern und den Schutzgenossen erhoben wird, so ist damit die Masse der Abgaben noch nicht erschöpft, die auf der Masse der Bevölkerung lastet und sie beständig zur Verweigerung der Steuern treibt. Dabei aber ist der Ertrag, der wirklich in den Bit el Mal, die Staatskasse des Mathzen, gelangt, sehr klein und unzureichend, weil ein sehr großer Prozentsatz dieser von dem Volke erpreßten Summen in den Taschen der Raids und der übrigen Beamten verschwindet. Daher wurde 1901 mit der Beamtenbefolgung auch eine völlige Steuerreform eingeführt, durch die der Mathzen die Einnahmen regelmäßiger zu gestalten und der Unterschlagung des weitaus größten Teils der wirklich erhobenen Summen vorzubeugen suchte. Durch diese Tertib genannte Reform sollten das Ackerland, die Felder, die Obstbäume, das Vieh mit einer festen Steuer belastet werden.

Dem widersehten sich zunächst einige Vertragsmächte, die die Konvention von 1880 unterzeichnet hatten; als diese 1903 aber endlich in die Reform einwilligten und der Tertib eingeführt werden sollte, da weigerten sich die Eingeborenen, diese Steuer zu zahlen, und da der Aufstand des Bu Hamara dazu kam, infolge zahlreicher Niederlagen der Sultanstruppen völlige Anarchie schuf und die Steuerverweigerer in ihrer Haltung bestärkte, so ist der Raschzen dadurch nun in eine äußerst schwierige Finanzlage gebracht worden, die die französischen Finanzleute geschickt anzubenten verstanden haben, indem sie den Sultan zu ihrem Schuldner machten. Januar 1903 wurde die erste Schuld von $7\frac{1}{2}$ Millionen, im Februar schon eine weitere von 10 Millionen von französischen und spanischen Banken geliehen, von England bald darauf noch 300000 £, so daß 1904 der Raschzen bereits eine Summe von etwa $22\frac{1}{2}$ Millionen Peseten mit 6% zu verzinsen hatte. Unter dem Vorgeben, dem Raschzen die daraus erwachsenen Lasten zu erleichtern, trat ein von der französischen Regierung unterstütztes Konsortium hervor, dem mehrere der größten französischen Bankinstitute angehören, und streckte dem Raschzen durch Vertrag vom 1. Juni 1904 eine mit 5% zu verzinsende und in 35 Jahren zu tilgende Summe von $62\frac{1}{2}$ Millionen Francs vor, die durch die Zolleinnahmen aller marokkanischen Häfen garantiert ist. Mit Hilfe dieser beträchtlichen Anleihe wurden nun zwar die früheren Schulden getilgt, aber die jährliche Zinssumme sehr beträchtlich erhöht, so daß der Raschzen große Mühe haben wird, durch die Steuern die Einnahmen einzubringen, die jetzt für die Bedürfnisse des Sultans und des Raschzen erforderlich sind. Es ist daher anzunehmen, daß die Steuerschraube noch mehr als bisher angezogen, die Unzufriedenheit des Volkes aus diesem Grunde noch mehr wachsen, die Anarchie zunehmen, und damit die Interessen des Thronprätendenten und vor allem der Gläubiger des Landes

gefördert werden werden. Übrigens ist das Geld jetzt schon fast ganz verbraucht, so daß der Rathzen im Herbst vorigen Jahres von deutschen Finanzleuten 10 Millionen leihen mußte.

Die natürlichen Hilfsquellen des Landes sind unerschöpflich, und bei vernünftiger Ausbeutung derselben und bei einer geordneten Verwaltung könnten sie mindestens einen zehnfach höhern Ertrag ergeben, als er heute erzielt wird, aber unter den bestehenden Verhältnissen sind sie trotz ihrer Unererschöpflichkeit fast wertlos.

Der Ackerbau wird nach uralter Art betrieben, ohne Anwendung der heutigen Maschinen, Geräte, Düngemittel und ohne zweckmäßige Anlagen zur vorteilhaften Wasserverteilung; die Viehzucht liegt ganz danieder; der Bergbau wird so gut wie gar nicht betrieben. Es gibt keine gebahnten Landstraßen, mit wenigen Ausnahmen keine Brücken, keine Sicherheit für Reisende, keine geordnete Verwaltung. Das Bergland ist streckenweise völlig entwaldet, an Aufforstung aber denkt niemand.

Lug und Trug beherrschen das Volk in allen seinen Schichten, denn niemand traut seinem Nachbar, jeder sucht sich auf alle Weise zu schützen vor Ausbeutung durch die Beamten, durch die Regierung. Wer es wirklich dahin bringt, mit unsäglicher Mühe etwas mehr zu erwerben, als was ihn und die Seinen vor dem Verhungern schützt, der sucht seine ersparten Gelder selbst vor seinen Nächsten zu verbergen, damit niemand ahnt, daß er noch einen Rückhalt hat. Er vergräbt die ersparte Summe und borgt sich lieber gegen hohe Zinsen Geld, wenn er etwas für sein Gewerbe braucht, weil er nicht den Schein der Wohlhabenheit irgendwo erwecken will, denn das Wenige, was er hat, würde ihm dann in Form von irgendwelchen Steuern abgenommen werden.

Die Industrie leidet unter diesen allgemeinen Verhältnissen auch auf das äußerste. Marokko ist reich an allen

nur erdenklichen Rohprodukten; es könnte im Innern des Landes eine sehr gute gewerbliche Tätigkeit entwickelt werden. Der furchtbare Stenerdruck und die völlige Unsicherheit schließen aber jeden größeren gewerblichen Betrieb aus, denn ein Gewerbetreibender, der einen guten Ertrag erzielen würde, würde alsbald der Erpressung und Ausbeutung durch die Raids zum Opfer fallen und Bankrott machen. Die Handarbeit würde überdies zu kostspielig werden und die moderne Fabrikationsweise würde ebenso wie die Anwendung der heutigen Ackerbauwerkzeuge der Kulturwelt den Unwillen der Orthodoxen erregen.

Die Anfänge für eine ausgedehnte Gewerbetätigkeit, die auch die besten Aussichten auf glänzenden Erfolg hätte, sind vorhanden in der Textilindustrie, in der Teppichfabrikation, in den Stickereien, die in den Harems ausgeführt werden, in der Lederwarenfabrikation, in der Töpferei, in der kunstgewerblichen Holz- und Metallindustrie, in der Herstellung von Geflechten aller Art aus Palms- und Spartagrass.

Die Aussichtslosigkeit, größeren Gewinn zu erzielen, verhindert die Eingeborenen überhaupt, irgendwelchen dahingehenden Versuch zu machen, und so beschränkt sich die gesamte nationale Arbeit auf die Erzeugung der nötigsten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Wer darüber hinaus etwas erwerben kann und will, sucht sich der Ausbeutung durch die staatlichen Behörden dadurch zu entziehen, daß er als Schutzgenosse in den Dienst eines Ausländers tritt.

So liegt denn auch der Handel im Innern vollständig in den Händen der Juden, die so weit als möglich die Schutzgenossenschaft des Auslandes nachsuchen, und der Außenhandel wird in den dem Verkehr überhaupt zugänglichen Häfen von Ausländern betrieben.

Der Handel ist daher auch nicht entfernt das, was er sein könnte. Das Volk ist zu arm, um die Erzeugnisse des

Auslandes in großer Masse aufzunehmen; und es ist zu bedrückt, um die unerschöpflich reichen natürlichen Erwerbsquellen ausbeuten, um selbst nur Rohprodukte in großen Massen zum Export auf die Märkte bringen zu können.

Wie sehr der Handel jetzt vollends unter den durch den Aufstand des Bu Hamara erzeugten Verhältnissen leidet, erhellt deutlich aus den neuesten statistischen Mitteilungen des französischen Geschäftsträgers in Tanger. Danach belief sich

die Einfuhr	1903	auf	62435489;	1904	auf	54495524
die Ausfuhr	"	"	36568396;	"	"	36489416
			zusammen	99003885		90984940

somit 1904 8018945 weniger als im Jahre 1903, und 1905 dürfte sich das Ergebnis infolge der fortdauernden Unruhen und der unsicheren anarchischen Zustände vielleicht noch ungünstiger gestellt haben.

So weit man von Verkehrseinrichtungen in Marokko sprechen kann, sind sie den Ausländern zu danken. Gebahnte, fahrbare Landstraßen gibt es mit Ausnahme der von Tanger zum Leuchtturm von Kap Spartel und von Fez nach Mekines nicht. Wagen sind daher unbekannt. Zum Reiten und zur Lastenbeförderung dienen Esel, Pferde, Maultiere und Kamele. Eisenbahnen und Telegraphen bestehen im Innern nicht. Abd-el-Aziz wollte einen Telegraphen für private Zwecke einrichten; der Widerstand der Orthodoxen dagegen zwang ihn, davon abzustehen. Eine 4 km lange Eisenbahn bauten ihm belgische Ingenieure von Fez bis zu dem Parl Dar Bhidach. Sie soll jetzt schon verfallen sein. Die Post wird von deutschen, französischen, englischen, spanischen und einheimischen marokkanischen Postanstalten besorgt, und in dieser Hinsicht sind die deutschen Einrichtungen die bei weitem besten, weshalb mit Vorliebe auch die deutschen Postanstalten für den Brief- und Geldverkehr in Anspruch genommen werden. Die

ältesten Einrichtungen sind allerdings von Frankreich getroffen. 1860 wurde das erste französische Postamt in Tanger eröffnet und war dem in Oran untergeordnet; 1887 wurde es selbständig gemacht. 1893 wurden Stationen in allen Häfen, ferner in El Kasr, Fez, Mekinez und Marrakesch eingerichtet und durch regelmäßigen Botendienst von dem Hauptpostamt in Tanger aus versehen. Frankreich verfügt auch über zwei Kabel, das eine 1901 hergestellte, verbindet Tanger mit Oran, das andre 1905 gelegte geht von Tanger nach Cadix.

England hat nur ein von Gibraltar abhängiges Postamt in Tanger und eines in Casablanca. Ein Kabel verbindet Tanger mit Gibraltar.

Die spanische Post wurde ungefähr gleichzeitig mit der französischen eingerichtet. Sie hat Bureaus in Tanger und in allen Häfen, ihr Dienst ist aber sehr beschränkt; ein Kabel verbindet Tanger mit Larifa.

Deutschland hat am 20. Dezember 1899 das erste Postamt in Tanger eingerichtet und die große Zuverlässigkeit, durch die sich der deutsche Postdienst auszeichnet, hat eine sehr rasche glänzende Entwicklung des Postwesens nach sich gezogen. Am 11. Juli 1900 wurde eine Postagentur in Marrakesch, am 27. Mai 1901 wurden solche in Fez, El Kasr, Mekines und seitdem in den atlantischen Häfen eingerichtet. Durch Zahlung von Schnelligkeitsprämien hat die deutsche Postverwaltung es erzielt, ein gutes Personal zu gewinnen, das den Dienst mit erfreulicher Sicherheit versteht, obgleich Beraubungen immerhin noch nicht zu den Seltenheiten gehören. 1904 betrug die Zahl der aufgegebenen Briefe 1118319, die der eingegangenen Briefe 357858, 239121 Briefsendungen mehr als die französische Post und für 1905 war eine Vermehrung des Verkehrs um 50 Prozent vorauszusehen. Der Mangel eines eigenen Kabels macht sich aber sehr empfindlich bemerkbar. Die deutsche Post wird

namentlich auch von dem Nachzgen und den höchsten Beamten des ganzen Landes mit Vorliebe, zum Teil ausschließlich benutzt.

Die marokkanische Post ist von mittelalterlicher Urwüchsigkeit und selbst von den Eingebornen nur wenig benutzt.

Ein öffentliches Leben in unserem Sinne des Wortes gibt es nicht. Das soziale Leben ist nach alter orientalischer Art geregelt und durch das Haremswesen eingeschränkt. Die Sklaverei ist zwar nominell abgeschafft, sie besteht tatsächlich jedoch fort und in Marrakesch selbst werden regelmäßige Sklavenmärkte abgehalten. Die Sklaverei ist aber in Marokko etwas anderes als wir uns darunter vorstellen. Sie deckt sich ungefähr mit der Leibeigenschaft, die früher in den christlichen Ländern, bis vor kurzem noch in Rußland bestand. Die Sklaven und Sklavinnen, meist Schwarze aus Innerafrika, werden zwar zum Kauf gestellt und je nach ihrer Körperbeschaffenheit oder Schönheit bezahlt. Sie gehen als lebendes Inventar in den Besitz ihrer Käufer über, werden aber von diesen nicht anders behandelt denn als Diensthboten, werden als solche dem Hausstande einverleibt, gut gehalten und verheiratet, um in ihren Kindern weitere Dienstleute in möglichst großer Zahl zu bieten.

Was das geistige Leben anbetrifft, so ist dies völlig unbedeutend. Ausländische Schulen, namentlich französische, sind bemüht, Grund für eine elementare moderne Schulbildung in der marokkanischen Bevölkerung zu legen. Das Tüchtigste leisten in dieser Beziehung die von der Alliance Israélite in den Hauptstädten eingerichteten 14 israelitischen Schulen mit (1902) 1424 Knaben und 889 Mädchen; in ihnen wird der Unterricht natürlich in französischer Sprache erteilt, die dadurch sehr große Verbreitung im ganzen Lande findet. Auch eine arabisch-französische Schule in Tanger trägt dazu bei. Bei der im Vergleich zur Gesamtbevölkerung

verschwindend kleinen Zahl dieser Schulen ist ihr Erfolg jedoch gering. Immerhin allerdings beträchtlich größer als der der christlichen Missionen, deren Bemühungen der mohammedanischen Bevölkerung gegenüber so gut wie ergebnislos sind. Wo Mauren das Christentum annehmen, verfallen sie meist bald im Verkehr mit den Ausländern in religiösen Indifferentismus und Atheismus.

Die mit den Moscheen und Ordenshäusern verbundenen Koranschulen sind die einzigen einheimischen Bildungsstätten, die in einigen höheren Seminaren in Fez, Marrakesch, Tetuan und Rabat ihre Ergänzung finden. 75 Prozent der Bevölkerung mindestens sind des Lesens und Schreibens unkundig.

So bietet das Gesamtbild der heute in Marokko bestehenden Kultur wenig Erfreuliches und läßt für die nächste Zukunft keine wesentliche Hebung und Besserung erwarten.

6.

Der Wettbewerb der Kulturmächte um Marokko.

Die trostlosen kulturellen Zustände Marokkos mußten begreiflicherweise fortgesetzt Anstoß in der Kulturwelt erregen, im besonderen bei allen den Völkern, die mit dem Maghreb in engere wirtschaftliche und politische Beziehungen getreten waren.

Durch das Protokoll der Marokkokonferenz von 1880 hatten die Vertragsmächte ja allerdings nicht nur das Schutzenswesen zu regeln gesucht, sondern auch die leitenden Gesichtspunkte für ihre internationalen Beziehungen zu Marokko und für ihr Eingreifen in dessen Verhältnisse festgestellt. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung über diesen Vertrag, und im besondern die der Beamten über die Finanzkontrolle von Ausländern behufs Verzinsung und Abzahlung der Kriegsentschädigung an Spanien und einer 1862 kontrahierten Staatsschuld von $\frac{1}{2}$ Million £ an England, steigerten nur die Abneigung gegen die Christen und alle ihre merkantilen und sonstigen Bestrebungen, im Maghreb Fuß zu fassen, sowie vollends gegen alle Neigungen des Sultan, den Reformforderungen der Ausländer etwa Gehör zu schenken oder Folge zu geben. Ein Einfluß der Vertragsmächte auf die Hebung der inneren Lage, auf die Beseitigung aller Unbequemlichkeiten und der Unsicherheit, der die Ausländer in Marokko aus-

gelezt waren, wurde um so weniger ausgeübt, als die Mächte nicht zusammenwirkten, sondern durch Eifersucht und Konkurrenzneid einander vielmehr entgegenarbeiteten. Sie gewährten damit den schlauen Maghrebiniern einen Einblick in ihre Interessengegensätze und ein Mittel, diese zu steigern und sich selbst nutzbar zu machen, das Eindringen ausländischer Waren, Ideen und Kulturverbesserungen zu erschweren, dem rasch und stetig wachsenden internationalen Verkehr mit Marokko größere Schwierigkeiten, Hemmnisse und Unannehmlichkeiten zu bereiten. Marokko selbst blieb darüber auf seinem niedrigen Niveau stehen, um dann schließlich noch tiefer zu sinken, als der 1894 zur Regierung gelangte Sultan Abd-el-Aziz nach dem Tode seines klugen und geschickten Großwezirs Achmed Ben Musa, jedes Zügels ledig, den verführerischen Vorspiegelungen und Lockungen von ausländischen Abenteurern und gewissenlosen Agenten zum Opfer fiel und unter unerhörter Verschwendung seiner beschränkten Mittel, geblendet durch den Glanz der neuesten technischen Errungenschaften und der Erzeugnisse der modernsten Kultur, dieser in überstürzter Weise Eingang in seinem Reiche gewähren wollte. Denn dieses unverständige Vorgehen hat die fürchtbar schwere und ernste wirtschaftliche und politische Krisis, die gegenwärtig besteht, beschleunigt und den Scherifen der Gefahr nahe gebracht, sich eines Tages von dem Rogi oder von einer der am einflussreichsten gewordenen fremden Mächte seiner Herrschaft beraubt zu sehen.

Die rasche Entwicklung der Kolonialpolitik der europäischen Mächte und ihr nicht minder großer wirtschaftlicher Aufschwung, der das Verlangen nach größeren und neuen Absatzgebieten für die Erzeugnisse europäischer Industrie steigerte, mußten natürlich auch das Augenmerk aller mehr und mehr auf Marokko lenken und sie veranlassen, seine Besitzergreifung oder Aufteilung zu erwägen, mindestens aber dahin zu streben,

für diese späteren Zwecke dort Einfluß und vorerst einen möglichst ergiebigen Markt zu finden.

Da aber dem sich immer mehr steigenden Verkehr gegen über von marokkanischer Seite nichts geschah, um ihn zu erleichtern, um im Innern erträgliche Zustände und die Möglichkeit sicherer und bequemerer Bewegung zu schaffen, so sahen die Mächte sich genötigt, zur Selbsthilfe zu schreiten, wie man es schon 1865 getan hatte, als, auf gemeinsame Kosten und unter den durch den Vertrag vom 31. März 1865 festgesetzten Bestimmungen seiner dauernden gemeinsamen Unterhaltung, der einzige Leuchtturm des Landes, der vom Kap Spartel, errichtet wurde.

Der gänzliche Mangel an hygienischen Vorkehrungen hat die Konsuln seit lange veranlaßt, wenigstens in Fällen verheerender Epidemien einige Schutzmaßregeln für die Europäer zu erzwingen, bis es ihnen endlich gelang, 1879 die Einsetzung eines Gesundheitsrates mittels scharifischen Erlasses zu erzielen. Er untersteht der Leitung der Konsuln und erstreckt seine Tätigkeit über die Haupthäfen. Für Tanger im besondern wurde 1892 vom diplomatischen Korps die Bildung einer Commission d'hygiène erreicht, die die Hafensanitätspolizei, die Hygienemaßregeln, die Reinigung und das Abfuhrwesen kontrolliert.

Dem Mangel an Hospitälern ist ebenfalls von Ausländern abgeholfen worden. 1864 wurde das erste französische Krankenhaus in Tanger geschaffen, das 1893 wesentlich erweitert und in die gesunde Vorstadt Marschan verlegt worden ist. Die spanischen Franziskaner gründeten 1892 ein Krankenhaus, auch die Engländer haben solche errichtet. Ein englisches Waisenhaus und mehrere Wohltätigkeitsanstalten wirken segensreich.

1897 entsprach der Großwezir dem in Folge der Pest im Orient geltend gemachten Verlangen, die Pilgerfahrt nach

Mekka für das gedachte Jahr zu verbieten und 1899 wurde auf einer vor Mogador gelegenen Insel eine Quarantäneanstalt für die aus Mekka kommenden Pilger und sonstige Krankheitsverdächtige unter internationaler Kontrolle eröffnet, nachdem Muley Mohammed schon 1865 dazu seine Genehmigung gegeben hatte.

Seit langer Zeit bemüht sich das diplomatische Korps um den Bau einer Wasserleitung, um den einer Markthalle, um eine Reform der Schlachthäuser, um Pflasterung der Straßen, um Beleuchtung zc., die marokkanischen Behörden aber brauchen immer sehr beträchtliche Zeit, bis sie die geringste Neuerung genehmigen.

Das Verkehrswesen bedurfte besonders grundlegender Umgestaltung. Bisher ist nur auf dem Gebiete des Postwesens, wie im vorigen Kapitel mitgeteilt, Hervorragendes geleistet worden. Außerdem hat sich nur der Schiffsverkehrsverkehr erheblich gesteigert. Er wird ausschließlich vom Auslande besorgt, und zwar steht auch hier Frankreich an der Spitze. Drei Gesellschaften versehen den Dienst zwischen Marseille und Marokko, drei den zwischen Dunquerque, Havre und Marokko, zwei den zwischen Algerien und Marokko, eine den zwischen Genua und Marokko. Gibraltar ist mit Tanger durch zwei englische Linien verbunden, sieben andere versehen den Dienst zwischen England und dem Maghreb. Deutschland ist durch die Oldenburgisch-Portugiesische Dampfschiffsreederei, durch die Deutsche Ostafrika- und durch die Slomanlinie regelmäßig, durch den Norddeutschen Lloyd und die Neptungesellschaft gelegentlich mit Marokko in Verkehr gesetzt. Eine spanische Linie, eine österreichische, vermitteln den Verkehr zwischen den betreffenden Ländern und dem Maghreb. Den bei weitem größten Hauptanteil an dem Schiffsverkehrsverkehr hat England, in zweiter Linie folgt Deutschland, in dritter Frankreich.

Die öffentliche Meinung der in Tanger ansässigen Ausländer fand ihren Ausdruck in einer verhältnismäßig umfangreichen Presse. Es sind die spanischen Zeitungen: El Porvenir, El Eco Mauretano, El Africa Española, die französischen: Journal du Maroc, Le Maroc, L'avenir musical de Tanger; die englische: El Maghreb el Akça; die arabische Assada und die hebräische El Magrobi.

Bemerkenswert für die Entwicklung der internationalen Beziehungen der Mächte zum Maghreb seit 1880 ist nun, daß die Initiative zur Verfolgung einer praktischen Marokkopolitik, die auf umfangreiche Beteiligung am Handel oder am zukünftigen Besitz des Landes abzielte, bis auf Frankreich, durchweg von privater Seite ausging und daß sich die Regierungen zum Teil erst nach langem Zögern zum Handeln entschlossen.

Spanien, das zufolge seiner Lage und bei der nach vielen Tausenden zählenden Masse von Landsleuten, die im Maghreb ansässig sind, das größte Interesse an seiner wirtschaftlichen Erschließung und an seiner kaufmännischen Ausbeutung gehabt hätte, und das stets sein historisches Besitzrecht auf dieses Land in den höchsttönendsten Worten und Forderungen geltend gemacht hatte, ließ es bei den Worten bewenden, und die Spanier haben zudem nie verstanden, sich in Marokko beliebt zu machen, ein freundliches Verhältnis mit seiner Bevölkerung anzubahnen, sich vielmehr dieser im Allgemeinen verhaßt gemacht durch ihren Hochmut. Die Aktionspartei für eine kräftige Kolonialpolitik, die in der Geographischen Gesellschaft von Madrid eine energische Vertreterin fand, beschloß jedoch, da Marokko selbst nicht herrenloses Land war, das südlich davon gelegene etwa 200 km lange Küstengebiet am Rio Oro und Munifluffe von Cap Bojador bis Cap Blanco zunächst mit Beschlag zu belegen, in der Hoffnung hier ein einträgliches und ergiebiges Arbeitsfeld zu gewinnen. So

wurde denn dieses Gebiet im Namen der Spanischen Geographischen Gesellschaft am 28. November 1884 besetzt. Durch Verträge mit den Scheichs des Hinterlandes wurde auch dieses 1892 dazu gezogen, und da die Veranstalter des Unternehmens die südliche Grenzlinie ihres neuen Besitzes der Sicherheit halber gleich bis Timbaktu zogen, so war damit ein mächtiges Kolonialreich gewonnen. Die Regierung nahm dieses große Geschenk dann auch gerne an, aber sie war nicht in der Lage, irgend etwas Kennenswertes dafür zu tun, und da auch die kaufmännischen und industriellen Kreise nichts zur Erschließung dieses großen Wüstenreichs leisteten, so blieb der Besitz desselben ein völlig unfruchtbarer. Frankreich aber schloß dann am 27. Juni 1900 einen Vertrag mit Spanien, durch den der Hafen von Cap Blanco und das ganze Hinterland von Adrar, mitsamt den sehr ergiebigen Salzlagerern von Zschil in seinen Besitz überging und durch den es sich außerdem das Vorkaufsrecht der ganzen Rio de Droküste vorbehielt, wenn oder sobald Spanien sich des dadurch für dieses ganz nutzlos gewordenen Küstenlandes für gutes Geld entledigen will. So sicherte es sich den Besitz des Hinterlandes Marokkos, seine Verbindung mit Senegambien, einen neuen Zugang zum Atlantischen Ozean und schloß Marokko im Süden von dem Verkehr mit dem Sudan ab.

1893 entstand zwischen Melilla und seinen Umwohnern ein ernster Konflikt, der beinahe zum Kriege geführt hätte, aber schließlich, nach Zahlung von 5 Millionen Duros Entschädigung und durch Gewährung einer neutralen Zone um das Präsidio seitens Marokkos, beigelegt wurde, obgleich die Aktionspartei der spanischen Marokkanisten den Krieg dringend forderte in der sicheren Erwartung, den Maghreb endlich Spanien einzuverleiben. Handel und Schifffahrt mit Marokko zu heben, sich dort eine angesehene Stellung und Einfluß als Kulturträger zu erringen — daran dachte man nicht und es

ist bezeichnend, daß Spanien an dem ca. 100 Millionen wertenden Gesamthandel Marokkos mit dem Auslande nur mit 7 930 076 Franks im Jahre 1903 und 7 662 972 im Jahre 1904 teilnimmt und in vierter Linie steht; hinsichtlich der Ausfuhr nach Marokko mit 1 980 680 (1903) und 1 235 052 (1904 — 745 628 weniger als 1903!) steht es sogar an sechster, hinsichtlich der Einfuhr aus Marokko mit 5 922 396 (1903) und 6 427 920 (1904) dagegen nach Deutschland und vor Frankreich, gemäß der neuesten französischen Statistik, an dritter Stelle.

Der 1904 entworfene Plan, in Melilla einen großen Handelshafen anzulegen, wurde nicht ausgeführt und ist durch das Vorgehen der Algerier in Port Say und Mar Chica auch für die Zukunft völlig vereitelt.

Portugal, das wohl das größte historische Recht gehabt hätte — wenn man von einem solchen überhaupt hier sprechen kann — sich auf marokkanischem Boden festzusetzen, da es als Eroberer dort zuerst vor allen andern christlichen Völkern erschienen war und im Laufe zweier Jahrhunderte enorme Opfer für die Erhaltung seines schwer errungenen Besitzes brachte, hat sich völlig zurückgehalten und ist an dem Gesamthandel mit Marokko nur mit 509 125 (1903) und 407 248 (1904) beteiligt.

Anders jedoch Frankreich.

Solange dieses mit der Eroberung Algeriens beschäftigt gewesen, hatte es sich nicht viel um Marokko bekümmert. Nachdem es aber seine Herrschaft dort gesichert, 1881 auch die Oberhoheit über Tunis erlangt hatte, trat der traditionelle politische Plan wieder in den Vordergrund, dem Beispiel der Römer, als deren politische Erben sie sich ja überhaupt zu betrachten lieben, folgend, das Mittelmeer zu einem französischen Binnenmeer zu machen. Begehrlich blickten die französischen Kolonialpolitiker und die Algerier nun auch nach Marokko

hinüber, um der Ausführung des Wunsches der Schaffung eines mächtigen afrikanischen Kolonialreichs näherzutreten, indem zuerst die vorhandenen Besitzungen im Norden mit denen am Senegal und am Golf von Guinea in Verbindung gebracht wurden. 1878 hatte der Ingenieur Duponchel schon den Plan einer Saharabahn von Oran über In Salah nach Timbuktu entworfen, und Oberst Flatters hatte, in der Befolgung desselben, 1881 seinen Tod gefunden. Der Besitz der Oasen, die den Weg von Algerien nach Timbuktu und dem Senegal bezeichnen, war somit erforderlich, da dieselben aber früher unter marokkanischer Oberhoheit gestanden und, zeitweise zum mindesten, Tribute an die Scherifen gezahlt hatten, so war ein Einspruch der letzteren immerhin zu befürchten, ja auch der Mächte, die den Vertrag von 1880 mit unterzeichnet hatten, wenn diese die von den Franzosen aufgestellte Behauptung der Unabhängigkeit jener Oasen nicht anerkannten.

Der starke Widerstand, auf den sie in der Ausführung ihrer Absichten stießen, schreckte sie zwar nicht ab, aber er verlangsamte doch ihr Vordringen nach dem Süden. Zugleich jedoch wuchs auch die Begierde, Marokko ihrem Reiche einzuverleiben in dem Maße um so stärker, als die Kolonialbewegung ihrem Ende entgegenging aus Mangel an Ländergebieten, die noch zu besetzen waren, und in dem Maße, als sie sahen, daß auch andre Völker, vor allen ihre größten Gegner auf dem Gebiete der Kolonialpolitik: die Engländer — denn die Spanier waren für sie nicht zu fürchten — ihren Einfluß in Marokko immer mehr steigerten und ihren Handel mit dem Maghreb derart förderten, daß die Monopolisierung desselben seitens der Engländer nur noch eine Frage kurzer Zeit war. Um dem in etwas entgegenzuwirken schlossen sie daher denn auch am 28. Oktober 1892 einen günstigen Handelsvertrag mit Marokko ab.

Frankreich begann nun mit dem Verlangen der Regulierung der algerisch-marokkanischen Grenze. Diese aber bedeutete in dem Umfange in dem sie gefordert wurde, gleich die Besitzergreifung eines großen Teils des heutigen Marokko. Denn unter der Behauptung, daß die natürliche Grenze der Muluyafluß sei, beanspruchte Frankreich den ganzen Osten, Südosten und Süden Marokkos. Damit wäre der Maghreb auf $\frac{1}{2}$ seines eigentlichen heutigen Umfangs zurückgeführt und völlig isoliert worden, denn wenn Frankreich die Grenze bis zu dem Quellgebiet des Muluya ausdehnte, so wären die reichen Ländermassen des Sus und des Draa in seinen Besitz gelangt.

Es trat demgemäß allmählich mit der Ansicht hervor, Marokko sei die notwendige Ergänzung von Algerien und Tunesien; der Besitz dieser beiden Länder bedinge geradezu den von Marokko, gebe ihm das Recht auf den Anspruch, das ganze Klein-Afrika zu besitzen. Diese Ansichten sind denn auch die herrschenden bis auf den heutigen Tag in französischen und besonders in algerischen Kolonialkreisen gewesen und nur noch durch Beweismaterial zu befestigen gesucht worden. Alle Schriftsteller über Marokko und alle Reisenden fußen darauf, namentlich Moulisras, Segonzac, Fallot, Etienne und nach ihnen alle, die aus ihnen geschöpft haben, erklären einstimmig, die Franzosen und nur sie können und müssen die Erben Marokkos sein, dessen höhere und gebildete Klassen ebenso wie die der Arbeiter, die in Algerien den Wert höherer Kultur kennen gelernt haben, sich auch schon danach sehnen, unter französische Herrschaft zu gelangen. Die Politik des Status quo könne im Maghreb nicht aufrecht erhalten werden; die Evolution der politischen wie der Naturwissenschaften zeige dies auch in der islamitischen Welt. Von einer Teilung aber könne keine Rede sein, nur eine Macht könne über Marokko herrschen, dessen Regierung ein-

hettlich geregelt werden müßte; hierzu aber wären nur die Franzosen berufen durch die Geschichte, durch ihre Jahrhunderte langen politischen vertragsmäßig geregelten Beziehungen und als Herren von Algerien und Tunisien, die nicht dulden könnten, daß eine fremde Macht sie etwa einmal von Westen her bedrohte. „Wir können Marokko mit Niemand teilen“ sagt Etienne in seiner Vorrede zu dem Werke Segonzacs. Frankreich sei durch seinen Besitz von Algerien und Tunis eine mohammedanische Macht geworden, die das Recht nicht nur, sondern die Pflicht habe, für ihre mohammedanischen Interessen in Afrika zu sorgen und Marokko werde dereinst „der schönste Edelstein in der Krone Frankreichs sein“. Die Franzosen seien die Erben der geistigen Herrschaft, die die Araber über die Berber ausgeübt haben, ebenso wie der politischen Herrschaft, die die rauhen Massen der Berber bisher in ganz Nordafrika besessen hatten. Ja, Mouliéras und nach ihm viele andere weisen auch darauf hin, daß Frankreich, dessen Bevölkerung zurückgeht, das volkreiche Marokko haben muß, um seine politische Stellung zu behaupten und in Zukunft zu sichern. „Welche Macht könnte 2 Millionen nach französischer Art geschulter berberisch-arabischer Krieger widerstehen?“ „300000 muslimännische Krieger in den Reihen der Franzosen werden diese zu Herren der Welt machen“ zc.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung hält man die Einbeziehung Marokkos seit 20 Jahren für unbedingt erforderlich, weil Algier und Tunis nur geringen Ertrag abwerfen, Marokko dagegen so überaus fruchtbar ist und unter französischer Verwaltung binnen kurzem das Zehn- und Mehrfache erzeugen könnte als heute und als Algerien und Tunisien jemals zu produzieren imstande sein werden.

Die in Algerien in 50jährigen Kämpfen gemachten ersten Erfahrungen und die genaue Kenntnis der Geschichte Marokkos

mußten ja die Franzosen allerdings darüber belehren, daß eine schnelle Eroberung Marokkos ausgeschlossen war; die Erfahrung mit Tunis zeichnete aber andererseits den Weg vor, auf dem die allmähliche Beeinflussung der Bevölkerung, die friedliche kulturelle Eroberung vor sich gehen mußte, ehe das Protektorat erklärt und damit der letzte Schritt vollzogen werden konnte, der die völlige Herrschaft über das Land vorbereitete: „Wir sollen nicht versuchen, den Berber zu assimilieren, sondern ihm seine Sitten, Gebräuche, Gesetze . . . seinen Glauben, seine Vorurteile . . . lassen, wir müssen uns nur bemühen, seine kostbare Unterstützung für 3 Hauptaufgaben zu erwerben: den Krieg, den Ackerbau, die Viehzucht.“

„Die Politik, die wir predigen“, sagt Etienne, „ist die schrittweise aber fortgesetzte Entwicklung des französischen Einflusses in Marokko. Uns liegt es ob, den Sultan auf den Weg des Fortschritts zu führen und sicherlich werden wir dies mit mehr Geschick und Verständnis tun, als es zuweilen unsere Nebenbuhler getan haben.“

Man muß gestehen, daß die Franzosen ihr Aktionsprogramm und ihre Politik bezüglich des Maghreb in den letzten zwanzig Jahren mit Beharrlichkeit, Tatkraft und Geschick verfolgt haben. England und Spanien legten den Franzosen allerdings Beschränkungen auf und zwangen sie zu vorsichtigem Vorgehen, aber sie vermochten nicht, sie zu verhindern, ihre Pläne bezüglich der Dafen wie Marokkos unentwegt zu verfolgen. Leicht gemacht wurde den Franzosen das auch sonst nicht.

Die Niederlage, die sie 1898 in Faschoda von den Engländern erlitten hatten, bewies ihnen, daß sie im Niltal und Ägypten nichts mehr zu erwarten hätten, daß England diese nicht mehr räumen würde, um so mehr mußten sie nun darauf bedacht sein, ihre Zwecke im Westen zu verfolgen. So schlossen sie denn zunächst mit England den Vertrag

vom 31. März 1899, durch den die beiden Mächte den Sudan derart unter sich teilten, daß England den Osten, Frankreich die westlichen Teile der Sahara und die mohamedanischen Kleinstaaten des mittleren Sudan: Baghirmi, Baddai, Kanem erhielten. Als die Engländer dann durch den Burenkrieg im Süden Afrikas in Anspruch genommen waren, hielt Frankreich den Augenblick für günstig, den Vorstoß nach den Tuatoasen zu machen und diese zu besetzen. 1899 drangen die französischen Truppen nach Tibilet vor, besetzten In Salah, 1900 Tgli und Timminun, die Hauptoase von Gurara, 1901 unter General Servièrre die Dasegruppen von Tuat; Berber aus Tafilet, die den Dasestämmen zu Hilfe gekommen waren, wurden zurückgeschlagen. Der Einspruch der Scherifen und des Kalixen fanden kaum Beachtung und der Minister des Äußern Frankreichs benutzte die Anwesenheit der marokkanischen Gesandtschaft in Paris am 20. Juli, um durch einen Vertrag jeden weiteren Einspruch Marokkos gegen den französischen Besitz der Tuatoasen auszuschließen. Die Grenzstämmen, die für Marokko optierten, sollten auf marokkanisches Gebiet, diejenigen die für Frankreich optierten, auf algerisches verpflanzt werden und durch Einsetzung von Grenzkommissaren in Udschda und Figig einerseits, in Lalla Maghnia und Ain Sefra andererseits, sollen danach alle Streitigkeiten geschlichtet werden, die bisher zwischen diesen Grenzstämmen bestanden haben.

Diese Entwicklung wäre wohl nicht so rasch vor sich gegangen, wenn der Großwezir Achmed Ben Musa am Leben geblieben wäre; er starb jedoch — an Gift wie man annimmt — 1900, an seine Stelle trat des Sultans Günstling El Menebhi und der scherifische Hof wurde der Schauplatz des Wettbewerbs europäischer, besonders französischer Kaufleute und Abenteurer, die den Sultan für die neuesten Kulturerzeugnisse Europas, namentlich Frankreichs zu inter-

effieren suchten und ihm enorme Summen dafür abnahmen. Als die Ulemas sich darüber empörten, da hielt es Abd-el-Aziz für geraten, Marrakesch Ende 1901 zu verlassen und sich über Rabat nach Fez zu begeben, wo er im März 1902 eintraf. Der Unwille der Orthodoxen über den Einfluß der Ausländer und die von den Engländern besonders befürwortete Steuerreform 1902 erhöhten die Aufregung und bereiteten den Boden für den Aufstand des Omar Serhuni oder Bu Hamara (Vater der Gselin, weil er stets nur auf einer solchen ritt), der sich zuerst für den seit 1894 in Haft gehaltenen älteren Bruder des Sultan, Muley Mohammed, und, als die Falschheit dieser Behauptung erwiesen, als Kalifa desselben ausgab, dem er helfen wollte, Abd-el-Aziz zu stürzen und die Herrschaft zu übernehmen. Der Scherif von Wadjan versuchte auf Wunsch des Sultan zu vermitteln, es gelang jedoch nicht und da Bu Hamara großen Anhang im Blad es Siba fand, da die Grenzstämme ihn kräftig unterstützten, er über die algerische Grenze mit Waffen reichlich versehen wurde, so vermochte er die Sultanstruppen wiederholt zu schlagen, sich in Taza und im Rif zum Sultan aufzuwerfen, Abd-el-Aziz im Januar 1903 in Fez selbst zu bedrohen, und nur mit Mühe war der Matkzen imstande, die Sultanstruppen vor dem Abfall zu Bu Hamara zu bewahren, nachdem El Menebhi ihn von dort verdrängt und auch Taza wieder eingenommen hatte. Ihn selbst unschädlich zu machen, gelang El Menebhi jedoch nicht, er fiel daher bei dem Sultan in Ungnade, begab sich auf eine Pilgerfahrt nach Mekka, wurde dann aber nach seiner Rückkehr, von England als Schutzensoffe erklärt, worauf auch seine Beziehungen zum Sultan sich wieder besserten, ohne daß er jedoch in seine Dienste trat. Abd el Aziz neigte sich indessen immer mehr den Franzosen zu und suchte durch Aufnahmen von Anleihen seine bedrängte Finanzlage zu verbessern, wobei ihm die

Franzosen ihre Dienste liehen und 1904 die 5prozentige 62½-Millionen-Anleihe abschlossen.

Die Franzosen waren inzwischen auch anderweit unermüdlich tätig gewesen, ihrem Aktionsprogramm gemäß zu verfahren.

1901 hatten sie mit Italien ein Abkommen getroffen, auf Grund dessen letzteres ihnen völlig freie Hand in Marokko ließ, wogegen Frankreich sich verpflichtete, Italien in der Verfolgung seiner Interessen in Tripolitaniens nicht irgendwie hinderlich zu sein.

Mit Spanien wurden Verhandlungen angeknüpft, die endlich im November 1902 zum Abschluß gelangten, und nur der Rücktritt und baldige Tod Sagastas verhinderten die Ratifizierung des mit dem Herzog von Almodovar vereinbarten Vertrages, dem gemäß, so weit sein Inhalt bekannt geworden, das nördliche Marokko mit Fez Spanien, das südliche mit Marrakesch Frankreich zufallen sollte. Silvela hielt es für unklug, auf ihn einzugehen, und verwarf ihn.

Im Hinblick auf den Aufstand in Marokko — der eine große Ähnlichkeit mit dem der Krumirs in Tunesien 1881 hat — zogen die Militärbehörden große Truppenmassen an der Grenze zusammen, es kam zu Konflikten, infolge deren General D' Connor am 8. Juni 1903 die Dase Figig bombardierte und nicht viel fehlte, daß ein Krieg ausbrach. Er wurde verhindert, weil er zu der Zeit nicht opportun gewesen wäre. General D' Connor wurde abberufen, und das Bündnis zwischen Marokko und Frankreich enger geknüpft.

1903 wurde die Saharabahn durch eine Zweiglinie Duveyrier-Beni Unif bis in die unmittelbare Nähe von Figig fortgeführt, der Westalgerischen Kompagnie ferner die Linie Elemcen-Lalla-Maghnia konzeffioniert, die berufen ist, über Udschda durch das „Fum el Maghreb“, das Tor des Westens, über Taza nach Fez und dem Oharb fortgeführt zu werden.

An der Mündung des Abscherub oder Rifflusses, der die Grenze am Mittelmeer bildet, wurde 1900 von einem früheren Schiffsleutnant Louis Say eine Kolonie Port Say angelegt, die alsbald einen schwungvollen Handel betrieb und seitdem die erforderlichen staatlichen Konzessionen erhalten hat. Auf marokkanischer Seite entsteht Port Say gegenüber Kasba Saida. Beide tun schon jetzt dem Handel Melillas sehr großen Abbruch.

Zur Erforschung Marokkos und zur Förderung der „Pénétration pacifique“, der friedlichen Kultivierung und Eroberung des Maghreb, wurde von dem jetzigen Minister Etienne als Zweiggeseellschaft des Comité de l'Afrique française das Comité du Maroc gegründet, das überaus rührig ist, die Zeitschrift *Le Maroc français* und das *Annuaire du Maroc* herausgibt, Forschungsreisende aussendet, 1905 eine nautische Expedition zum Studium der Küstenverhältnisse und des Seehandelsverkehrs ausschickte und sonst viele Anregungen gibt. Daneben sind tätig die Mission scientifique du Maroc, die 1903 vom Generalgouverneur von Algerien Sonnart eingesetzt wurde, ein Syndikat für die Ausdehnung der französischen Interessen in Marokko, die marokkanische Sektion der Geographischen Gesellschaft von Algier und Nordafrika und das Marokkocomité von Oran. Die Alliance Israélite versteht Marokko mit guten Schulen.

So ist Frankreich Schritt für Schritt vorgegangen, hat in den letzten Jahren erhebliche Resultate erzielt und gründet nun darauf das Recht seiner Kulturmission, die es in Marokko zu erfüllen habe und die in Wahrheit doch nur auf die Erlangung des Protektorats als erste Staffel für die schließliche völlige Besitzergreifung abzielt.

Es verlangte demgemäß nun aber auch, reformatorisch in Marokko vorgehen zu dürfen und den Sultan zu schützen gegen seine eignen Untertanen, die dieser nicht zu unterwerfen

vermochte. So entstand denn das Reformprogramm, mit dem es 1903 hervortrat und für das es den Sultan durch seine Gesandten und sonstigen Emissäre zu gewinnen suchte. Gleichzeitig wurden alle Mittel aufgeboten, den Handelsverkehr zu heben, und es trug dazu wesentlich die Steigerung desselben über die algerische Grenze bei, wo keine oder doch nur ganz geringe Zölle erhoben werden, während die Ausfuhr aus Marokko über seine 8 Seehäfen ziemlich hohen Zöllen unterworfen ist. Westalgerien hat von dieser starken Einfuhr zu Lande, die sich 1904 auf 6 704 573 Franken bezifferte, so weit sie festgestellt werden konnte, wahrscheinlich aber sehr viel höher — in Algier spricht man von 16 Millionen — zu bewerten ist, den größten wirtschaftlichen Nutzen. Sie besteht hauptsächlich in Vieh, aber auch in Getreide, das neuerdings auch zur See über Port Say in großer Menge ausgeführt wird. Der Seehandelsverkehr zwischen Frankreich und Marokko belief sich 1903 auf 24 321 035, 1904 auf 22 709 259 Franken, wovon auf die Einfuhr in Marokko 1903 18 685 438, 1904 18 706 143 und auf die Ausfuhr 1903 5 636 597, 1904 4 003 116 Franken entfielen. Übrigens ist bei diesen Ziffern zu beachten, daß sie auch einen großen Teil des österreichischen und schweizer Handelsverkehrs einschließen, so weit derselbe unter französischer Flagge erfolgt.

England hatte seine überlieferte Marokkopolitik bis in die neueste Zeit hinein unverändert verfolgt. Sie zielte darauf hin, den politischen und wirtschaftlichen Einfluß Englands in Marokko unter allen Umständen zu erhalten und tunlichst zu steigern, keine andre Macht, vor allen nicht Frankreich, dort das Übergewicht erlangen zu lassen, die Unabhängigkeit Marokkos zu sichern und das ihrige zur kulturellen Hebung des Landes beizutragen. Es hatte in dem Raïd Mac Lean, dem Oberkommandierenden der Sultansstruppen, einen zuverlässigen Vertreter seiner Interessen am Hofe selbst und

neuerdings auch in dem Timeskorrespondenten Harris, abgesehen von seinen offiziellen Vertretern und seinen zahlreichen Schutzgenossen. Sultan Muley Hassan und sein Großwezir waren England auch sehr gewogen und 1881 soll ersterer sich nach der Angabe Aflalos (*The truth about Morocco*) sogar mit dem Plan getragen haben, England das Protektorat über Marokko anzubieten. Muley Hassan sandte damals auch eine Anzahl junger tüchtiger Leute ins Ausland, und zwar besonders nach England, um dort zu studieren. Mehrere von ihnen, darunter auch der jetzige Kriegsminister Seyid Chebbaz, haben z. B. die Militärschule von Chatham durchgemacht.

1879 wurde von Donald Macenzie am Kap Dschubi, zwischen Wad Draa und Kap Bojador, namens der Nordwestafrikanischen Kompagnie in Manchester eine Handelsfaktorei für 130 000 £ angelegt, in der Hoffnung, daß diese den Sudanhandel an sich ziehen würde. Diese Erwartungen wurden jedoch getäuscht, der Ertrag war so geringfügig, daß die Gesellschaft sich entschloß, die Niederlassung wieder aufzugeben, und sie wurde am 15. März 1895 für 50 000 £ an Marokko verkauft, dabei aber durch § 2 des bezüglichen Vertrages ausbedungen, daß sie ohne Englands Zustimmung nicht anderweit veräußert werden dürfte. 1903 hat nun Jaques Lebaudy am Kap Dschubi ein Stück Land zu usurpieren gesucht und sich als Kaiser Jaques I. der Sahara aufgespielt. Diesem phantastischen Unternehmen ist jedoch von keiner Seite, auch von französischer offenbar nicht, irgendwelche Bedeutung beigemessen worden.

Der Burenkrieg, später die Vorgänge in China und endlich der russisch-japanische Krieg lenkten die Aufmerksamkeit der Engländer von Marokko ab, wo sie ihren Einfluß für völlig gesichert hielten. Darauf bedacht, im Interesse der wirtschaftlichen Hebung des Landes und des Handels die inneren Zustände zu bessern, besonders auch die Finanzlage

des Sultans, traten sie dann für die Reform der Steuern ein, die allerdings von Frankreich und Rußland sofort bekämpft wurde und dann, da Frankreich inzwischen auch mit Erfolg für die Hebung seines Einflusses auf den Hof und den Raskhen tätig gewesen war, große Aufregung im Lande erzeugte. Die Erhebung des Bu Hamara, den Afalo und mit ihm die meisten Engländer im Maghreb für einen Agent provocateur der Franzosen hielten; die Niederlagen der Sultanstruppen, für die der von den Engländern beschützte El Renebhi verantwortlich gemacht wurde; die dann erfolgte Vertreibung der Ausländer vom scherifischen Hofe schmälerten Englands Einfluß 1903 und 1904 sehr beträchtlich und kamen dem Frankreich zugute. Die um Tanger durch den Kaisuli entstandene Unsicherheit, die Gefangennahme des Timeskorrespondenten Harris durch diesen Banditen, sowie später die des angesehenen Amerikaners Perdicaris und seines Schwiegerohnes Barley deuteten ebenfalls auf ein Schwinden des Ansehens und der Macht der Engländer hin. Überhaupt läßt das rasche Wachstum der Macht des Kaisuli weitgehenden Vermutungen Spielraum, da die Beziehungen desselben zu dem unter französischem Schutz stehenden Scherifen von Wadjan und zu dem von den Algeriern unterstützten Bu Hamara keineswegs klar sind. Trotz der im Mai 1904 veranstalteten nordamerikanischen Flottendemonstration erfolgte die Freigabe von Perdicaris und Barley doch auch erst nach Vermittlung des Scherifen von Wadjan bei dem Kaisuli und nachdem dieser außer 70000 Dollar Lösegeld nicht unwesentliche Zugeständnisse für sich und die von ihm geleiteten Stämme in der Nachbarschaft Tangers von dem Sultan und dem Raskhen erhalten hatte. Die ganze innere Entwicklung Marokkos und die dortigen Vorgänge seit 1900, besonders aber seit dem ersten Auftreten des Bu Hamara, bieten ja, und nicht ohne Grund, Anlaß zu sehr ernstern Be-

trachtungen seitens aller, die die marokkanischen Verhältnisse genau kennen und nicht bloß auf geschriebene und gedruckte beweiskräftige Materialien für die Beurteilung der Dinge im Maghreb angewiesen sind. Der Maghreb ist der Schauplatz sehr verwickelter Intrigen und wird es, wie auch die Marokkokonferenz ablaufen mag, in Zukunft noch in sehr viel höherem Maße werden.

Die Unsicherheit, der Krieg, die Teuerung, die anarchischen Zustände im Lande konnten nicht ohne Einfluß auf den Handel bleiben, und obgleich England immer noch die erste Stelle in dem Handelsregister des Maghreb einnimmt, so hat es doch auch einen empfindlichen Rückgang zu verzeichnen gehabt. Der englische Handelsverkehr wertete 1903 mit beinahe 45 % des Gesamthandels, nämlich 45 036 094 Franken, 1904 dagegen nur mit 39 266 450, davon entfielen auf die Einfuhr 1903 32 143 316 Franken, 1904 26 386 856 und auf die Ausfuhr aus Marokko 1903 12 892 778, 1904: 12 879 594 Franken.

Was Italien anbetrifft, so hatte ja das Vorgehen der Franzosen in Tunis 1881 die Befürchtungen bestätigt, die man vor den Expansionsgelüsten der Franzosen in Afrika seit langem gehabt hatte, und das Mißtrauen gegen diese steigerte sich in dem Maße, wie sie an der Ausführung ihrer Pläne für die Schöpfung eines mächtigen, das ganze nordwestliche Afrika bis zum Golf von Guinea umfassenden Kolonialreichs arbeiteten. Der damalige Minister des Äußern Mancini erwiderte denn auch dem Abgeordneten Camporeale, als dieser ihn bezüglich der Marokkofrage interpellierte: Italien habe ein Interesse daran, die Bildung eines großen afrikanischen Reiches vor seinen Toren zu verhindern, und es werde die Bestrebungen der Franzosen genau verfolgen und darüber wachen, daß der Status quo in Marokko nicht gestört werde.

Seit jener Zeit wurden auch eifrige Bemühungen gemacht, dem Handel und der Industrie Italiens den Maghreb zu erschließen, und es gelang dem Gesandten Cantagalli, der am 4. September 1889 dem Sultan persönlich seine Beglaubigungsschreiben überreichte, von ihm die Genehmigung zur Gründung einer Waffenfabrik zu erhalten, die seitdem mit großem Erfolg in Fez unter der Aufsicht italienischer Offiziere arbeitet. Crispi war besonders darauf bedacht, den Einfluß Italiens am scherifischen Hofe zu heben, und so wurde denn auch die Ausführung des Wunsches des Sultans Muley Hassan nach einem Panzerkreuzer, wie im vorigen Kapitel mitgeteilt, den Italienern übertragen, der „Baschir“ wurde gebaut, 1901 nach Tanger übergeführt, aber bald darauf für eine geringe Summe an Columbia verschleudert. Die Erfolglosigkeit der italienischen Kolonialbestrebungen in Ostafrika blieben nicht ohne Wirkung auf die scherifische Regierung, und Italiens Einfluß schwand vor dem mächtigeren englischen und dann vor dem französischen. Frankreich hatte inzwischen auch die größten Anstrengungen gemacht, einerseits Italien dem Dreibunde zu entfremden und es andererseits für seine Marokkopläne zu gewinnen. Visconti Venosta kam diesem Wunsche bereitwillig entgegen und schloß das oben erwähnte Abkommen von 1901 ab, wodurch Frankreich sich gegen irgendwelches Einschreiten seitens Italiens sicherte. An dem Handel mit Marokko ist Italien 1903 mit 922 620, 1904 mit 1 510 127 Franken beteiligt gewesen.

Österreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten, die Niederlande, Schweden, Norwegen haben geringe politische oder merkantile Interessen in Marokko zu vertreten. Belgien dagegen hat es verstanden, einen starken Handelsverkehr anzuknüpfen und zu erhalten, es ist an ihm 1903 mit 3010373, 1904 mit 2 430 047 Franken beteiligt gewesen. Es hat sich auch um Bau von Eisenbahnen, um Einrichtung von Stationen

für drahtlose Telegraphie, um Konzessionen für den Fischereibetrieb und um die Anlage eines Sanatoriums 1904 bemüht.

Deutschland ist offiziell in Marokko seit 1873 vertreten, in welchem Jahre Herr von Göllich als erster Konsul dorthin ging; ihm folgte 1874 Theodor Weber als Ministerresident bis 1886. 1894 wurde dann die Ministerresidentur in eine Gesandtschaft umgewandelt, die Graf Tattenbach mit großem Geschick leitete, und 1895 wurde noch in Casablanca ein Berufskonsulat eingesetzt. Seitdem sind ferner in Fez, Larache, Mazagan, Rabat, Saffi und Mogador noch Vizekonsulate und in Marrakesch eine Konsularagentur eingerichtet worden.

Obgleich seit dem Beginn der neuen Kolonisationsbewegung aus den Kreisen der deutschen Kaufleute, Industriellen, Marokkoforscher und Kolonialpolitiker die dringlichsten Gesuche an die deutsche Regierung gerichtet wurden, angeichts der Zustände in Marokko dort zum mindesten für die Erwerbung einer Kohlenstation oder eines Hafens zu sorgen, durch Ankauf von Grund und Boden in günstiger Lage die Interessen des Handels, der Industrie und des Verkehrs zu fördern, Deutschland für den Fall der Aufteilung des Landes ein fruchtbares Stück desselben zu sichern, so verhielt sich die Regierung doch zurückhaltender, als es angeichts der jetzigen Sachlage wünschenswert gewesen wäre, und überließ es der privaten Initiative, sich an der wirtschaftlichen Erschließung Marokkos zu beteiligen.

Diese wurde eröffnet durch den Berliner Zentralverein für Handelsgeographie, dessen Leiter Dr. Jannasch auf dem Gottorp mit einer reichen, von vielen der ersten Firmen Deutschlands besichtigten Handelsausstellung die marokkanischen Häfen besuchte und damit den Anlaß zu einem starken Handelsverkehr gab. Um diesen von Marseille, Antwerpen und London unabhängig zu machen, wurde 1890 die Atlaslinie eingerichtet, die eine regelmäßige Verbindung zwischen

Hamburg und Marokko herstellte, aber bald den kapitalkräftigeren Boermann- und Glomanlinien weichen mußte, die seitdem mit der inzwischen dazugetretenen Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsreederei den Verkehr zwischen beiden Ländern versehen. Der Aufschwung, den dieser genommen hat, erhellt am deutlichsten aus einigen Zahlen. 1886 waren 16 deutsche Kaufleute in Marokko ansässig, um 1900 belief sich die Zahl derselben auf ungefähr 200. 1886 belief sich der Handelsumsatz auf 600 000 Mark, 1903 nach der deutschen Statistik auf 8866000 Mark, nach der französischen auf 10522183 Franken, 1904 nach der deutschen auf 8075000 Mark, nach der französischen auf 10900875 Franken, die sich verteilen auf eine Einfuhr aus Marokko 1903 nach deutscher Angabe auf 4 618 000 Mark, nach französischer auf 6 480 801 Franken; 1904 (deutsch) 5533000 Mark, (französisch) 8061785 Franken; auf eine Ausfuhr nach Marokko 1903 (deutsch) 4048000 Mark, (französisch) 4041382 Franken; 1904 (deutsch) 2542000 Mark, (französisch) 2 839 090 Franken. Der Tonnengehalt der 1900 in den acht marokkanischen Häfen eingelaufenen deutschen Schiffe belief sich auf ca. 255000, gegen 394000 t für die englischen, 201000 t für die französischen Schiffe. Nach französischen Angaben hat der Tonnengehalt der 1901 eingelaufenen deutschen mehr als 260000 gegen 240000 der französischen Schiffe betragen. In Tanger allein liefen 1902: 73, 1903: 74, 1904: 109 deutsche Schiffe mit 106 735 t Gehalt ein.

Jedenfalls erhellt aus diesen wenigen Angaben ein sehr bedeutender Aufschwung des Handels, und der deutsche Handelsstand sah sich daher genötigt, wiederholt dringliche Gesuche an die Regierung zum Schutz der deutschen Interessen in Marokko zu richten, nachdem sie 1891 einen Handelsvertrag abgeschlossen und damit den ersten wichtigen Schritt in dieser Richtung getan hatte. Die Flottendemonstration von 1895 zur Erzielung einer angemessenen Entschädigung für die Er-

mordung der Kaufleute Neumann und Rodstroh im Hinterlande von Casablanca und die Erzielung einer solchen für den im März 1904 bei Fez ermordeten Korrespondenten der Kölnischen Zeitung Dr. Genthe bewiesen, daß die Regierung auch im übrigen darauf bedacht war, mit aller Latkraft für die deutschen Interessen einzutreten. Die Förderung des Handels und der Industrie überließ sie jedoch nach wie vor den beteiligten Kreisen.

Dagegen hat sie für die Entfaltung des Postwesens, wie wir im vorigen Kapitel gesehen haben, gut gesorgt.

Auch die deutsche Hochseefischerei ist auf die marokkanischen Gewässer ausgedehnt worden, und zwar mit außerordentlich günstigem Erfolge. Ein im Oktober 1904 von der Fischereigesellschaft „Nordsee“ in Nordenham ausgesandter Fischereidampfer „Mecklenburg“ kehrte mit einer Ladung von 800 Zentnern zurück. Es wäre zu wünschen, daß wir uns die weitere Ausbeutung dieser Einnahmequelle nicht durch die Konkurrenz entziehen lassen, die von englischer und französischer Seite seitdem angebahnt wird.

Gegenüber dem dringlichen Wunsche nach einer Kohlenstation oder einem Hafen ist unter Hinweis auf die spanischen Presidios vielfach geltend gemacht worden, daß ein Küstenplatz ohne Hinterland wenig nützen würde. Darum gab auch England z. B. Tanger auf. Territorialen Besitz zu erstreben hätte Verwicklungen mit den andern Mächten verursacht. Die deutsche Regierung hat ihn tatsächlich auch nicht angestrebt.

Die Politik, die die deutsche Regierung befolgte und die sie auch nun auf der Konferenz von Algeciras vertreten hat, ist die der Wahrung und des Schutzes der deutschen wirtschaftlichen Interessen, die der offenen Tür gewesen, die es allen Völkern ermöglicht, nach ihrer Leistungsfähigkeit sich auf Grund der bestehenden staatlichen Verträge auf dem marokkanischen Markt zu betätigen.

7.

Frankreichs Verträge von 1904 und ihre Folgen.

Für die allgemeinen internationalen Beziehungen zwischen Marokko und der Kulturwelt waren die Bestimmungen des Protokolls von 1880 maßgebend und bindend. Daß keine der Mächte, die es unterzeichnet hatten, auch keine Gruppe derselben die in diesem Aktenstück festgestellten Grundlagen ohne Genehmigung aller Signatarmächte im geringfügigsten Punkte eigenmächtig abändern durfte, darüber konnte wohl nirgends der geringste Zweifel bestehen. Sonderabmachungen zwischen einzelnen derselben, durch die das Wesen jenes Vertrages irgendwie verändert, der Status quo aufgehoben, Neuordnungen für Marokko vorgesehen wurden, mußten somit unbedingt als Verletzungen jenes zu Recht bestehenden Vertrages betrachtet und als unberechtigt beanstandet werden.

Die Zustände im Innern Marokkos waren nachgerade anarchisch und infolgedessen gefährlich für die dort ansässigen Ausländer und die Schutzgenossen der Kulturmächte geworden. Dieser Umstand berechtigte den Wunsch, ja die Forderung, daß die scharifische Regierung durch Einführung zeitgemäßer Reformen für Sicherheit und geordnete Verhältnisse sorgte. Ja, es war denkbar, daß die Signatarmächte von 1880 der scharifischen Regierung im Fall des Unvermögens der Letztern, des Aufstandes Herr zu werden und sonstige Wandelung zu

schaffen, ihr ihre Dienste anboten und sie unterstützten. War es dazu wünschenswert, die Grundlagen des Vertrages von 1880 abzuändern — was an sich keineswegs nötig war —, so würde eine bezügliche Verständigung unter den Mächten, die jenes Protokoll unterzeichneten, bei einigermaßen gutem Willen auf allen Seiten mit Leichtigkeit möglich gewesen sein. Wenn nun der französische Minister des Außern Delcassé sich über alle diese selbstverständlichen Wahrheiten hinwegsetzte und, unter Übergehung Deutschlands, dessen Handelsbeziehungen es als dritte an den Geschicken Marokkos direkt interessierte Macht offenkundig erwiesen, sowie unter Übergehung aller andern Signatarmächte, nachdem er sich Italiens vergewissert, mit England und dem in vierter Linie stehenden Spanien Sonderabkommen getroffen hatte, die auf eine wesentliche Umgestaltung der inneren Verhältnisse des Maghreb abzielten, somit den in Kraft stehenden Vertrag von 1880 ungültig machten, so setzte er sich von vornherein damit ins Unrecht und zwang Deutschland und die andern nicht befragten Signatarmächte, gegen ein solches das bestehende Völkerrecht verletzendes Verfahren Berufung einzulegen.

Wie Lord Lansdowne und die englische Regierung den Vertrag vom 8. April 1904, der im Kapitel 9 mitgeteilt ist, abschließen konnten, ist schwer verständlich. Sie mußten doch die Geschichte des 19. Jahrhunderts und somit die Erfahrungen kennen, die England bezüglich Algeriens, Tunesiens und Madagaskars mit Frankreich gemacht hatte. In allen drei Fällen waren England 1830, 1881 und 1895 von Frankreich bindende Versprechungen abgegeben worden, daß es nicht an die Besitzergreifung oder Einverleibung dieser Länder in das ihrige dachte und daß eine materielle Schädigung der englischen wirtschaftlichen und Handelsinteressen vollends ganz ausgeschlossen sei — und wenige Jahre später erwiesen sich diese Versprechungen und Verträge als wertlos, und der

englische Handel wurde aus allen drei Ländern durch hohe Schutzzölle von dem französischen verdrängt, wie Aflalo dies in seinem Werke *The truth about Morocco* eingehend nachgewiesen hat. Zwar ist in diesem Falle die Frist, während welcher dem Handel keine Schranken gesetzt werden sollen, auf 30 Jahre begrenzt, aber, wenn Frankreich über Marokko erst das Protektorat erlangt oder das Land seinem Reiche einverleibt hätte, so würde diese zeitliche Beschränkung vielleicht auch bald durch die Macht der Verhältnisse, wie sie der gesteigerte französische Handelsverkehr mit sich gebracht hätte, beseitigt worden sein.

Einen praktischen Nutzen konnte England in keinem Fall von diesem sonderbaren Vertrage erwarten, denn hinsichtlich Ägyptens bedurfte es nicht mehr der Versicherung, daß Frankreich England keine Schwierigkeiten bereiten würde; und die Fischerei bei Neufundland wiegt wohl nicht entfernt den jetzt schon so bedeutenden englischen Handelsverkehr mit Marokko auf, der sich bei freier Konkurrenz überdies doch zweifellos noch sehr viel großartiger gestalten wird, während er unter dem französischen Protektorat oder Besiz des Maghreb binnen kurzem ebenso wie der mit Algier, Tunis und Madagaskar auf ein Minimum beschränkt werden würde.

Ein großer Teil der englischen Presse, hauptsächlich aber alle an dem Marokkohanndel interessierten kaufmännischen und gewerblichen Kreise Englands, vollends die in Marokko ansässigen Engländer waren einstimmig in ihrer unbedingten Verurteilung dieses unter großem Geheimnis abgeschlossenen und daher allseitig überraschenden Vertrages. Bedauerte man von neuem auf das lebhafteste, daß England 1684 Tanger aufgegeben hatte, so bezeichnete man diesen Vertrag vollends als den Sargnagel des englischen Marokkohanndels und seines Einflusses im Maghreb und am schertifschen Hofe. Tanger hatte man aufgegeben, und nun konnte man trotz

eifrigster Bemühungen nicht einmal eine kleine Insel davor als Rabellandestelle erhalten! Auch die 13 ha große Insel Beregil vor dem Dschebel Musa zu erwerben gelang den Engländern nicht. Es ist ihnen nur schließlich gestattet worden, dort Steine zum Bau der neuen Hafen- und anderer Befestigungsbauten in Gibraltar zu brechen. In London und Manchester fanden große Versammlungen statt, in denen der Regierung ein Tadelsvotum ausgesprochen wurde. Unter dem Vorsitz des Großreeders Forwood, dessen Schiffe hauptsächlich den Handelsverkehr zwischen England und Marokko vermitteln, wurde ein Komitee zum Schutz gegen die Benachteiligung des englischen Handels durch Frankreich gegründet, und jedenfalls wird in den unmittelbar beteiligten Kreisen Englands alles aufgeboten werden, um den nachteiligen Einflüssen des Vertrages entgegenzuwirken.

In Deutschland war der Unwille über diesen Vertrag nicht geringer, und auch die Antwort, die der Reichskanzler auf die Interpellation über diese Angelegenheit im Reichstag gab, befriedigte nicht, wenngleich er wenigstens erklärte: „Wir haben mit diesem Vertrage nichts zu tun, für uns existiert er nicht, und wir werden — sollte man unsere Rechte verkümmern oder angreifen — diese zu wahren wissen.“ Unter den Deutschen Marokkos war die Verstimmung noch größer, und zwar um so mehr, als man dort schon genau wußte, mit welchen Mitteln die Franzosen bereits am scharifischen Hofe ihre Interessen zu fördern und sich alle möglichen wertvollen Konzessionen für große industrielle Unternehmen zu sichern wußten.

Auch in Spanien machte der Vertrag böses Blut, und Graf Romanones erhob dagegen seine Stimme in einem offenen Brief vom 21. April; auch die Geographische Gesellschaft tat dies im Verein mit der Handelskammer von Madrid und der Handels- und Gewerbe-Union von Spanien in einer

umfangreichen Denkschrift vom 7. Mai. Delcassé beeilte sich daher, die Verhandlungen mit der spanischen Regierung über einen entsprechenden Sondervertrag abzuschließen, der dann am 7. Oktober ratifiziert, aber nicht bekannt gemacht wurde bis auf eine Übereinkunft, die im Kap. 9 mitgeteilt ist. Diese strenge Geheimhaltung erregte die öffentliche Meinung von neuem sehr, denn man kannte die Verhältnisse in Marokko und die Tätigkeit der Franzosen dort zu gut, um mit Recht zu befürchten, daß ein solcher Vertrag sicherlich nur zum Vorteil der letzteren dienen, Spanien aber obendrein vielleicht noch zu Hilfsleistungen im Kriegsfall verpflichten dürfte. Es handelt sich in ihm jedenfalls um beträchtliche Erweiterungen der Macht- und Interessensphäre Spaniens in Nordmarokko, besonders am Rif. Was für einen Nutzen Spanien davon haben würde, darauf gibt die Geschichte Marokkos genügende Antwort, aber besonders auch die Geschichte und Kulturgeschichte Spaniens, das Marokko mit Leichtigkeit seinen Kultureinflüssen hätte unterwerfen können, wenn die Spanier die Kraft und Fähigkeit zur Erfüllung dieser hohen Kulturmission besessen hätten. Daß es ihnen schwer werden würde, sich mit den Rifoten in friedlichen Verkehr und gutes Einvernehmen zu setzen, das sollten sie aus den Waffengängen mit ihnen wissen, die sie in mehr als vierhundertjährigem Ringen nicht über den armseligen Besitz der zwecklosen Presidios hinaus dort haben Boden gewinnen lassen. Sehr beunruhigend wirkte auch in Spanien die vermutlich unbegründete Nachricht, die Franzosen hätten sich durch diesen Vertrag das Vorkaufsrecht für die spanischen Presidios erworben. Was man in England dazu sagen würde, wenn eines Tages die Franzosen als Herren von Ceuta Gibraltar gegenüber erschienen, kann man aus Aflalo ersehen. Ob auch ein Tunnelbau unter der Meerenge von Gibraltar vorgeesehen, ist nicht festzustellen.

Der Nutzen für Spanien wird immer nur im günstigsten Fall ein ideeller, moralischer sein; den praktischen Vorteil werden unter allen Umständen nur die Franzosen von diesem Geheimvertrage haben.

So hatte sich Frankreich denn gerüstet, den letzten Schritt zu tun, genau so wie 1881 über Tunis, so jetzt über Marokko das Protektorat anzutreten, wofür die französische Presse das Wort „Tunifizierung“ zuerst anwandte, und es war auch so weit alles dafür vorbereitet, daß, wie wir aus Mitteilungen angesehener Eingeborener und Ausländer in Marokko wissen, selbst die Männer bestimmt waren, die die Hauptrollen und die Ämter übernehmen sollten, die nach dem von Delcassé, Révoil, Etienne und Sonnart ausgearbeiteten Verwaltungsplan verteilt werden sollten. Dadurch ist tatsächlich auch in Marokko selbst die ganze Frage zur Erörterung gekommen, in ein anderes Stadium getreten und wird in Zukunft ihre Kreise treiben.

Nicht das Protektorat als solches hatte Frankreich natürlich erklärt, sondern, wie dies schon begonnen wurde: sein Reformprogramm sollte zur Ausführung gelangen. Daß das aber nichts weiteres war als das Protektorat und die Besitzergreifung des Maghreb, ergibt sich aus ihm von selbst.

Zwar sollte die Souveränität des Sultans nicht angetastet, aber die Heeresreform sollte von französischen Offizieren vorgenommen, das Militär von solchen geführt werden. Damit wurde das erste Recht des Souveräns vernichtet.

Zum Schutz des Sultans und zur Aufrechterhaltung der Integrität des Landes sollte die Polizei reformiert und ebenfalls der Leitung der Franzosen überwiesen werden. Auch damit schwand ein Souveränitätsrecht des Sultans.

Die Zoll- und Steuerreform sollte von Franzosen zum Besten des Sultans und des Maghzen durchgeführt werden. Da zur Reform des Heeres und der Polizei viel Geld nötig

war, daß Frankreich selbstverständlich vorstredte — wie dies in Tunis geschehen war —, so wollte es das Finanz-, Bank- und Münzwesen in seine Hand bringen. Es hatte in diesem Punkte ja bereits gut vorgearbeitet und den Sultan mit 62 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken zu seinem Schuldner gemacht. Daß diese Summe natürlich nicht für die Durchführung der großen Reformen, ferner für die Herstellung von Landstraßen, Hafen- und Zollanlagen, zur Regulierung der Flüsse und Flußmündungen, zum Bau von Eisenbahnen, Telegraphen, Telephonen zc. ausreichte, versteht sich von selbst. Hunderte von Millionen Franken werden dazu erforderlich sein, und indem Frankreich Marokko mit diesen Geldmitteln versah, deren Zinsen der Sultan und der Rathzen nicht aufbringen konnten, und für die Frankreich sich durch Monopolisierung des ganzen Handels Deckung verschaffte, mußte Marokko genau wie Tunis schließlich bankrott werden, und Frankreich brauchte dann nur — wie in Tunis — seine Hand auf Marokko zu legen. Bemerkenswert ist es, wie systematisch man schon seit langer Zeit vorgegangen war, indem man den Sultan durch die vielen Kulturspielereien, für die man ihn zu interessieren suchte, so weit brachte, sich nicht nur in die für seine Verhältnisse bereits riesigen Schulden zu stürzen, sondern auch die Reformpläne des Gesandten St. René Taillandier zu billigen.

Und England und Spanien gaben sich dazu her, für Herrn Delcassé die Kastanien aus dem Feuer zu holen.

Vielleicht freilich war Lansdowne doch klüger als Delcassé, indem er in den Vertrag mit Frankreich willigte und ihn abschloß. Vielleicht, ja, man kann es kaum anders annehmen von einem tüchtigen, praktischen englischen Staatsmann, sagte er sich, daß, während England sich durch diesen Vertrag gegen jeden Einspruch seitens Frankreichs in Ägypten für alle Zeiten Sicherheit schuf, es noch sehr lange Wege haben würde, bis Frankreich sein großes Reformprogramm durch-

führen würde, und daß in dieser langen Zeit leicht völlig veränderte politische Verhältnisse im Innern wie in den äußeren Beziehungen eintreten konnten, die dann diesen Vertrag soweit er Marokko betrifft, hinfällig machten. Denn anders ist es nicht zu verstehen, wie England seine seit mehr als 200 Jahren unentwegt verfolgte Marokkopolitik plötzlich aufgeben konnte.

Da die Spitze dieses Vertrages sich aber gegen Deutschland richtete, dessen Marokkohanbel sofort brach gelegt worden wäre, so war man in England um den Preis der Herrschaft über Ägypten bei der damals herrschenden Stimmung gegen Deutschland gern geneigt, den Pakt mit Frankreich zu schließen. Ob übrigens daneben, wie vielfach behauptet worden, noch ein Geheimvertrag besteht, bleibe dahingestellt, ist aber kaum anzunehmen.

Mit welcher Sicherheit man in Frankreich und auch in andern Ländern auf den glücklichen Erfolg rechnete, das erhellt deutlich aus der Presse, den Zeitschriften und Werken, die sich mit Marokko und der Marokkofrage beschäftigten. Soweit sie französisch waren, sprach man in ihnen seit Jahren von der bevorstehenden Einbeziehung Marokkos in den Machtbereich Frankreichs als einer unbedingten Notwendigkeit und als von etwas ganz Selbstverständlichem; in den neuesten Arbeiten zuweilen sogar schon als von einem unmittelbar bevorstehenden Ereignis oder als von einer vollzogenen Tatsache. Daß es sich dabei auch in erster Linie um eine Ausschließung Deutschlands aus dem Kreise der Beteiligten handelte, davon aus Hunderten von Beispielen nur eines aus Fallot: *La question du Maroc*, p. 106: „Europa kann einem so gefährlichen Neuling wie dem Deutschen Reiche nicht erlauben, sich im Mittelmeere einzunisten und dadurch in diesem Meere ein Übergewicht zu erlangen.“

Daß aber auch jetzt trotz der jüngsten Ereignisse, trotz der Abmachungen zwischen Deutschland und Frankreich vom

8. Juli und vom 28. September 1905, trotz der Marokko-Konferenz die begonnene Arbeit keineswegs eingestellt ist, dafür liegt ein schlagender Beweis in dem Eisenbahnplan vor, den die Zeitungen jüngst mitgeteilt haben und demgemäß die Saharabahn, die jetzt bis Beshar vollendet ist, nun nicht nach den Tuatoasen fortgesetzt, sondern von Beshar über die Oase Tafilelt und deren Hauptort Abuam durch die Draagebiete fortgeführt werden soll bis zum Kap Dschubi am Atlantischen Ozean. Marokko wird durch diese Eisenbahn von dem Sudan und dem übrigen Afrika tatsächlich abgeschnitten, während Frankreich mit ihr eine direkte Landverbindung zwischen Oran und dem Atlantischen Ozean gewinnt, durch sie den Handelsverkehr des Sudan mit Marokko vernichten, ihn nach Algier und der früheren Handelsniederlassung der Engländer am Kap Dschubi überleiten wird, wo sich heute der famose „Kaiser der Sahara“ Jaques I. (Lebaudy) niedergelassen und seine Hauptstadt Troja gegründet haben soll.

Die sonderbare Rolle, die Frankreich in der Angelegenheit der Handelsniederlassung von Mar Tica während der Marokko-Konferenz gespielt hat, ist bereits erwähnt worden, ebenso auch, wie man darüber in Marokko selbst urteilt. Daß Bu Hamara fortgesetzt in engem Verkehr mit den Westalgeriern steht, ist außer Zweifel, und nur am 15. März kam noch die Nachricht, daß drei algerische Unteroffiziere sich im Hauptquartier des Thronbewerbers eingefunden und erboten haben, seine Geschütze zu bedienen und die Artillerietruppe auszubilden, daß ferner der Rogi im Begriffe stehe, den Kampf wieder zu eröffnen, ihn nach den Nachrichten der letzten Tage des März bereits wieder aufgenommen hat und nach Überwindung der Sultanstruppen bei Udscha und im unteren Muluyatal, jetzt seinen Marsch gegen Fez richtet.

Am 28. Februar kam ferner die Nachricht, daß den Franzosen die Hafenarbeiten in Saffi und Casablanca übertragen sind.

Auch die Einrichtung des Marconi-Telegraphen an der Westküste von Marokko, um die sich im vorigen Jahre deutsche Firmen beworben hatten, ist jetzt vor Schluß der Konferenz französischen übertragen worden. Hieß es doch auch schon 1904, daß die französischen Vertreter am Hofe des Scherifen mit Repressalien gedroht hätten, wenn nicht Franzosen, sondern andern Ausländern die großen Staatsaufträge überwiesen würden.

Nachdem 1904 der Boden am Hofe des Scherifen genügend vorbereitet, der englische Einfluß dort beseitigt, der französische auf das höchste gesteigert war, nachdem Delcassé die Verträge mit England und Spanien glücklich abgeschlossen, sollte der Gesandte St. René Taillandier Ende 1904 nach Fez gehen, um dort dem Sultan und dem Mathzen die Notwendigkeit der Annahme des französischen Reformprogramms klar zu machen, unter dessen äußerer Gestalt sich das Protektorat verbarg. Während der Gesandte aber wegen der durch Kaisuli geschaffenen Unsicherheit im Gharb zögerte, die Landreise anzutreten, und als er sich dann entschloß, zur See nach El Araïsch und von dort nach Fez zu reisen, hatte sich am scherifischen Hofe ein Stimmungswechsel vollzogen. Abd el Aziz sah sich genötigt, dem Wunsche der Ulemas Rechnung zu tragen und die Fremden, darunter auch die Mitglieder der französischen Militärmiffion, von seinem Hofe zu verbannen. Diese Maßregel erfolgte unter dem Vorgeben, daß die schwierige Finanzlage sie bedingte, und da es hieß, daß der Sultan auch den französischen Gesandten nicht empfangen könne, so mußte dieser vorerst seine Reise verschieben. Gleichzeitig schickte der Sultan einen Gesandten, El Motri, nach Madrid und Paris, um hier gegen die französischen Pläne vorstellig zu werden. Die drohende Haltung, die die französische Regierung nun einnahm, ihre Erklärung, ihren Konsul von Fez abzuberufen und die diplomatischen Beziehungen abzubreaken, außerdem

El Mokris Mißerfolg, bewogen den Sultan, schon im Dezember 1904, seinen Sinn wieder zu ändern und den französischen Gesandten aufzufordern, nunmehr an den Hof zu kommen. Taillandier reiste demgemäß am 11. Januar 1905 von Tanger ab.

So schien denn alles für Frankreich gut zu stehen, als die deutsche Regierung die Zeit für gekommen erachtete, aus ihrer abwartenden Stellung hervorzutreten, und mit einem Schläge das schöne Spinnennetz zu zerreißen, das der französische revanchebegierige Minister Delcassé geschaffen hatte. Sie wurde dazu unmittelbar veranlaßt durch die Auslassungen der offiziellen französischen Presse, aus denen erhellte, daß die Mission Taillandiers und sein Reformprogramm eine Verletzung der zu Recht bestehenden Konvention von 1880 bedeuteten.

Taillandier wurde in Fez zwar sehr liebenswürdig von dem Sultan empfangen, er war aber wenig angenehm berührt, daß der Makhszen für die Verhandlungen, die erst einen Monat später, am 21. Februar, eröffnet wurden, noch eine Versammlung von Notablen einberufen hatte, die an denselben teilnehmen sollte. Kurz vorher hatte der deutsche Konsul in Fez, Herr Vassel, dem Sultan bereits den ihm am 11. Februar von dem kaiserlich deutschen Geschäftsträger in Tanger Herrn von Kühlmann mitgeteilten Entschluß des Deutschen Kaisers Wilhelm II. kundtun können, dem Sultan bei Gelegenheit seiner Mittelmeerreise im März einen Besuch in Tanger abzustatten. Diese wichtige Nachricht, deren hohe politische Bedeutung Abd el Aziz und dem Makhszen nicht entgehen konnte, und die weitere, daß der gründliche Kenner marokkanischer Verhältnisse, der frühere deutsche Gesandte Graf Tattenbach demnächst als Sonderbotschafter Deutschlands nach Fez kommen würde, wirkten verlangsamend auf den Gang der Verhandlungen des Makhszen mit Taillandier und

auf seine Haltung gegenüber dem französischen Reformprogramm ein.

Die Gegner Deutschlands und im besonderen die französische offiziöse Presse versäumten nicht, die deutsche Regierung und den Kaiser zu beschuldigen, eine feindliche Haltung gegen Frankreich einzunehmen und eine Marokkopolitik zu betreiben, die nicht auf die Erhaltung der offenen Tür, sondern auf Territorialbesitz im Maghreb abzielte. Der Reichskanzler Graf Bülow benutzte daher eine Frage des Abgeordneten Graf Reventlow, um am 15. März im Reichstage von neuem den Standpunkt der deutschen Regierung genau zu kennzeichnen. Er sagte unter andrem: „Ich erachte es für eine Pflicht der deutschen Regierung, dafür zu sorgen, daß auch in Zukunft unsere wirtschaftlichen Interessen in Marokko nicht geschädigt werden.“ Er erinnerte ferner daran, dem Abgeordneten Bebel gegenüber, daß der Kaiser bereits vor einem Jahre dem Könige von Spanien erklärt habe: „Deutschland erstrebe in Marokko keine territorialen Vorteile. Nach dieser Erklärung ist es ein aussichtsloses Unternehmen, dem kaiserlichen Besuch in Tanger irgendwelche selbstsüchtige, gegen die Integrität und Unabhängigkeit von Marokko gerichteten Absichten unterzuschieben.“ „Unabhängig von der Territorialfrage und unabhängig von dem Besuch läuft die Frage, ob wir in Marokko wirtschaftliche Interessen zu schützen haben. Das haben wir allerdings. Wir haben in Marokko ebenso wie in China ein erhebliches Interesse an der Erhaltung der offenen Tür, d. h. der Gleichberechtigung aller handeltreibenden Völker. Fürst Bismarck hat einmal gesagt, man könne es keinem Staate verübeln, wenn er für nachweisbare Interessen eintritt. Verübeln könne man es nur dem, der sich aus Bössartigkeit in eine Sache mischt, ohne nachweisbares Interesse. Das ist in Marokko nicht unser Fall. Die deutschen Interessen sind, wie gesagt, recht erhebliche, und wir haben dafür zu

forgen, daß sie gleichberechtigt mit denen aller anderen Mächte bleiben.“ Er schloß seine Ausführungen mit der Bemerkung: „Wir werden uns deswegen zunächst mit dem Sultan von Marokko in Verbindung setzen.“

Die Marokkopolitik, die die deutsche Regierung von Anfang an verfolgt hatte und die sie weiterhin zu verfolgen beabsichtigte, war hier wieder deutlich ausgesprochen, und in der offiziellen Presse wurde denn auch dieser Standpunkt dem Temps, den Times und allen andern offiziellen Preßorganen des Auslandes gegenüber behauptet. So schrieb die Norddeutsche Allgemeine Zeitung unter Bezugnahme auf eine weitere Rede des Grafen von Bülow im Reichstag am 29. März: „Deutschland erstrebt die wirtschaftliche Gleichberechtigung aller in Marokko vertretenen Länder im Geiste der 1880 in Madrid abgeschlossenen internationalen Konvention. Frankreich beansprucht dagegen nach den Worten des Ministers Delcassé eine „singuläre“ Stellung, deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der offenen Tür zweifeln unterliegen muß. Der Widerspruch, der zwischen der Anerkennung der Souveränität des Sultans und der Unabhängigkeit Marokkos einerseits und dem Anspruch auf Kontrolle der inneren Verwaltung des Landes andererseits besteht, ist bisher unaufgeklärt geblieben. Ebenso hat es der Temps unterlassen, die von ihm selbst der französischen Politik in Fez zugeschriebene Rolle eines Mandatars von Europa in Übereinstimmung mit der Tatsache zu setzen, daß Deutschland keinerlei Mandat erteilt hat.“

Tailandier hatte nämlich schon am 21. Februar vor der Notabelnversammlung in Fez, dem Figaro vom 5. April zufolge, gesagt: „Frankreich hat Abkommen mit den verschiedenen interessierten europäischen Mächten geschlossen und ist, unter Opfern von seiner Seite, der Mandatar dieser Mächte geworden.“ Die Times hatten sogar diese Aus-

lassungen am 20. März schon in folgender Weise interpretiert: „Abichtlich oder unabhichtlich gab der französische Bevollmächtigte dem Sultan zu verstehen, daß er nicht nur Frankreich, sondern tatsächlich ganz Europa vertrete.“ Damit stimmen die Worte überein, die Le Maroc français vom 20. April unter Verbürgung der Richtigkeit derselben als von Taillandier gesprochen mitteilte: „Ich spreche hier nicht allein im Namen Frankreichs, sondern im Namen der Zivilisation und der Völker Europas.“ Und der Sultan Abd el Aziz bestätigte am 21. April unserm deutschen Konsul Bassel, daß der französische Gesandte sich auf ein europäisches Mandat berufen hätte. Es heißt darauf im Weißbuch Nr. 7: „Der Sultan bemerkte dazu: „Mir selbst gegenüber haben sich die Franzosen in diesem Sinne ausgesprochen.“ Auf meine Frage, wer es gewesen sei, erwiderte der Sultan: „Herr St. René selbst!“ und fügte hinzu: „Ich habe dann gefragt: Wer sind denn die Nationen? da ich wußte, daß Deutschland und Italien solches Mandat nicht erteilt haben. Herr St. René hat darauf nichts erwidert, und ich habe meine Schlüsse gezogen, die der Verfolg mir bestätigt hat.““

Der Kaiser erklärte dagegen dem Vertreter des Sultans, dem Großoheim desselben, Muley Abd el Malek, gegenüber, als er bei seiner Landung in Tanger am 31. März 1905 von diesem in Gegenwart vieler hoher Würdenträger und des diplomatischen Korps auf das feierlichste empfangen und auf das herzlichste begrüßt wurde: „Sein Besuch in Tanger habe den Zweck, darzutun, daß die deutschen Interessen in Marokko geschützt werden sollten. Über die besten Mittel, dies zu erreichen, werde er sich mit dem Sultan ins Einvernehmen setzen, den er als freien Herrscher betrachte. Reformen seien notwendig, doch müsse den religiösen Gefühlen der marokkanischen Bevölkerung Rechnung getragen werden, um eine Störung der öffentlichen Ordnung zu vermeiden.“ Zu den

Herrn der deutschen Kolonie sagte der Kaiser ferner: „In einem unabhängigen Lande wie Marokko muß auch der Handel frei sein. Ich werde mein Möglichstes tun, um die volkswirtschaftliche Gleichberechtigung aufrecht zu erhalten. Es gibt hier keinen vorherrschenden Einfluß.“ Im privaten Gespräch äußerte er auch, er wünsche in Marokko kein zweites Tunis.

Der begeisterte Empfang, der dem Kaiser nicht nur von den deutschen Landsleuten, sondern namentlich auch von den Eingebornen und von den Spaniern dargebracht wurde, war ein Beweis dafür, daß man seinen Besuch als eine Befreiung von der Gefahr betrachtete, die die französische Politik für Marokko und den freien Handelsverkehr des gesamten Auslandes mit sich brachte.

8.

Die Marokkokonferenz von Algeciras.

Die Bemühungen der offiziellen Presse Frankreichs, die Absichten der deutschen Regierung zu verdächtigen, die politische Wirkung des Besuches des Kaisers Wilhelm II. auf die ganze Welt abzuschwächen und die in Marokko verfolgten Ziele fernerhin aufrecht zu erhalten, waren vergebens. Es trat in Frankreich angeichts der drohenden Gefahr ernster internationaler Verwicklungen ein Umschwung ein, Delcassé wurde in der Kammer schwer angegriffen, und Ministerpräsident Rouvier hatte Mühe, sein Kabinett vor dem Sturze zu bewahren. Die Vorgänge in Fez trugen das ihrige zur Erschwerung der Lage der französischen Regierung bei. Denn obgleich England, sobald es erfuhr, daß Graf Tattenbach in Sondermission nach Fez gehen würde, sofort Mr. Lowther als Sonderbotschafter dorthin sandte, und obgleich auch die spanische Regierung der Frankreich gegenüber eingegangenen Vertragspflicht zu genügen suchte, indem sie Herrn Claveria nach Fez zu senden sich anschickte, hatte Taillandier dort eine entscheidende Niederlage erlitten, die der ganzen Angelegenheit eine neue Wendung gab.

Die deutsche Regierung hatte von vornherein der Auffassung Delcassés entgegnet, daß sie von dem französisch-englischen Abkommen offizielle Kenntnis erhalten hatte. Graf von Bülow sah sich schließlich sogar veranlaßt, diese Behauptung, die immer wieder geäußert wurde, in

seinem Rundschreiben an die deutschen diplomatischen Vertreter im Auslande vom 12. April (Weißbuch Nr. 5) geradezu als falsch zu bezeichnen: „Es ist falsch, daß das französisch-englische Marokkoabkommen der deutschen Regierung schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht worden sein soll.“ Nachdrücklich mußte die deutsche Regierung auch der Auffassung entgegenreten, daß die französische Regierung gar keine Veranlassung gehabt habe, von ihrem Abkommen mit England und mit Spanien der deutschen Regierung offizielle Mitteilung zu machen. Sie konnte nur auf dem allein richtigen Standpunkt verharren, daß, da in dem französisch-englischen Abkommen die Erhaltung des Status quo in einem Artikel ausdrücklich vorgesehen war, die marokkanischen Vertragsmächte von Frankreich hätten befragt werden müssen, „falls Frankreich in Marokko Neuerungen anstreben sollte, welche geeignet wären, die bisherigen Rechte und Freiheiten der Angehörigen anderer Vertragsstaaten in ihrem Umfange oder ihrer Dauer zu beschränken. Wir wurden jedoch gewahr, daß diese unsere Voraussetzung eine irrige gewesen und daß es Zeit sei, an den Schutz der deutschen Interessen zu denken, als die marokkanische Regierung anfragen ließ, ob es richtig wäre, daß der französische Gesandte in Fez, wie er angebe, Mandatar der europäischen Mächte sei; als ferner erkannt wurde, daß verschiedene Punkte des sogenannten französischen Reformprogramms — welches in seiner Vollständigkeit bis heute noch nicht vorliegt — in direktem Gegensatz zur Erhaltung des Status quo stehen; als endlich hervorragende, sogar inspirierte Organe der französischen großen Presse offen auf Tunis als Vorbild für die Neugestaltung Marokkos hinwiesen.“

Die deutsche Regierung konnte danach nur verlangen, daß die Angelegenheit auf einer neuen Konferenz der Vertragsstaaten erörtert und geregelt würde. Einige Staatsrechts-

lehrer haben die Einnahme dieses Standpunktes beanstandet, weil die Konvention von 1880 sich in der Hauptsache nur auf die Regelung des Verhältnisses der Schutzgenossen der verschiedenen Mächte in Marokko beschränkte. Dieser Einwurf ist aber durchaus nicht stichhaltig, und die Regierung konnte ihn nicht berücksichtigen. Frankreich und England haben diese Frage in gleicher Weise beurteilt, indem sie die Einladung zur Konferenz annahmen.

Delcassé bekämpfte allerdings selbstverständlich den Gedanken der internationalen Konferenz unter der komisch wirkenden Behauptung, daß der Sultan sich damit selbst unter Vormundschaft stellen würde, wie er auch nicht begreifen würde, wenn der Sultan sich entschließen sollte, eine Haltung anzunehmen „die uns zwingen würde, nur das strikte Recht als Grundlage für unsere Beziehungen zu ihm anzusehen“. Er wies demgemäß Taillandier an, dem Sultan die Erklärung abzugeben: „daß die französische Regierung es als eine Vereinträchtigung ihrer Interessen ansehen würde, wenn die französischen Reformvorschläge den Signatarmächten zur Kenntnisnahme und Äußerung unterbreitet würden. Das Recht, in marokkanischen Angelegenheiten zu intervenieren, stehe keiner anderen Macht zu. Der Annahme der französischen Vorschläge müsse sich die marokkanische Regierung fügen, da sie nicht in der Lage sei, Recht und Ordnung im Lande zu schaffen. Die französische Regierung behalte sich vor, je nach den Umständen zu handeln und die Dinge in Marokko scharf zu überwachen.“

Abd el Aziz, der schon die Behauptung Delcassés, „die marokkanische Regierung habe die Ratschläge Frankreichs erbeten und, nachdem diese erteilt worden, die Erklärung abgegeben, diese Ratschläge befolgen zu wollen“, hatte als „Unwahrheit“ erklären müssen, der die Berufung Taillandiers auf ein europäisches Mandat als unrichtig erkannt hatte,

der, wie Graf Tattenbach am 15. Mai mitteilte, „augenscheinlich von dem Bewußtsein durchdrungen war, daß es sich gegenwärtig für ihn und sein Reich um Sein oder Nichtsein handelt und daß die Verantwortung und Entscheidung bei ihm allein liegt“, schloß sich der Anschauung der deutschen Regierung an. Er lehnte am 27. Mai die Reformvorschläge Frankreichs ab und sprach Graf Tattenbach seine Absicht aus, „die Signatarmächte zu einer Konferenz einzuladen, um über die Einführung von Reformen zu beraten, die er selbst als zweckmäßig und durchführbar erachtete würde“, und ließ diese Aufforderung ergehen.

Ministerpräsident Rouvier war durch diese Wendung der Dinge, die wachsende Mißstimmung der öffentlichen Meinung Frankreichs gegen Delcassé, durch die Gefahr der politischen internationalen Verhältnisse, die durch diesen geschaffen worden war, in eine äußerst schwierige Lage gebracht, es blieb ihm daher nichts übrig, als den Minister Delcassé am 6. Juni 1905 zu opfern und mit der deutschen Regierung, die erklärt hatte, die Aufforderung zur Marokkokonferenz anzunehmen, hinter Marokko zu stehen und diesem nötigenfalls ihren Schutz angedeihen zu lassen, ein freundliches Einverständnis zu erzielen. Dies richtete sich französischerseits zuerst auf ein Abkommen, das den mit Italien, England und Spanien abgeschlossenen entsprechen sollte. Die deutsche Regierung konnte aber natürlich auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen, denn sie hätte damit den Rechtsstandpunkt aufgegeben, den sie auf Grund der Konvention von 1880 eingenommen hatte, und ebenso den Grundsatz der Internationalität, den sie für die Regelung der Verhältnisse im Maghreb und für die Reformen daselbst verlangte. Sie konnte daher nur das Verlangen stellen, daß die marokkanische Frage Gegenstand der Beratung einer internationalen Konferenz der Signatarmächte von 1880 wurde. Nach langwierigen Verhandlungen

zwischen Rouvier und dem deutschen Botschafter Fürsten von Radolin in Paris wurde am 8. Juli nach dem Austausch der in Kap. 9 Nr. 5 mitgeteilten Schreiben der beiden Regierungen die folgende Erklärung abgegeben:

Gemeinsame Erklärung des kaiserlichen Botschafters Fürsten von Radolin und des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Juli 1905.

Die deutsche Regierung und die Regierung der Republik kommen überein:

1. gleichzeitig ihre zur Zeit in Fez befindlichen Gesandtschaften nach Tanger zurückzuberufen, sobald die Konferenz zusammengetreten sein wird;

2. dem Sultan von Marokko gemeinschaftlich durch ihre Vertreter Ratschläge erteilen zu lassen zur Feststellung des von ihm der Konferenz vorzuschlagenden Programms auf den Grundlagen, wie sie in den unter dem 8. Juli 1905 zwischen dem deutschen Botschafter in Paris und dem Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschten Schreiben angegeben sind.

Geschehen in Paris, den 8. Juli 1905.

Fürst von Radolin.

Rouvier.

Der Sommer des Jahres 1905 ging nun hin über weiteren Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen über die Punkte, die auf das Programm der Marokkokonferenz gestellt werden sollten und über ihre Fassung, sowie über die Wahl des Ortes der Zusammenkunft. Neue Schwierigkeiten ergaben sich außerdem noch durch die Anschuldigungen, die von französischer Seite gegen den Grafen Lattenbach erhoben wurden: er hätte seinen Aufenthalt in Fez benutzt, um dem Sultan Konzessionen im deutschen Interesse abzu-

ringen, und zwar für den Bau einer Mole im Hafen von Tanger, sowie für Legung eines Kabels. Graf Tattenbach war in der Lage, sofort den Beweis zu bringen, daß es sich bei dem Molenbau um ein einfaches kaufmännisches Geschäft gehandelt hat, bei dem der deutschen Firma Borgeaud, Rentemann & Co. auf Grund einer bezüglichen ausgeschriebenene Konkurrenz die Arbeiten von der marokkanischen Regierung überwiesen worden sind, weil ihr Projekt als zweckentsprechend und preiswürdig, ein englisches Projekt aber als ungeeignet befunden worden ist. Graf Tattenbach hat aber mit dieser Angelegenheit nichts zu tun gehabt, die bereits erledigt war, ehe von seiner Mission nach Fez überhaupt die Rede war. Hinsichtlich des Planes der Legung eines Kabels erwiesen sich die Vorwürfe der Franzosen ebenfalls als ganz unbegründet. Außerdem hat Graf Tattenbach grundsätzlich alle von deutschen Interessenten an ihn gerichteten Gesuche um Erlangung von Konzessionen zur Ausbeutung von Bergwerken, von Korkeichenwäldern, zur Einrichtung von Stationen für drahtlose Telegraphie und andere unberücksichtigt gelassen und weder mit dem Sultan noch mit seinen Ratgebern besprochen.

Die Franzosen beanstandeten auch ein Geldgeschäft, das deutsche Banken mit der marokkanischen Regierung abgeschlossen hatten, indem sie behaupteten, die letztere habe sich damit eines Kontraktbruches schuldig gemacht, weil § 33 der Abmachungen über die von Marokko in Frankreich abgeschlossene Anleihe von 62 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken ihr die Pflicht auferlegt habe, neue Anleihen nur bei dem französischen Konsortium aufzunehmen. Auch in diesem Falle war von einem unberechtigten Eingriff deutscherseits keine Rede, da es sich hier lediglich um einen Vorschuß handelte, den deutsche Banken dem Rathzen gegen Verpfändung von Staatsländereien gewährt hatten, ohne denselben im geringsten

von Konzessionen wirtschaftlicher oder administrativer Natur abhängig zu machen.

Die Verhandlungen zwischen der deutschen und der französischen Regierung wurden während des Sommers von dem an Stelle des bisherigen deutschen Gesandten in Tanger: Baron von Menzingen, der infolge von Krankheit seit längerer Zeit schon beurlaubt war und den Herr von Kühlmann während der Zeit vertreten hatte, ernannten neuen Gesandten Legationsrat Dr. Rosen und Révoil als Beiräten von Fürst Radolin und Ministerpräsident Rouvier geführt. Sie kamen nach vielen Mühen und Wechselfällen endlich im September zum Abschluß und ergaben die nachstehende

Bereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Programmentwurf für die Marokkokonferenz.

„Die beiden Regierungen sind übereingekommen, dem Sultan den folgenden Programmentwurf vorzuschlagen, der gemäß den im Schriftwechsel vom 8. Juli angenommenen Grundsätzen ausgearbeitet ist:

I. 1) International zu vereinbarende Einrichtung der Polizei außerhalb des Grenzgebiets.

2) Reglement zur Ordnung der Überwachung und Unterdrückung des Waffenschmuggels. — Im Grenzgebiet soll die Anwendung dieses Reglements ausschließlich Sache Frankreichs und Marokkos bleiben.

II. Die Finanzreform. Finanzielle Unterstützung des Maßzins durch Errichtung einer mit Emissionsrecht ausgestatteten Staatsbank, welche die Aufgaben des Schatzwesens zu besorgen und die Münzprägung zu vermitteln hat, deren Erträge dem Maßzins zufallen.

Die Staatsbank wird die Befundung der Münzverhältnisse in die Hand zu nehmen haben.

Die dem Rathzen eröffneten Kredite werden zur Ausrüstung und Befolgung der Polizeitruppen und zu gewissen dringenden öffentlichen Arbeiten, besonders zur Verbesserung der Häfen und ihrer Anlagen zu verwenden sein.

III. Prüfung der Frage eines besseren Ertrages der Steuern und der Erschließung neuer Einkünfte.

IV. Verpflichtung des Rathzen, keinen Zweig des öffentlichen Dienstes zum Vorteil von Sonderinteressen aus der Hand zu geben.

Grundsatz der Vergabung der öffentlichen Arbeiten im Wege des Zuschlages ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit.

Geschehen zu Paris, den 28. September 1905.

L. S. (gez.) Rabolin. L. S. (gez.) Rouvier."

Der frühere Minister Delcassé rächte sich nun an seinen politischen Gegnern in Frankreich wie an der deutschen Regierung, indem er im Oktober 1905 die sensationellen Enthüllungen über die Hülfe machte, die die englische Regierung für den Fall eines Krieges zwischen Frankreich und Deutschland der ersteren Macht zugesichert habe. Brachten diese Nachrichten zwar eine neue große Beunruhigung in der ganzen europäischen Welt mit sich, so vermochten sie doch nicht, den Frieden zu stören, und nachdem Frankreich einmal seine Einwilligung zu der Marokkokonferenz im Juli gegeben, stimmten auch die ihm freundlich gesinnten Mächte alsbald zu. So blieben denn nur noch die Wahl des Ortes und die Zeit des Zusammentritts zu bestimmen. Während diese Verhandlungen noch schwebten, gab die französische Regierung im Dezember 1905 das Gelbbuch heraus, in dem die auf Marokko bezüglichen Aktenstücke zusammengestellt waren. Obgleich dieses Werk auf 320 Seiten 368 Aktenstücke enthält, die die Zeit vom 3. März 1901 bis zum 4. Dezember 1905 umfassen, ist es doch, namentlich in seinem letzten Teile recht

unvollständig, besonders vermißt man manche Dokumente, die in den beiden letzten Jahren zwischen der Zentralregierung in Paris und Algier sowie Tanger und Fez ausgetauscht sein müssen. Das mangelhafte Bild, das hier auch von dem diplomatischen Verkehr mit der deutschen Regierung gegeben war und die Einseitigkeit der Darstellung und der Auffassung der Marokkofrage in allen ihren Teilen, bewogen die deutsche Regierung im Januar 1906, in einem nur wenig umfangreichen Weißbuche 27 der wichtigsten Aktenstücke des Jahres 1905 zu veröffentlichen. Aus ihnen konnte die deutsche Welt sowie das gesamte Ausland ersehen, mit welchem Geschick und welcher Umsicht die deutsche Regierung in die Marokkoangelegenheit eingegriffen, nachdem sie den Zeitpunkt dafür als geeignet erkannt hatte. Die im Sommer 1905 nach Delcassés Rücktritt erfolgte Erhebung des Grafen von Bülow zum Fürstenrange erschien danach auch als eine berechtigte Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen in dieser Angelegenheit, in der er namentlich durch den Grafen Tattenbach kräftig unterstützt worden ist.

Hinsichtlich des Ortes der Zusammenkunft der Marokkokonferenz wurden Paris, Madrid, Tanger, Cadix und Algeciras vorgeschlagen. Der Sultan hätte wohl die Wahl von Tanger am meisten gewünscht. Da die Mächte diese aber aus zahlreichen Erwägungen nicht für geeignet hielten, man jedoch mit Rücksicht auf den Mangel telegraphischen Verkehrs in Marokko und auf die Notwendigkeit der möglichst raschen Verbindung der Vertreter des Sultans mit diesem, einen Ort wählen wollte, der den Marokkanern bequem gelegen war, so wurde Algeciras in Aussicht genommen, das von Tanger in wenigen Stunden zu erreichen ist. Sultan Abd-el-Aziz erklärte sich denn auch durch ein Schreiben seines Ministers des Äußeren Abdelferim Ben Sliman am 22. Oktober 1905 sowohl mit dem Programm der Konferenz wie mit der Wahl

von Algeciras für letztere einverstanden. Trotzdem wurde der Ort der Zusammenkunft noch wiederholt Gegenstand der Erörterung, und nachdem bereits die umfangreichsten Vorkehrungen für die Aufnahme der Diplomaten und des starken sie begleitenden Personals in dem kleinen Städtchen getroffen waren, wurde noch am 16. Dezember die Wahl desselben in Frage gestellt und Madrid in Aussicht genommen. Es blieb aber endlich bei der ursprünglichen Bestimmung, wonach in Algeciras, das an der Stelle der im Jahre 711 erfolgten Landung der Araber und Berber gegründet worden und seitdem der wichtigste Stützpunkt des Verkehrs zwischen dem mohammedanischen Spanien und dem Maghreb geblieben war, die Entscheidung über die zukünftige Ausgestaltung der marokkanischen Verhältnisse fallen sollte. Die Zeit der Zusammenkunft wurde immer weiter hinausgeschoben und erst am 16. Januar 1906 traten die Delegierten Marokkos und der sämtlichen Signatarmächte zu der Konferenz zusammen, deren Verhandlungen nun zweieinhalb Monate die ganze Welt in äußerster Spannung gehalten und lähmend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse derselben eingewirkt haben.

Wie es auf der Konferenz von Madrid 1880 geschehen war, so wurde nun auch auf der von Algeciras, als die Vertreter aller beteiligten Mächte dort ihre Arbeiten eröffneten, derjenige des Landes, in dem die Konferenz stattfand, Spaniens also: der Herzog von Almodovar, der 1902 bereits, wie oben erwähnt, einen Sondervertrag mit Delcassé vereinbart gehabt hatte, mit dem Vorfuß betraut, und er hat sein schwieriges Amt mit Umsicht und Unparteilichkeit verwaltet.

Wie 1880 war auch nun die Abmachung getroffen, daß die Beschlüsse nur einstimmig gefaßt werden durften. Da sich bei den großen Gegensätzen zwischen den Anschauungen und Interessen der Teilnehmer am Kongreß, besonders der Vertreter der beiden führenden Mächte Deutschland und

Frankreich, sehr bald beträchtliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung und des Ausgleichs dieser Gegensätze zeigten, so erwies es sich als praktisch, die Beratung der Streitfragen zuerst in privaten Besprechungen, Einzelverhandlungen und Kommissionsitzungen erfolgen zu lassen und sie erst vor das Plenum zu bringen, sobald die Mittel und Wege zur Verständigung gefunden oder sobald letztere erzielt worden war. Mehr als einmal drohte dabei die Gefahr, daß die Verhandlungen abgebrochen werden müßten und daß die Konferenz damit ergebnislos verlaufen würde. Wiederholt mußten die Vertreter der verschiedenen Mächte sich erst mit ihren Regierungen über die Annahme oder Ablehnung neuer Vorlagen und Vermittlungsvorschläge ins Einvernehmen setzen, ja die Regierungen traten gelegentlich untereinander in direkte Beziehungen deshalb; die Vertreter des Sultans mußten ihre Nachrichten erst nach Fez übermitteln und die Antwort abwarten. Alle diese Umstände verzögerten den Gang der Verhandlungen sehr und nötigten zu häufigen Pausen, die dann durch gesellige Veranstaltungen, Ausflüge, Feste ausgefüllt wurden, zu denen auch der Geburtstag des deutschen Kaisers, die Verlobung des Königs von Spanien, der Karneval usw. Veranlassung gaben.

In hohem Grade erschwerend wirkte daneben die Tätigkeit der internationalen Presse, deren wichtigste Organe in Algeciras vertreten waren und die durch ihre mehr oder weniger richtige, berufene und leidenschaftliche Interpretation der Verhandlungen nicht nur die ganze Kulturwelt in steter Unruhe erhielt, sondern auch durch ihre mehr oder minder offiziellen und von den Mitgliedern der Konferenz inspirierten oder auf Grund von tatsächlichen oder angeblichen Interviews geschriebenen Aufsätze beständig neuen internationalen Konfliktstoff schuf. Die Delegierten saßen daher endlich den Beschluß, außer den amtlichen Mitteilungen über die Sitzungen,

die seitens des Bureau festgestellt wurden, nicht das geringste über den Gang der Verhandlungen verlauten zu lassen.

Die unaufhörlich wechselnden Phasen des Verlaufs der Konferenz von Algieras gehören nicht in den engen Rahmen dieser Arbeit, in der wir uns beschränken müssen, ihr Ergebnis kurz darzulegen.

Das weltgeschichtlich Bedeutsame dieser Konferenz, die zweieinhalb Monate dauerte und erst an dem Jahrestage des Besuchs des Kaisers Wilhelm in Tanger, am 31. März 1906, endlich ihren Abschluß fand, ist hauptsächlich, daß durch sie ein internationaler Konflikt beigelegt worden ist, der gelegentlich einen Weltkrieg heraufzubeschwören gedroht hatte. Der Wert solcher Konferenzen als Friedensfaktoren neben den Schiedsgerichten ist bei dieser Gelegenheit deutlich zutage getreten. Die Diplomatie der Kulturmächte hatte hier eine überaus schwierige Aufgabe zu erfüllen und sie hat sie erfüllt unter dem redlichen Streben, ernste Reibungen und das Entstehen eines casus belli zu verhindern, ja sogar unter dem, zu verhüten, daß man bei dem Schluß der Konferenz von Siegern und Besiegten sprechen könne. Ein weiterer hoher Wert dieser Konferenz liegt in der erfolgreichen Geltendmachung weltpolitischer und weltwirtschaftlicher Grundsätze von höchster Bedeutung für den auf den Prinzipien des Völkerrechts gegründeten Verkehr aller Kulturstaaten untereinander. Gegenüber dem Streben nach Isolierung einzelner Mächte durch andre, nach unberechtigter Monopolisierung freier Tätigkeitsfelder und Arbeitsgebiete durch einzelne Faktoren, ist mit unzweifelhaftem Erfolg das Prinzip der auf das gleiche Recht Aller gegründeten unbeschränkten Internationalität, das der unbedingten Freiheit der Bewegung der freien Staaten bezüglich ihres Handels und Verkehrs und das des Selbstbestimmungsrechts freier Staaten zur Geltung gebracht worden. Dies ist ein hochbedeutender moralischer Erfolg.

Deutschlands von seinen Gegnern geflissentlich in Zweifel gezogene Friedensliebe hat sich im besondern auf dieser Konferenz vor aller Welt glänzend bewährt, indem seine Vertreter in manchen Fragen von geringer Bedeutung Zugeständnisse machten, ohne jedoch von ihren grundsätzlichen Forderungen auch nur eine aufzugeben.

Mit unglaublicher Langmut haben die deutsche Regierung und ihre Vertreter alles hingenommen, was ihnen von französischen und englischen Zeitungen, aber auch von Preßorganen anderer Länder in zum Teil recht gehässiger Weise vorgeworfen und imputiert worden ist. Die deutsche Regierung und ihre Vertreter hatten den großen Vorteil, sich stets auf ihr gutes unzweifelhaftes Recht stützen zu können und das volle Bewußtsein eines unbedingt guten Gewissens zu haben. Wenn dabei Deutschlands Nachgiebigkeit von der französischen und der ihr befreundeten Presse als Erfolg der französischen Diplomatie in Anspruch genommen wird, so werden die Akten der Konferenz die meisten dieser und vieler andrer Behauptungen, die die Herabsetzung Deutschlands und seiner Vertreter besprechen, als hinfällig erweisen.

Die tatsächlichen aktenmäßigen Ergebnisse der Konferenz von Algeciras, soweit sie in dem Schlußprotokoll niedergelegt sind, erhellen aus letzterem, das im 9. Kapitel unter Nr. 6 mitgeteilt ist. Auf der Grundlage der Anerkennung der Souveränität des Sultans, der Integrität seiner Staaten und der Gleichheit der Behandlung in kommerzieller Beziehung sind Bestimmungen getroffen worden: über die Organisation der Polizei; über die Überwachung und Unterdrückung des Waffenschmuggels; über die Gründung einer marokkanischen Staatsbank; über die Mittel, die Steuererträgnisse zu erhöhen und neue Einkünfte zu schaffen; über die Regelung des Zollwesens und die der öffentlichen Dienstzweige und der öffentlichen Arbeiten. Die Ratifikationen sollen bis spätestens am

31. Dezember 1906 in Madrid niederglegt werden und die Bestimmungen der Generalakte sollen von diesem Tage an in Kraft treten.

Über den praktischen Wert der Konferenz von Algeciras dürfen wir uns natürlich keinen Täuschungen hingeben. Wesentlich verändert ist die Marokkofrage durch diese Kraftprobe der Mächte nicht. Sie ist verlaufen, wie man es von vornhinein erwarten mußte. Der politische Wert der diplomatischen Erfolge wird sich für die Dauer als sehr geringfügig erweisen. Je nachdem wie ihre Ergebnisse von den verschiedenen Mächten ausgebeutet werden, wird ihr praktischer Wert bedeutend oder belanglos sein, und das gilt ganz im besonderen für Deutschland.

Was hat zunächst Marokko, der leidende Teil und der eigentliche Gegenstand der Verhandlungen, erreicht?

Vor allem die Anerkennung seiner Freiheit, seiner Unabhängigkeit und seines Selbstbestimmungsrechts. Das letztere erleidet allerdings gewisse Beschränkungen durch das Verlangen zeitgemäßer Reformen und das Eingreifen der Mächte zum Zwecke der Beschleunigung und der Regelung derselben, sowie zum Zwecke der Schaffung der Sicherheit und geordneter Verhältnisse im Innern. Somit ist dem Sultan und dem Rathzen die Gelegenheit geboten, das Land aus dem sehr niedrigen Kulturzustande, in dem es sich befindet, zu erheben. Daß die großen Massen der von den Marabuts, den Orthodoxen und geistlichen Orden geleiteten Bevölkerung damit nicht einverstanden sein werden, ist vorerst wohl ziemlich sicher. Ob der Sultan, der Rathzen und der ihnen anhängende Teil der Bevölkerung imstande sein werden, diesen Widerstand der Majorität zu überwinden, die ihnen vom Auslande auferlegten Reformen durchzuführen, ob der Kogi und sein großer Anhang nicht die ungeordneten Verhältnisse benutzen werden, um ihre Zwecke zu verfolgen,

zu versuchen, den Sultan und seine Dynastie zu stürzen — das wird vielleicht schon die nächste Zukunft lehren. Was im Falle des Sieges des Prätendenten geschieht — ist völlig ungewiß. Sicherlich ist die Lage für den Sultan nicht leicht, aber wenn er geneigt ist, die Vorteile, die ihm das Ergebnis der Konferenz gewährt, auszunützen, so würde ihm der Schutz der Signatarmächte gegen seine inneren Feinde und bei der Durchführung der Reformen, unter voller Anerkennung seiner Souveränität und seiner Herrscherrechte, sicher sein.

Das Geschick seines Landes liegt für jetzt in seiner Hand.

Was das Ergebnis der Konferenz für die Signatarmächte anbetrifft, so ist dank den Bemühungen Deutschlands die „offene Tür“ für alle in gleicher Weise auf unbeschränkte Zeit gesichert. Inwieweit sie diesen Vorteil benutzen wollen und können, hängt ganz von der Tatkraft jeder einzelnen Nation ab.

England und Frankreich haben im Maghreb schon einen bedeutenden wirtschaftlichen Vorsprung vor allen anderen Völkern. Sie werden natürlich beide alles aufbieten, um den Vorteil der offenen Tür, des freien Wettbewerbs, für sich auf jede nur mögliche Weise auszubeuten. Namentlich wird sich ja Frankreich bemühen, alles zu erreichen was es auf Grund seines eigenen Reformprogramms erstrebte. Die Konferenz war für Frankreich nur eine verlangsamende Störung seiner geheimen und offenkundigen Pläne, nicht eine dauernde Vernichtung derselben. Die französische Regierung weiß, daß es von Spanien keine ernstliche Beschränkung seiner Absichten zu erwarten hat. Die Teilung der Polizeigewalt mit Spanien wird für Frankreich ziemlich belanglos, die Lage des Oberinspektors der Polizei dagegen eine sehr schwierige sein bei dem Einfluß, den Frankreich mit England, Spanien, Rußland und Italien in dem diplomatischen Korps von Tanger dauernd ausüben wird.

Spanien hat die Möglichkeit des freien Wettbewerbs und der Ausübung großen Kultureinflusses immer gehabt, aber nur in dem bescheidensten Maße ausgenützt. Es weiß sich nun vollends der Unterstützung Englands, Frankreichs und selbst Italiens sicher. Wird es seine Indolenz nun abschütteln, mit Tatkraft an der „pénétration pacifique“ teilnehmen? Es hängt von ihm ab, dies zu tun. Jedenfalls hat es unter allen Signaturmächten zweifellos den größten äußeren Erfolg auf der Konferenz erlangt.

Italien, das in enge Beziehungen zu diesen drei Mächten getreten ist, wird von ihnen nicht gehindert werden, sich an der wirtschaftlichen Erschließung und Eroberung des Maghreb so weit zu beteiligen, als es ihm beliebt.

Deutschland ist von ihnen allen im Maghreb stets mit mißgünstigen Augen und als Eindringling betrachtet worden, dem das Recht der Konkurrenz auf dem marokkanischen Markte wenn möglich aberkannt und entzogen werden sollte. Darum auch schlossen sie untereinander Verträge und zwangen Deutschland dadurch, in die Marokkoangelegenheit einzugreifen. Der Reichskanzler hatte völlig Recht, als er am 11. April 1905 an den deutschen Botschafter in London schrieb: „Wenn wir unsere wirtschaftlichen Interessen in Marokko stillschweigend preisgeben, so ermuntern wir damit die zuschauende Welt zu ähnlichen Rücksichtslosigkeiten gegen uns in anderen, vielleicht größeren Fragen.“

Deutschland war es seiner eigenen Ehre schuldig, daß es sich nicht als *quantité négligeable* im Rat der Mächte, im Welthandel, im Weltverkehr und in der Weltpolitik behandeln ließ und sich für die Zukunft davor zu schützen suchte, daß ihm sein Recht, das ihm kraft der Konvention von 1880 und kraft seines ihm die Meistbegünstigung gewährenden Handelsvertrages mit Marokko selbstverständlich zustand, auch nur im geringsten von irgend einer oder auch von

ganzen Gruppen von ihnen geschmälert wurde. Daher verlangte Deutschland die internationale Regelung der Marokkoangelegenheit auf einer internationalen Konferenz. Daher verfolgte es auf dieser Konferenz den Zweck, die Interessen der deutschen Industrie, des deutschen Handels, des deutschen Kapitals für alle Zeit in Marokko zu schützen, zugleich unter Geltendmachung der unbedingten Unabhängigkeit und Bestimmungsfreiheit des Sultans und der Integrität seines Länderbesitzes.

Diese Zwecke, die Deutschland allein verfolgte, hat es in vollem Maße erreicht — soweit dies durch Verträge und Aktenstücke überhaupt möglich ist. Es hat verhindert, daß die offene Tür des freien Wettbewerbs aller Mächte der Welt auf dem Marokkomarkt für Deutschland geschlossen werde. Es hat die Tunisierung Marokkos verhindert, nämlich, daß Frankreich die Ordnung der Verhältnisse, die Reorganisation des Heeres, die Regelung der Polizei, die Neuordnung der Verwaltung, die Beherrschung des Geldmarkts und damit das Protektorat über den Maghreb ausschließlich überlassen wurde. Indem die deutsche Regierung für diese selbstverständlichen Forderungen eintrat, indem ihre Vertreter unter großen Mühen gegen die überwiegende Mehrheit der übrigen für dieses Programm mit aller Tatkraft kämpften, haben sie aber auch die Arbeit für sämtliche Signatarmächte besorgt, deren Rechte durch das schließliche Ziel der französischen *pénétration pacifique* ebenso beeinträchtigt worden wären wie die der Deutschen.

Die Erfahrungen, die Deutschland auf der Konferenz von Algeciras machen mußte, sind zwar zum Teil recht traurig, aber hoffentlich werden sie uns zur Lehre dienen und daher für uns in Zukunft von Nutzen sein.

Die Vertreter Deutschlands sahen sich von Anfang an einer mächtigen Koalition, einer neuen Gruppierung der Mächte gegenüber, sich selber aber fast ganz auf ihre eignen

Kräfte angewiesen. Sie mußten es erfahren, daß politische Verträge und Freundschaftsbündnisse doch nur unzuverlässig sind. Sie mußten es erfahren, daß Deutschland isoliert ist, weil es gewagt hat, für sich auch Bewegungsfreiheit zu beanspruchen wie alle andern Großmächte. Wir haben in dem Verlauf der Marokkoangelegenheit gesehen, was die Rücksichtnahme auf die Interessen anderer, die stete Liebenswürdigkeit gegen das Ausland für Folgen hat.

Wir sind jetzt isoliert, unbeliebt, gehaßt, weil wir das Recht der Teilnahme an der Bestimmung über Weltfragen auch für uns allmählich geltend gemacht haben, weil wir mit einiger Tatkraft für unsere eigenen Interessen eingetreten sind. Die Erkenntnis, daß wir vereinsamt sind, darf uns jedoch nicht beirren, sie sollte vielmehr unsern nationalen Stolz, unser nationales Selbstbewußtsein heben; sie sollte uns anspornen, unsere Kräfte immer mächtiger zu entwickeln und nachdrücklicher zu betätigen, unbekümmert um alle andern Mächte. Auf internationaler völkerrechtlicher Grundlage stehend, seien wir national, stark und mutig.

Frankreich kam auf die Konferenz, sicher der zuverlässigen Unterstützung Englands und Spaniens; sicher auch seines Verbündeten und Freundes: Rußlands. Es vertraute auch auf die Zuneigung Italiens, das den Hauptförderer der langjährigen französisch-italienischen Bündnisbestrebungen, einen der entschiedensten Gegner des Dreibundes: Biscconti Venosta als seinen Vertreter auf die Konferenz geschickt hatte, sich dadurch der Gefahr der peinlichsten Konflikte aussetzend. Es vertraute gleichfalls auf Belgien, dessen Neigungen mehr nach Frankreich gravitieren, weil es von ihm mehr Vorteil in der Verfolgung seiner Ziele in Afrika erwartet als von Deutschland.

Amerika nahm eine neutrale Stellung ein und das wollen wir anerkennen, obgleich die amerikanische Presse uns großenteils wenig freundliche Gefinnungen zeigte.

Auf unserer Seite stand allein Österreich-Ungarn und dafür gebührt seiner Regierung Dank. Kaiser Wilhelm II. hat diesem soden anlässlich der Verleihung eines hohen Ordens an den Vertreter Österreichs in Algeciras in folgendem Telegramm an den österreichischen Minister des Aussen, Grafen Goluchowski Ausdruck gegeben: „Im Augenblicke, da ich mit Genehmigung Ihres Allergnädigsten Herrn dem Grafen Welfersheimb das Großkreuz des Roten Adlerordens übersende zum Danke für seine erfolgreichen Bemühungen in Algeciras, drängt es mich, Ihnen vom Herzen aufrichtigen Dank zu sagen für Ihre unerschütterliche Unterstützung meiner Vertreter, eine schöne Tat des treuen Bundesgenossen. Sie haben sich als brillanter Sekundant auf der Mensur erwiesen und können gleichen Dienstes im gleichen Falle auch von mir gewiß sein. Wilhelm I. R.“

Vor allem aber sind wir besondern Dank schuldig unsern Diplomaten, die mit großem Geschick und mit Zähigkeit der Mehrheit, ja gelegentlich beinahe der Gesamtheit der Vertreter der andern Mächte gegenüber unentwegt unsere deutschen Interessen vertreten und damit das Odium auf sich geladen haben, scheinbar die Konferenz in die Länge zu ziehen. Es ist eine hochbedeutende Leistung gewesen, die die Herren von Radowiz und Graf Tattenbach unter so schwierigen Verhältnissen vollzogen haben.

Die gesamte Welt hat von ihrer unermüdblichen aufopfernden Tätigkeit nun den Nutzen der „offenen Tür“ — mögen wir Deutschen uns vor allen denselben nicht entgehen lassen und ihn so viel als möglich ausbeuten.

Wir dürfen am wenigsten von allen Signatarmächten die Lehren und Ergebnisse der Konferenz vergessen, sondern wir müssen unsere äußere Politik nach ihnen einrichten. Es darf nach Algeciras keine schwache schwankende äußere Politik für uns geben. Zielbewußt müssen wir, auf die man glaubte

nicht Rücksicht nehmen zu sollen, nun vor allem eine sorgfältig erwogene, praktische, tatkräftige Marokkopolitik verfolgen. Das Beispiel Frankreichs könnte uns in dieser Beziehung in gewissem Sinne vorleuchten.

Die Konferenz hat das Gute gehabt, daß sie ein gut Teil Klarheit in die weltpolitische Lage gebracht hat.

Was seit langen Jahren deutscherseits gesagt und geschrieben worden ist über unsere Aufgaben in Marokko, über unsere Interessen an dem Lande, über die Art, wie diese gefördert werden sollten, über das, was wir von allen Wettbewerbern zu fürchten und zu erwarten hätten — es ist nun klar bestätigt. Vorteilhafter wäre es allerdings gewesen, alle diese Mahnungen landeskundiger Kaufleute, Reisender und Gelehrter wären früher gebührend berücksichtigt, die Selbsttätigkeit der Kaufleute und der Industriellen wäre kräftig unterstützt worden. Doch es ist auch nun noch nicht zu spät, eine kräftige, praktische Marokkopolitik zu entfalten. Wir haben jetzt den Vorteil, die Absichten und Ziele aller Wettbewerber genauer zu kennen als je zuvor.

Sie alle haben nun Farbe bekannt. Ihre Presse hat in der leidenschaftlichen Erregung, mit der sie an den diplomatischen Verhandlungen der Konferenz teilnahm, die geheimsten Zwecke und Wünsche jeder einzelnen Macht bezüglich Marokkos enthüllt. Das gleiche ist durch viele Aufsätze und Bücher in neuester Zeit geschehen. Jetzt kommt es darauf an, Nutzen daraus zu ziehen.

Für Marokko und für die Weltpolitik bezüglich Marokkos, für die fernere Behandlung der Marokkofrage, die auf der Konferenz von Algeciras keineswegs gelöst oder aus der Welt geschafft ist, beginnt mit dieser Konferenz eine neue Ära.

Die hier gesammelten Erfahrungen werden hoffentlich auch die deutsche Regierung in Zukunft veranlassen, die marokkanischen Verhältnisse fortgesetzt genau zu verfolgen

und die Interessen des deutschen Handels und der deutschen Industrie mit größter Umsicht und Tatkraft zu unterstützen. Dann können wir von Marokko Nutzen erwarten und können auch der weiteren Entwicklung der Marokkofrage mit Ruhe entgegensehen.

Es wird aber dabei darauf ankommen, dorthin nur die besten, geschicktesten, erfahrensten Diplomaten und Konsuln zu schicken. Das Beispiel Englands sollte in dieser Beziehung nicht unbeachtet gelassen werden. England hat stets darauf Gewicht gelegt, besonders hervorragende Männer als seine offiziellen Vertreter nach Marokko zu schicken, und diesen ist es gelungen, Englands mächtigen Einfluß zwei Jahrhunderte hindurch dort zu erhalten, es zum Fürsorger und Beschützer Marokkos in allen den vielen Verwicklungen zu machen, die in dieser Zeit eingetreten sind, und — Marokkos territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit zu sichern.

Nicht vom grünen Tisch aus können die Marokkoangelegenheiten erledigt werden, sondern nur im engen Kontakt mit den schlauen Marokkanern und ihren Verhältnissen, nur von umsichtigen Männern, die auch die Sprache des Landes kennen — ein Umstand, der auf die Marokkaner den tiefsten Eindruck macht —, die mit Land, Leuten und Sitten genau vertraut sind.

Für jetzt hat die deutsche Regierung getan, was sie unter den gegebenen schwierigen Verhältnissen tun konnte; ihre Vertreter haben unter schwerer Arbeit und mit unermüdlichem Eifer erreicht, was zu erreichen war. Aber auch für die Zukunft möchten wir den Wunsch an sie richten:

Videant consules.

Indessen werden in gleicher Weise auch der deutsche Handel, die deutsche Industrie und die deutsche Finanzwelt in Zukunft dafür zu sorgen haben, ihre Interessen in Marokko nur durch die zuverlässigsten, umsichtigsten Vertreter wahr-

nehmen zu lassen, die mit Takt und Klugheit dort auftreten und dadurch imstande sind, die deutsche Ehre hoch zu halten, das deutsche Ansehen zu erhöhen und die deutschen Interessen tatkräftig zu fördern,

Die Tür Marokkos ist offen. Mögen unsere Großkaufleute, Großindustriellen, Reederei und Finanzmänner nun zeigen, was sie in der freien Konkurrenz mit denen Englands, Frankreichs und aller andern Länder in Marokko leisten können. Mögen auch ihre Kräfte wachsen mit den höheren Aufgaben, die sich für uns aus unserer Isoliertheit ergeben.

Videant mercatores.

Zum Schlusse möge hier noch die bedeutsame Rede folgen, die der Reichskanzler Fürst Bülow am 5. April 1906 im Reichstage über die Marokkopolitik und die Konferenz von Algeciras gehalten hat.

Reichskanzler Fürst Bülow: Meine Herren! Ich möchte die erste Gelegenheit ergreifen, die sich mir bietet, um mich nach dem materiellen Abschluß der Konferenz von Algeciras vor diesem hohen Hause über unsere Marokkopolitik auszusprechen. Sie werden es auf der andern Seite verstehen, wenn ich heute meine Worte sehr sorgsam abwäge, nicht nur, weil der formale Abschluß der Konferenz noch nicht erfolgt ist und noch in keinem andern Parlamente das Ergebnis der Konferenz und die Marokkofrage besprochen worden ist, sondern auch, weil ich die erreichte, die mühsam erreichte Verständigung nicht beeinträchtigen noch trüben will. Will man unsere Marokkopolitik richtig verstehen, so muß man zu ihrem Ausgangspunkte zurückkehren, will man das Ergebnis richtig würdigen, den Anfang mit dem Ende vergleichen. Eine Zeit der Beunruhigungen liegt hinter uns. Es gab Wochen, wo der Gedanke einer kriegerischen Verwicklung sich der Gemüter bemächtigte. Wie kam das? Waren Lebensinteressen des deutschen Volkes bedroht, so daß die Leitung

unserer Politik daran denken konnte, die Machtfrage aufzuwerfen? Sollten wir, wollten wir um Marokko Krieg führen? Nein, meine Herren, um Marokko nicht. Wir haben in Marokko keine direkten politischen Interessen, wir haben dort keine politischen Aspirationen. Wir haben weder, wie Spanien, eine Jahrhunderte alte maurische Vergangenheit, noch wie Frankreich, eine Hunderte von Kilometern lange Landesgrenze mit Marokko. Wir haben keine mit großen Opfern erworbenen historischen oder militärischen Rechte wie diese beiden europäischen Kulturländer. Aber wir hatten wirtschaftliche Interessen an einem selbständigen und unabhängigen, bisher noch wenig erschlossenen zukunftsreichen Lande. Wir waren Teilhaber einer internationalen Konvention, die das Prinzip der Meistbegünstigung enthielt. Wir hatten einen Handelsvertrag mit Marokko abgeschlossen, mit dem Recht der meistbegünstigten Nation. Darüber nicht ohne unsere Zustimmung verfügen zu lassen, war eine Frage des Ansehens der deutschen Politik, der Würde des Deutschen Reichs, eine Frage, in welcher wir nicht nachgeben durften. (Lebhafte) Sehr richtig! rechts und b. d. Natl.) Daraus folgt, was wir in der Marokkofrage wollten, und was nicht. Wir wollten nicht in Marokko selbst festen Fuß fassen, denn darin hätte eher eine Schwächung als eine Stärkung unserer Stellung gelegen. Wir wollten Ansprüchen anderer Mächte keinen schikanösen oder überhaupt irgend einen Widerstand entgegensetzen, so lange die deutschen Rechte und Interessen geschont und geachtet würden. Wir wollten uns auch nicht mit England reiben, weil dieses in dem Vertrage vom April 1904 eine Annäherung an Frankreich gefunden hatte. Denn in diesem Vertrag verfügt England, was Marokko anbetrifft, nur über seine eigenen Interessen, und was Ägypten betrifft, so hatte es in den uns angehenden Fragen nachträglich unsere Zustimmung herbeigeführt. Was

wir wollten, war, zu bekunden, daß das Deutsche Reich sich nicht als *quantité négligeable* behandeln läßt. (Sehr richtig! rechts.) Daß die Basis eines internationalen Vertrages nicht ohne Zustimmung der Signatarmächte verrückt werden darf, daß zu einem so wichtigen, selbständigen, an zwei Welt-handelsstraßen gelegenen Wirtschaftsgebiet die Tür für die Freiheit des fremden Wettbewerbs offen gehalten werden muß. Das geeignete Mittel, dies Ziel auf friedlichem Wege zu erreichen, war die Einberufung einer neuen Konferenz.

Ich habe in den Zeitungen hier und da gelesen, daß wir mit einem französisch-deutschen Separatabkommen mehr erreicht haben würden. Ich weiß nicht, ob ein solches überhaupt möglich gewesen wäre, und ob nicht bei einem Versuch im Gegenteil die Gegensätze sich noch mehr verschärft haben würden. Jedenfalls würden wir damit von vornherein unsere feste, auf einem internationalen Vertrage beruhende Rechtsstellung geschwächt haben. Unser Vertrauen in die Sicherheit, die eine feste Rechtsgrundlage gewährt, war so groß, daß wir auf die Konferenz drängten, obwohl jedermann wußte, daß drei Großmächte durch Separatabkommen an Frankreich gebunden waren, eine vierte ihm alliiert, wir also unsere Forderungen auf der Konferenz gegen eine Mehrheit der Großmächte durchzusetzen hatten. Das Vertrauen, von dem ich vorhin sprach, hat uns nicht getäuscht. Gewiß hat ja die Konferenz länger gedauert, als man erwartet hat. Die Sache war eben nicht leicht. Es gibt auch in der Diplomatie wie im bürgerlichen Leben wichtige Angelegenheiten, über die länger verhandelt wird. (Heiterkeit.) Ich bin unseren Delegierten die Anerkennung schuldig, daß sie die deutschen Forderungen mit ebenso viel Festigkeit und Fähigkeit wie Umsicht vertreten haben. (Beifall.)

Die einzelnen Konferenzbeschlüsse sind durch die Presse veröffentlicht und Ihnen bekannt. Ich will sie in diesem

Augenblick nicht näher erörtern und auch hinsichtlich des Gesamtergebnisses nur vorläufig das Nachstehende betonen: Es wäre ein Mangel an Augenmaß gewesen, wenn wir wegen untergeordneter Forderungen die Konferenz hätten scheitern lassen, wie die Zahl der Zensoren für die Staatsbank und die Polizeistationen, Fragen, die für uns nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck waren. Für solche sekundäre Forderungen Kopf und Kragen daranzusetzen, wäre nicht praktische Politik gewesen. Auch ließ sich schwer bestreiten, daß kein Land vermöge seiner Erfahrungen geeigneter war, die Polizeinstrukturen zu stellen als die beiden Nachbarländer Spanien und Frankreich. Hätten wir uns dieser Tatsache nachträglich verschlossen, so würde der von der ausländischen Presse gegen die deutsche Politik so lebhaft erhobene Vorwurf der Intransigenz wirklich berechtigt gewesen sein. Worauf es ankam, war, den internationalen Charakter der Polizeiorganisation zu verwirklichen. Frankreich hat sich mit gleicher Versöhnlichkeit hier zu einer loyalen Lösung dieser schwierigen Fragen bereit finden lassen. Wir sind nicht kleinlich gewesen, wir sind in manchen Einzelfragen nachgiebig gewesen. Aber wir haben unerschütterlich festgehalten an dem großen Grundsatz der offenen Tür, der neben der Wahrung des deutschen Ansehens uns in der ganzen Marokkoaktion geleitet hat und leiten mußte. Manche Fragen waren ziemlich schwierig zu lösen. Manche Übergänge waren nicht ohne Gefahr, eine Zeit der Mühe und Beunruhigung liegt hinter uns. Ich glaube, daß wir jetzt mit mehr Ruhe weiter gehen können. Die Konferenz von Algeciras hat, wie ich glaube, ein für Deutschland und Frankreich gleichbefriedigendes, für alle Kulturländer nützlicheres Ergebnis geliefert. (Lebhafter Beifall rechts und in der Mitte.)

Verträge.

I. Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko. Vom 3. Juli 1880.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen;
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn;
Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der
König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien;
Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von
Amerika; Seine Excellenz der Präsident der Französischen
Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten König-
reichs von Großbritannien und Irland; Seine Majestät der
König von Italien; Seine Majestät der Sultan von Marokko;
Seine Majestät der König der Niederlande; Seine Majestät
der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der
König von Schweden und Norwegen, von der Notwendigkeit
überzeugt, bestimmte und gleichmäßige Grundlagen für die
Ausübung des Schutzrechts in Marokko aufzustellen und
gewisse hiermit zusammenhängende Fragen zu regeln, haben
für die zu diesem Zweck in Madrid zusammengetretene Kon-
ferenz zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von
Preußen: den Herrn Grafen Eberhardt zu Solms-
Sonnentalde, Ritter des Roten Adler-Ordens
2. Klasse mit dem Stern und Eichenlaub, Inhaber
des Eisernen Kreuzes usw. usw., Ihren außerordent-

- lichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät;
- Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn: den Herrn Grafen Emanuel Ludolf, Ihren Wirklichen Geheimen Rat, Großkreuz des Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter 1. Klasse des Ordens der Eisernen Krone usw. usw., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät;
- Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Eduard Anspach, Offizier des Leopold-Ordens usw. usw., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät;
- Seine Majestät der König von Spanien: den Herrn Antonio Cánovas del Castillo, Ritter des goldenen Vlieses usw. usw., Präsidenten Ihres Ministerrats;
- Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Herrn General Lucius Fairchild, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät;
- Seine Exzellenz der Präsident der Französischen Republik: den Herrn Vize-Admiral Saurès, Senator, Kommandeur der Ehrenlegion usw. usw., Botschafter der Französischen Republik bei Seiner Katholischen Majestät;
- Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland: den ehrenwerten Lionel Cadville Cadville West, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät; welcher auch ermächtigt ist, Seine Majestät den König von Dänemark zu vertreten;

Seine Majestät der König von Italien: den Herrn Grafen Joseph Greppi, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens und des Ordens der Italienischen Krone usw. usw., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät;

Seine Majestät der Sultan von Marokko: den Taleb Sid Mohammed Bargas, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten und außerordentlichen Botschafter;

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Jonkheer Maurice de Heldewier, Kommandeur des königlichen Ordens vom Niederländischen Löwen, Ritter des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone usw. usw., Ihren Minister-Residenten bei Seiner Katholischen Majestät;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien: den Herren Grafen von Casal Ribeiro, Pair des Königreichs, Großkreuz des Christus-Ordens usw. usw., Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen: den Herrn Heinrich Åkerman, Kommandeur erster Klasse des Wasa-Ordens usw. usw., Ihren Minister-Residenten bei Seiner Katholischen Majestät;

welche, kraft ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Bestimmungen festgesetzt haben:

Artikel 1. Die Bedingungen, unter welchen der Schutz gewährt werden darf, sind diejenigen, welche in den brittischen und spanischen Verträgen mit der marokkanischen Regierung und in der zwischen dieser Regierung und Frankreich und

anderen Mächten im Jahre 1863 vereinbarten Konvention festgesetzt worden sind, vorbehaltlich der durch die gegenwärtige Konvention bewirkten Abänderungen.

Artikel 2. Die fremden diplomatischen Vertreter dürfen ihre Dolmetscher und Beamten unter den marokkanischen oder anderen Untertanen wählen.

Diese Schutzensgenossen sollen außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgendwelcher Art unterworfen sein.

Artikel 3. Die Konsuln, Vizekonsuln oder selbständigen Konsularagenten, welche in den Staaten des Sultans von Marokko ihren Amtssitz haben, dürfen unter den marokkanischen Untertanen nur je einen Dolmetscher, einen Soldaten und zwei Bedienstete wählen, sowie einen einheimischen Sekretär, falls sie desselben bedürfen.

Auch diese Schutzensgenossen sollen außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgendwelcher Art unterworfen sein.

Artikel 4. Wenn ein fremder Vertreter einen marokkanischen Untertan zum Konsularagenten in einer Küstenstadt bestellt, so soll dieser Agent als solcher geachtet und geehrt werden, ebenso wie seine Familie, soweit sie mit ihm unter demselben Dache wohnt. Die letztere soll, gleich ihm selbst, außer den in den Artikeln 12 und 13 festgesetzten Abgaben keiner Gebühr, Steuer oder Taxe irgendwelcher Art unterworfen sein. Derselbe soll indessen nicht das Recht haben, außer seiner Familie anderen Untertanen des Sultans Schutz zu gewähren.

Er darf jedoch zur Ausübung seiner Amtsverrichtungen einen unter seinem Schutz stehenden Soldaten haben.

Die Verweser der Vizekonsulate, welche Untertanen des Sultans sind, sollen während der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen dieselben Rechte genießen, wie die Konsularagenten, welche Untertanen des Sultans sind.

Artikel 5. Die marokkanische Regierung erkennt den fremden Ministern, Geschäftsträgern und anderen Vertretern das ihnen durch die Verträge gewährte Recht zu, sich diejenigen Personen, welche sie, sei es für ihren persönlichen Dienst, sei es für den Dienst ihrer Regierungen verwenden, zu wählen, jedoch nicht aus den Cheifs oder anderen Angestellten der marokkanischen Regierung, wie auch, abgesehen von den die Schutzwache bildenden *Maghaznias*, nicht aus den Soldaten der Linie und der Kavallerie. Unter gerichtlicher Verfolgung stehende marokkanische Untertanen dürfen sie nicht in Dienst nehmen.

Die vor Erteilung des Schutzes anhängig gemachten Zivilprozesse werden vor denjenigen Gerichtshöfen zu Ende geführt, welche das Verfahren eingeleitet haben. Der Vollstreckung des Erkenntnisses darf kein Hindernis entgegengesetzt werden. Jedoch soll die marokkanische Lokalbehörde dafür Sorge tragen, daß das gefällte Erkenntnis sofort der Gesandtschaft, dem Konsulate oder der Konsularagentur, welcher der Schutzensoffe untersteht, mitgeteilt werde.

Was die aus dem Schutze Entlassenen anbetrifft, so soll, falls eine sie betreffende Rechtsache anhängig gemacht ist, bevor das Schutzverhältnis hinsichtlich ihrer aufgehört hat, über diese Rechtsache durch denjenigen Gerichtshof erkannt werden, bei welchem dieselbe anhängig gemacht ist.

Das Schutzrecht darf bezüglich solcher Personen, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens gerichtlich verfolgt werden, nicht in Anwendung gebracht werden, bevor dieselben nicht von den Landesbehörden abgeurteilt worden sind und, falls verurteilt, ihre Strafe verbüßt haben.

Artikel 6. Der Schutz erstreckt sich auf die Familie des Schutzensoffen. Seine Wohnung ist unverleßlich. Als zur Familie gehörig gelten die Ehefrau, die Kinder und die unter demselben Dache wohnenden minderjährigen Verwandten.

Der Schutz ist nicht erblich. Eine einzige Ausnahme, welche schon in der Konvention von 1863 festgesetzt ist und als Präzedenzfall nicht betrachtet werden darf, bleibt zugunsten der Familie Benchimol aufrecht erhalten.

Sollte indessen der Sultan von Marokko eine andere Ausnahme gestatten, so soll jede der vertragsschließenden Mächte das Recht haben, ein gleiches Zugeständnis für sich zu verlangen.

Artikel 7. Die fremden Vertreter sollen den Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Sultans schriftlich von jeder ihrerseits getroffenen Wahl eines Beamten in Kenntnis setzen.

Sie sollen jedes Jahr dem gedachten Minister eine Namensliste derjenigen Personen übersenden, welche unter ihrem Schutze oder demjenigen ihrer Agenten in den Staaten des Sultans von Marokko stehen.

Diese Liste wird den Lokalbehörden übersandt werden welche nur die in derselben eingetragenen Personen als Schutzensgenossen zu betrachten haben.

Artikel 8. Die Konsularagenten sollen jedes Jahr der Behörde des Landesteils, welchen sie bewohnen, eine mit ihrem Siegel versehene Liste der unter ihrem Schutze stehenden Personen übergeben. Diese Behörde wird die Liste dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersenden, damit, falls sie den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen sollte, die fremden Vertreter in Tanger hiervon benachrichtigt werden.

Der Konsularbeamte ist verpflichtet, sofort die Veränderungen, welche hinsichtlich des von seinem Konsulate beschützten Personals eintreten, anzuzeigen.

Artikel 9. Die Bediensteten, Pächter und anderen einheimischen Angestellten der einheimischen Sekretäre und Dolmetscher genießen den fremden Schutz nicht, ebensowenig die

marokkanischen Angestellten oder Bediensteten der fremden Untertanen.

Gleichwohl dürfen die Lokalbehörden einen Angestellten oder Bediensteten eines im Dienste einer Gesandtschaft oder eines Konsulats stehenden einheimischen Beamten oder eines fremden Untertans oder Schutzensossen nicht verhaften, ohne die Behörde, welcher dieser untersteht, davon zuvor in Kenntnis gesetzt zu haben.

Sollte ein im Dienste eines fremden Untertans stehender marokkanischer Untertan jemanden töten, verwunden oder dessen Hausrecht verletzen, so darf er sofort verhaftet werden, jedoch soll die diplomatische oder Konsularbehörde, welcher er unterstellt ist, ohne Verzug davon benachrichtigt werden.

Artikel 10. In den Rechtsverhältnissen der einheimischen Makler der fremden Kaufleute, wie diese durch die Verträge und durch die Konvention von 1863 festgesetzt sind, tritt keine Änderung ein, mit Ausnahme dessen, was in den folgenden Artikeln bezüglich der Steuern bestimmt ist.

Artikel 11. Das Recht, Grundeigentum in Marokko zu erwerben, steht allen Fremden zu.

Der Ankauf von Grundeigentum darf nur mit vorausgehender Genehmigung der Regierung erfolgen und sind hinsichtlich der Erwerbssurkunden die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Jede über dieses Recht entstehende Streitfrage soll nach den bezeichneten Gesetzen unter Gestattung der in den Verträgen festgesetzten Berufung an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten entschieden werden.

Artikel 12. Die Fremden und die Schutzensossen, welche Eigentümer oder Pächter von bebauten Ländereien sind, und die Makler, welche Ackerbau treiben, haben die Ackerbausteuer zu zahlen. Sie sollen jedes Jahr ihrem Konsul ein

genaues Verzeichniß ihres Besitztums unter Entrichtung des Steuerbetrages an denselben übergeben.

Derjenige, welcher eine unrichtige Angabe macht, soll den doppelten Betrag der Steuer, welche ordnungsmäßig für das nicht angegebene Besitztum zu entrichten gewesen wäre, als Geldbuße zahlen. Im Wiederholungsfalle soll diese Geldbuße verdoppelt werden.

Die Beschaffenheit, die Art, der Zeitpunkt der Erhebung und die Höhe dieser Steuer werden den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Scherifischen Majestät bilden.

Artikel 13. Die Fremden, Schutzgenossen und Waller, welche Eigentümer von Lasttieren sind, haben die Torabgabe zu zahlen. Die Höhe und die Art der Erhebung dieser für Fremde und Einheimische gleichen Abgabe werden ebenfalls den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertretern der Mächte und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Scherifischen Majestät bilden.

Die gedachte Abgabe darf ohne neues Einvernehmen mit den Vertretern der Mächte nicht erhöht werden.

Artikel 14. Die Vermittlung der Dolmetscher, einheimischen Sekretäre oder Soldaten der verschiedenen Gesandtschaften oder Konsulate soll, sobald es sich um nicht unter dem Schutze der Gesandtschaft oder des Konsulats stehende Personen handelt, nur zugelassen werden, wenn jene eine von dem Missionschef oder der Konsularbehörde unterzeichnete Legitimation bei sich führen.

Artikel 15. Jeder im Auslande naturalisierte marokkanische Untertan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebenso langen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, deren er gesetzmäßig bedurfte, um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die

Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist.

Die bis jetzt durch marokkanische Untertanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgendwelche Einschränkung bestehen.

Artikel 16. In Zukunft darf weder ein bestimmungswidriger noch halbamtlicher Schutz gewährt werden.

Die marokkanischen Behörden werden irgend welche andere Schutzverhältnisse als die in dieser Konvention ausdrücklich festgesetzten unter keinen Umständen anerkennen.

Die Ausübung des gewohnheitsmäßigen Schutzeilungsrechts wird für die alleinigen Fälle vorbehalten, in welchen es sich darum handelt, einen Marokkaner für hervorragende, einer fremden Macht geleistete Dienste oder aus anderen ganz ausnahmsweisen Gründen zu belohnen. Die Art der Dienste und die Absicht, dieselben durch Verleihung des Schutzes zu belohnen, sollen vorher dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Tanger bekannt gegeben werden, damit dieser geeignetenfalls seine Einwendungen erheben kann; die schließliche Entscheidung soll aber nichtsdestoweniger der Regierung, welcher der Dienst geleistet worden ist, vorbehalten bleiben. Die Anzahl dieser Schutzgenossen darf zwölf für jede Macht, welche Zahl als die höchste zulässige festgesetzt wird, nicht überschreiten, es sei denn, daß die Zustimmung des Sultans hierzu erlangt wird.

Die Rechtslage derjenigen Schutzgenossen, welche den Schutz auf Grund des nunmehr durch die vorstehende Bestimmung geregelten Gewohnheitsrechts erlangt haben, soll, ohne Beschränkung der Anzahl hinsichtlich der gegenwärtig im Besitz des Schutzrechts Befindlichen dieser Kategorie, für

sie und ihre Familien dieselbe sein, welche für die übrigen Schutzgenossen bestimmt ist.

Artikel 17. Das Recht auf Behandlung als meistbegünstigte Nation wird seitens Marokkos als allen auf der Konferenz von Madrid vertretenen Mächten zustehend anerkannt.

Artikel 18. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Frist in Tanger ausgewechselt werden.

Durch ausnahmsweise Übereinkunft der Hohen vertragsschließenden Teile sollen die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention von dem Tage der Unterzeichnung in Madrid an in Kraft treten.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid, in 13 Ausfertigungen, am dritten Juli Achtzehnhundertundachtzig.

(Unterschriften.)

Die vorstehende Konvention ist ratifiziert worden und es hat die Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Tanger am 1. Mai 1881 stattgefunden.

2. Deutsch-Marokkanischer Handelsvertrag.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen usw. usw. usw., und Seine Scherifische Majestät der Sultan von Fez, Marokko, Sus usw. usw. usw., von dem Wunsche geleitet, die bestehende Freundschaft zu befördern und die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen ihren Ländern und Staatsangehörigen auszudehnen, haben beschlossen, eine besondere Handelskonvention abzuschließen und haben zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchstihren Ministerresidenten, Legationsrat Grafen
von Lattenbach,

Seine Scherifische Majestät

Allerhöchstihren Bezir für auswärtige Angelegenheiten
Sid Mohamed el Rosdel Ben Mohamed Garib und
Seine Umanas, die Herren El Arbi Ben Ahmed
Benani, El Arbi Ben Abdel Refat Ben Schakrun,
Abd el Kerim usw.,

welche die gegenwärtige Konvention unterzeichnet haben, nach-
dem sie sich über nachstehende Artikel geeinigt hatten.

Artikel 1. Es soll dauernde und unwandelbare Freund-
schaft bestehen zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser
und Seiner Majestät dem Sultan von Marokko, sowie zwischen
ihren Reichen und Reichsangehörigen. Zwischen beiden
Reichen soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Zu diesem
Zwecke verpflichtet sich ein jeder der Höhen vertragsschließenden
Teile, den Untertanen des anderen Teiles alle Rechte, Vor-
teile und Privilegien zuzusichern und zu gewähren, welche
seitens des einen wie des andern Teiles den Angehörigen
der meist begünstigten Nation zugestanden sind oder künftig
zugestanden werden.

Artikel 2. Deutsche Kaufleute dürfen in die Staaten
Seiner Majestät des Sultans von Marokko Waren und
Produkte jeder Art einführen, ohne daß ihre Herkunft oder
die Nationalität der zu ihrer Einfuhr bestimmten Schiffe
dabei einen Unterschied begründet. Ausgenommen hiervon
sind Schnupftabak und die zum Rauchen bestimmten Kräuter,
wie z. B. Opium und andere Produkte gleicher Art, ferner
Pulver, Salpeter, Schwefel, Blei, Kriegsmunition und Waffen
aller Art, deren Einfuhr verboten ist.

Seine Majestät der Sultan von Marokko erklärt sich
durch die gegenwärtige Konvention damit einverstanden, daß

die Zölle von Waren und Produkten, welche von Deutschen in die Häfen seiner Staaten eingeführt werden, nicht über 10 Prozent des Wertes der gedachten Waren und Produkte betragen sollen; die Berechnung dieser Zölle geschieht nach dem Engrospreis, den dieselben auf dem Markte des Einfuhrhandels bei Barzahlung haben.

Waren und Produkte, mit Ausnahme der oben aufgeführten verbotenen Artikel, welche von Deutschen nach Marokko eingeführt worden sind, dürfen innerhalb Marokkos weder verboten noch mit höheren Abgaben belegt werden, als diejenigen, welche Marokkaner oder die Untertanen der meist begünstigten Nation entrichten.

Es ist den deutschen Kaufleuten gestattet, Waren und Produkte, für welche sie den Einfuhrzoll entrichtet haben, ohne jede weitere Abgabe bei der Ein- und Ausfuhr nach jedem beliebigen anderen Hafen in Marokko zu verschiffen, sowie sie in der Lage sind, ein von der Zollverwaltung ausgestelltes Attest über die Bezahlung des Einfuhrzolles vorzuzeigen.

Artikel 3. Seine Majestät der Sultan, von dem Wunsche befehlet, den Handel in seinem Reiche zu entwickeln und zu fördern, wird den deutschen Untertanen gestatten, die in dem nachstehenden Tarif aufgeführten Waren und Produkte auszuführen gegen Entrichtung des bei jedem einzelnen dieser Artikel beigesetzten Zolles.

Ausfuhr-Zolltarif.

Mais	gehäufte Fanega	10 Realen.
Durha	" "	10 "
Bohnen	" "	10 "
Linfen	" "	10 "
Erbfen, große und kleine	" "	10 "
Bogelfamen	Cantar	5 "
Datteln	" "	20 "
Mandeln	" "	15 "

Orangen und Zitronen aller Art	1000 Stück	4 Realen.
Bilder Majoran	Santar	4 "
Rümmelfamen	"	8 "
Öl	"	25 "
Gummata	"	8 "
Fenna	"	6 "
Wachs, gebleichtes	"	70 ¹ / ₂ "
Wachs, natürliches	"	50 "
Reis	"	9 ¹ / ₂ "
Bolle, gewaschen	"	40 "
Bolle, ungewaschen	"	27 ¹ / ₂ "
Häute von Kindern, Schafen und Ziegen	"	18 "
Gegerbte Felle (tafilete, sandani, cochinea)	"	50 "
Lalg	"	25 "
Hühner	Duzend	10 "
Eier	1000 Stück	25 "
Hörner	"	10 "
Pantoffeln	5%	ad valorem.
Nabeln von Stachelschweinen	1000 Stück	2 Realen.
Ghafal (Seifenwurzel)	Santar	7 ¹ / ₂ "
Straußenfedern	1 Pfund	18 "
Körbe	100 Stück	10 "
Karawayasamen	Santar	10 "
Räume aus Holz	100 Stück	2 "
Haar	Santar	15 "
Rosinen	"	10 "
Wollene Gürtel	100 Stück	50 "
Ladawt (Färbestoff)	Santar	10 "
Gegerbte Schafwolle	"	18 "
Hanf und Flach	"	20 "

Artikel, die nach Abschluß der englischen Konvention
tarifirt sind.

Anis	Santar	10 Realen.
Wollene Decken	5%	ad valorem.
Teppiche	5%	"
Käse	Santar	20 Realen.
Palmettblätter	100 Bündel	8 "

Rissen von Leder mit seidener oder wollener		
Stickeret	5%	ad valorem.
El Horf	Cantar	10 Realen.
Fasch	"	10 "
Seile von Ziegenhaar	100 Bündel	10 "
Haifs	5%	ad valorem.
Fasen	das Stück	1 Real.
Hollbah (Fenucred)	Cantar	5 Realen.
Dschellabas	5%	ad valorem.
Kermes (Farbstoff)	Cantar	10 Realen.
Lebertaschen	5%	ad valorem.
Leinsamen	Cantar	5 Realen.
Orseille (Farbstoff)	"	10 "
Straußeneier	das Stück	1/2 "
Kopfhaut von Kindern	Cantar	4 "
Rebhühner	das Stück	1 Real.
Birnen	Cantar	10 Realen.
Raninchen	das Stück	1 Real.
Lumpen	Cantar	5 Realen.
Rosenblätter	"	10 "
Samusch	"	8 "
Sesamsamen	"	10 "
Siebe	5%	ad valorem.
Espartogräs	Cantar	2 Realen.
Steigbügel	8%	ad valorem.
Därme	Cantar	10 Realen.
Walnüsse	"	8 "
Gespinnene Wolle	8%	ad valorem.
Wollene Strümpfe	8%	"
Matten von Palmetto	8%	"
Berguina (Farbstoff)	Cantar	5 Realen.
Belte von Haar und Palmetto	5%	ad valorem.
Theebretter von Messing	8%	"
Gesalzene Fische	Cantar	20 Realen.
Schildkröten	50 Kilo	2 1/2 "
Besen von Palmetto	50 "	1 1/2 "
Palmettomolle	50 "	2 1/2 "
El Bohna	gehäufte Fanega	10 "
El Cokol (Farbstoff)	Cantar	5 "

Artikel 4. Die Waren und Produkte marokkanischen Ursprungs, welche in dem im vorstehenden Artikel aufgeführten Tarif verzeichnet sind, dürfen von Deutschen gegen Bezahlung des für jeden Artikel beigesezten Zollsatzes und auf den Schiffen jeder Nation ausgeführt werden.

Deutschen Kaufleuten soll gestattet sein, diese Waren und Produkte auf allen Märkten in den Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marokko in Person oder durch ihre Agenten zu kaufen, und ihre kaufmännischen Transaktionen dürfen in keiner Beziehung behindert, beschränkt oder benachteiligt werden, weder durch marokkanische Beamte noch durch andere Personen.

Wenn deutsche Kaufleute Körnerfrucht von einem marokkanischen Hafen in einen andren marokkanischen Hafen zur See verschiffen, so werden sie den für die betreffende Frucht im Tarif ausgesetzten Ausfuhrzoll bezahlen.

Artikel 5. Die Bestimmungen der Madrider Konvention werden durch die gegenwärtige Konvention nicht berührt.

Artikel 6. Damit die hohen kontrahierenden Teile Veranlassung haben, über fernere Verbesserungen zu verhandeln, welche geeignet sein möchten, die Interessen der Untertanen ihrer Staaten zu fördern und die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, sind dieselben übereingekommen, daß fünf Jahre nach der Ratifikation dieser Handelskonvention jeder derselben das Recht haben soll, bei dem anderen auf Revision anzutragen. Bis indessen eine solche Revision stattgefunden haben und eine neue Konvention abgeschlossen oder ratifiziert sein wird, soll die gegenwärtige in voller Kraft und Geltung bleiben.

Artikel 7. Die vorstehende Konvention soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und von Seiner Majestät dem Sultan von Marokko ratifiziert und die Ratifikationen möglichst bald an dem von Seiner Majestät dem Sultan von Marokko zu bestimmenden Ort ausgetauscht werden.

Nach Auswechslung der Ratifikationen sollen die Bestimmungen dieser Konvention ohne Verzug in Geltung treten.

Zu Urkund dessen haben wir, die Bevollmächtigten, die Konvention mit unserer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Fez in zwei Originalausfertigungen in deutscher und arabischer Sprache am ersten Juni eintausend-dreihundertundsieben nach mohammedanischem Kalender.

Lattenbach. (Folgen die marokkanischen
Unterschriften.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 10. Juni 1891 in Tanger stattgefunden.

3. Französisch-Englische Übereinkunft.

Erklärung bezüglich Ägyptens und Marokkos.

Artikel 1. Die Regierung Seiner Britischen Majestät erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, den politischen Zustand in Ägypten zu verändern.

Die Regierung der Französischen Republik erklärt ihrerseits, daß sie die Tätigkeit Englands in diesem Lande nicht beschränken wird, indem sie verlangt, daß der britischen Besetzung ein Ziel gesetzt werde, oder auf irgendwelche andere Weise, und daß sie dem Entwurf dieses Rhedivialerlasses, der dieser Übereinkunft angefügt ist, ihre Zustimmung erteilt, der die Sicherheiten enthält, welche für den Schutz der Interessen der Inhaber der Ägyptischen Schuld als notwendig erachtet werden, unter der Bedingung aber, daß, nachdem er in Kraft getreten ist, keine Änderung in ihm ohne Zustimmung der Mächte vorgenommen werden darf, die den Londoner Vertrag von 1885 unterzeichnet haben.

Es wird bestimmt, daß die General-Direktion der Altertümer in Ägypten wie bisher auch in Zukunft einem französischen Gelehrten anvertraut werden wird.

Die französischen Schulen in Ägypten werden dieselbe Freiheit wie bisher genießen.

Artikel 2. Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, den politischen Zustand Marokkos zu verändern.

Die Regierung Seiner Britischen Majestät erkennt ihrerseits an, daß es Frankreich besonders als einer auf weite Entfernung an Marokko grenzenden Macht zukommt, für die Ruhe in diesem Lande zu sorgen und ihm für alle Verwaltungs-, wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Reformen, deren es benötigt, seinen Beistand zu leisten.

Sie erklärt, daß sie die hierauf abzielende Tätigkeit Frankreichs nicht behindern wird, unter der Bedingung, daß diese Tätigkeit die Rechte unberührt lassen wird, deren Großbritannien sich kraft bestehender Verträge, Übereinkünfte und dem Brauch gemäß in Marokko erfreut, einbegriffen die Küstenschiffahrt zwischen den marokkanischen Häfen, an der englische Schiffe seit 1901 beteiligt sind.

Artikel 3. Die Regierung Ihrer Britischen Majestät wird ihrerseits die Rechte achten, die Frankreich in Ägypten kraft bestehender Verträge, Übereinkünfte und gebrauchsmäßig besitzt, einbegriffen die Küstenschiffahrt, die französischen Schiffen zwischen den ägyptischen Häfen bewilligt ist.

Artikel 4. Die beiden Regierungen, gleicherweise dem Grundsatz der Handelsfreiheit sowohl in Ägypten wie in Marokko zugetan, erklären, daß sie keine Ungleichheit weder bei der Festsetzung der Zollsätze oder anderer Abgaben, noch bei der Festsetzung der Tarife für den Eisenbahnverkehr genehmigen werden.

Der Handel der einen wie der anderen Nation mit Marokko und Ägypten wird bezüglich der Durchfuhr durch

die französischen und englischen Besitzungen in Afrika die gleiche Behandlung erfahren.

Eine Übereinkunft zwischen den beiden Regierungen wird die Bedingungen dieses Transitverkehrs regeln und die Ein- fuhrpunkte bestimmen.

Diese gegenseitige Verpflichtung ist gültig für einen Zeit- raum von 30 Jahren. Wird sie nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist ausdrücklich aufgekündigt, so wird diese Zeitdauer von fünf zu fünf Jahren verlängert werden.

Gleichwohl behalten sich die Regierung der Französischen Republik in Marokko und die Regierung Seiner Britischen Majestät in Ägypten vor, darüber zu wachen, daß die Kon- zessionen für Bergbauten, Eisenbahnen, Häfen usw. nur unter solchen Bedingungen erteilt werden, daß die Autorität des Staats über diese großen Unternehmungen öffentlichen Inter- esses ungeschmälert bleibt.

Artikel 5. Die Regierung Seiner Britischen Majestät erklärt, daß sie ihren Einfluß dahin geltend machen wird, daß die französischen Beamten, die gegenwärtig in ägypti- schen Diensten stehen, nicht weniger günstigen Bedingungen unterworfen werden als diejenigen sind, die die britischen Beamten derselben Beamtenklasse genießen.

Die Regierung der Französischen Republik würde ihrer- seits nichts einzuwenden haben, daß gleiche Bedingungen für die augenblicklich in marokkanischen Diensten stehenden bri- tischen Beamten bewilligt werden.

Artikel 6. Um die freie Durchfahrt durch den Kanal von Suez zu sichern, erklärt die Regierung Seiner Britischen Majestät, den Verfügungen des am 29. Oktober 1888 abge- schlossenen Vertrages und ihrer Inkraftsetzung beizustimmen.

Da die freie Durchfahrt durch den Kanal somit gesichert ist, so wird die Ausführung des letzten Satzes des § 1 und die des § 2 des Artikel 8 dieses Vertrages aufgehoben bleiben.

Artikel 7. Um die freie Durchfahrt der Meerenge von Gibraltar zu sichern, kommen die beiden Regierungen überein, keine Befestigungswerke oder irgendwelche strategische Arbeiten an dem Teil der marokkanischen Küste, der zwischen Melilla und den das rechte Ufer des Sebu dominierenden Höhen ausführen zu lassen. Jedoch ist diese Bestimmung nicht anwendbar auf die zurzeit von Spanien an der marokkanischen Küste des Mittelmeers besetzten Punkte.

Artikel 8. Die beiden Regierungen, von ihren aufrichtig freundschaftlichen Gefühlen für Spanien beseelt, nehmen besondere Rücksicht auf die Interessen, die dieses durch seine geographische Lage und seinen Bodenbesitz an der marokkanischen Küste des Mittelmeers hat und die französische Regierung wird sich über dieselben mit der spanischen Regierung ins Einvernehmen setzen.

Seiner Britischen Majestät Regierung wird von dem Abkommen, das hierüber zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossen werden wird, in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 9. Die beiden Regierungen kommen überein, sich ihre diplomatische Unterstützung zum Zwecke der Ausführung der Bestimmungen dieser auf Ägypten und Marokko bezüglichen Abmachung zuteil werden zu lassen.

Zum Zeugnis dessen haben Se. Erzellenz der Botschafter der Französischen Republik bei Sr. Maj. dem König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien und der Oberstaatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten Sr. Britischen Majestät, gebührend hierzu ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu London, in doppelter Ausfertigung, am 8. April 1904.

4. Französisch-Spanische Übereinkunft.

Erklärung betreffend das französisch-spanische Übereinkommen, das am 7. Oktober 1904 in Paris von M. Delcassé, Minister der äußern Angelegenheiten, und dem Marquis del Muni unterzeichnet worden ist.

Nachdem die Regierung der Französischen Republik und die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien übereingekommen sind, die Ausdehnung der Rechte und die Sicherung der Interessen, die sich für Frankreich aus seinen algerischen Besitzungen und für Spanien aus seinen marokkanischen Besitzungen ergeben, festzusetzen, und nachdem die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien der französisch-englischen Erklärung vom 8. April 1904 über Marokko und Ägypten, von der ihr seitens der Regierung der Französischen Republik Mitteilung gemacht worden war, beigepflichtet hat, erklären beide, daß sie an der Integrität des marokkanischen Reiches unter der Souveränität des Sultans festhalten werden.

5. Austausch von Erklärungen über die Marokko-Konferenz.

I. Schreiben des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Ministerpräsidenten Rouvier an den Kaiserlichen Botschafter Fürsten von Radolin vom 8. Juli 1905.

Herr Botschafter! Die Regierung der Republik ist durch die Besprechungen, die zwischen den Vertretern der beiden Länder sowohl in Paris wie in Berlin stattgefunden haben, zu der Überzeugung gelangt, daß die Kaiserliche Regierung auf der von dem Sultan von Marokko vorgeschlagenen Konferenz keine Ziele verfolgen wird, welche die berechtigten Interessen Frankreichs in diesem Lande in Frage stellen oder im Widerspruch stehen mit den Rechten

Frankreichs, die sich aus seinen Verträgen (oder Arrangements) ergeben und sich im Einklange mit folgenden Grundsätzen befinden:

Souveränität und Unabhängigkeit des Sultans; Integrität seines Reiches; wirtschaftliche Freiheit ohne jede Ungleichheit; Rücksicht von polizeilichen und finanziellen Reformen, deren Einführung für kurze Zeit auf Grund internationaler Vereinbarung geregelt werden soll; Anerkennung der Lage, die für Frankreich in Marokko geschaffen wird durch die lang ausgebehnte Grenzberührung zwischen Algerien und dem Scherifischen Reiche, durch die sich hieraus für die beiden Nachbarländer ergebenden eigenartigen Beziehungen sowie durch das hieraus für Frankreich folgende besondere Interesse daran, daß im Scherifischen Reiche Ordnung herrsche.

Infolgedessen läßt die Regierung der Republik ihre ursprünglichen Einwendungen gegen die Konferenz fallen und nimmt die Einladung an.

Genehmigen Sie usw.

Rouvier.

II. Antwort des Kaiserlichen Botschafters an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Juli 1906.

Herr Ministerpräsident! Da die Regierung der Republik die von dem Sultan von Marokko vorgeschlagene Konferenz annimmt, hat die Kaiserliche Regierung mich beauftragt, Ihnen Ihre mündlichen Erklärungen zu bestätigen, wonach sie auf der Konferenz keine Ziele verfolgen wird, welche die berechtigten Interessen Frankreichs in diesem Lande in Frage stellen oder im Widerspruch stehen mit den Rechten Frankreichs, die sich aus seinen Verträgen (oder Arrangements) ergeben und sich im Einklange mit folgenden Grundsätzen befinden:

Souveränität und Unabhängigkeit des Sultans; Integrität seines Reiches; wirtschaftliche Freiheit ohne jede Ungleichheit; Möglichkeit von polizeilichen und finanziellen Reformen, deren Einführung für kurze Zeit auf Grund internationaler Vereinbarung geregelt werden soll; Anerkennung der Lage, die für Frankreich in Marokko geschaffen wird durch die langausgedehnte Grenzberührung zwischen Algerien und dem Scherifischen Reiche, durch die sich hieraus für die beiden Nachbarländer ergebenden eigenartigen Beziehungen, sowie durch das hieraus für Frankreich folgende besondere Interesse daran, daß im Scherifischen Reiche Ordnung herrsche.

Genehmigen usw.

Fürst von Radolin.

III. Gemeinsame Erklärung des Kaiserlichen Botschafters Fürsten von Radolin und des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Juli 1905.

Die deutsche Regierung und die Regierung der Republik kommen überein:

1. Gleichzeitig ihre zurzeit in Fez befindlichen Gesandtschaften nach Tanger zurückzuberufen, sobald die Konferenz zusammengetreten sein wird;

2. dem Sultan von Marokko gemeinschaftlich durch ihre Vertreter Ratschläge erteilen zu lassen zur Feststellung des von ihm der Konferenz vorzuschlagenden Programms auf den Grundlagen, wie sie in den unter dem 8. Juli 1905 zwischen dem deutschen Botschafter in Paris und dem Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgetauschten Schreiben angegeben sind.

Geschehen in Paris, den 8. Juli 1905.

Fürst von Radolin.

Rouvier.

6. ACTE GÉNÉRAL

DE LA CONFÉRENCE INTERNATIONALE D'ALGÉSIRAS

Au nom de Dieu tout puissant:

Sa Majesté l'empereur allemand, roi de Prusse, au nom de l'empire allemand;

Sa Majesté l'empereur d'Autriche, roi de Bohême, etc., et roi apostolique de Hongrie;

Sa Majesté le roi des Belges;

Sa Majesté le roi d'Espagne;

Le président des Etats-Unis d'Amérique;

Le président de la République française;

Sa Majesté le roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des territoires britanniques au delà des mers, empereur des Indes;

Sa Majesté le roi d'Italie;

Sa Majesté le sultan du Maroc;

Sa Majesté la reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le roi de Portugal et des Algarves, etc.;

Sa Majesté l'empereur de toutes les Russies;

Sa Majesté le roi de Suède,

S'inspirant de l'intérêt qui s'attache à ce que l'ordre, la paix et la prospérité règnent au Maroc, et ayant reconnu que ce but précieux ne saurait être atteint que moyennant l'introduction de réformes basées sur le triple principe de la souveraineté de Sa Majesté le sultan, de l'intégrité de ses Etats et de la liberté économique sans aucune inégalité, ont résolu, sur l'invitation qui leur a été adressée par Sa Majesté chérifienne, de réunir une conférence à Algésiras pour arriver à une entente sur lesdites réformes, ainsi que pour examiner les moyens de se procurer les ressources nécessaires à leur application et ont nommé pour leurs délégués plénipotentiaires, savoir:

S. M. l'empereur allemand, roi de Prusse, au nom de l'empire allemand:

Le sieur Joseph de Radowitz, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près S. M. catholique, et

Le sieur Christian, comte de Tattenbach, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. très fidèle;

S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Bohême, etc.,
et roi apostolique de Hongrie:

Le sieur Rodolphe, comte de Welsersheimb, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près S. M. catholique et

Le sieur Léopold, comte Bolesta-Koziebrodzki, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire au Maroc;

S. M. le roi des Belges:

Le sieur Maurice, baron Joostens, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. catholique, et

Le sieur Conrad, comte de Buisseret Steenbecque de Blarenghien, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire au Maroc;

S. M. le roi d'Espagne:

Don Juan Manuel Sanchez y Gutierrez de Castro, duc d'Almodovar del Rio, son ministre d'Etat, et

Don Juan Perez Caballero y Ferrer, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. le roi des Belges;

Le président des Etats-Unis d'Amérique:

Le sieur Henry White, ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire des Etats-Unis d'Amérique près S. M. le roi d'Italie, et

Le sieur Samuel R. Gummeré, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire des Etats-Unis d'Amérique au Maroc;

Le président de la République française:

Le sieur Paul Révoil, ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de la République française auprès de la Confédération suisse;

Le sieur Eugène Regnault, ministre plénipotentiaire;

S. M. le roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des territoires britanniques

au delà des mers, empereur des Indes:

Sir Arthur Nicolson, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près S. M. l'empereur de toutes les Russies;

S. M. le roi d'Italie:

Le sieur Emile, marquis Visconti-Venosta, chevalier de l'ordre de la Très-Sainte Annonciade, et

Le sieur Giulio Malmusi, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire au Maroc;

S. M. le sultan du Maroc:

El Hadj Mohamed ben el Arbi El Torrés, son délégué à Tanger et son ambassadeur extraordinaire;

El Hadj Mohamed ben Abdesselam El Mokhri, son ministre des dépenses,

El Hadj Mohamed Es Seffar, et

Sid Abderrhaman Bennis;

S. M. la reine des Pays-Bas:

Le sieur jonkheer Hannibal Testa, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. catholique;

S. M. le roi de Portugal et des Algarves, etc.

Le sieur Antoine, comte de Tovar, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. catholique, et

Le sieur François-Robert, comte Martens Ferrao, pair du royaume, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire au Maroc;

S. M. l'empereur de toutes les Russies:

Le sieur Arthur, comte Cassini, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près S. M. catholique, et

Le sieur Basile de Bacheracht, son ministre au Maroc;

S. M. le roi de Suède:

Le sieur Robert Sager, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. catholique et près S. M. très fidèle.

Lesquels, munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont, conformément au programme sur lequel S. M. chérifienne et les puissances sont tombées d'accord, successivement discuté et adopté:

I. Une déclaration relative à l'organisation de la police;

II. Un règlement organisant la surveillance et la répression de la contrebande des armes;

III. Un acte de concession d'une banque d'Etat marocaine;

IV. Une déclaration concernant un meilleur rendement des impôts et la création de nouveaux revenus;

V. Un règlement sur les douanes de l'empire et la répression de la fraude et de la contrebande;

VI. Une déclaration relative aux services publics et aux travaux publics,

et ayant jugé que ces différents documents pourraient être utilement coordonnés en un seul instrument, les ont réunis en un acte général composé des articles suivants:

CHAPITRE I^{er}

Déclaration relative à l'organisation de la police

Article premier. La conférence, appelée par S. M. le sultan à se prononcer sur les mesures nécessaires pour organiser la police, déclare que les dispositions à prendre sont les suivantes.

Art. 2. La police sera placée sous l'autorité souveraine de S. M. le sultan. Elle sera recrutée par le makhzen parmi les musulmans marocains, commandée par des caïds marocains et répartie dans les huit ports ouverts au commerce.

Art. 3. Pour venir en aide au sultan dans l'organisation de cette police, des officiers et sous-officiers instructeurs espagnols, des officiers et sous-officiers instructeurs français seront mis à sa disposition par leurs gouvernements respectifs, qui soumettront leur désignation à l'agrément de S. M. chérifienne. Un contrat passé entre le makhzen et les instructeurs, en conformité du règlement prévu à l'article 4, déterminera les conditions de leur engagement et fixera

leur solde, qui ne pourra pas être inférieure au double de la solde correspondante au grade de chaque officier ou sous-officier. Il leur sera alloué en outre une indemnité de résidence variable suivant les localités. Des logements convenables seront mis à leur disposition par le makhzen, qui fournira également les montures et les fourrages nécessaires.

Les gouvernements auxquels ressortissent les instructeurs se réservent le droit de les rappeler et de les remplacer par d'autres, agréés et engagés dans les mêmes conditions.

Art. 4. Ces officiers et sous-officiers prêteront pour une durée de cinq années, à dater de la ratification de l'acte de la conférence, leur concours à l'organisation des corps de police chérifiens. Ils assureront l'instruction et la discipline conformément au règlement qui sera établi sur la matière; ils veilleront également à ce que les hommes enrôlés possèdent l'aptitude au service militaire. D'une façon générale, ils devront surveiller l'administration des troupes et contrôler le paiement de la solde, qui sera effectué par l'amin, assisté de l'officier instructeur comptable. Ils prêteront aux autorités marocaines, investies du commandement de ces corps, leur concours technique pour l'exercice de ce commandement.

Les dispositions réglementaires propres à assurer le recrutement, la discipline, l'instruction et l'administration des corps de police seront arrêtées d'un commun accord entre le ministre de la guerre chérifien ou son délégué, l'inspecteur prévu à l'article 7, l'instructeur français et l'instructeur espagnol les plus élevés en grade.

Le règlement devra être soumis au corps diplomatique à Tanger qui formulera son avis dans le délai d'un mois. Passé ce délai, le règlement sera mis en application.

Art. 5. L'effectif total des troupes de police ne devra pas dépasser 2,500 hommes ni être inférieur à 2,000. Il sera réparti suivant l'importance des ports par groupes variant de 150 à 600 hommes. Le nombre des officiers espagnols et français sera de 16 à 20; celui des sous-officiers espagnols et français de 30 à 40.

Art. 6. Les fonds nécessaires à l'entretien et au paiement de la solde des troupes et des officiers et sous-officiers instructeurs seront avancés au Trésor chérifien par la banque d'Etat, dans les limites du budget annuel attribué à la police, qui ne devra pas dépasser deux millions et demi de pesetas pour un effectif de deux mille cinq cents hommes.

Art. 7. Le fonctionnement de la police fera, pendant la même période de cinq années, l'objet d'une inspection générale qui sera confiée par S. M. chérifienne à un officier supérieur de l'armée suisse dont le choix sera proposé à son agrément par le gouvernement fédéral suisse.

Cet officier prendra le titre d'inspecteur général et aura sa résidence à Tanger.

Il inspectera, au moins une fois par an, les divers corps de police, et à la suite de ces inspections il établira un rapport qu'il adressera au makhzen.

En dehors des rapports réguliers, il pourra, s'il le juge nécessaire, établir des rapports spéciaux sur toute question concernant le fonctionnement de la police.

Sans intervenir directement dans le commandement ou l'instruction, l'inspecteur général se rendra compte des résultats obtenus par la police chérifienne au point de vue du maintien de l'ordre et de la sécurité dans les localités où cette police sera installée.

Art. 8. Les rapports et communications faits au makhzen par l'inspecteur général au sujet de sa mission seront en même temps remis en copie au doyen du corps diplomatique à Tanger, afin que le corps diplomatique soit mis à même de constater que la police chérifienne fonctionne conformément aux décisions prises par la conférence, de surveiller si elle garantit d'une manière efficace et conforme aux traités la sécurité des personnes et des biens des ressortissants étrangers, ainsi que celle des transactions commerciales.

Art. 9. En cas de réclamations dont le corps diplomatique serait saisi par la légation intéressée, le corps diplomatique pourra, en avisant le représentant du sultan, demander à l'inspecteur général de faire une enquête et d'établir un rapport sur ces réclamations, à toutes fins utiles.

Art. 10. L'inspecteur général recevra un traitement annuel de 25,000 francs. Il lui sera alloué, en outre, une indemnité de 6,000 francs pour frais de tournées. Le makhzen mettra à sa disposition une maison convenable et pourvoira à l'entretien de ses chevaux.

Art. 11. Les conditions matérielles de son engagement et de son installation, prévues à l'article 10, feront l'objet d'un contrat passé entre lui et le makhzen. Ce contrat sera communiqué en copie au corps diplomatique.

Art. 12. Le cadre des instructeurs de la police chérifienne (officiers et sous-officiers) sera espagnol à Tétouan, mixte à Tanger, espagnol à Larache, français à Rabat, mixte à Casablanca et français dans les trois autres ports.

CHAPITRE II

Règlement organisant la surveillance et la répression de la contrebande des armes

Art. 13. Sont prohibés dans toute l'étendue de l'empire chérifien, sauf dans le cas spécifié aux articles 14 et 15, l'importation et le

commerce des armes de guerre, pièces d'armes, munitions chargées ou non chargées de toutes espèces, poudres, salpêtres, fulmicoton, nitro-glycérine et toutes compositions destinées exclusivement à la fabrication des munitions.

Art. 14. Les explosifs nécessaires à l'industrie et aux travaux publics pourront néanmoins être introduits. Un règlement, pris dans les formes indiquées à l'article 18, déterminera les conditions dans lesquelles sera effectuée leur importation.

Art. 15. Les armes, pièces d'armes et munitions destinées aux troupes de S. M. chérifienne seront admises après l'accomplissement des formalités suivantes :

Une déclaration, signée par le ministre de la guerre marocain, énonçant le nombre et l'espèce des fournitures de ce genre commandées à l'industrie étrangère, devra être présentée à la légation du pays d'origine qui y apposera son visa.

Le dédouanement des caisses et colis contenant les armes et munitions livrées en exécution de la commande du gouvernement marocain, sera opéré sur la production :

1^o De la déclaration spécifiée ci-dessus ;

2^o Du connaissance indiquant le nombre, le poids des colis, le nombre et l'espèce des armes et munitions qu'ils contiennent. Ce document devra être visé par la légation du pays d'origine qui marquera au verso les quantités successives précédemment dédouanées. Le visa sera refusé à partir du moment où la commande aura été intégralement livrée.

Art. 16. L'importation des armes de chasse et de luxe, pièces d'armes, cartouches chargées et non chargées est également interdite. Elle pourra toutefois être autorisée :

1^o Pour les besoins strictement personnels de l'importateur ;

2^o Pour l'approvisionnement des magasins d'armes autorisés conformément à l'article 18.

Art. 17. Les armes et munitions de chasse ou de luxe seront admises pour les besoins strictement personnels de l'importateur, sur la production d'un permis délivré par le représentant du makhzen à Tanger. Si l'importateur est étranger, le permis ne sera établi que sur la demande de la légation dont il relève.

En ce qui concerne les munitions de chasse, chaque permis portera au maximum sur mille cartouches ou les fournitures nécessaires à la fabrication de mille cartouches.

Le permis ne sera donné qu'à des personnes n'ayant encouru aucune condamnation correctionnelle.

Art. 18. Le commerce des armes de chasse et de luxe, non rayées, de fabrication étrangère, ainsi que des munitions qui s'y

rappellent, sera réglementé, dès que les circonstances le permettront, par décision chérifienne, prise conformément à l'avis du corps diplomatique à Tanger, statuant à la majorité des voix. Il en sera de même des décisions ayant pour but de suspendre ou de restreindre l'exercice de ce commerce.

Seules, les personnes ayant obtenu une licence spéciale et temporaire du gouvernement marocain, seront admises à ouvrir et exploiter des débits d'armes et de munitions de chasse. Cette licence ne sera accordée que sur demande écrite de l'intéressé, appuyée d'un avis favorable de la légation dont il relève.

Des règlements pris dans la forme indiquée au paragraphe premier de cet article détermineront le nombre des débits pouvant être ouverts à Tanger et éventuellement dans les ports qui seront ultérieurement désignés. Ils fixeront les formalités imposées à l'importation des explosifs à l'usage de l'industrie et des travaux publics, des armes et munitions destinées à l'approvisionnement des débits, ainsi que les quantités maxima qui pourront être conservées en dépôt.

En cas d'infraction aux prescriptions réglementaires, la licence pourra être retirée à titre temporaire ou à titre définitif, sans préjudice des autres peines encourues par les délinquants.

Art. 19. Toute introduction ou tentative d'introduction de marchandises prohibées donnera lieu à leur confiscation et en outre aux peines et amendes ci-dessous, qui seront prononcées par la juridiction compétente.

Art. 20. L'introduction ou tentative d'introduction par un port ouvert au commerce ou par un bureau de douane, sera punie:

1° D'une amende de 500 à 2,000 pesetas et d'une amende supplémentaire égale à trois fois la valeur de la marchandise importée;

2° D'un emprisonnement de cinq jours à un an ou de l'une des deux pénalités seulement.

Art. 21. L'introduction ou tentative d'introduction en dehors d'un port ouvert au commerce ou d'un bureau de douane sera punie:

1° D'une amende de 1,000 à 5,000 pesetas et d'une amende supplémentaire égale à trois fois la valeur de la marchandise importée;

2° D'un emprisonnement de trois mois à deux ans ou de l'une des deux pénalités seulement.

Art. 22. La vente frauduleuse, le recel et le colportage des marchandises prohibées par le présent règlement seront punis des peines édictées à l'article 20.

Art. 23. Les complices des délits prévus aux articles 20, 21 et 22 seront passibles des mêmes peines que les auteurs principaux. Les éléments caractérisant la complicité seront appréciés d'après la législation du tribunal saisi.

Art. 24. Quand il y aura des indices sérieux, faisant soupçonner qu'un navire mouillé dans un port ouvert au commerce transporte, en vue de leur introduction au Maroc, des armes, des munitions ou d'autres marchandises prohibées, les agents de la douane chérifienne devront signaler ces indices à l'autorité consulaire compétente afin que celle-ci procède, avec l'assistance d'un délégué de la douane chérifienne, aux enquêtes, vérifications ou visites qu'elle jugera nécessaires.

Art. 25. Dans le cas d'introduction ou de tentative d'introduction par mer de marchandises prohibées, en dehors d'un port ouvert au commerce, la douane marocaine pourra amener le navire au port le plus proche pour être remis à l'autorité consulaire, laquelle pourra le saisir et maintenir la saisie jusqu'au paiement des amendes prononcées. Toutefois, la saisie du navire devra être levée, en tout état de l'instance, en tant que cette mesure n'entravera pas l'instruction judiciaire, sur consignation du montant maximum de l'amende entre les mains de l'autorité consulaire ou sous caution solvable de la payer, acceptée par la douane.

Art. 26. Le makhzen conservera les marchandises confisquées, soit pour son propre usage, si elles peuvent lui servir, à condition que les sujets de l'empire ne puissent s'en procurer, soit pour les faire vendre en pays étranger.

Les moyens de transport à terre pourront être confisqués et seront vendus au profit du Trésor chérifien.

Art. 27. La vente des armes réformées par le gouvernement marocain sera prohibée dans toute l'étendue de l'empire chérifien.

Art. 28. Des primes, à prélever sur le montant des amendes prononcées, seront attribuées aux indicateurs qui auront amené la découverte des marchandises prohibées et aux agents qui en auront opéré la saisie; ces primes seront ainsi attribuées après déduction, s'il y a lieu, des frais du procès: un tiers à répartir par la douane entre les indicateurs, un tiers aux agents ayant saisi la marchandise, et un tiers au Trésor marocain.

Si la saisie a été opérée sans l'intervention d'un indicateur, la moitié des amendes sera attribuée aux agents saisissants et l'autre moitié au Trésor chérifien.

Art. 29. Les autorités douanières marocaines devront signaler directement aux agents diplomatiques ou consulaires les infractions au présent règlement commises par leurs ressortissants, afin que ceux-ci soient poursuivis devant la juridiction compétente.

Les mêmes infractions, commises par des sujets marocains, seront déférées directement par la douane à l'autorité chérifienne.

Un délégué de la douane sera chargé de suivre la procédure des affaires pendantes devant les diverses juridictions.

Art. 30. Dans la région frontière de l'Algérie, l'application du règlement sur la contrebande des armes restera l'affaire exclusive de la France et du Maroc.

De même l'application du règlement sur la contrebande des armes dans le Riff, et en général dans les régions frontières des possessions espagnoles, restera l'affaire exclusive de l'Espagne et du Maroc.

CHAPITRE III

Acte de concession d'une banque d'Etat

Art. 31. Une banque sera instituée au Maroc, sous le nom de «Banque d'Etat du Maroc», pour exercer les droits ci-après spécifiés dont la concession lui est accordée par S. M. le sultan pour une durée de quarante années, à partir de la ratification du présent acte.

Art. 32. La banque, qui pourra exécuter toutes les opérations rentrant dans les attributions d'une banque, aura le privilège exclusif d'émettre des billets au porteur, remboursables à présentation, ayant force libératoire dans les caisses publiques de l'empire marocain.

La banque maintiendra, pour le terme de deux ans à compter de la date de son entrée en fonctions, une encaisse au moins égale à la moitié de ses billets en circulation, et au moins égale au tiers, après cette période de deux ans révolue. Cette encaisse sera constituée pour au moins un tiers en or ou monnaie d'or.

Art. 33. La banque remplira, à l'exclusion de toute autre banque ou établissement de crédit, les fonctions de trésorier payeur de l'empire. A cet effet, le gouvernement marocain prendra les mesures nécessaires pour faire verser dans les caisses de la banque les revenus des douanes, à l'exclusion de la partie affectée au service de l'emprunt 1904 et les autres revenus qu'il désignera.

Quant au produit de la taxe spéciale créée en vue de l'accomplissement de certains travaux publics, le gouvernement marocain devra le faire verser à la banque, ainsi que les revenus qu'il pourrait ultérieurement affecter à la garantie de ses emprunts, la banque étant spécialement chargée d'en assurer le service, à l'exception toutefois de l'emprunt 1904, qui se trouve régi par un contrat spécial.

Art. 34. La banque sera l'agent financier du gouvernement, tant au dedans qu'au dehors de l'empire, sans préjudice du droit pour le gouvernement de s'adresser à d'autres maisons de banque ou établissements de crédit pour ses emprunts publics. Toutefois, pour lesdits emprunts, la banque jouira d'un droit de préférence, à conditions égales, sur toute maison de banque ou établissement de crédit.

Mais pour les bons du Trésor et autres effets de trésorerie à court terme que le gouvernement marocain voudrait négocier, sans en faire l'objet d'une émission publique, la banque sera chargée, à l'exclusion de tout autre établissement, d'en faire, pour le compte du gouvernement marocain, la négociation soit au Maroc, soit à l'étranger.

Art. 35. À valoir sur les rentrées du Trésor, la banque fera au gouvernement marocain des avances en compte courant jusqu'à concurrence d'un million de francs.

La banque ouvrira, en outre, au gouvernement, pour une durée de dix ans à partir de sa constitution, un crédit qui ne pourra pas dépasser les deux tiers de son capital initial.

Ce crédit sera réparti sur plusieurs années et employé en premier lieu aux dépenses d'installation et d'entretien des corps de police, organisés conformément aux décisions prises par la conférence, et subsidiairement aux dépenses de travaux d'intérêt général qui ne seraient pas imputées sur le fonds spécial prévu à l'article suivant.

Le taux de ces deux avances sera au maximum de 7⁰/₀, commission de banque comprise, et la banque pourra demander au gouvernement de lui remettre en garantie de leur montant une somme équivalente en bons du Trésor.

Si, avant l'expiration des dix années, le gouvernement marocain venait à contracter un emprunt, la banque aurait la faculté d'obtenir le remboursement immédiat des avances faites conformément au deuxième alinéa du présent article.

Art. 36. Le produit de la taxe spéciale formera un fonds spécial dont la banque tiendra une comptabilité à part. Ce fonds sera employé conformément aux prescriptions arrêtées par la conférence.

En cas d'insuffisance et à valoir sur les rentrées ultérieures, la banque pourra ouvrir à ce fonds un crédit dont l'importance ne dépassera pas le montant des encaissements pendant l'année antérieure.

Les conditions de taux et de commission seront les mêmes que celles fixées à l'article précédent pour l'avance en compte-courant au Trésor.

Art. 37. La banque prendra les mesures qu'elle jugera utiles pour assainir la situation monétaire au Maroc. La monnaie espagnole continuera à être admise à la circulation avec force libératoire.

En conséquence, la banque sera exclusivement chargée de l'achat des métaux précieux, de la frappe et de la refonte des monnaies, ainsi que de toutes autres opérations monétaires qu'elle fera pour le compte et au profit du gouvernement marocain.

Art. 38. La banque, dont le siège social sera à Tanger, établira des succursales et agences dans les principales villes du Maroc et dans tout autre endroit où elle le jugera utile.

Art. 39. Les emplacements nécessaires à l'établissement de la banque, ainsi que de ses succursales et agences au Maroc, seront mis gratuitement à sa disposition par le gouvernement; à l'expiration de la concession, le gouvernement en reprendra possession et remboursera, à la banque les frais de construction de ces établissements. La banque sera en outre autorisée à acquérir tout bâtiment et terrain dont elle pourrait avoir besoin pour le même objet.

Art. 40. Le gouvernement chérifien assurera sous sa responsabilité la sécurité et la protection de la banque, de ses succursales et agences. À cet effet, il mettra dans chaque ville une garde suffisante à la disposition de chacun de ces établissements.

Art. 41. La banque, ses succursales et agences, seront exemptes de tout impôt ou redevance ordinaire ou extraordinaire, existants ou à créer; il en est de même pour les immeubles affectés à ses services, les titres et coupons de ses actions et ses billets. L'importation et l'exportation des métaux et monnaies, destinés aux opérations de la banque seront autorisées et exemptes de tout droit.

Art. 42. Le gouvernement chérifien exercera sa haute surveillance sur la banque par un haut commissaire marocain, nommé par lui après entente préalable avec le conseil d'administration de la banque.

Ce haut commissaire aura le droit de prendre connaissance de la gestion de la banque; il contrôlera l'émission des billets de banque et veillera à la stricte observation des dispositions de la concession.

Le haut commissaire devra signer chaque billet ou y apposer son sceau; il sera chargé de la surveillance des relations de la banque avec le Trésor impérial.

Il ne pourra pas s'immiscer dans l'administration et la gestion des affaires de la banque. Mais il aura toujours le droit d'assister aux réunions des censeurs.

Le gouvernement chérifien nommera un ou deux commissaires adjoints, qui seront spécialement chargés de contrôler les opérations financières du Trésor avec la Banque.

Art. 43. Un règlement précisant les rapports de la banque et du gouvernement marocain sera établi par le comité spécial prévu à l'article 57 et approuvé par les censeurs.

Art. 44. La banque, constituée avec approbation du gouvernement de S. M. chérifienne sous la forme des sociétés anonymes, est régie par la loi française sur la matière.

Art. 45. Les actions intentées par la banque au Maroc seront portées devant le tribunal consulaire du défendeur ou devant la

juridiction marocaine, conformément aux règles de compétence établies par les traités et les firmans chérifiens.

Les actions intentées au Maroc contre la banque seront portées devant un tribunal spécial composé de trois magistrats consulaires et de deux assesseurs. Le corps diplomatique établira chaque année la liste des magistrats, des assesseurs et de leurs suppléants.

Ce tribunal appliquera à ces causes les règlements de droit, de procédure et de compétence édictés en matière commerciale par la législation française.

L'appel des jugements prononcés par ce tribunal sera porté devant la cour fédérale de Lausanne qui statuera en dernier ressort.

Art. 46. En cas de contestation sur les clauses de la concession ou de litiges pouvant survenir entre le gouvernement marocain et la banque, le différend sera soumis, sans appel ni recours, à la cour fédérale de Lausanne.

Seront également soumises à cette cour, sans appel ni recours, toutes les contestations qui pourraient s'élever entre les actionnaires et la banque sur l'exécution des statuts ou à raison des affaires sociales.

Art. 47. Les statuts de la banque seront établis d'après les bases suivantes par un comité spécial prévu à l'article 57. Ils seront approuvés par les censeurs et ratifiés par l'assemblée générale des actionnaires.

Art. 48. L'assemblée générale constitutive de la société fixera le lieu où se tiendront les assemblées des actionnaires et les réunions du conseil d'administration; toutefois, ce dernier aura la faculté de se réunir dans toute autre ville, s'il le juge utile.

La direction de la banque sera fixée à Tanger.

Art. 49. La banque sera administrée par un conseil d'administration composé d'autant de membres qu'il sera fait de parts dans le capital initial.

Les administrateurs auront les pouvoirs les plus étendus pour l'administration et la gestion de la société; ce sont eux notamment qui nommeront les directeurs, sous-directeurs et membres de la commission indiquée à l'article 54, ainsi que les directeurs des sucursales et agences.

Tous les employés de la société seront recrutés, autant que possible, parmi les ressortissants des diverses puissances qui ont pris part à la souscription du capital.

Art. 50. Les administrateurs, dont la nomination sera faite par l'assemblée générale des actionnaires, seront désignés à son agrément par les groupes souscripteurs du capital.

Le premier conseil restera en fonctions pendant cinq années. A l'expiration de ce délai, il sera procédé à son renouvellement à

raison de trois membres par an. Le sort déterminera l'ordre de sortie des administrateurs; ils seront rééligibles.

A la constitution de la société, chaque groupe souscripteur aura le droit de désigner autant d'administrateurs qu'il aura souscrit de parts entières, sans que les groupes soient obligés de porter leur choix sur un candidat de leur propre nationalité.

Les groupes souscripteurs ne conserveront leur droit de désignation des administrateurs, lors du remplacement de ces derniers ou du renouvellement de leur mandat, qu'autant qu'ils pourront justifier être encore en possession de, au moins, la moitié de la part pour laquelle ils exercent ce droit.

Dans le cas où, par suite de ces dispositions, un groupe souscripteur ne se trouverait plus en mesure de désigner un administrateur, l'assemblée générale des actionnaires pourvoirait directement à cette désignation.

Art. 51. Chacun des établissements ci-après, Banque de l'empire allemand, Banque d'Angleterre, Banque d'Espagne, Banque de France, nommera, avec l'agrément de son gouvernement, un censeur auprès de la Banque d'État du Maroc.

Les censeurs resteront en fonctions pendant quatre années. Les censeurs sortants peuvent être désignés à nouveau.

En cas de décès ou de démission, il sera pourvu à la vacance par l'établissement qui a procédé à la désignation de l'ancien titulaire, mais seulement pour le temps où ce dernier devait rester en charge.

Art. 52. Les censeurs qui exerceront leur mandat en vertu du présent acte des puissances signataires devront, dans l'intérêt de celles-ci, veiller sur le bon fonctionnement de la banque et assurer la stricte observation des clauses de la concession et des statuts. Ils veilleront à l'exact accomplissement des prescriptions concernant l'émission des billets et devront surveiller les opérations tendant à l'assainissement de la situation monétaire; mais ils ne pourront jamais, sous quelque prétexte que ce soit, s'immiscer dans la gestion des affaires, ni dans l'administration intérieure de la banque.

Chacun des censeurs pourra examiner en tout temps les comptes de la banque, demander soit au conseil d'administration, soit à la direction des informations sur la gestion de la banque et assister aux réunions du conseil d'administration, mais seulement avec voix consultative.

Les quatre censeurs se réuniront à Tanger, dans l'exercice de leurs fonctions, au moins une fois tous les deux ans, à une date à concerter entre eux. D'autres réunions, à Tanger ou ailleurs, devront avoir lieu, si trois des censeurs l'exigent.

Les quatre censeurs dresseront, d'un commun accord, un rapport annuel qui sera annexé à celui du conseil d'administration. Le conseil d'administration transmettra, sans délai, une copie de ce rapport à chacun des gouvernements signataires de l'acte de la conférence.

Art. 53. Les émoluments et indemnités de déplacement, affectés aux censeurs, seront établis par le comité d'études des statuts. Ils seront directement versés à ces agents par les banques chargées de leur désignation et remboursés à ces établissements par la Banque d'Etat du Maroc.

Art. 54. Il sera institué à Tanger auprès de la direction une commission de membres choisis par le conseil d'administration sans distinction de nationalité, parmi les notables résidant à Tanger, propriétaires d'actions de la banque.

Cette commission, qui sera présidée par un des directeurs ou sous-directeurs, donnera son avis sur les escomptes et ouvertures de crédit.

Elle adressera un rapport mensuel sur ces diverses questions au conseil d'administration.

Art. 55. Le capital, dont l'importance sera fixée par le comité spécial désigné à l'article 57, sans pouvoir être inférieur à 15 millions de francs, ni supérieur à 20 millions, sera formé en monnaie or, et les actions, dont les coupures représenteront une valeur équivalente à 500 francs, seront libellées dans les diverses monnaies or, à un change fixe déterminé par les statuts.

Ce capital pourra être ultérieurement augmenté, en une ou plusieurs fois, par décision de l'assemblée générale des actionnaires.

La souscription de ces augmentations de capital sera réservée à tous les porteurs d'actions, sans distinction de groupes, proportionnellement aux titres possédés par chacun d'eux.

Art. 56. Le capital initial de la banque sera divisé en autant de parts égales qu'il y aura de parties prenantes parmi les puissances représentés à la conférence.

A cet effet, chaque puissance désignera une banque qui exercera, soit pour elle-même, soit pour un groupe de banques, le droit de souscription ci-dessus spécifié, ainsi que le droit de désignation des administrateurs, prévu à l'article 50. Toute banque choisie comme chef de groupe pourra, avec l'autorisation de son gouvernement être remplacée par une autre banque du même pays.

Les États qui voudraient se prévaloir de leur droit de souscription auront à communiquer cette intention au gouvernement royal d'Espagne dans un délai de quatre semaines, à partir de la signature du présent acte par les représentants des puissances.

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document with several distinct sections, but the specific content cannot be discerned.]

Le taux de cette retenue sera fixé, d'un commun accord, par le makhzen et le corps diplomatique à Tanger.

Art. 60. Conformément au droit qui leur a été reconnu par l'article 11 de la convention de Madrid, les étrangers pourront acquérir des propriétés dans toute l'étendue de l'empire chérifien et S. M. le sultan donnera aux autorités administratives et judiciaires les instructions nécessaires pour que l'autorisation de passer les actes ne soit pas refusée sans motif légitime. Quant aux transmissions ultérieures par actes entre vifs ou après décès, elles continueront à s'exercer sans aucune entrave.

Dans les ports ouverts au commerce et dans un rayon de 10 kilomètres autour de ces ports, S. M. le sultan accorde, d'une façon générale et sans qu'il soit désormais nécessaire de l'obtenir spécialement pour chaque achat de propriété par les étrangers, le consentement exigé par l'art. 11 de la convention de Madrid.

A Ksar-el-Kebir, Arzila, Asemour et éventuellement dans d'autres localités du littoral ou de l'intérieur, l'autorisation générale ci-dessus mentionnée est également accordée aux étrangers, mais seulement pour les acquisitions dans un rayon de 2 kilomètres autour de ces villes.

Partout où les étrangers auront acquis des propriétés, ils pourront élever des constructions en se conformant aux règlements et usages.

Avant d'autoriser la rédaction des actes transmissifs de propriété, le cadi devra s'assurer, conformément à la loi musulmane, de la régularité des titres.

Le makhzen désignera, dans chacune des villes et circonscriptions indiquées au présent article, le cadi qui sera chargé d'effectuer ces vérifications.

Art. 61. Dans le but de créer de nouvelles ressources au makhzen, la conférence reconnaît en principe qu'une taxe pourra être établie sur les constructions urbaines.

Une partie des recettes ainsi réalisées sera affectée aux besoins de la voirie et de l'hygiène municipales, et d'une façon générale, aux dépenses d'amélioration et d'entretien des villes.

La taxe sera due par le propriétaire marocain ou étranger sans aucune distinction; mais le locataire ou le détenteur de la clef en sera responsable envers le Trésor marocain.

Un règlement édicté d'un commun accord par le gouvernement chérifien et le corps diplomatique à Tanger fixera le taux de la taxe, son mode de perception et d'application, et déterminera la quotité des ressources ainsi créées qui devra être affectée aux dépenses d'amélioration et d'entretien des villes.

À Tanger, cette quotité sera versée au conseil sanitaire international, qui en réglera l'emploi jusqu'à la création d'une organisation municipale.

Art. 62. S. M. chérifienne ayant décidé en 1901 que les fonctionnaires marocains chargés de la perception des impôts agricoles ne recevraient plus des populations ni sokhra ni mouna, la conférence estime que cette règle devra être généralisée autant que possible.

Art. 63. Les délégués chérifiens ont exposé que des biens habous ou certaines propriétés domaniales, notamment des immeubles du makhzen, occupés contre paiement de la redevance de 6 %, sont détenus par des ressortissants étrangers, sans titres réguliers ou en vertu de contrats sujets à révision. La conférence, désireuse de remédier à cet état de choses, charge le corps diplomatique à Tanger de donner une solution équitable à ces deux questions, d'accord avec le commissaire spécial que S. M. chérifienne voudra bien désigner à cet effet.

Art. 64. La conférence prend acte des propositions formulées par les délégués chérifiens au sujet de la création de taxes sur certains commerces, industries et professions.

Si, à la suite de l'application de ces taxes aux sujets marocains, le corps diplomatique à Tanger estimait qu'il y a lieu de les étendre aux ressortissants étrangers, il est dès à présent spécifié que lesdites taxes seront exclusivement municipales.

Art. 65. La conférence se rallie à la proposition faite par la délégation marocaine d'établir avec l'assistance du corps diplomatique:

- a) un droit de timbre sur les contrats et actes authentiques passés devant les adouls;
- b) un droit de mutation, au maximum de deux pour cent, sur les ventes immobilières;
- c) un droit de statistique et de pesage, au maximum de un pour cent *ad valorem*, sur les marchandises transportées par cabotage;
- d) un droit de passeport à percevoir sur les sujets marocains;
- e) éventuellement, des droits de quais et de phares dont le produit devra être affecté à l'amélioration des ports.

Art. 66. A titre temporaire, les marchandises d'origine étrangère seront frappées, à leur entrée au Maroc, d'une taxe spéciale s'élevant à 2½ % *ad valorem*. Le produit intégral de cette taxe formera un fonds spécial qui sera affecté aux dépenses et à l'exécution de travaux publics destinés au développement de la navigation et du commerce en général dans l'empire chérifien.

Le programme des travaux et leur ordre de priorité seront arrêtés, d'un commun accord, par le gouvernement chérifien et par le corps diplomatique à Tanger.

Les études, devis, projets et cahiers des charges s'y rapportant seront établis par un ingénieur compétent nommé par le gouvernement chérifien d'accord avec le corps diplomatique. Cet ingénieur pourra au besoin être assisté d'un ou plusieurs ingénieurs adjoints. Leur traitement sera imputé sur les fonds de la caisse spéciale.

Les fonds de la caisse spéciale seront déposés à la Banque d'Etat du Maroc qui en tiendra la comptabilité.

Les adjudications publiques seront passées dans les formes et suivant les conditions générales prescrites par un règlement que le corps diplomatique à Tanger est chargé d'établir avec le représentant de S. M. chérifienne.

Le bureau d'adjudication sera composé d'un représentant du gouvernement chérifien, de trois délégués du corps diplomatique et de l'ingénieur.

L'adjudication sera prononcée en faveur du soumissionnaire qui, en se conformant aux prescriptions du cahier des charges, présentera l'offre remplissant les conditions générales les plus avantageuses.

En ce qui concerne les sommes provenant de la taxe spéciale, et qui seraient perçus dans les bureaux de douane établis dans les régions visées par l'article 103 du règlement sur les douanes, leur emploi sera réglé par le makhzen avec l'agrément de la puissance limitrophe, conformément aux prescriptions du présent article.

Art. 67. La conférence, sous réserve des observations présentées à ce sujet, émet le vœu que les droits d'exportation des marchandises ci-après soient réduits de la manière suivante:

Pois chiches	20 %
Maïs	20 %
Orge	50 %
Blé	34 %

Art. 68. S. M. chérifienne consentira à élever à dix mille le chiffre de six mille têtes de bétail de l'espèce bovine que chaque puissance aura le droit d'exporter du Maroc. L'exportation pourra avoir lieu par tous les bureaux de douane. Si, par suite de circonstances malheureuses, une pénurie de bétail était constatée dans une région déterminée, S. M. chérifienne pourrait interdire temporairement la sortie du bétail par le port ou les ports qui desservent cette région. Cette mesure ne devra pas excéder une durée de deux années; elle ne pourra pas être appliquée à la fois à tous les ports de l'empire.

Il est d'ailleurs entendu que les dispositions précédentes ne modifient pas les autres conditions de l'exportation du bétail, fixées par les firmans antérieurs.

La conférence émet en outre le vœu qu'un service d'inspection vétérinaire soit organisé au plus tôt dans les ports de la côte.

Art. 69. Conformément aux décisions antérieures de S. M. chérifienne et notamment à la décision du 28 septembre 1901, est autorisé entre tous les ports de l'empire le transport par cabotage des céréales, graines, légumes, œufs, fruits, volailles et en général des marchandises et animaux de toute espèce, originaires ou non du Maroc, à l'exception des chevaux, mulets, ânes et chameaux, pour lesquels un permis spécial du makhzen sera nécessaire. Le cabotage pourra être effectué par des bateaux de toute nationalité, sans que lesdits articles aient à payer les droits d'exportation, mais en se conformant aux droits spéciaux et aux règlements sur la matière.

Art. 70. Le taux des droits de stationnement ou d'ancrage, imposés aux navires dans les ports marocains, se trouvant fixés par des traités passés avec certaines puissances, ces puissances se montrent disposées à consentir la révision desdits droits. Le corps diplomatique à Tanger est chargé d'établir, d'accord avec le makhzen, les conditions de la révision qui ne pourra avoir lieu qu'après l'amélioration des ports.

Art. 71. Les droits de magasinages en douane seront perçus dans tous les ports marocains où il existera des entrepôts suffisants, conformément aux règlements pris ou à prendre sur la matière par le gouvernement de S. M. chérifienne, d'accord avec le corps diplomatique à Tanger.

Art. 72. L'opium et le kif continueront à faire l'objet d'un monopole au profit du gouvernement chérifien. Néanmoins, l'importation de l'opium spécialement destiné à des emplois pharmaceutiques sera autorisée par permis spécial, délivré par le makhzen, sur la demande de la légation dont relève le pharmacien ou médecin importateur. Le gouvernement chérifien et le corps diplomatique régleront, d'un commun accord, la quantité maxima à introduire.

Art. 73. Les représentants des puissances prennent acte de l'intention du gouvernement chérifien d'étendre aux tabacs de toutes sortes le monopole existant en ce qui concerne le tabac à priser. Ils réservent le droit de leurs ressortissants à être dûment indemnisés des préjudices que ledit monopole pourrait occasioner à ceux d'entre eux qui auraient des industries créées sous le régime actuel concernant le tabac. A défaut d'entente amiable, l'indemnité sera fixée par des experts désignés par le makhzen et par le corps diplomatique, en se conformant aux dispositions arrêtées en matière d'expropriation pour cause d'utilité publique.

Art. 74. Le principe de l'adjudication, sans acceptation de nationalité, sera appliqué aux formes concernant le monopole de

l'opium et du kif. Il en serait de même pour le monopole du tabac s'il était établi.

Art. 75. Au cas où il y aurait lieu de modifier quelque'une des dispositions de la présente déclaration, une entente devra s'établir à ce sujet entre le makhzen et le corps diplomatique à Tanger.

Art. 76. Dans tous les cas prévus par la présente déclaration où le corps diplomatique sera appelé à intervenir, sauf en ce qui concerne les articles 64, 70 et 75 les décisions seront prises à la majorité de voix.

CHAPITRE V

Règlement sur les douanes de l'empire et la répression de la fraude et de la contrebande

Art. 77. Tout capitaine de navire de commerce, venant de l'étranger ou du Maroc, devra, dans les vingt-quatre heures de son admission en libre pratique dans un des ports de l'empire, déposer au bureau de douane une copie exacte de son manifeste, signée par lui et certifiée conforme par le consignataire du navire. Il devra, en outre, s'il en est requis, donner communication aux agents de la douane de l'original de son manifeste.

La douane aura la faculté d'installer à bord un ou plusieurs gardiens pour prévenir tout trafic illégal.

Art. 78. Sont exempts du dépôt du manifeste :

1^o Les bâtiments de guerre ou affrétés pour le compte d'une puissance;

2^o Les canots appartenant à des particuliers qui s'en servent pour leurs usage en s'abstenant de tout transport de marchandises;

3^o Les bateaux ou embarcations employés à la pêche en vue des côtes;

4^o Les yachts uniquement employés à la navigation de plaisance et enregistrés au port d'attache dans cette catégorie;

5^o Les navires chargés spécialement de la pose et de la réparation des câbles télégraphiques;

6^o Les bateaux uniquement affrétés au sauvetage;

7^o Les bâtiments hospitaliers;

8^o Les navires-écoles de la marine marchande, ne se livrant pas à des opérations commerciales.

Art. 79. Le manifeste, déposé à la douane, devra énoncer la nature et la provenance de la cargaison avec les marques, et numéros des caisses, balles, ballots, barriques, etc.

Art. 80. Quand il y aura des indices sérieux, faisant soupçonner l'inexactitude du manifeste, ou quand le capitaine du navire refusera

de se prêter à la visite et aux vérifications des agents de la douane, le cas sera signalé à l'autorité consulaire compétente, afin que celle-ci procède avec un délégué de la douane chérifienne aux enquêtes, visites et vérifications qu'elle jugera nécessaires.

Art. 81. Si, à l'expiration du délai de vingt-quatre heures indiqué à l'article 77, le capitaine n'a pas déposé son manifeste, il sera passible, à moins que le retard ne provienne d'un cas de force majeure, d'une amende de cent cinquante pesetas par jour de retard, sans toutefois que cette amende puisse dépasser six cents pesetas. Si le capitaine a présenté frauduleusement un manifeste inexact ou incomplet, il sera personnellement condamné au paiement d'une somme égale à la valeur des marchandises pour lesquelles il n'a pas produit de manifeste et à une amende de cinq cents à mille pesetas; le bâtiment et les marchandises pourront en outre être saisis par l'autorité consulaire compétente pour la sûreté de l'amende.

Art. 82. Toute personne, au moment de dédouaner les marchandises importées, ou destinées à l'exportation, doit faire à la douane une déclaration détaillée, énonçant l'espèce, la qualité, le poids, le nombre, la mesure et la valeur des marchandises, ainsi que l'espèce, les marques et les numéros des colis qui les contiennent.

Art. 83. Dans le cas où, lors de la visite, on trouvera moins de colis ou de marchandises qu'il n'en a été déclaré, le déclarant, à moins qu'il ne puisse justifier de sa bonne foi, devra payer double droit pour les marchandises manquant, et les marchandises présentées seront retenues en douane pour la sûreté de ce double droit; si, au contraire, on trouve à la visite un excédent quant au nombre des colis, à la quantité ou au poids des marchandises, cet excédent sera saisi et confisqué au profit du makhzen, à moins que le déclarant ne puisse justifier de sa bonne foi.

Art. 84. Si la déclaration a été reconnue inexacte, quant à l'espèce ou à la qualité, et si le déclarant ne peut justifier de sa bonne foi, les marchandises inexactement déclarées seront saisies et confisquées au profit du makhzen par l'autorité compétente.

Art. 85. Dans le cas où la déclaration serait reconnue inexacte quant à la valeur déclarée et si le déclarant ne peut justifier de sa bonne foi, la douane pourra, soit prélever le droit en nature séance tenante, soit, au cas où la marchandise est indivisible, acquérir ladite marchandise, en payant immédiatement au déclarant la valeur déclarée, augmentée de 5 0/0.

Art. 86. Si la déclaration est reconnue fautive quant à la nature de marchandises, celles-ci seront considérées comme n'ayant pas été déclarées et l'infraction tombera sous l'application des articles 88 et 90 ci-après et sera punie des peines prévues auxdits articles.

Art. 87. Toute tentative ou tout flagrant délit d'introduction, toute tentative ou tout flagrant délit d'exportation en contrebande de marchandises soumises aux droits, soit par mer, soit par terre, seront passibles de la confiscation des marchandises, sans préjudice des peines et amendes ci-dessous qui seront prononcées par la juridiction compétente.

Seront en outre saisis et confisqués les moyens de transport par terre, dans le cas où la contrebande constituera la partie principale du chargement.

Art. 88. Toute tentative ou tout flagrant délit d'exportation en contrebande par un port ouvert au commerce ou par un bureau de douane seront punis d'une amende ne dépassant pas le triple de la valeur des marchandises, objet de la fraude, et d'un emprisonnement de cinq jours à six mois, ou de l'une des deux peines seulement.

Art. 89. Toute tentative ou tout flagrant délit d'introduction, toute tentative ou tout flagrant délit d'exportation, en dehors d'un port ouvert au commerce ou d'un bureau de douane, seront punis d'une amende de trois cents à cinq cents pesetas et d'une amende supplémentaire égale à trois fois la valeur de la marchandise, ou d'un emprisonnement d'un mois à un an.

Art. 90. Les complices des délits prévus aux articles 88 et 89, seront passibles des mêmes peines que les auteurs principaux. Les éléments, caractérisant la complicité seront appréciés d'après la législation du tribunal saisi.

Art. 91. En cas de tentative ou flagrant délit d'importation, de tentative ou flagrant délit d'exportation de marchandises par un navire en dehors d'un port ouvert au commerce, la douane marocaine pourra amener le navire au port le plus proche pour être remis à l'autorité consulaire, laquelle pourra le saisir et maintenir la saisie jusqu'à ce qu'il ait acquitté le montant des condamnations prononcées.

La saisie du navire devra être levée, en tout état de l'instance, en tant que cette mesure n'entravera pas l'instruction judiciaire, sur consignation du montant maximum de l'amende entre les mains de l'autorité consulaire, ou sous caution solvable de la payer acceptée par la douane.

Art. 92. Les dispositions des articles précédents seront applicables à la navigation du cabotage.

Art. 93. Les marchandises, non soumises aux droits d'exportation, embarquées dans un port marocain pour être transportées par mer dans un autre port de l'empire, devront être accompagnées d'un certificat de sortie délivré par la douane, sous peine d'être assujetties

au paiement du droit d'importation et même confisquées, si elles ne figuraient pas au manifeste.

Art. 94. Le transport par cabotage des produits soumis au droit d'exportation ne pourra s'effectuer qu'en consignnant au bureau de départ, contre quittance, le montant des droits d'exportation relatifs à ces marchandises.

Cette consignation sera remboursée au déposant par le bureau où elle a été effectuée, sur production d'une déclaration revêtue par la douane de la mention d'arrivée de la marchandise et de la quittance constatant le dépôt des droits. Les pièces justificatives de l'arrivée de la marchandise devront être produites dans les trois mois de l'expédition. Passé ce délai, à moins que le retard ne provienne d'un cas de force majeure, la somme consignée deviendra la propriété du makhzen.

Art. 95. Les droits d'entrée et de sortie seront payés au comptant au bureau de douane où la liquidation aura été effectuée. Les droits *ad volorem* seront liquidés suivant la valeur au comptant et en gros de la marchandise rendue au bureau de douane et franche des droits de douane et de magasinage. En cas d'avarie, il sera tenu compte dans l'estimation de la dépréciation subie par la marchandise. Les marchandises ne pourront être retirées qu'après le paiement des droits de douane et de magasinage.

Toute prise en charge ou perception devra faire l'objet d'un récépissé régulier, délivré par l'agent chargé de l'opération.

Art. 96. La valeur des principales marchandises, taxées par les douanes marocaines, sera déterminée, chaque année, par une commission des valeurs douanières, réunie à Tanger et composée de :

- 1° Trois membres désignés par le gouvernement marocain ;
- 2° Trois membres désignés par le corps diplomatique à Tanger ;
- 3° Un délégué de la Banque d'Etat ;
- 4° Un agent de la délégation de l'emprunt marocain 5 % 1904.

La commission nommera douze à vingt membres honoraires, domiciliés au Maroc, qu'elle consultera quand il s'agira de fixer les valeurs et toutes les fois qu'elle le jugera utile. Ces membres honoraires seront choisis sur les listes des notables établies par chaque légation pour les étrangers et par le représentant du sultan pour les Marocains. Ils seront désignés, autant que possible, proportionnellement à l'importance du commerce de chaque nation.

La commission sera nommée pour trois années.

Le tarif des valeurs, fixé par elle, servira de base aux estimations qui seront faites dans chaque bureau par l'administration des douanes marocaines. Il sera affiché dans les bureaux de douane et dans les chancelleries des légations ou des consulats à Tanger.

Le tarif sera susceptible d'être revisé au bout de six mois, si des modifications notables sont survenues dans la valeur de certaines marchandises.

Art. 97. Un comité permanent dit «comité des douanes» est institué à Tanger et nommé pour trois années. Il sera composé d'un commissaire spécial de S. M. chérifienne, d'un membre du corps diplomatique ou consulaire désigné par le corps diplomatique à Tanger et d'un délégué de la Banque d'Etat. Il pourra s'adjoindre, à titre consultatif, un ou plusieurs représentants du service des douanes.

Ce comité exercera sa haute surveillance sur le fonctionnement des douanes et pourra proposer à S. M. chérifienne les mesures qui seraient propres à apporter des améliorations dans le service et à assurer la régularité et le contrôle des opérations et perceptions (débarquements, embarquements, transports à terre, manipulations, entrées et sorties des marchandises, magasinage, estimation, liquidation et perception des taxes). Par la création du comité des douanes, il ne sera porté aucune atteinte aux droits stipulés en faveur des porteurs de titres par les articles 15 et 16 du contrat d'emprunt du 12 juin 1904.

Des instructions, élaborées par le comité des douanes et les services intéressés, détermineront les détails de l'application de l'article 96 du présent acte. Elles seront soumises à l'avis du corps diplomatique.

Art. 98. Dans les douanes où il existe des magasins suffisants, le service de la douane prend en charge les marchandises débarquées à partir du moment où elles sont remises, contre récépissé, par le capitaine du bateau aux agents préposés à l'acconage jusqu'au moment où elles sont régulièrement dédouanées. Il est responsable des dommages causés par les pertes ou avaries de marchandises qui sont imputables à la faute ou à la négligence de ses agents. Il n'est pas responsable des avaries résultant soit du dépérissement naturel de la marchandise, soit de son trop long séjour en magasin, soit de cas de force majeure.

Dans les douanes où il n'y a pas de magasins suffisants, les agents du makhzen sont seulement tenus d'employer les moyens de préservation dont dispose le bureau de la douane.

Une révision du règlement de magasinage actuellement en vigueur sera effectuée par les soins du corps diplomatique statuant à la majorité, de concert avec le gouvernement chérifien.

Art. 99. Les marchandises et les moyens de transport à terre confisqués seront vendus par les soins de la douane dans un délai de huit jours à partir du jugement définitif rendu par le tribunal compétent.

Art. 100. Le produit net de la vente des marchandises et objets confisqués et acquis définitivement à l'Etat, celui des amendes pécuniaires, ainsi que le montant des transactions, seront, après déduction des frais de toute nature, répartis entre le Trésor chérifien et ceux qui auront participé à la répression de la fraude ou de la contrebande :

Un tiers à repartir par la douane entre les indicateurs,

Un tiers aux agents ayant saisi la marchandise,

Un tiers au Trésor marocain.

Si la saisie a été opérée sans l'intervention d'un indicateur, la moitié des amendes sera attribuée aux agents saisissants et l'autre moitié au Trésor marocain.

Art. 101. Les autorités douanières marocaines devront signaler directement aux agents diplomatiques ou consulaires les infractions au présent règlement commises par leurs ressortissants, afin que ceux-ci soient poursuivis devant la juridiction compétente.

Les mêmes infractions commises par des sujets marocains seront déferées directement par la douane à l'autorité chérifienne.

Un délégué de la douane sera chargé de suivre la procédure des affaires pendantes devant les diverses juridictions.

Art. 102. Toute confiscation, amende ou pénalité devra être prononcée pour les étrangers par la juridiction consulaire, et pour les sujets marocains, par la juridiction chérifienne.

Art. 103. Dans la région frontière de l'Algérie l'application du présent règlement restera l'affaire exclusive de la France et du Maroc.

De même l'application de ce règlement dans le Riff et, en général, dans les régions frontières des possessions espagnoles, restera l'affaire exclusive de l'Espagne et du Maroc.

Art. 104. Les dispositions du présent règlement, autres que celles qui s'appliquent aux pénalités, pourront être révisées par le corps diplomatique à Tanger, statuant à l'unanimité des voix et d'accord avec le makhzen, à l'expiration d'un délai de deux ans; à dater de son entrée en vigueur.

CHAPITRE VI

Déclaration relative aux services publics et aux travaux publics

Art. 105. En vue d'assurer l'application du principe de la liberté économique sans aucune inégalité, les puissances signataires déclarent qu'aucun des services publics de l'empire chérifien ne pourra être aliéné au profit d'intérêts particuliers.

Art. 106. Dans le cas où le gouvernement chérifien croirait devoir faire appel aux capitaux étrangers ou à l'industrie étrangère pour

l'exploitation de services publics ou pour l'exécution de travaux publics, routes, chemins de fer, ports, télégraphes et autres, les puissances signataires se réservent de veiller à ce que l'autorité de l'Etat sur ces grandes entreprises d'intérêt général demeure entière.

Art. 107. La validité des concessions qui seraient faites aux termes de l'article 106 ainsi que pour les fournitures d'Etat, sera subordonnée dans tout l'empire chérifien au principe de l'adjudication publique, sans exception de nationalité, pour toutes les matières qui, conformément aux règles suivies dans les législations étrangères, en comportent l'application.

Art. 108. Le gouvernement chérifien, dès qu'il aura décidé de procéder par voie d'adjudication à l'exécution de travaux publics, en fera part au corps diplomatique; il lui communiquera, par la suite, les cahiers des charges, plans et tous les documents annexés au projet d'adjudication, de manière que les nationaux de toutes les puissances signataires puissent se rendre compte des travaux projetés et être à même d'y concourir. Un délai suffisant sera fixé à cet effet par l'avis d'adjudication.

Art. 109. Le cahier des charges ne devra contenir, ni directement ni indirectement, aucune condition ou disposition qui puisse porter atteinte à la libre concurrence et mettre en état d'infériorité les concurrents d'une nationalité vis-à-vis des concurrents d'une autre nationalité.

Art. 110. Les adjudications seront passées dans les formes et suivant les conditions générales prescrites par un règlement que le gouvernement chérifien arrêtera avec l'assistance du corps diplomatique.

L'adjudication sera prononcée par le gouvernement chérifien en faveur du soumissionnaire qui, en se conformant aux prescriptions du cahier des charges, présentera l'offre remplissant les conditions générales les plus avantageuses.

Art. 111. Les règles des articles 106 à 110 seront appliquées aux concessions d'exploitation de forêts de chênes-lièges, conformément aux dispositions en usage dans les législations étrangères.

Art. 112. Un firman chérifien déterminera les conditions de concession et d'exploitation des mines, minières et carrières. Dans l'élaboration de ce firman, le gouvernement chérifien s'inspirera des législations étrangères existant sur la matière.

Art. 113. Si, dans les cas mentionnés aux articles 106 à 112, il était nécessaire d'occuper certains immeubles, il pourra être procédé à leur expropriation moyennant le versement préalable d'une juste indemnité et conformément aux règles suivantes.

114. L'expropriation ne pourra avoir lieu que pour cause d'utilité publique et qu'autant que la nécessité en aura été constatée par une enquête administrative dont un règlement chérifien, élaboré avec l'assistance du corps diplomatique, fixera les formalités.

Art. 115. Si les propriétaires d'immeubles sont sujets marocains, S. M. chérifienne prendra les mesures nécessaires pour qu'aucun obstacle ne soit apporté à l'exécution des travaux qu'elle aura déclarés d'utilité publique.

Art. 116. S'il s'agit de propriétaires étrangers, il sera procédé à l'expropriation de la manière suivante:

En cas de désaccord entre l'administration compétente et le propriétaire de l'immeuble à exproprier, l'indemnité sera fixée par un jury spécial, ou s'il y a lieu, par arbitrage.

Art. 117. Ce jury sera composé de six experts estimateurs, choisis trois par le propriétaire, trois par l'administration qui poursuivra l'expropriation. L'avis de la majorité absolue prévaudra.

S'il ne peut se former de majorité, le propriétaire et l'administration nommeront chacun un arbitre, et ces deux arbitres désigneront le tiers arbitre.

A défaut d'entente pour la désignation du tiers arbitre, ce dernier sera nommé par le corps diplomatique à Tanger.

Art. 118. Les arbitres devront être choisis sur une liste établie au début de l'année par le corps diplomatique, et autant que possible parmi les experts ne résidant pas dans la localité où s'exécute le travail.

Art. 119. Le propriétaire pourra faire appel de la décision rendue par les arbitres devant la juridiction compétente et conformément aux règles fixées en matière d'arbitrage par la législation à laquelle il ressortit.

CHAPITRE VII

Dispositions générales

Art. 120. En vue de mettre, s'il y a lieu, sa législation en harmonie avec les engagements contractés par le présent acte général, chacune des puissances signataires s'oblige à provoquer, en ce qui la concerne, l'adoption des mesures législatives qui seraient nécessaires.

Art. 121. Le présent acte général sera ratifié suivant les lois constitutionnelles particulières, à chaque Etat; les ratifications seront déposées à Madrid le plus tôt que faire se pourra, et au plus tard le 31 décembre 1906.

Il sera dressé du dépôt un procès-verbal dont une copie certifiée conforme sera remise aux puissances signataires par la voie diplomatique.

Art. 122. Le présent acte général entrera en vigueur le jour où toutes les ratifications auront été déposées, et au plus tard le 31 décembre 1906.

Au cas où les mesures législatives spéciales qui, dans certains pays, seraient nécessaires pour assurer l'application à leurs nationaux résidant au Maroc de quelques-unes des stipulations du présent acte général, n'auraient pas été adoptées avant la date fixée pour la ratification, ces stipulations ne deviendraient applicables, en ce qui les concerne, qu'après que les mesures législatives ci-dessus visées auraient été promulguées.

Art. 123 et dernier. Tous les traités des puissances signataires avec le Maroc restent en vigueur. Toutefois, il est entendu qu'en cas de conflit entre leurs dispositions et celles du présent acte général, les stipulations de ce dernier prévauront.

En foi de quoi, les délégués plénipotentiaires ont signé le présent acte général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Algésiras, le septième jour d'avril mil neuf cent six, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du gouvernement de Sa Majesté catholique et dont des copies certifiées conformes seront remises par la voie diplomatique aux puissances signataires.

(Suivent les signatures.)

PROTOCOLE ADDITIONNEL

Au moment de procéder à la signature de l'acte général de la conférence d'Algésiras, les délégués d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Espagne, des Etats-Unis d'Amérique, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, des Pays-Bas, de Portugal, de Russie et de Suède,

Tenant compte de ce que les délégués du Maroc ont déclaré ne pas être en mesure pour le moment d'y apposer leur signature, l'éloignement ne leur permettant pas d'obtenir à bref délai la réponse de Sa Majesté chérifienne concernant les points au sujet desquels ils ont cru devoir lui en référer,

S'engagent réciproquement, en vertu de leurs mêmes pleins pouvoirs, à unir leurs efforts en vue de la ratification intégrale par Sa Majesté chérifienne dudit acte général et en vue de la mise en vigueur simultanée des réformes qui y sont prévues et qui sont solidaires les unes des autres.

Ils conviennent en conséquence de charger Son Excellence M. Malmusi, ministre d'Italie au Maroc et doyen du corps diplomatique à Tanger, de faire les démarches nécessaires à cet effet, en appelant l'attention de Sa Majesté le sultan sur les grands avantages qui

résulteront pour son empire des stipulations adoptées à la conférence par l'unanimité des puissances signataires.

L'adhésion donnée par Sa Majesté chérifienne à l'acte général de la conférence d'Algésiras devra être communiquée par l'intermédiaire du gouvernement de Sa Majesté catholique aux gouvernements des autres puissances signataires. Cette adhésion aura la même force que si les délégués du Maroc eussent apposé leur signature sur l'acte général et tiendra lieu de ratification par Sa Majesté chérifienne.

En foi de quoi, les délégués d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, d'Espagne, des Etats-Unis d'Amérique, de France, de la Grande-Bretagne, d'Italie, des Pays-Bas, de Portugal, de Russie et de Suède ont signé le présent protocole additionnel et y ont apposé leur cachet.

Fait à Algésiras, le septième jour d'avril, mil neuf cent six, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du gouvernement de S. M. catholique et dont des copies certifiées conformes seront remises par la voie diplomatique aux puissances signataires.

(Suivent les signatures.)

Zeittafel.

- 111—106 v. Chr. Krieg der Römer gegen Jugurtha.
106. Jugurtha wird von den Römern ausgeliefert.
84. Ascalis, Thronprätendent von Mauretanien, von Sartorius geschlagen. Lingis genommen.
46. Schlacht bei Thapsus.
45. Bogud, König des westlichen Mauretanien, erhebt sich gegen Cäsar.
40. Bocchus II. stirbt. Sein Reich fällt an Rom.
c. 30. Juba II. wird mit Mauretanien belehnt.
25 n. Chr. Tacfarinas bei Uzja geschlagen.
45. Kaiser Claudius verleiht Mauretanien dem Römischen Reiche ein.
69. Der römische Procurator Abinus will sich unabhängig machen, wird getötet.
123. Berberaufstand, von Hadrian gedämpft.
138. Berberaufstand.
170. Berberaufstand.
237. Berberaufstand.
240. Prokonsul Sabianus will sich unabhängig machen.
397—98. Der Statthalter von Mauretania Tingitana wird von den Riffoten besiegt.
429. Die Vandalen kommen unter Geiserich nach Afrika.
455. König Geiserich erobert Rom.
c. 620 besetzen die Westgothen Lingis (und Septa).
698. Hasan Ibn Roman von der Rahina Damia geschlagen.
703. Rahina Damia von Hasan geschlagen, stirbt.
705. Musa Ibn Nofeir besetzt Langer, dringt bis zum Sus vor.
710. Tarifs Expedition nach Spanien.
711. Laref Ibn Biad im April mit c. 12000 Mann nach Spanien.
711. 19.—25. Juli. Schlacht am Salado.
712. Musa nach Spanien.
739. Obeid Allah will die aufständischen Berber unterjochen, wird am Cheliffuß geschlagen und getötet.

741. Die Berber besiegen den Emir Koltum am Sebu.
 788—925. Dynastie der Ebrissiden.
 808. Die Stadt Fez gegründet.
 920. Melilla gebaut.
 941. Fez von den Fatimiden erobert.
 1016—1083. Dynastie der Hammaditen in Ceuta und im Rif.
 1055. Die Almoraviden ziehen aus den Saharaöasen.
 1056—1146. Dynastie der Almoraviden.
 1061—69. Abu Belr Ibn Omar.
 c. 1062. Marrakesch gegründet.
 1069—1109. Jusuf Ibn Tschufin.
 1070 erobert Jusuf Fez.
 1081 erobert Jusuf Nemsen.
 1084 erobert Jusuf Ceuta.
 1086. Jusuf geht nach Spanien.
 1086. 23. Okt. Jusuf schlägt die Spanier bei Salaca.
 1090. Jusuf verleiht das arabische Spanien seinem Reiche ein.
 1106—43. Ali Jusuf.
 1143—45. Tschufin.
 1146—1269. Dynastie der Almohaden.
 1146—63. Abb-el-Mumen.
 1147. Abb-el-Mumen erobert Marrakesch.
 1159. Abb-el-Mumen nimmt Tunis.
 1163—84. Abu Jakub Jusuf.
 1184—98. Abu Jusuf Jakub al Mansur gibt dem Reich die größte Ausdehnung.
 1195. 19. Juli. Abu Jusuf schlägt die Kastilier bei Marcos.
 1198—1213. Mohammed-en-Rassir.
 1212. 16. Juli. En Rassir von den Spaniern bei Navas de Tolosa geschlagen.
 1257. Die Almohaden aus Spanien vertrieben.
 1269. Abu Jusuf der Merinide erobert Marrakesch.
 1269—1546. Dynastie der Meriniden.
 1405. Bethencourt, König der Kanarischen Inseln, brandschmät die gegenüberliegende afrikanische Küste.
 1415. Ceuta kommt in portugiesischen Besitz.
 1437. Die Portugiesen greifen Tanger an, werden zurückgeschlagen.
 1443. Don Fernando, als Geisel zurückgelassen, stirbt in Fez.
 1458. Alcazar Seguer von den Portugiesen erobert.

1464. Zweiter vergeblicher Versuch der Portugiesen, Tanger zu nehmen.
 1468. Arzilla von den Portugiesen erobert.
 1471 bringen die Portugiesen in Tanger ein, das bis 1480 in ihrem Besitz bleibt.
 1492. 2. Jan. Eroberung Granadas durch die Christen.
 1496. Guzman, Herzog von Medina Sidonia, Gouverneur von Andalusien, nimmt Melilla.
 1508. 23. Juli. Pedro Navarro nimmt den Peñon de la Gomera bei Belez de Gomera.
 1518. Oberhoheit der Türken über Nordafrika.
 1522. 20. Dez. Die Mauren nehmen den Spaniern Peñon de la Gomera ab.
 1526. Die Scherifen siegen in der Schlacht von Wad el Abid über die Meriniden.
 1546—1669. Die erste Dynastie der Scherifen von Tafilet.
 1553. Die Türken besetzen vorübergehend Fez, werden aber bald von dort vertrieben.
 1557. Scherif Achmed von dem Türken Hasan ermordet.
 1557—74. Abballah.
 1563. Melilla von den Rifioten vergebens belagert.
 1564. 4. Sept. Garcia de Toledo besetzt wieder Peñon de la Gomera.
 1578. 4. Aug. Schlacht bei Alcazar Rebir, der portugiesische König Sebastian getödtet, sein Heer vernichtet.
 1578—1603. Muley Achmed; große Ausdehnung des Reiches.
 1580. Tanger, Ceuta und die anderen portugiesischen Besitzungen kommen an Spanien.
 1586—92. Legurarin, Luat, Timbuctu erobert, das Reich bis Guinea ausdehnt.
 1643. Tanger kommt wieder in portugiesischen Besitz.
 1652—64. Mohammed, Sohn des Muley, Scherif, Kalif.
 1662. Tanger als Mitgift der Infantin Katharina an Karl II. von England.
 1668. Ceuta kommt in spanischen Besitz.
 1669 gelangt die jetzt herrschende zweite Scherifendynastie der Miden zur Regierung.
 1672—1727. Muley Ismael.
 1673. 27. Aug. besetzen die Spanier Peñon de Mhucemas.
 1679. Muley Ismael greift Tanger vergebens an.
 1681. Mamora wird den Spaniern entzogen.

1684. England gibt Tanger auf, das in den Besitz des Scherifen übergeht.
1689. El Kraisch (Barache) den Spaniern entzogen.
- 1694—1720. Kämpfe um Ceuta zwischen Muley Ismael und den Spaniern.
- 1729—57. Muley Abdallah.
- 1757—89. Sidi Mohammed.
1767. Handelsvertrag mit Frankreich. — Handelsvertrag mit Spanien.
1769. Mazagan, der letzte Stützpunkt der Portugiesen, genommen.
1774. Der Sultan verlangt das Aufgeben aller europäischen Landansprüche.
- 1774 bombardiert er Melilla.
1780. 30. Okt. Friede, durch den Spanien im Besitze der Presidios blieb.
- 1798—1822. Muley Soliman.
- 1789 sendet er Hülfskorps nach Ägypten.
1810. Gesandtschaft nach Paris.
1810. Der Stamm der Sidi Hescham im Sus erklärt sich unabhängig.
- 1816 schafft Muley Soliman die Flotte ab.
- 1817 hebt Soliman die Sklaverei auf.
1818. Allgemeiner Berberaufstand.
1822. Seit 1822 herrscht die Seitenlinie aus dem Hause Hescham.
- 1822—59. Muley Abd-er-Rahman.
1825. Handelsvertrag mit Sardinien.
1828. Osterreichische Kriegsschiffe beschließen Arzila und Barache.
1830. Handelsvertrag mit Osterreich.
1834. Handelsvertrag mit Sizilien.
1836. Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
1844. Der spanische Konsularagent Darmon auf Befehl des Scherifen hingerichtet.
1844. Konflikt zwischen Spanien und Marokko.
1844. Krieg Marokkos gegen Frankreich.
1844. 6. Aug. Prinz Joinville bombardiert Tanger.
1844. 14. Aug. Marschall Bugeaud schlägt die Marokkaner am Islyflusse.
1844. 15. Aug. Prinz Joinville bombardiert Mogador.
1844. 10. Sept. Friede von Tanger.
1845. 18. März. Grenzvertrag von Lalla Maghnia.
1848. 6. Jan. Francisco Serrano besetzt die Chafarinas-Inseln für Spanien.
1850. Hungersnot. Berberaufstände.

1852. Lord Napier versucht vergebens die Rißpiraten zu züchtigen.
1856. Preußische Korvette Danzig (Prinz Udalbert) von den Rißfoten angegriffen.
- 1859—73. Muley Sidi Mohammed.
1859. 5. Sept. Ultimatum der spanischen Regierung an den Scherif.
1859. 22. Okt. Kriegserklärung Spaniens.
1860. 1. Jan. Die Spanier siegen bei Castillejos.
1860. 31. Jan., 4. Febr. für die Spanier siegreiche Gefechte.
1860. 6. Febr. Einzug der Spanier in Tetuan.
1860. 25. März. Schlacht am Wad Ras.
1860. 26. April. Friede von Wad Ras.
1870. General Wimpffen unternimmt von Algerien aus eine Expedition gegen die marokkanischen Grenzstämme.
- 1873—1894. Muley Hassan.
1873. Deutschland richtet dauernde Vertretung in Tanger ein.
1877. Entsendung einer deutschen Gesandtschaft an den Scherif.
1878. Erste marokkanische Gesandtschaft nach Berlin.
1878. Unruhen im Innern Marokkos.
1879. Der Engländer Donald Mackenzie gründet im Auftrage der North West African Co. am Kap Dschubi eine Handelsniederlassung.
1880. 3. Juli. Unterzeichnung des Protokolls der Marokkokonferenz in Madrid.
- 1881 und 1882. Unruhen unter den Stämmen der algerisch-marokkanischen Grenze.
1882. Expedition nach dem Sus.
1884. Frankreich wünscht Grenzregulierung.
1884. Die Spanier besetzen die Küste zwischen Kap Bojador und Kap Blanco, gründen die Rio de Oro-Kolonie.
1886. Die Expedition der Berliner Gesellschaft für Handelsgeographie.
1886. Expedition nach dem Sus. Die Sidi Hescham unterwerfen sich wieder.
1886. Verbot des Scherifen gegen Sendung fremder Schiffe an Orte, wo keine Zollämter sind.
1888. Erkrankung des Scherif erzeugt Unruhe.
1889. Zweite marokkanische Gesandtschaft nach Berlin.
1890. 10. Juni. Graf Tattenbach schließt Handelsvertrag ab.
1892. Verunglückte Mission des Sir Evans Smith an den Hof des Scherifen.

1892. 24. Okt. Handelsübereinkommen zwischen Marokko und Frankreich.
1893. 2. Okt. Angriff der Rifioten auf die Besatzung von Melilla.
1894. 7. Juni. Sultan Muley Hassan stirbt auf dem Wege nach Rabat, dort sogleich sein Sohn Abd-el-Aziz proklamiert.
1895. 13. März. Die englische Kolonie am Kap Juby für 50000 £ an Marokko verkauft.
1900. 27. Juni. Durch den französisch-spanischen Vertrag sichert sich Frankreich das Vorkaufsrecht auf das Rio de Oro- und Nuni-gebiet.
1900. Tibikelt von den Franzosen genommen, Figig und Igli; im Rai Timminun (Gurara) besetzt.
1901. Die Luatoasen unter General Servière von den Franzosen besetzt.
1901. 20. Juli Vertrag zwischen Frankreich und Marokko.
1901. Französisch-italienisches Abkommen.
1902. Aufstand von Bu Hamara, Kogi (Omar Serhuni, aus dem Serhungebirge); er besetzt Taza.
1902. 11. November. Vertrag zwischen Spanien und Frankreich über Teilung Marokkos geplant.
1904. Raifuli macht die Umgegend von Tanger unsicher.
1904. 8. April. Englisch-französischer Vertrag.
1904. 6. Oktober. Vereinbarung zwischen Frankreich und Spanien über Marokko.
1905. 11. Januar. René Taillandier nach Fez.
1905. Die Sultansstruppen von Bu Hamara und Bu Amema bei Ubschda geschlagen.
1905. 31. März. Kaiser Wilhelm II. in Tanger.
1905. 8. Juli. Erstes deutsch-französisches Abkommen.
1905. 28. September. Zweites deutsch-französisches Abkommen.
1906. 16. Januar. Eröffnung der Marokkokonferenz in Algeciras.
1906. 31. März. Schluß der Marokkokonferenz in Algeciras.

Bibliographie,

enthaltend die hauptsächlichsten und wichtigsten
neueren Werke über Marokko.

A.

Abelmann, Graf Sigmund:
Dreizehn Monate in Marokko.
Sigmaringen 1905.

Aguirre, Ruperto: Expedición
al Riff. Su importancia, necesi-
dad y conveniencia. Madrid,
Ducascal 1858. 1 tomo en 4º.

Aflalo, M.: The truth about
Morocco. An indictment of the
policy of the british foreign
office with regard to the anglo-
french agreement. London and
New York 1904. John Lane.

Alarcon, Pedro Antonio de:
Diario de un testigo de la
guerra de A'frica. 2ª edic.
Madrid, Impr. central 1880.
3 Bde.

Alcalá Galiano, D. Pelayo:
Memoria sobre Sta. Cruz de Mar
Pequeña y las pesquerías en
la costa Noroeste de Africa.
Madrid, Fortanet 1879.

Alonso Valdespino, Santiago:
La cuestión de Marruecos tal
cual ha sido, es y será bajo el

punto de vista español y
europeo. Madrid 1859. 1 tomo
en 8º.

Alvarez Cabrera: Apuntes mili-
tares sobre el Imperio de Mar-
ruecos, Madrid 1892.

Alvarez Perez, José: El pais
del misterio. Biblioteca de
instrucción y recreo. Madrid,
Medina o.J. (1876). 1 Bd. in 8º.

Attenstüde über Marokko (Beis-
buch). Reichsbruderei 1906.

Amicis, Edmondo de: Marocco.
Milano 1876.

B.

Baafsch, Dr. Ernst: Die Hanse-
städte und die Barbaren.
Raffel. Max Brunnemann 1897.
1 Bb.

Beaumier, A.: Le Maroc. Bull.
de la Societé de Geogr. de
Paris. Juni 1867.

Beltran y Rózpide, Ricardo:
A'frica en 1881. Madrid, Li-
breria universal 1881 (Bibl. del
pueblo Vol. 8).

Bérard, Victor: L'Affaire marocaine. Paris. Armand Colin 1906. 1 Bd.

Bernard, Augustin: Une mission au Maroc. Paris 1904.

Bonelli, Don Emilio: El imperio de Marruecos y su constitucion. Madrid 1882.

Bourassin, R.: La question du Maroc. 1904.

Brooks, Mrs. L. A. E.: A memoir of Sir John Drummond-Hay. London, J. Murray 1896.

Bugeaud, Über den Gebirgskrieg in Afrika. Wien 1869.

C.

Canal, J.: Géographie générale du Maroc. Paris 1902.

Cánovas del Castillo, D. Antonio: Apuntes para la historia de Marruecos. Madrid 1869.

de Card, Ruard: Le protectorat de la France sur le Maroc. Toulouse. E. Privat. 1905.

Carvajal, José de: España y Marruecos. Discurso pronunciado por — en la reunion de 30 de junio 1884. Madrid 1884.

Castries, de: Sources inédites de l'histoire du Maroc de 1530—1845. Paris. Ernest Leroux. 1905. 1 Bd.

Chatelier, G. le: Tribus du Sudouest Marocain, Bassins cotiers entre Sous et Draa. Paris. Ernest Leroux. 1891.

La Conférence d'Algésiras. Avec 8 croquis hors texte.

Paris, Nancy. Berger Levrault. 1906. 1 Bd.

Conring, A. v.: Marokko. Das Land und die Leute. Aus neuester eigener Anschauung geschildert. Mit einer Übersichtskarte und einem Plan der Stadt Marokko. Berlin 1880.

D.

Deutsche Monatshefte für Kolonialpolitik und Kolonisation (früher: Nordafrika), Organ der deutschen Mittelmeergesellschaft in Berlin, herausgeg. v. Dr. P. Rohr.

Diercks, Dr. Gustav: Nordafrika im Lichte der Kulturgeschichte. München 1886.

— Marokko und die deutschen Interessen. Berlin 1893.

— Marokko und die Marokkofrage. Berlin 1894.

Documents diplomatiques. Affaires du Maroc 1901—1905 Ministère des affaires étrangères Paris. Impr. Nat. 1905. (Gelbbuch.) 1 Bd.

Doutté, Edm.: Notes sur l'Islam magrebin. Les marabouts. Paris 1900.

— Troisième voyage d'études au Maroc. 1902.

— Les tas de pierres sacrées et quelques pratiques connexes dans le sud du Maroc. Alger 1903.

Drummond-Hay, John: Western Barbary, its wild tribes

- and savage animals. London 1844.
- E.
- Erckmann, J.: Le Maroc Moderne. Paris. Challemeil Ainé 1885.
- F.
- Fallot, E.: La solution française de la question du Maroc. 16°. Paris. Delagrave. 1904.
- Fidel, C.: Les intérêts économiques de la France au Maroc. Paris 1903.
- Fischer, Prof. Theob.: Studien zur Klimatologie von Marokko (B. d. Ges. f. Erdkunde in Berlin, Bb. XXXV).
- Marokko, eine ländertümliche Skizze (Geograph. Ztschr. Bb. IX, Heft 2).
- Zur Entwicklung unserer Kenntnis des Atlasvorlandes von Marokko (Petermanns Mitteil., 49. Bb. Heft 7).
- Meine dritte Forschungsreise im Atlasvorlande von Marokko im Jahre 1901 (Mitteilungen d. Geogr. Ges. in Hamburg, Bb. XVIII. Mit einer Routenkarte in zwei Blättern).
- Wissenschaftliche Ergebnisse einer Reise im Atlasvorlande von Marokko (Petermanns Mitteilungen, herausgeg. v. Prof. Supan Ergänzungsheft 133 mit 3 Karten im Maßstab v. 1:300 000.
- Die weltwirtschaftliche Bedeutung Marokkos. Deutsche Rundschau.
- Flotte de Roquevaire, R.: Carte du Maroc à l'échelle de 1 000 000.
- Notice et index bibliographique. Paris. Andriveau-Goujon 1904.
- Foucauld, Vicomte Ch. de: Reconnaissance du Maroc 1883 à 84 ouvr. illustré de 4 fotogr. et de 101 dessins. Paris 1888.
- Une excursion au Sous 1901.
- Voyages au Maroc 1903.
- Frisch, J.: Le Maroc. Paris. Ernest Leroux. 1895.
- Fritsch, v.: Reisebilder aus Marokko. Mitt. d. Ver. f. Erdk. Halle a. S. 1878 u. 1879.
- Über die geolog. Verhältnisse von Marokko. Ztschr. für die ges. Naturwissenschaft. Halle a. S. 1881.
- G.
- Genthe, Siegfried: Marokko. Reisebilderungen. Mit 18 Ansichten nach Aufn. des Verf. herausgeg. v. Dr. Georg Wegner. 2. Aufl. Berlin. Ver. f. deutsche Lit. 1906.
- Girard; Étude sur le Maroc. Paris. Chapelot. 1904.
- Goeben, A. v.: Reise- und Lagerbriefe aus Spanien und vom span. Heere in Marokko. 2 Bde. Hannover 1863.
- H.
- Harris, Walter B.: The Land of an african Sultan. Travels

- in Marocco 1887, 1888 & 1889. With illustrations. London 1889.
- Heß, Jean: La question du Maroc. Paris. Dujarrie et Co. 1903.
- Hooker, J. D., and John Ball: Journal of a Tour in Marocco and the Great Atlas. London. Macmillan & Co. 1878.
- Hübner, Max: Militärische und militärgeogr. Betrachtungen über Marokko. Berlin 1905. D. Reimer.
- Unbekannte Gebiete Marokkos. Berlin. W. Baensch. 1905.
- J.
- Immanuel, Hauptmann: Marokko, eine militärpolit. u. wirtschaftliche Frage unserer Zeit. Berlin W. Rich. Schröder.
- Jannasch, Dr. R.: Die deutsche Handelsexpedition 1886. Mit zahlreichen Abbildungen und drei Karten. Berlin 1886.
- K.
- Kampffmeier, Dr. Georg, Privatdozent: Marokko. Halle a. S. (S. Heft 7 der Angewandten Geographie). Gebauer-Schwetsche. 1903.
- L.
- Leared, A.: Morocco and the Moors. London. Sampson Low & Marston. 1876.
- Lenz, Oskar: Timbuktu. Reise durch Marokko, die Sahara u. d. Sudan. Leipzig 1884. 2 Bde.
- Loti, Pierre: Au Maroc. 4^{ème} éd. Paris 1890.
- M.
- Mackenzie: Report on the condition of the empire of Marocco. London 1886.
- Malhan, G. v.: Drei Jahre im Nordwesten von Afrika. Reisen in Algerien u. Marokko. 2. Aufl. 4 Bde. Leipzig 1868.
- Mantegazza, Vico: Il Marocco e l'Europa a proposito della Conferenza d'Algeiras. Milano Frat. Treves. 1906. 1 Bd.
- La Martinière: Marocco. Whittaker & Co. 1889.
- Maura, Gabriel—Gamazo: La cuestión de Marruecos desde el punto de vista español. Madrid 1905.
- Meakin, Budgett: The Moors. — The land of the Moors. Swan Sonnenschein & Co. London 1901.
- The Moorish Empire. — Life in Marocco. London, Chatto & Windus 1906.
- Montet, Ed.: Les confréries religieuses de l'Islam marocain. Paris 1902.
- Mohr, Dr. Paul: Eine politisch-wirtschaftliche Studie. Berlin 1902. Franz Simenroth.
- Handelsverträge Marokkos mit einem statistischen Anhang über den Außenhandel Marokkos. Charlottenburg 1905. Bickfeldt, Osterwieck a. Harz.

Mouliéras, Auguste: Le Maroc inconnu. Étude géographique et sociologique. 1899 u. 1900. — Fez. 1902.

D.

Ovilo, Felipe: Estado actual de Marruecos 1888. Madrid 1888.

P.

Pezzi, Rafael: Los Presidios menores de África y la Influencia española en el Rif. Madrid 1893.

Pfeil, Graf Joachim v.: Geographische Beobachtungen in Marokko.

— Begleitworte zur Routenkarte meiner Reise in Marokko. (Mittel. d. Geogr. Gesellschaft für Thüringen Bd. XX u. XXI.) — Betrachtungen über Marokko. 1901.

— Das französische Protektorat über Marokko. 1903.

— Warum brauchen wir Marokko? München. Lehmann 1904.

— Marokko. (Verhandl. d. Colonialkongresses Berlin 1905 S. 910 ff.)

Q.

Quebenfeldt: Reisen und Reiseverhältnisse im Sultanat Marokko. (Verh. d. Ges. f. Erdkunde Berlin 1886.)

— Ethnograph. Studien. (Z. f. Ethnologie Bd. XX u. XXI 1888/89.)

R.

Raynaud: Hygiène et Médecine au Maroc. Alger. Léon. 1904.

Reclus, Elisée: Nouvelle Géographie Universelle Vol. XI.

Reparaz, Gonzalo: España en África y otros estudios de política colonial. Con un prólogo del Excmo Sr. D. Segismundo Moret. Madrid 1893.

Richardson, J.: Travels in Marocco, publ. by Charles J. Sheet. London 1860.

Rinn, M.: Marabouts et Khouans.

Rohlf's, G.: Mein erster Aufenthalt in Marokko und Reise südlich vom Atlas durch die Oasen Draa und Tafilet. 2. Aufl. Bremen 1882.

— Reise durch Marokko, Übersteigung des großen Atlas, Exploration der Oasen von Tafilet, Tuat und Tibikelt und Reise durch die große Wüste über Rhadames nach Tripoli. Mit einer Karte von Nordafrika. 3. Aufl. Bremen 1882.

S.

Sabatier. La question Marocaine et la paix. Nimes 1902.

Saint Beuve. La question du Maroc. Paris. Lavanzelle.

Schanz, Moritz: Nordafrika. Marokko. Angew. Geogr. II 6. Halle a. S. Gebauer-Schwetschke. 1906.

Schlagintweit, Ed.: Der spanisch-marokkanische Krieg i. b.

- S. 1859 u. 1860. Mit Karte.
Leipzig 1863.
- Schnell, Dr. Paul: Das marokkanische Atlasgebirge. Ergänzungsheft No. 103. Von Dr. H. Petermanns Mitteilungen Justus Perthes. Gotha 1892.
- Segonzac, Marquis de: Reconnaissance au Maroc. 1887.
- Voyages au Maroc (1899 bis 1901). Paris. A. Colin. 1903.
- Itinéraires et Profils. Paris. H. Barrère. 1903.
- Sorela, Luis: Alemania en África. Berlin 1884.
- Stutfield, Hugh E. M.: El Maghreb, 1200 Miles Ride Through Morocco. London. Sampson Low & Co. 1886.
- L.
- Tabel, Dr. C.: Sechs Wochen in Marokko. Berlin. Dietr. Reimer.
- Thomson, Joseph: Travels in the Atlas and Southern Marokko. A narrative of exploration. London. 1889.
- A journey to Southern Marocco and the Atlas Mountains.
- Proceed. of the R. G. S. 1889 Bd. XI.
- Tual, Ch.: Nos droits de protection au Maroc. 8° 133 S. Le Mans. 1904.
- B.
- de Vault, A.: La France et le Maroc. 1903.
- B.
- Warren, F. P.: Gibraltar and Morocco. London, Edw. Stanford. 1882.
- Weisgerber, F.: Trois mois de campagne au Maroc. 240 S. Paris, E. Leroux. 1904.
- Werte: Deutschlands Beziehungen zu Marokko vom Beginn des Mittelalters bis zur Gegenwart. Gymnasialprogramm Koburg 1902.
- Wolfrom: Le Maroc, étude commerciale et agricole.
- B.
- Zabel, Rudolf: Im mohamedanischen Abendlande. Tagebuch einer Reise durch Marokko. 1905.

Register.

A.

- Abba 32, 92.
 Abballah Ibn Jaffi 59.
 Abd el Aziz 65, 92, 116, 127, 147,
 148, 155, 161, 166, 167.
 Abd el Kabir 77, 83, 84.
 Abdelferim Ben Sulman 161.
 Abd el Melik 70.
 Abd el Mumen 60.
 Abderrahman I. 58.
 Abderrahman III. 59.
 Abi Ben Moh. Ben Ali Ben
 Yusuf 64.
 Abkommen zw. Frankreich und
 Italien 128, 134.
 Abmachung, deutsch.-französl. v.
 8. Juli 1905 157.
 Abu Abdallah Mohammed 70.
 Abuam 146.
 Abu Bekr, Scheich 59.
 Abul Afch 59.
 Abyla 24.
 Achmed 62, 63.
 Achmed Ben Musa 92, 116, 126.
 Ackerbau 109.
 Adalbert, Prinz 83.
 Adherbal 49.
 Adrar 120.
 Adscherub 29, 31, 129.
 Abdul 42.
 Aegypten 80.
 Aetius 53.
 Afialo 131, 132, 140, 142.
 Agadir 69.
 Ahl es Sun 100.
 Ahmar 92.
 Ain Cefra 126.

- Ajfama 94.
 Ahmar 100.
 Marcos 61.
 Albinus 52.
 Alexander I. 82.
 Alexander Severus 52.
 Alfons V. 69.
 Algeciras 57, 161, 162.
 Algerien 12, 24, 26, 27, 60.
 Algier 30, 72, 73, 75.
 Alhucemas 72.
 Ali 61, 62.
 Alkajer Seguer 69.
 Alkazar Kebir 71.
 Alliance française 17.
 Alliance Israélite 113, 129.
 Al Mansor 71.
 Almodovar 128, 162.
 Almodovar 60, 61, 64, 89.
 Almoraviden 59, 60, 64, 89.
 Amazirghen 39.
 Amel 103.
 Amerika 170.
 Amin 41.
 Anafé 69.
 Anata 101.
 Andalus 58.
 Andalusien 25.
 Andalusier 39.
 Andschera 73.
 Anleihe, deutsche 158.
 Anleihen 128.
 Annuaire du Maroc 129.
 Antäus 43.
 Anti Atlas 30, 33.
 Araber 9, 22, 23, 27, 38, 39, 41,
 42, 55, 57.
 Arganbaum 34.

Arianer 53.
 Armenier 54.
 Argila 45, 66, 69, 82, 83.
 Aſcalis 49.
 Aſchur 106.
 Aſtariſ 102.
 Athanagiib 55.
 Atlantis 24, 66.
 Atlantifche Djean 19, 20, 24, 25,
 29, 30.
 Atlas 9, 25, 26, 29, 30, 31, 34,
 46, 47.
 Atlaslinie 135.
 Auguſtus 50.
 Auzia 51.
 Azemmur 45, 69.
 Azoren 23.

B.

Barata 93.
 Baſchir 134.
 Baſtion de France 75.
 Belſar 54.
 Bellaſſiz 78.
 Beni Abbès 33.
 Beni Medrar 58.
 Beni Merin 61, 62.
 Beni Senuſſi 94.
 Beni Unif 128.
 Berabir 40.
 Berber, —ſtämme 13, 22, 23, 36,
 37, 38, 39, 40, 41.
 Beſchar 146.
 Béthencourt 66.
 Bey 81. *
 Bit el Mal 107.
 Blab el Matſzen 29, 92, 93.
 Blab es Siba 29, 92.
 Blaeſus 51.
 Bocharis 99.
 Bochus I. 49.
 Bochus II. 50.
 Bogud 50.
 Bona 74.
 Bonaparte 80, 82.
 Bonifacius 53.
 Bornu 64.
 Breber 46.

Bu Amema 15.
 Bu el biſchab 94.
 Bugia 73.
 Bu Hamara 15, 108, 111, 116,
 127, 132, 146.
 Bu Regreg 32.
 v. Bilow 141, 149, 153, 161, 168.
 Byzantiner 9, 27, 38, 54, 55, 66.

C.

Caefar 50.
 Caille 82.
 Caligula 51.
 Calpeberg 24, 57.
 Camporeale 133.
 Cantagalli 134.
 Cap Blanco 119, 120.
 Caſablanca 69.
 Centa 6, 54, 56, 59, 64, 67, 72,
 73, 85.
 Charafinas Inſeln 31, 72.
 Charibſchittſche Lehre 56.
 Charuba 41.
 Cheliſſiſ 57.
 Cholmeley 78.
 Chriſtentum 52.
 Cirta 51.
 Comité de l'Afrique française 129.
 Comité du Maroc 129.
 Commission d'hygiène 117.
 Conti, Prinzeffin 77.
 Convois 81.
 Córdoba 58, 59.
 Criſpi 134.

D.

Dachman 41.
 Danzig 83.
 Dar el Beida 69.
 Darmon 84.
 Deſcaſſé 14, 139, 142, 143, 147,
 148, 153, 155, 156, 160, 161,
 162.
 Deſchera 41.
 Deutſchland 10, 18, 135, 141, 168,
 169, 170.
 Dey 81.
 Dey von Algier 70.

Disraeli 1.
 Dolabella 51.
 Dolmen 43.
 Dom Duarte 68.
 Dom Sebastian 70.
 Donald Mackenzie 131.
 Donatisten 53.
 Doria, Herzog 72.
 Dozy 98.
 Draa 32, 33, 40.
 Dreigabellap 29.
 Dschebel Afsch 30, 31, 32.
 Dschebel al Farif 57.
 Dschebel Bani 31.
 Dschebeli 40.
 Dschebel Obschirut 30.
 Dschebel Tagherut 32.
 Dschebel Tezah 30.
 Dschemaa 41.
 Dschefret al Afsa 27, 57.
 Dscheziat 107.
 Dschihad 101.
 Duar 42.
 Duffala 32, 38, 92.
 Duponchel 122.
 Dubeyrier 128.

G.

Gbris Ben Gbris 58.
 Gbristen 88.
 Eisenbahn 111.
 El Arafich f. Karache 31, 43.
 El Menebhi 126, 132.
 El Mokri 147.
 Emir al Mumenin 95.
 England 18, 69, 130, 145, 167, 170.
 Engländer 78, 79, 80.
 Er-rifia 39.
 Esch-schilcha 40.
 Es-suffia 40.
 Etienne 123, 124, 125, 143.
 Etil Sus 99.
 Eudamon 51.

F.

Fakih 94.
 Fatire 12.
 Fallot 123, 145.

Faschoda 125.
 Fatalismus 97.
 Fatime 61, 62.
 Fatimiden 59.
 Ferdinand 68.
 Fez 30, 32, 59, 62, 75, 89, 92,
 93, 96.
 Figig 33, 126, 128.
 Fileli 63.
 Fileli-Dynastie 92.
 Finanzen 105.
 Flotte 102.
 Forwood 141.
 Frankreich 74, 75, 78, 121, 122,
 123, 167, 170.
 Franz I. 74.
 Franzosen 74, 76.
 Fum el Maghreb 128.

G.

Gaetuler 48.
 Galba 52.
 Gallien 52.
 Gefängniswesen 105.
 Geiseric 53.
 Geistliche Orden 1, 12.
 Gelbbuch 160.
 Genthe 137.
 Genuesen 68, 93.
 Geogr. Gef. v. Spanien 141.
 Germanen 39, 53.
 Gesundheitsrat 117.
 Gharb 29, 34, 38, 42, 92.
 Gherarda 99.
 Ghirfluf 33.
 Ghurbi 42.
 Gibraltar 25, 28, 57, 78.
 Gifch 99.
 Goletta 74.
 Goluchowski 171.
 Griechen 23, 24, 37, 38, 44.
 Großscherif 17.
 Guantchen 36.
 Guinea 64, 122.
 v. Gülich 135.
 Guluffa 49.
 Gurara 126.

G.

Gadian 52.
 Gasenarbeiten von Caffi und Casa-
 blanca 146.
 Gaha 92.
 Hamburg 82.
 Gamiten 8, 22, 36.
 Handel 110, 111.
 Handel, belgischer 134.
 Handel, deutscher 135, 136.
 Handel, englischer 20, 133.
 Handel, französischer 130.
 Handel, italienischer 134.
 Handelsverkehr 121.
 Hannibal 47, 48.
 Hanno 46.
 Hansestädte 82.
 Haratin 40.
 Haremswesen 98.
 Harris 131, 132.
 Hasan 56.
 Hasan Ibn Roman 56.
 Hauta 103.
 Hazzaba 94.
 Hebia 107.
 Heerwesen 99.
 Heinrich, der Seefahrer 66, 67, 68,
 69.
 Heinrich III. 75.
 Heinrich IV. 75.
 Hepta 54.
 Herkulesjagen 22, 24, 43.
 Hesperiden, Gärten der — 23, 43.
 Hiempfal 49
 Hippo 53.
 Hochseefischerei 137.
 Hospitäler 117, 118.

J (i).

Iberien 24.
 Ibrar-n-Deren 30.
 Insee 32.
 Innam 94, 95.
 Inoscharch 39.
 Industrie 109, 110.
 Innauen 30, 32.
 In Salah 126.

Islam 56.
 Jährlauf 84.
 Israeliten 55, 78.
 Italien 128, 133, 167, 170.
 Italiener 39, 73, 74.

J (i).

Jachja Ibn Ibrahim 59.
 Jahrestribute 81.
 Jannasch, Dr. 135.
 Jaques I. 131, 146.
 Jimenez de Cisneros 72.
 Johann I. 67.
 Johannes, Priester 66.
 Joinville, Prinz von — 84.
 Jonnart 129, 143.
 Joseph I. 81.
 Juba 23.
 Juba II. 50.
 Jugurtha 49.
 Jugurthinische Krieg 40.
 Juden 39, 40, 42, 74, 110.
 Julian, Graf 56.
 Jusuf Ibn Taschfin 59, 60.
 Justinian 54.

K.

Kabylen 28.
 Kabblye 11.
 Kabi 42, 95.
 Kahina Damia 55.
 Kaib 103.
 Kalifa 95.
 Kalifen 57.
 Kanarische Inseln 23, 36, 43, 66.
 Kanun 41.
 Kap Bojador 29, 46, 131.
 Kap Bon 26, 27.
 Kap Dschubi 29, 131, 146.
 Kap Ghir 26, 27, 29.
 Kap Run, 29, 67.
 Kap Spartel 29, 46.
 Karl I. 78.
 Karl II. 69.
 Karl III. 72.
 Karl V. 72, 74.
 Karl IX. 75.

Rasba Saïda 129.
 Karthago 46, 47, 48.
 Karthago 5, 37, 47.
 Katharina v. Braganza 69.
 Khaled 57.
 Kiffuß 29, 31, 129.
 Kleinafrika 26, 38, 47, 50, 123.
 Kollo 75.
 Kollthum 57.
 Konferenz v. Algeciras 3, 4, 5, 6,
 11, 17, 153—177.
 Konsulate, deutsche 135.
 Konvention v. 1880 155, 156, 162,
 168.
 Koran 41, 90.
 Koranschulen 114.
 Krumirs 128.
 v. Kühlmann 148.

Q.

Qalande 15.
 Qalla Maghnia 84, 126.
 La Ramora 73.
 Qansdowne 139, 144.
 Qarache 31, 43, 73, 77, 82, 83.
 Qebauby 131.
 Le Maroc français 129.
 Qemtuna 59.
 Qeyle Zannet 79.
 Qiffabon 70.
 Qirus 32.
 Qlaveria 153.
 Qowther 153.
 Qudu 36.
 Qudwig IX. 74.
 Qudwig XIV. 77.

R.

Rac Jean 99, 102, 130.
 Rabeira 23.
 Raghreb al Afrika 7, 20, 29, 30,
 38, 44.
 Raghrebiner 40, 89, 90.
 Ragrawa 59.
 Rahadia 73.
 Rahbi 58, 60.
 Rathgen 16, 102, 108, 104.

Rálaga 67.
 Rancini 133.
 Rarabut 1, 11, 28, 41, 94.
 Marcus Aurelius 52.
 Rar Ghica 15, 146.
 Rarcellus 53.
 Raroffo 166.
 Raroffokonferenz von Algeciras
 153—177.
 Raroffokonferenz v. 1880 86, 115.
 Raroffopolitik, englische 144, 145.
 Raroffopolitik, deutsche 137, 149,
 150, 171, 172, 173, 174, 175,
 176, 177.
 Rarrafesch 29, 32, 54, 75, 92, 96.
 Rastniffa 48, 49.
 Rastfäpfler 48.
 Rastfäpfler 48.
 Rastanabal 49.
 Rauren 22, 39, 40, 89.
 Rauretanië 9, 23, 44, 53.
 Rauretanië 38, 47, 48, 52.
 Razagan 32, 69, 71, 73, 81, 84.
 Medina Sidonia, Herzog von —
 72.
 Meerenge v. Gibraltar 9, 19, 20,
 21, 24.
 Rehebipah 32.
 Rezhaznige Truppe 101.
 Reßilla 29, 31, 72, 81, 120, 121,
 129.
 Reßkart 43.
 Reßlach 42.
 Rehebha 100.
 Reßhir 43.
 Reßimben 61, 62, 63, 69.
 Reßschuar 103.
 Reßipfa 49.
 Reßnafa 58.
 Reßnister 103.
 Mission scientifique du Maroc 129.
 Mohammed Ben Bataj 62.
 Mohammed Ben Scherif 62.
 Mohammed Ibn Lumart 60.
 Rochalat 42.
 Rogares 62.
 Rogador 69, 118.
 Rolendbau in Tanger 158.
 Roresken 90.

- Rouliotas 123, 124.
 Rotamid 60.
 Rualim 103.
 Ruezzin 94.
 Rukey Abdallah 79.
 Rukey Abb el Hajj 65.
 Rukey Abb el Kalef 151.
 Rukey Abderrahman 65, 80, 83, 96.
 Rukey Abu Abbas Achmed el Ramfar 64.
 Rukey Ebris 93.
 Rukey el Arbi 93.
 Rukey el Hassan 65.
 Rukey Ex-Raschid 64.
 Rukey Hassan 131.
 Rukey Ismael 69, 73, 77.
 Rukey Mohammed 65, 81, 127.
 Rukey Scherif 64.
 Rukey Soliman 65, 81.
 Rukey Tajib 94.
 Rulaya 26, 30, 31, 32, 123.
 Ruma 101.
 Rurabitin 59, 60.
 Rusa Ibn Roseir 56.
 Ruwachid 60.
- R.
- Raiba 107.
 Rapier 83.
 Napoleon I. 80.
 Napoleon III. 84.
 Rabas de Lolofa 61.
 Reger 38, 40.
 Reumann 137.
 Rigritier 37.
 Normannen 66.
 Notablenversammlung 148, 150.
 Rnaib 101.
 Rumibien 48, 50, 53.
 Rumibier 48.
- O.
- O'Connor 128.
 O'Donnell 85.
 Osterreich-Ungarn 171.
 Osterreichler 83.
- Offene Lär 167, 171, 174.
 Ostindien 66.
 Ouba 55, 56.
 Oldenburg-Portug. Dampfschiff-
 reederei 136.
 Omajjaden 53, 59, 60.
 Oran 48.
 Ordenswesen 94.
 Orientalen 39.
- P.
- Palmerston 85.
 Panislamische Bewegung 12.
 Pascha 81.
 Pénétration pacifique 5, 129, 168, 169.
 Perdicaris 132.
 Peresil 141.
 Perjer 54.
 Philipp II. 70.
 Philipp V. 79.
 Philippa 67.
 Phönizier 23, 23, 39, 44, 45, 46, 47.
 Piraterie 24, 38.
 Pompejus 50.
 Port Say 129.
 Portugal 60, 68, 69, 70, 71, 121,
 Portugiesen 39, 62, 69, 72, 81.
 Postwesen 111, 112, 113, 118.
 Preibios 72, 81, 85.
 Presse 119.
 Preußen 82.
 Prophet 62.
 Protektorat Frankreichs 2, 3, 27, 143.
 Protokoll von 1880 138.
 Provincia caesariensis 51.
 Provincia Tingitana 51, 54.
 Ptolemäus 51.
 Punta Canales 27.
 Punta Gires 27.
 Punta de la Almina 28.
 Punta de Europa 27.
 Purpurmuschel 45.
- Q.
- Rabat 32.
 v. Rabolin 159, 160.

v. Rabowih 171.
 Raifuli 15, 132, 147.
 Ras ed-beir 29.
 Ras Iferni 26.
 Razilly 76.
 Rechtsprechung 105.
 Reformprogramm 130, 143, 147,
 148, 155, 156, 167.
 Rehanna 32, 92, 100.
 Reventlow 149.
 Révoil 143, 159.
 Rif 9, 21, 25, 29, 30, 31, 34, 36,
 38, 46, 54, 127.
 Rifoten 9, 24, 39, 54, 57, 72,
 82, 85.
 Richeleu 76.
 Rio Martil 31.
 Rio Oro 69, 119, 120
 Ritter 26.
 Rodstroh 137.
 Rogi 14, 15, 16, 166.
 Rom 47.
 Römer 27, 32, 37, 48, 50, 51,
 53, 54.
 Romanones 141.
 Rosen, Dr. 159.
 Rottenburg 102.
 Rouvier 153, 156, 159, 160.
 Ruffadis 45.
 Rutu 36.

S.

Saadittische Scherifen 63.
 Saffi 32, 69, 82.
 Sagasta 128.
 Sahara 25, 29, 30, 32, 33, 34.
 Saharabahn 122, 128, 146.
 Salados 51.
 Salé 32, 45, 75, 77, 78, 82.
 Salisbury 1, 18.
 Salkuff 40, 54.
 Santa Cruz de mar pequena 86.
 Sataşpes 86.
 Schulen des Hercules 24, 44.
 Say, Louis 129.
 Schawia 32, 38, 92.
 Scheich 42.

Schellöchen 40.
 Scheraga 99.
 Scherif 16, 29, 38, 42, 61, 62, 64.
 Scherifen 90, 94, 95.
 Scherifendynastie 69.
 Scherif v. Badjan 127, 132.
 Schiffsverkehrslehre 118.
 Schott 26, 33.
 Schulden 108.
 Schulwesen 113.
 Schutzgenossen 17, 42, 110.
 Schutzgenossenschaft 77.
 Scipio 43.
 Sebu 32, 57.
 Segonzac 123, 124.
 Seimab 59.
 Sejid Wataz 61.
 Semiten 22.
 Semfar 42.
 Septa 45, 54.
 Servière 126.
 Seyid Ghebbaz 131.
 Sidi al Hadjch al Urbi 94.
 Sidi Mohammed 65, 84, 85.
 Sidi Mohammed Torres 96.
 Sierra Bullones 25.
 Silvela 128.
 Slaverei 82, 113.
 Solimanlinie 136.
 Soliman 80.
 Spanien 18, 22, 25, 52, 54, 57,
 58, 60, 61, 78, 142, 143, 167,
 168, 170.
 Spanier 39, 62, 64, 72, 85.
 Span.-mar. Krieg 85.
 Staatsschulden 115.
 Status quo 2, 3, 81, 123, 138, 154.
 St. René Taillandier 144, 147,
 148, 150, 151, 153, 155.
 Steuerwesen 106, 107.
 Subur 32.
 Sudan 37, 40, 60, 64.
 Sudanhandel 131, 146.
 Sus 32, 33, 43, 46, 51, 62.
 Sultan 91.
 Susfana 33.
 Susgebiete 12.
 Swintila 55.
 Sypbaz 43.

Z.

Zabarla 74, 75.
 Labor 101.
 Zafarinas 50, 51.
 Zabria 29.
 Zafilelt 12, 33, 58, 63, 92, 126,
 146.
 Za-Maschircht 39.
 Zamegrud 94.
 Zanger 17, 45, 59, 68, 69, 71,
 78, 79, 93, 96.
 Zarih Ibn Beyad 57.
 Zarubant 51, 62.
 Zafferwalt 94.
 Zattenbach 87, 135, 148, 153, 156,
 157, 158, 171.
 Zaza 30, 127, 128.
 Zenstift 32.
 Zertib 107, 108.
 Zetuan 85.
 Zibifelt 126.
 Zimbuttu 64, 122.
 Zimminun 126.
 Zingis 45, 51, 52, 55.
 Zingitanien 51, 52, 53, 54, 55,
 56.
 Zirz 34.
 Zizt Harar 30.
 Zlemcen 30.
 Zolba 1, 94.
 Zours 22.
 Zripolis 73.
 Zuareg 40, 59.
 Zuatoafen 29, 126.
 Zuneften 12, 14, 16, 24, 26, 27,
 60.
 Zunis 26, 73, 74, 125, 128.
 Zunifizierung 143.
 Zurki 15.

U.

Ubaja 99.
 Ubscha 93, 126.
 Ufil 41.
 Uema 94.
 Umana 104.
 Um er Nebia 32.

B.

Bandalen 53.
 Barley 132.
 Baffel 148, 151.
 Belez de La Gomera 72.
 Benetianer 73.
 Vereinbarung, deutsch-französl. 157,
 159, 160.
 Vertrag zwischen England und
 Frankreich v. 1899 126, 139.
 Vertrag zwischen Frankreich und
 Spanien 128, 142.
 Vertrag von 1880 2, 3, 18.
 Bisconti Benosta 134, 170.

B.

Bab Abid 30, 62.
 Bab Draa 131.
 Bab el Kus 31.
 Bab Nun 40, 43.
 Bab Ras 86.
 Badjan 94.
 Weber, Theodor 135.
 Weißbuch 151, 154, 160, 161.
 Welfershelmb 171.
 Westgoten 9, 56, 60.
 Westgotenreich 55.
 Wilhelm II. 148, 149, 151, 152,
 153, 163, 164, 171.
 Wörmannlinie 136.

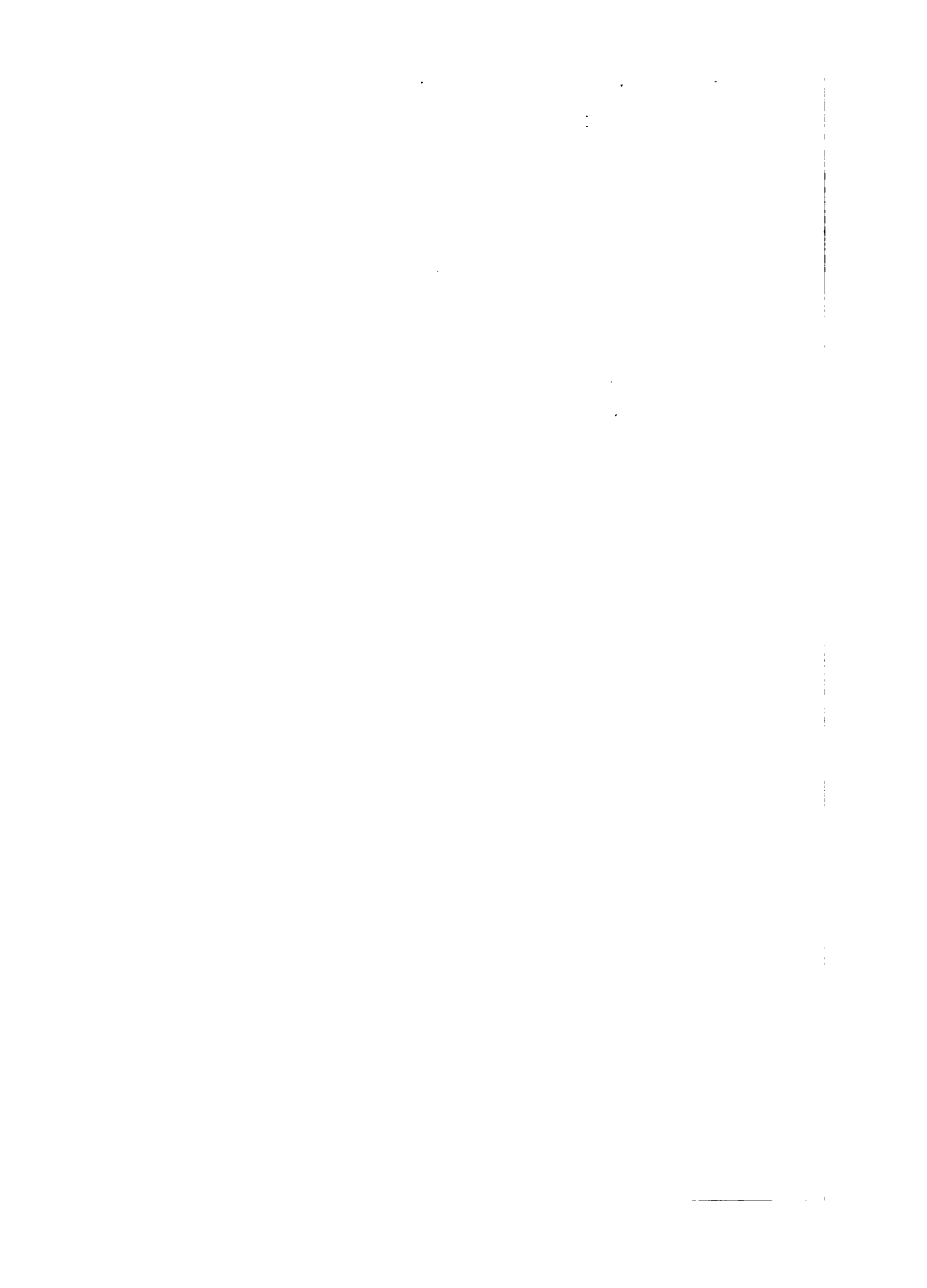
B.

Kerzes 46.

B.

Bads 92.
 Balaca 60.
 Bama 48.
 Beiriden 88.
 Bekkat 106.
 Bemmur 32, 92.
 Benaten 57, 58, 59, 61.
 Centralvereinf. Handelsgeographie
 135.
 Jehri Ben Atia 59.
 Behriden 59.
 Bis 33.
 Büts 45.

Vertical line of text, possibly a page number or header, located on the left side of the page.



Verlag Siegfried Cronbach, Berlin.

früher erschien:

Marokko.

Materialien zur Kenntnis und Beurteilung des
Scherifenreichs und der Marokko-Frage.

Von

Dr. Gustav Diercks.

==== 3 M., geb. 3.75 M. ====

Georg Reimer Verlagsbuchhandlung
Berlin W. 35, Lützowstraße 107-8.

Zum Kontinent des eisigen Südens

Von

Erich von Drygalski.

== Deutsche Südpolar-Expedition ==

Fahrten und Forschungen des „Gauß“ 1901—1903.

685 Seiten groß Lexikonoktav mit 400 Abbildungen
sowie 21 Tafeln und Karten

Preis geheftet M. 18.—, elegant gebunden M. 20.—.

..... So ist eine Reisebeschreibung entstanden, die sich in ihrer besonderen Art der Darstellung durchaus nicht an bestimmte Vorbilder anschließt..... eine Reisebeschreibung, die so recht ein Volksbuch im schönsten und reinsten Sinne dieses Wortes zu werden verspricht.
(Allgem. Zeitung, München.)

Deutscher Gewissenhaftigkeit und deutschem Forschungseifer stellt das Buch ein lebendiges Zeugnis aus. (Nationalzeitung, Berlin.)

Eine Welt voll ungeahnter Majestät erschließt uns der Verfasser in seinem Buche.
(Frankfurter Intelligenzblatt.)

..... Alles in allem ein prächtiges Buch. — Wenn je ein Reisewerk das Zeug dazu gehabt hat, ein Lieblingsbuch des deutschen Volkes zu werden, so ist es dieses! — (Tägliche Rundschau, Berlin.)

4 85 279ST2 53 005 PS

8199

